

21-11/2437.3/Kiesabbau Krauchenwies



RAUMORDNERISCHE BEURTEILUNG MIT ZIELABWEICHUNGEN

**im Raumordnungsverfahren mit drei integrierten
Zielabweichungsverfahren für die geplanten Erweiterungen
des Kiesabbaus der Firmen Baresel GmbH & Co. KG, Nord-
Moräne Kieswerke GmbH & Co. KG, Valet u. Ott GmbH &
Co. KG und Martin Baur GmbH am Standort Krauchenwies,
Landkreis Sigmaringen**

Inhaltsverzeichnis

A. Raumordnungsverfahren	5
I. Tenor	5
1. Ergebnis	5
2. Maßgaben	9
3. Empfehlungen und Hinweise	13
4. Geltungsdauer der raumordnerischen Beurteilung	16
II. Begründung	17
1. Sachverhalt	17
1.1 Kurzbeschreibung des Erweiterungsvorhabens der Firma Baresel.....	17
1.2 Kurzbeschreibung des Erweiterungsvorhabens der Firma Nord-Moräne	19
1.3 Kurzbeschreibung des gemeinsamen Abbauvorhabens der Firmen Valet u. Ott und M. Baur.....	23
1.4 Größendimensionen der drei Erweiterungsvorhaben.....	26
1.5 Vorhabensbegründung.....	27
1.6 Übersicht über den Verfahrensablauf.....	27
1.6.1 Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens	27
1.6.2 Einleitung des Raumordnungsverfahrens und Verfahrensbeteiligte	30
1.6.3 Abstimmungen der Raumordnungsbehörde nach Einleitung des Verfahrens.....	32
1.7 Beurteilungsunterlagen	32
2. Rechtliche Würdigung	33
2.1 Rechtsgrundlagen und Prüfungsmaßstab	33
2.1.1 Allgemeines	33
2.1.2 Übergeordnete inhaltliche Prüfkriterien und Grundkonflikt bezüglich des Kiesabbaus im Raum Krauchenwies.....	36
2.2 Raumordnerische Belange außerhalb des Umweltbereichs	38
2.2.1 Raumstruktur	38
2.2.1.1 Entwicklungsachsen	38
2.2.1.2 Siedlungsstruktur	39
2.2.1.3 Freiraumstruktur bzw. Regionales Freiraumkonzept	42
2.2.1.3.1 Allgemeine Vorgaben zum Freiraumschutz	44
2.2.1.3.2 Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft	44
2.2.1.3.3 Regionaler Grünzug.....	46
2.2.1.3.4 Rohstoffsicherungskonzept	47
2.2.2 Gewerbliche Wirtschaft / Tourismus	59
2.2.2.1 Gewerbliche Wirtschaft.....	59
2.2.2.2 Tourismus.....	61
2.2.3 Forstwirtschaft, Landwirtschaft.....	61
2.2.3.1 Forstwirtschaft.....	62
2.2.3.2 Landwirtschaft	65

2.2.4	Raumbedeutsame Infrastruktur.....	70
2.2.4.1	Verkehrsinfrastruktur.....	70
2.2.4.2	Fernmeldeeinrichtungen.....	71
2.2.4.3	Freihaltetrasse im Flächennutzungsplan	72
2.2.4.4	Sonstige Infrastruktureinrichtungen.....	72
2.3	Raumbedeutsame Umweltauswirkungen (UVP)	73
2.3.1	Allgemeines / Wechselwirkungen	73
2.3.2	Schutzgut Mensch	74
2.3.2.1	Lärm-/ Staubbelastungen und visuelle Beeinträchtigungen.....	76
2.3.2.2	Kiestransport	80
2.3.2.3	Tages-, Feierabend- und Wochenenderholung	84
2.3.2.4	Sichtweise der Bevölkerung auf die vorgesehenen Abbauvorhaben	86
2.3.2.5	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	87
2.3.2.6	Beurteilung der drei Einzelvorhaben	88
2.3.2.7	Gesamtabwägung zum Schutzgut Mensch.....	91
2.3.3	Schutzgut Wasser	92
2.3.3.1	Grundwasser	95
2.3.3.2	Oberflächenwasser	96
2.3.3.3	Beurteilung der drei Einzelvorhaben	97
2.3.4	Schutzgut Boden.....	102
2.3.5	Schutzgüter Tiere und Pflanzen.....	107
2.3.5.1	Festgelegte Schutzgebiete und Biotope	109
2.3.5.2	Pflanzen	109
2.3.5.3	Tiere.....	110
2.3.5.4	Beurteilung der drei Einzelvorhaben	115
2.3.5.5	Gesamtabwägung zum Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	117
2.3.6	Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild.....	118
2.3.6.1	Beurteilung der drei Einzelvorhaben	120
2.3.6.2	Gesamtabwägung zum Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild....	123
2.3.6.3	Ergänzende Erörterung bezüglich der in den Abbaubereichen vorhandenen Feldwege.....	124
2.3.7	Schutzgut Klima / Luft	126
2.3.7.1	Beurteilung der drei Einzelvorhaben	127
2.3.7.2	Gesamtabwägung zum Schutzgut Klima / Luft	129
2.3.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	129
2.3.8.1	Bau- und Kunstdenkmalpflege	130
2.3.8.2	Archäologische Denkmalpflege.....	131
2.3.8.3	Gesamtabwägung zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	131
2.4	Raumordnerische Gesamtabwägung	132
2.4.1	Ergebnis der Gesamtabwägung zur vorgesehenen Erweiterung der Firma Baresel.....	141
2.4.2	Ergebnis der Gesamtabwägung zur vorgesehenen Erweiterung der Firma Nord-Moräne	142
2.4.3	Ergebnis der Gesamtabwägung zur vorgesehenen Erweiterung der Firmen Valet u. Ott / M. Baur.....	146
2.4.4	Schlussbemerkung	152

III. Abschließende Hinweise	153
1. Rechtliche Wirkung der raumordnerischen Beurteilung	153
2. Geltungsdauer der raumordnerischen Beurteilung.....	153
3. Kostenentscheidung.....	154
4. Unterrichtung der Beteiligten.....	154
 B. Zielabweichungsverfahren.....	155
 1. Zielabweichungsverfahren zum Erweiterungsvorhaben der Firma Baresel GmbH & Co. KG	155
I. Tenor.....	155
II. Begründung	156
1. Sachverhalt	156
2. Rechtsgrundlagen	157
3. Tatbestandsvoraussetzungen	158
4. Ermessensentscheidung	162
5. Ergebnis	164
III. Kostenentscheidung	165
IV. Rechtsbehelfsbelehrung	165
 2. Zielabweichungsverfahren zum Erweiterungsvorhaben der Firma Nord-Moräne Kieswerke GmbH & Co. KG	166
I. Tenor.....	166
II. Begründung	167
1. Sachverhalt	167
2. Rechtsgrundlagen	169
3. Exkurs „Regionale Grünzüge“	171
4. Tatbestandsvoraussetzungen	173
5. Ermessensentscheidung	178
6. Ergebnis	181
III. Kostenentscheidung	183
IV. Rechtsbehelfsbelehrung	183
 3. Zielabweichungsverfahren zum Erweiterungsvorhaben der Firmen Valet u. Ott GmbH & Co. KG und Martin Baur GmbH.....	184
I. Tenor.....	184
II. Begründung	185
1. Sachverhalt	185
2. Rechtsgrundlagen	187
3. Tatbestandsvoraussetzungen	190
4. Ermessensentscheidung	194
5. Ergebnis	198
III. Kostenentscheidung	198
IV. Rechtsbehelfsbelehrung	199

A. Raumordnungsverfahren

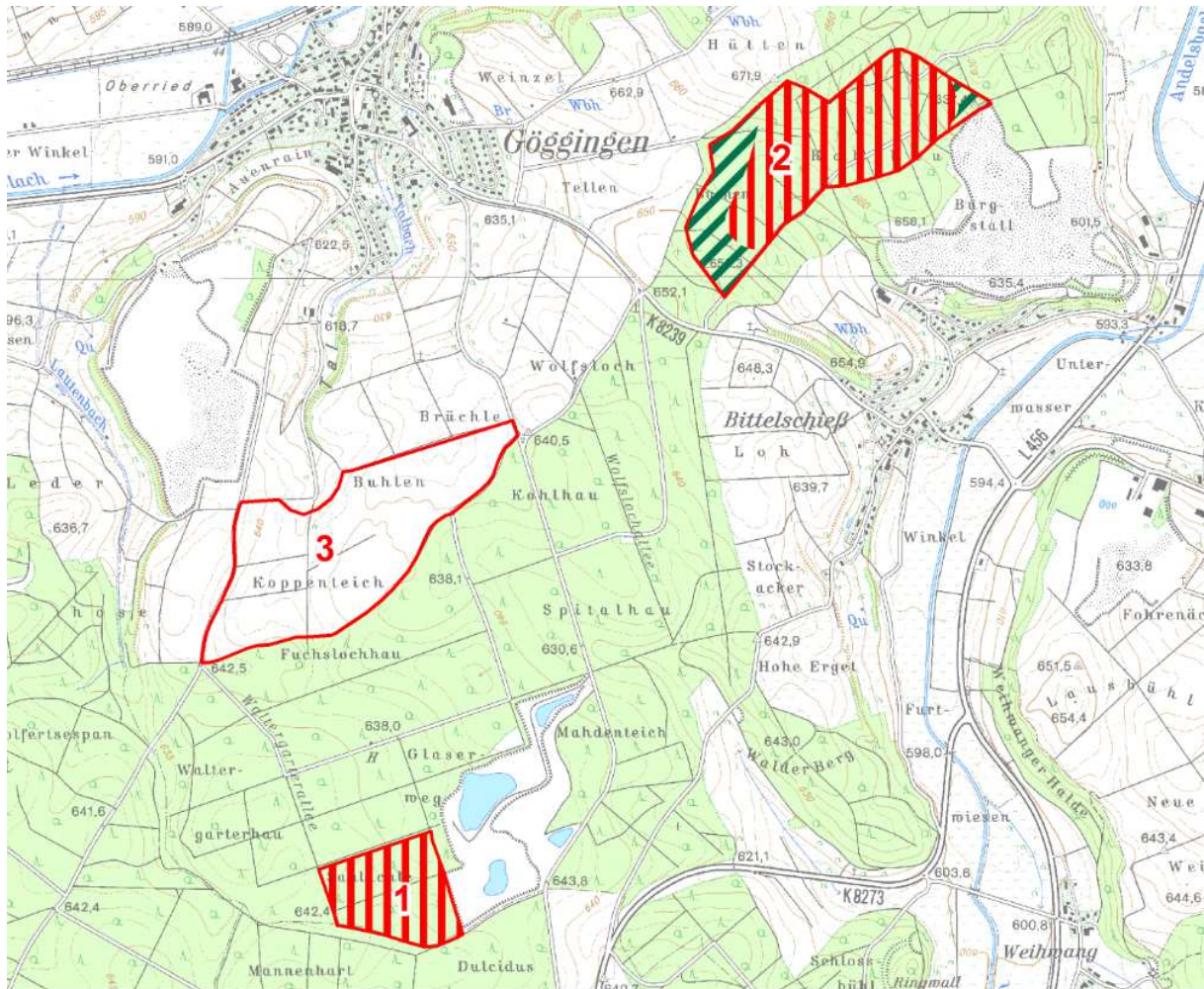
I. Tenor

1. Ergebnis

Als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens mit raumordnerischer Umweltverträglichkeitsuntersuchung und integrierten Zielabweichungsverfahren wird festgestellt:

1. Der geplante Trocken- und Nassabbau von Kies mit Wiederverfüllung der **Firma Baresel GmbH & Co. KG** in Krauchenwies, Gemarkung Göggingen, stimmt bei einem auf 13,4 ha reduzierten Umfang, entsprechend der Abbauabschnitte 2.1 und 2.2, unter Berücksichtigung der Entscheidung im Zielabweichungsverfahren nach Teil B 1. und den nachfolgenden Feststellungen und Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung überein (s. h. Nr. 1 des Plans und des Luftbilds auf den Seiten 7 und 8).
2. Der geplante Trockenkiesabbau der **Firma Nord-Moräne Kieswerke GmbH & Co. KG** in Krauchenwies, Gemarkung Bittelschieß und Göggingen, stimmt bei einem auf 35 ha reduzierten Umfang innerhalb des Waldes unter Berücksichtigung der Entscheidung im Zielabweichungsverfahren nach Teil B 2. und den nachfolgenden Feststellungen und Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung überein (s. h. Nr. 2 des Plans und des Luftbilds auf den Seiten 7 und 8).
3. Der geplante Trocken- und Nassabbau von Kies mit Wiederverfüllung der **Firmen Valet u. Ott GmbH & Co. KG und Martin Baur GmbH** in Krauchenwies, Gemarkung Göggingen, stimmt bei einem auf rund 39 ha reduzierten Umfang, entsprechend der Fläche außerhalb des Ausschlussbereichs und südlich der Telekomleitung unter Berücksichtigung der Entscheidung im Zielabweichungsverfahren nach Teil B 3. und den nachfolgenden Feststellungen und Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung überein (s. h. Nr. 3 des Plans und des Luftbilds auf den Seiten 7 und 8).

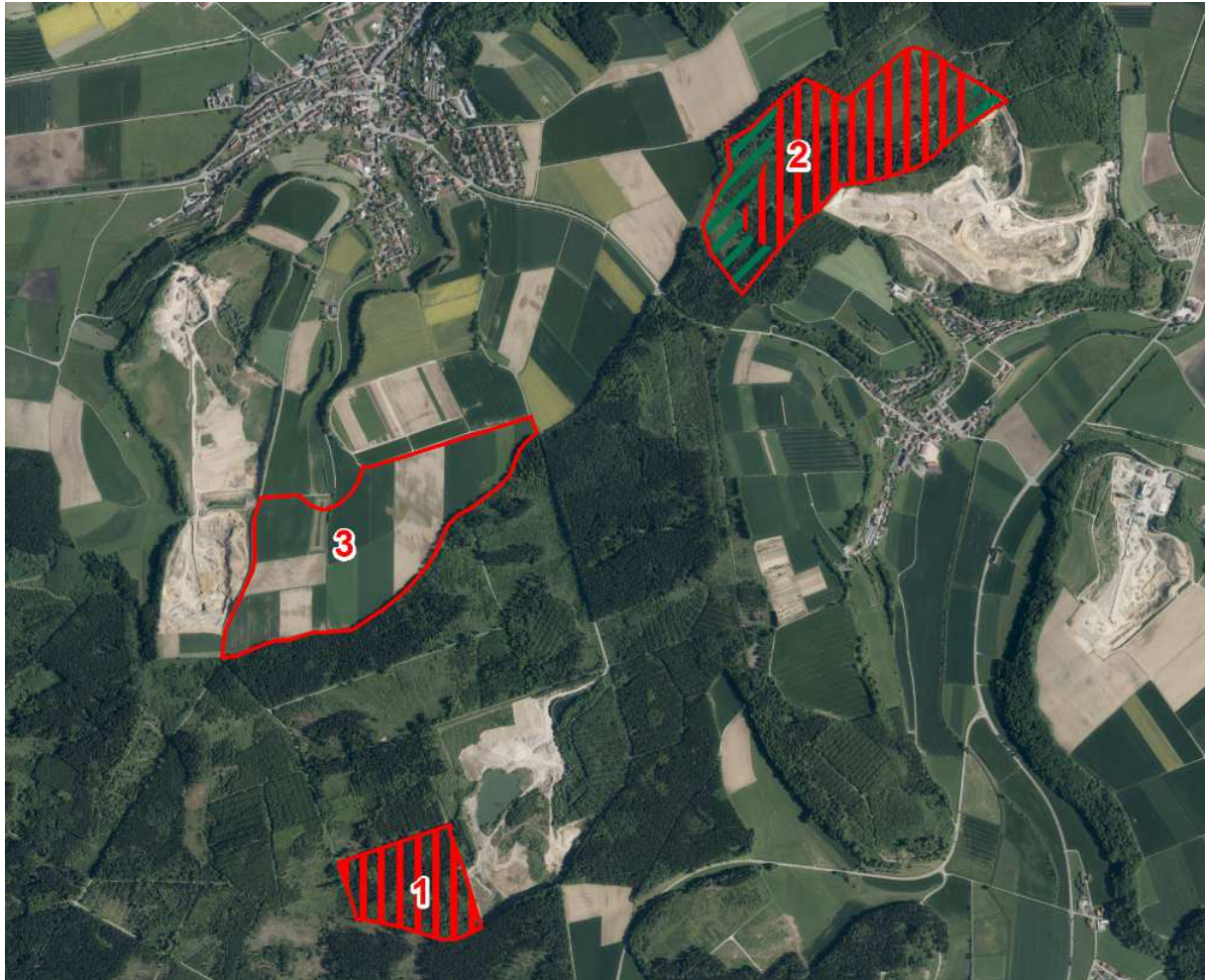
4. Die Entscheidung ergeht unter der Voraussetzung, dass die **Firmen Valet u. Ott GmbH & Co. KG und Martin Baur GmbH** einen gemeinsamen Abbau mit einer einzigen Abbaukolonne durchführen.
5. Die in Bezug auf den Umfang reduzierten Vorhaben sind bei Umsetzung der nachfolgenden Maßgaben mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt.
6. Der Plan und das Luftbild auf den Seiten 7 und 8 sind Bestandteil dieser Entscheidung.
7. Die von den Vorhabenträgern zum Raumordnungsverfahren mit integrierten Zielabweichungsverfahren vorgelegten Unterlagen der Planungsbüros „Ingenieurbüro Karcher GmbH“, Ehingen, „Planstatt Senner“, Überlingen und „Ta-berg Ingenieur- und Sachverständigenbüro GmbH & Co. KG“, Freiburg, einschließlich der Unterlagen anderer in das Verfahren eingebundener Fach- und Gutachterbüros, vom September 2014 sind Grundlage und Bestandteil dieser Entscheidung.



Ausschnitt aus einer topographische Karte mit den Erweiterungsflächen der Firmen Baresel (1), Nord-Moräne (2) und Valet u. Ott / M. Baur (3).

Rote Schraffur: Fläche, für die eine Abweichung vom Ziel „Bereich zur Sicherung von Rohstoffvorkommen“ zugelassen wird.

Grüne Schraffur: Fläche, für die eine Abweichung vom Ziel „Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft“ zugelassen wird.



Luftbild mit den Erweiterungsflächen der Firmen Baresel (1), Nord-Moräne (2) und Valet u. Ott / M. Baur (3).

Rote Schraffur: Fläche, für die eine Abweichung vom Ziel „Bereich zur Sicherung von Rohstoffvorkommen“ zugelassen wird.

Grüne Schraffur: Fläche, für die eine Abweichung vom Ziel „Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft“ zugelassen wird.

2. Maßgaben

Die raumordnerische Beurteilung ergeht unter folgenden Maßgaben, die auch für die Zielabweichungsverfahren Gültigkeit haben, soweit die Zielabweichungen zugelassen wurden.

2.1 Übergreifende Maßgaben

- Zur langfristigen und nachhaltigen Rohstoffsicherung für die von den geplanten Erweiterungsvorhaben aus zu versorgenden Räume ist mit dem zu gewinnenden Rohstoff sparsam und sorgfältig umzugehen.
- Aufgrund der Vorbelastung durch die bestehenden Kiesabbauvorhaben in den Teilorten Göggingen und Bittelschieß ist auf jede Steigerung der bisherigen Abbauraten zu verzichten.
- Für die Abbauvorhaben ist ein regelmäßiges Monitoring bezüglich des Abbaukonzepts und der Abbaumengen erforderlich.
- Für das Abbauvorhaben der Firmen Valet u. Ott / M. Baur im Offenland ist auf der freigegebenen Fläche ein vollständiger Rohstoffabbau ohne Dammbildungen sicherzustellen, der abschnittsweise voranschreitet und eine zügig nachlaufende Rekultivierung gewährleistet.

2.2 Maßgaben zur Berücksichtigung der Belange des Schutzguts Mensch

- Die in den Unterlagen dargestellte Variante zum Abtransport des Kieses der Firma Baresel aus der Grube Baresel und der Firma M. Baur aus der Grube Valet u. Ott / M. Baur über die Grube Nord-Moräne ist in der weiteren Planung zu realisieren, soweit eine leistungsfähige und sichereverkehrliche Ausgestaltung umsetzbar ist.
- Die genannte Abfuhrtrasse über die bestehende Grube Nord-Moräne soll erstellt sein, bevor die Kiestransporte aus den neu entstehenden Gruben (Erweiterungen) durchgeführt werden.
- Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Grenzwerte für die PM₁₀-Immissionstageswerte an allen Aufpunkten eingehalten werden.
- Die Firma Nord-Moräne verzichtet auf einen Kiesabbau im Bereich südlich des „Fürstensträßles“.

2.3 Maßgaben zur Verringerung des Eingriffs in den Boden

- Bei der Erstellung von Empfehlungen zur Eingriffsminimierung, -vermeidung bzw. Ausgleich ist die Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW Bodenschutz 24) bzw. die Maßgaben der Ökokonto-Verordnung -ÖKVO zu beachten.
- Im weiteren Genehmigungsverfahren ist ein Bodenschutzkonzept vorzulegen. Damit ist sicher zu stellen, dass der Boden im Umfeld des Vorhabens und auch der anfallende Bodenaushub (Oberboden und kulturfähiger Unterboden) in seinen natürlichen Bodenfunktionen vor vermeidbaren Beeinträchtigungen, z. B. Verdichtungen oder Verunreinigung mit Fremdstoffen geschützt wird, entstandene Einwirkungen beseitigt werden und eine qualifizierte Bodenrekultivierung erfolgen kann. Dies ist bei der Rekultivierungsplanung bzw. den Zielen zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen (Eingriffs/Ausgleichskonzept Boden) zu berücksichtigen. Neben den bodenbezogenen Normen des § 12 BBodSchV, DIN 18915 und DIN 19731 wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf das Merkblatt des Bundesverband Boden, Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB“ hingewiesen.
- Während der Ausführung des Vorhabens ist die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes durch den Vorhabenträger von einer durch den Vorhabenträger bestellten fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung zu überwachen.

2.4 Maßgaben zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf das Grundwasser und die Wasserversorgung

- Es ist sicher zu stellen, dass die genutzten Grundwasservorkommen keine Beeinträchtigung durch eine geplante Nassauskiesung erfahren.
- Verfüllungen im Grundwasserbereich (beim temporären Nassabbau) dürfen nur mit autochthonem Material vorgenommen werden.

2.5 Maßgaben zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Tieren und Pflanzen

- Die in den Unterlagen beschriebenen CEF-Maßnahmen sind im Genehmigungsverfahren zu konkretisieren.
- Bei der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz ist festzulegen, dass geeignete Flächen als Rohbodenstandorte zu erhalten sind.
- Für die sich im Abbauverlauf neu ansiedelnde „Kiesgrubenbewohner“ ist eine Konzeption zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich.

- Während des Abbaus und der Rekultivierung sind insbesondere die Entwicklung von geplanten Lebensräumen, die Artenschutzbelange für die relevanten Arten sowie das Landschaftsbild im Rahmen eines begleitenden Monitorings zu dokumentieren und darzustellen. U.a. anhand der resultierenden Monitoring-Berichte ist die Einhaltung und Sicherstellung der naturschutzrelevanten Vorgaben in den einzelnen Abbau- und Rekultivierungsphasen nachzuweisen.
- Für das sich anschließende Genehmigungsverfahren sind die Unterlagen so zu ergänzen und zu konkretisieren, dass abschätzbar ist, ob aus naturschutzrechtlicher Sicht die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 19 NatSchG vorliegen und der Ausgleich für den Eingriff i.S. der §§ 14 ff. BNatSchG gegeben sind.
- Die Funktionalität des Wildtierkorridors ist zu erhalten und ggf. zu verbessern. Die von der höheren Forstbehörde eingebrachten Vorschläge für Einzelmaßnahmen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen und zu konkretisieren.

2.6 Maßgaben zur Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes

- Soweit bisher unbekannte Kulturdenkmale berührt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich zu benachrichtigen.
- Um Planungssicherheit zu gewinnen und um eine undokumentierte Zerstörung bislang unerkannter und verborgener archäologischer Zeugnisse zu verhindern, sind bezüglich der Vor- und Frühgeschichte bei allen drei Vorhaben archäologische Prospektionen und ggf. archäologische Ausgrabungen im Vorfeld eines Kiesabbaus erforderlich.
- Zur Abklärung möglicher Kulturdenkmaleigenschaft ist in den vorgesehenen Abbaubereichen der Firma Baresel und der Firma Nord-Moräne eine großflächige Prospektion zur Mittelalterarchäologie zwingend erforderlich.
- Im Interessengebiet der Firma Nord-Moräne befindet sich ein die ehemalige Grenze zwischen dem Großherzogtum Baden und dem Königreich Preußen kennzeichnender Grenzstein. Nach Rückmeldung der Denkmalpflege besteht der Verdacht auf Denkmaleigenschaft, so dass die weitere Vorgehensweise mit der zuständigen Gebietsreferentin im Landesdenkmalamt abzustimmen ist.
- Die Regelungen des § 20 DSchG sind zu befolgen.

2.7 Maßgabe zur Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft

Durch den Kiesabbau darf die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nicht unzumutbar erschwert oder behindert werden. Hier ist ein besonderes Augenmerk auf die Wegeerschließung zu legen.

2.8 Maßgaben zur Berücksichtigung der Belange der Forstwirtschaft

- Im Sinne der forstrechtlich geforderten, uneingeschränkten Bestandsrückgewähr ist eine zeitnahe Rekultivierung und sachgerechten Wiederaufforstung durchzuführen (§ 11 LWaldG).
- Der Umfang der offen liegenden Flächen (Betriebs- und Lagerflächen) ist auf das unbedingt notwendige Maß zurück zu führen.

2.9 Maßgabe zur Berücksichtigung der Belange des Luftaustausches

Die Abfuhr der entstehenden Kaltluft ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu optimieren.

2.10 Maßgabe zu den Vermeidungs- und Minimierungsmöglichkeiten

Die in den vom Planungsbüro „Ingenieurbüro Karcher GmbH“, Ehingen, „Planstatt Senner“, Überlingen und „Taberg Ingenieur- und Sachverständigenbüro GmbH & Co. KG“, Freiburg¹, erstellten Unterlagen zum Raumordnungsverfahren dargestellten Möglichkeiten zur Vermeidung / Minimierung sind entsprechend den o. a. Maßgaben umzusetzen bzw. zu berücksichtigen, wobei wegen der reduzierten Flächenumfänge ggf. Anpassungen erforderlich werden.

¹ einschließlich der Unterlagen anderer in das Verfahren eingebundener Fach- und Gutachterbüros

3. Empfehlungen und Hinweise

Die raumordnerische Beurteilung ergeht unter folgenden Empfehlungen und Hinweisen, die auch für das Zielabweichungsverfahren Gültigkeit haben.

3.1 Empfehlung des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Für Steilwandabschnitte, die nach einer Rekultivierung verbleiben, ist nach geotechnischen Kriterien ein Sicherheitsabstand zu Wandfuß und -krone zu definieren, der von etwaigen Folgenutzungen ausgeklammert werden muss.

3.2 Hinweis des Regierungspräsidiums zum Erweiterungsvorhaben der Firma Baresel

Der Abbauabschnitt A 1 ist kein Bestandteil des vorliegenden Raumordnungsverfahrens, da der Bereich in der Raumnutzungskarte des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ als bestehendes Abbaugbiet bzw. als „Schutzbedürftiger Bereich für die Gewinnung von Rohstoffen“ dargestellt und damit bereits abschließend raumordnerisch beurteilt ist.

3.3 Hinweise des Regierungspräsidiums zur Aufbereitung der Unterlagen für die Genehmigungsverfahren, wobei von der Genehmigungsbehörde zu entscheiden ist, in welchem Umfang die Nachweise zu erbringen sind.

Erweiterungsvorhaben der Firma Baresel

- Die Angaben zum Nassabbau sind hinsichtlich Bereiche, Größe, Ablauf etc. zu präzisieren/ergänzen.
- In den Unterlagen wird eine Abschätzung hinsichtlich der einzelnen Teilbereiche für den Nassabbau (1 ha) vorgenommen. Eine Abschätzung hinsichtlich möglicher Beeinflussungen nach erfolgter Verfüllung der gesamten Nassbereiche für die relevanten Bäche und Quellschüttungen (Quelle Strobel etc.) ist noch zu erarbeiten und darzustellen (quantitative und qualitative Abschätzung, d.h. welche Auswirkungen hat die Verfüllung mit geringer durchlässigem Material).
- Es ist darzustellen, wieviel autochthones Material zur Verfüllung vorhanden ist. Dementsprechend ist die mögliche Abbautiefe im Grundwasserleiter zu ermitteln.
- Zur eindeutigen Klarstellung sind die Flächen zu gliedern in ein Vorhabengebiet (Abbaugbiet, Lagerflächen, gesetzliche Abstände) und in ein Abbaug-

biet (reine Abbaufäche ab Oberkante Böschung).

- Im Zusammenhang mit der Bestandserhebung und Bewertung von Böden wird auf die Beachtung des Leitfadens „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit (LUBW Bodenschutz 23, 2010) hingewiesen. Dies hat im Zuge des weiteren Genehmigungsverfahrens in einem geeigneten Maßstab zu erfolgen.
- Aus Sicht der höheren Forstbehörde ist eine engere zeitliche Abfolge von Abbau und Rekultivierung erforderlich.

Erweiterungsvorhaben der Firma Nord-Moräne

- In der Anlage 6.1 des Taberg-Gutachtens vom 28.07.2014 ist eine „Zone geringer Durchlässigkeit“ eingezeichnet. Diese Zone wird durch Neuinterpretation von Bohrdaten sowie hydrogeologischen Berechnungen/Abschätzungen erklärt. Die getroffenen Annahmen sind durch direkte Erkundungsmaßnahmen (Bohrungen bis in die anstehende Molasse) zu belegen.
- Die geplanten Abbauabschnitte sind auf maximal 5 ha je Abbauabschnitt zu verkleinern.
- Die Rekultivierung hat Zug um Zug zu erfolgen.
- Aus Gründen der Stand- und Verkehrssicherheit ist zu Gemeindestraßen und Feldwegen ein Abstand zur Abbaukante von mindestens 10 m einzuhalten.
- Zur eindeutigen Klarstellung sind die Flächen zu gliedern in ein Vorhabengebiet (Abbaugelände, Lagerflächen, gesetzliche Abstände) und in ein Abbaugelände (reine Abbaufäche ab Oberkante Böschung).
- Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist bei den nachfolgenden Planungen nach der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung des Bewertungsmodells der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen „Naturschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten“ zu bewerten und auszugleichen.
- Im Zusammenhang mit der Bestandserhebung und Bewertung von Böden wird auf die Beachtung des Leitfadens „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit (LUBW Bodenschutz 23, 2010) hingewiesen. Dies hat im Zuge des weiteren Genehmigungsverfahrens in einem geeigneten Maßstab zu erfolgen.
- Um externe forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zu vermeiden, sollte insbesondere eine Reduktion der Lagerfläche erfolgen.
- Vor Fällung (potenzieller) Quartierbäume sollten die Höhlen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung auf eventuelle Fledermausvorkommen untersucht und ggf. gegen eine weitere Nutzung verschlossen werden.

- Die CEF-Maßnahmen (Fledermauskästen) sind auf die zu ersetzende Quartiersnutzung (Paarungs-, Zwischen- und Winterquartier) abzustimmen. Kasten tragende Bäume sind dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen.
- In Kombination mit dem Ausbringen von Fledermauskästen sollten für die Wasserfledermaus im Umfeld geeignete randständige Einzelbäume ausgewählt und kleinere Waldflächen zur Entwicklung von Altholzinseln mit Höhlenangebot aus der regulären forstlichen Nutzung genommen werden.
- Südlich des „Fürstenstäßles“ entlang des Waldrands soll ein Wanderweg für den entfallenden Wanderweg „Fürstensträßle“ angelegt werden. Die Errichtung des Weges wurde von der Firma Nord-Moräne zugesagt.

Erweiterungsvorhaben der Firmen Valet u. Ott / M. Baur

- Um Aussagen über den Gebietswasserhaushalt des Einzugsgebiets „Talbach“ zu erhalten, sind kontinuierliche Abflussmessungen über einen Zeitraum von einem hydrologischen Jahr durchzuführen. Hierzu ist ein sogenanntes „Thomson-Messwehr“ mit definiertem Messquerschnitt zu installieren (analog dem Messwehr am Gewässer „Lautenbach“ aus dem Jahre 2013).
- Die Angaben zum Nassabbau sind hinsichtlich Bereiche, Größe, Ablauf etc. zu präzisieren/ergänzen.
- In den Unterlagen wird eine Abschätzung hinsichtlich der einzelnen Teilbereiche für den Nassabbau (1 ha) vorgenommen. Eine Abschätzung hinsichtlich möglicher Beeinflussungen nach erfolgter Verfüllung der gesamten Nassbereiche für die relevanten Bäche und Quellschüttungen ist noch zu erarbeiten und darzustellen (quantitative und qualitative Abschätzung, d.h. welche Auswirkungen hat die Verfüllung mit geringer durchlässigem Material).
- Es ist darzustellen, wieviel autochthones Material zur Verfüllung vorhanden ist. Dementsprechend ist die mögliche Abbautiefe im Grundwasserleiter zu ermitteln.
- Sofern am Standort Göggingen Kieswäsche erfolgen soll, sind die Auswirkungen auf das Grundwasser darzustellen.
- Was das Schutzgut Landschaftsbild anbetrifft, ist insbesondere in den ortsnahe und ortszugewandten Seiten der Abbaufanken ein gut getimtes und geplantes Konzept erforderlich, dass die Seiten mit offenem Blick auf Abbauareale möglichst kurz gehalten werden.
- Die geplanten Abbauabschnitte sind auf maximal 5 ha je Abbauabschnitt zu verkleinern.
- Die Rekultivierung hat Zug um Zug zu erfolgen.

- Aus Gründen der Stand- und Verkehrssicherheit ist zu Gemeindestraßen und Feldwegen ein Abstand zur Abbaukante von mindestens 10 m einzuhalten.
- Es ist darzulegen, wie die Kiestransportstraße die Walder Straße quert.
- Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist bei den nachfolgenden Planungen nach der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung des Bewertungsmodells der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen „Naturschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten“ zu bewerten und auszugleichen.
- Im Zusammenhang mit der Bestandserhebung und Bewertung von Böden wird auf die Beachtung des Leitfadens „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit (LUBW Bodenschutz 23, 2010) hingewiesen. Dies hat im Zuge des weiteren Genehmigungsverfahrens in einem geeigneten Maßstab zu erfolgen.
- Bei der Erarbeitung des Rekultivierungskonzepts ist auf die Ermöglichung eines Kaltluftabflusses und die Vermeidung von Kaltluftseen zu achten. Dabei ist zu prüfen, ob eine Kaltluftabfuhr durch die bereits bestehende Grube der Firma Valet u. Ott in das Lautenbachtal möglich ist.

4. Geltungsdauer der raumordnerischen Beurteilung

Diese raumordnerische Beurteilung gilt für die Dauer von fünf Jahren. Die Frist kann nach schriftlicher Beantragung jeweils um weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn sich die für die Beurteilung maßgeblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse nicht verändert haben.

II. Begründung

1. Sachverhalt

1.1 Kurzbeschreibung des Erweiterungsvorhabens der Firma Baresel

Die Firma Baresel GmbH & Co. KG, 71139 Ehingen, beabsichtigt eine Erweiterung ihres bestehenden Kiesabbauvorhabens am Standort (Wald-)Glashütte, auf Gemarkung des Krauchenwieser Ortsteils Göggingen in nördlicher und westlicher Richtung. Die Konzeption der Vorhabensträgerin sieht einen Trockenkiesabbau mit einem temporären Nassabbau angrenzend an den bestehenden Kiesabbau auf Teilflächen der Flurstücke 1988 und 1988/1 im Umfang von rund 48 ha vor. Das vorgesehene Abbaugelände ist bewaldet und wird forstwirtschaftlich genutzt. Eine solche Nutzung ist auch nach dem Abbau wieder vorgesehen, wobei zur Aufforstung Mischbestände aus verschiedenen Laub- und Nadelbäumen empfohlen werden. Das bereits vorhandene Feuchtbiotop soll vergrößert und die vorhandene Biotopstruktur erweitert werden. Die Rekultivierung folgt dem Abbau zeitnah.

Der Kiesabbau am Standort Glashütte hat eine lange Tradition. Seit dem Jahr 1974 ist dort ein Trockenabbau genehmigt, bei gleichzeitiger Erteilung einer zeitlich begrenzten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Freilegung des Grundwassers. Die entstehende Wasserfläche wurde/wird bis 2 m über dem Grundwasserspiegel mit grubeneigenem Abraum rekultiviert. Darüber war/ist die Rekultivierung sowohl mit eigenem als auch mit fremden Material vorgesehen. Der Rohkies wird nur während rund acht Wochen im Jahr abgebaut und in Abfuhrkampagnen zur Aufbereitung zum „Kieswerk Baresel“ nach Inzigkofen transportiert. In der dort vorhandenen Kies- und Edelsplitt-Aufbereitungsanlage werden aus dem Rohkies aus der betriebseigenen Kiesgrube am Standort Glashütte und aus der Grube der Firma Nord-Moräne am Standort Krauchenwies-Bittelschieß qualitativ hochwertige Kiesprodukte hergestellt. Die Kiesqualität der beiden Gruben Glashütte (Firma Baresel) und Bittelschieß (Firma Nord-Moräne) ergänzen sich, da die Grube Bittelschieß einen deutlich höheren Sandanteil aufweist, während die Grube in Glashütte deutlich gröberes Material beinhaltet. In der Regel kommen 25% des in Inzigkofen verarbeiteten Materials aus der Grube am Standort Glashütte und 75% aus der Grube am Standort Bittelschieß, wobei sich dieses Verhältnis je nach Beschaffenheit der Kiese auf bis zu 50% : 50%

ändern kann. Soweit auf die Belieferung von einem Standort ganz verzichtet werden müsste, könnten die Qualitätsstandards der Kiesprodukte nicht gehalten werden².

Bisher umfasst der Kiesabbaustandort rund 38 ha, wobei auf rund 10 ha der Kies bereits abgebaut ist und die Flächen wieder rekultiviert sind und weitere 9 ha derzeit rekultiviert werden. Die aktuell offene Abbaufäche umfasst rund 3,5 ha und 8,5 ha sind zum Abbau genehmigt, jedoch noch nicht abgebaut. Die innerhalb des Abbaugebiets gelegene Betriebs- und Lagerfläche ist rund 7 ha groß.

Die Kiesbasis liegt in der rund 48 ha großen Erweiterungsfläche bei ca. 16 m bis 22 m unter der Geländeoberkante, mit Mächtigkeiten der durchlässigen Kiese zwischen 11 m und 17 m. Die Aquifermächtigkeit liegt zwischen 3 m und 6 m. Jährlich werden rund 60.000 m³ an Rohkies abgebaut, das jährliche mittlere Abraumvolumen wird auf 26.000 m³ geschätzt, das Gesamtabbauvolumen auf rund 11,5 Mio. m³. Die vorgesehene Erweiterungsfläche liegt annähernd vollständig in dem im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ festgelegten Sicherungsbereich 437-112 „Glashütter Wald“. Ein kleiner Teilbereich der vorgesehenen Erweiterungsfläche im Umfang von rund 1,5 ha ist im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ als „Schutzbedürftiger Bereich für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe“ bzw. als bestehende Abbaufäche festgelegt.

Der Abbau soll in einzelnen Abbauabschnitten vollzogen werden, diese sollen ca. 4 ha bis 10 ha groß sein. Der Abbau soll sich von Süden nach Norden ziehen, wobei die einzelnen Abbauschritte jeweils von Ost nach West abgebaut werden sollen. Die nördlich angrenzende Fläche wird von West nach Ost abgebaut. Ist beim Abbau der Grundwasserspiegel erreicht, erfolgt ein weiterer Abbau auf ca. 3 m bis 6 m Tiefe. Die Verfüllung des Bereichs unter dem Grundwasserspiegel erfolgt mit dem Abraummaterial aus derselben Grube. Da laut der Rekultivierungskonzeption für den bestehenden Abbau eine darüber hinaus gehende Verfüllung vorgesehen ist, wird den Bestimmungen der Bundesbodenschutzverordnung entsprechendes Fremdmaterial zugefahren und eingebaut. Für den zukünftigen Abbau ist ebenfalls eine Teilverfüllung vorgesehen, wobei die entstehende Kaltluft über das bestehende Abbaugebiet in Richtung Nord-Osten abfließen soll.

Abgefahren wird der Kies derzeit über die Gemeindeverbindungsstraße nach Norden (Spitalhauallee) bis zur Kreisstraße K 8239 und über diese durch Göggingen hin-

² Vgl. auch Kapitel 1.2 „Kurzbeschreibung des Erweiterungsvorhabens der Firma Nord-Moräne“

durch zur B 311. Östlich von Göggingen wird von der B 311 aus in die Kreisstraße K 8267 eingebogen, die zum „Kieswerk Baresel“ in Inzigkofen führt. Um eine Entlastung der Gögginger Ortsdurchfahrt zu erreichen, sind mehrere Trassenvarianten für eine alternative Abfuhr untersucht worden³.

Durch das geplante Vorhaben wird folgendes Ziel des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben berührt:

„Bereich zur Sicherung von Rohstoffvorkommen Nr. 437-112 „Glashütter Wald“⁴.

1.2 Kurzbeschreibung des Erweiterungsvorhabens der Firma Nord-Moräne

Die Firma Nord-Moräne Kieswerke GmbH & Co. KG, 72505 Krauchenwies, beabsichtigt eine Erweiterung ihres bestehenden Kiesabbauvorhabens am Standort Krauchenwies-Bittelschieß in nordwestlicher Richtung. Die Firma Nord-Moräne arbeitet als Tochterunternehmen der Firma Baresel eng mit der Firma Baresel zusammen. Die unterschiedlichen Qualitäten der Kiesvorkommen an den Standorten Glashütte (Baresel) und Bittelschieß (Nord-Moräne) ergänzen sich und liefern nach der Aufbereitung im „Kieswerk Baresel“ in Inzigkofen eine breite Palette an hochwertigen Kiesprodukten.

Die Konzeption der Vorhabensträgerin sieht einen an das bestehende Abbauvorhaben angrenzenden Trockenkiesabbau vor, der sich in den Wald hinein und bis auf die Felder im Gewann Hütten erstreckt. Das Interessensgebiet der Firma umfasst 55 ha, wobei eine Teilfläche im Umfang von drei Hektar bereits zum Abbau genehmigt ist und auf einer Teilfläche im Umfang von 4 ha kein Kiesabbau vorgesehen ist, weil auf diese Weise ein ca. 150 m breiter Waldgürtel als Sichtschutz zur Siedlung Bittelschieß erhalten bleiben wird. Insgesamt ist daher ein neu zu genehmigender Kiesabbau auf einer Fläche von 48 ha vorgesehen, der Teilflächen der Flurstücke 417/3, 547, 3309, 3309/1, 3310, 3292, 3293, 3294, 3295, 3296, 3297, 3298, und 3306 sowie die Flurstücke 1992 und 546 in ihrer Gesamtheit umfasst. Die Erweiterungsfläche liegt zur Hälfte auf Gemarkung Bittelschieß und zur anderen Hälfte auf Gemarkung Göggingen.

³ Verwiesen wird auf das Kap. 2.3.2.2 „Kiestransport“

⁴ Plansatz 2.1.3 des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 1996; Vgl. hierzu Teil B. 1. „Zielabweichungsverfahren zum Erweiterungsvorhaben der Firma Baresel GmbH & Co. KG“

Eine Teilfläche von rund 10 ha wird landwirtschaftlich genutzt, der überwiegende Teil der vorgesehenen Erweiterungsfläche, d.h. rund 38 ha, ist bewaldet. Grundsätzlich ist eine solche Nutzung ist auch nach dem Abbau wieder vorgesehen, wobei die nach dem Abbau und der Teilverfüllung eine Rinne für den Kaltluftabfluss entstehen wird, in der Magerrasen, Gebüsch und Saumgesellschaften vorgesehen sind. Die forstwirtschaftlich genutzte Fläche wird sich in diesem Bereich daher verringern. Auf der anderen Seite ist im westlichen Bereich die Aufforstung einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche im Umfang von knapp 2 ha vorgesehen. Wie beim Vorhaben der Firma Baresel werden zur Aufforstung Mischbestände aus verschiedenen Laub- und Nadelbäumen empfohlen.

Der Kiesabbau am Standort Bittelschieß geht bis in die 1970er Jahre zurück, als die Firma Emil Steidle die erste Genehmigung zum Trockenkiesabbau erhielt. In den Jahren 1982 und 1988 schlossen sich weitere Abbaugenehmigungen an für die von Emil Steidle gegründete Firma Nord-Moräne, die inzwischen jedoch ein Tochterunternehmen der Firma Baresel ist. Auf beiden Flächen sind die Kiesvorräte vollständig abgebaut. Derzeit findet der Abbau auf einer rund 3 ha umfassenden und im Jahr 2013 genehmigten Erweiterungsfläche statt.

Wie bereits bei der Kurzbeschreibung des Kiesabbaus am Standort Glashütte dargestellt ist⁵, wird der Rohkies zur Aufbereitung zum „Kieswerk Baresel“ nach Inzigkofen transportiert, wobei sich die Kiesqualität der beiden Gruben Glashütte (Firma Baresel) und Bittelschieß (Firma Nord-Moräne) ergänzen und in der Regel 25% des in Inzigkofen verarbeiteten Materials aus der Grube am Standort Glashütte und 75% aus der Grube am Standort Bittelschieß kommen. In der Grube Bittelschieß befindet sich allerdings eine Sandabsiebanlage für die Abtrennung von Feinsanden.

Weil die Kiesvorräte in der zum Abbau genehmigten Fläche zu Neige gingen und die Vorbereitung des gemeinsamen Raumordnungsverfahrens sehr zeitintensiv war, hat die Firma Nord-Moräne für die oben genannte 3 ha große Fläche wegen des gewünschten vorzeitigen Eingriffs in einen Sicherungsbereich einen Antrag auf Zielabweichung gestellt. Mit der Entscheidung vom 12.07.2013 hat das Regierungspräsidium dem Antrag zugestimmt, unter der Maßgabe, dass die Rekultivierung dieser 3 ha umfassenden Fläche sowohl mit der Rekultivierung der bereits genehmigten Abbaufläche als auch mit der Rekultivierung der Fläche für die vorliegende Raumordnungs-

⁵ Vgl. Kap. 1.1 „Kurzbeschreibung des Erweiterungsvorhabens der Firma Baresel“

verfahren durchgeführt wird, kompatibel ist. Am 15.11.2013 erfolgte die Genehmigung für einen Kiesabbau auf der 3 ha umfassenden Erweiterungsfläche durch das Landratsamt Sigmaringen.

Bisher umfasst der Kiesabbaustandort rund 53 ha, wobei auf rund 25 ha der Kies bereits abgebaut ist und die Flächen wieder rekultiviert sind. Weitere 7 ha werden derzeit rekultiviert. Die aktuell offene Abbaufäche umfasst ebenfalls rund 7 ha und 3 ha sind zum Abbau genehmigt, jedoch noch nicht abgebaut. Die innerhalb des Abbaugebiets gelegene Betriebs- und Lagerfläche ist rund 11 ha groß. Die geplante Erweiterungsfläche umfasst 48 ha.

Die Kiesbasis liegt ca. 40 m - 70 m unter der Geländeoberkante wobei die Kies-schichten zwischen 30 m und 65 m mächtig sind, die jedoch teils von 5 m bis 15 m mächtigen Zwischenschichten unterbrochen werden. Jährlich werden rund 200.000 m³ an Rohkies abgebaut, das jährliche mittlere Abraumvolumen wird auf 150.000 m³ geschätzt, das Gesamtabbauvolumen auf rund 18 Mio. m³. Eine rund 29 ha große Teilfläche der vorgesehene Erweiterungsfläche liegt in dem im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ festgelegten Sicherungsbereich 437-110 „Bittelschieß/Hüttenhau“. Ein kleinerer Teilbereich der vorgesehenen Erweiterungsfläche im Umfang von rund 9 ha ist im Regionalplan als „Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft“ festgelegt und rund 8,5 ha befinden sich in einem „Regionalen Grünzug“. Der Sicherungsbereich 437-110 „Bittelschieß/Hüttenhau“ reicht deutlich weiter nach Norden, als der vorgesehene Erweiterungsbereich. Eine rohstoffgeologische Beurteilung durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) brachte auf Grundlage der von der Firma Nord-Moräne durchgeführten Bohrungen jedoch als Ergebnis, dass sich das abbauwürdige Kiesvorkommen nicht mit dem im Regionalplan ausgewiesenen Sicherungsbereich deckt. Vielmehr kann das im nördlichen Bereich des Sicherungsbereichs vorhandene Kiesvorkommen nicht mehr als abbauwürdig bezeichnet werden. Die abbauwürdigen Kiese befinden sich vielmehr in westlicher Richtung. Die geplante Erweiterungsfläche beruht somit auf den Ergebnissen des LGRB zur Abbauwürdigkeit der Kiese.

Bei einer Fortführung der bisherigen Abbaurate von 220.000 m³ pro Jahr wird das in der genehmigten Abbaufäche vorhandene Kiesvorkommen trotz des im Jahr 2013 genehmigten Abbaus auf der 3 ha umfassenden Erweiterungsfläche voraussichtlich nur noch bis zum Jahr 2017 reichen.

Insgesamt sind sechs Abbauabschnitte vorgesehen, die in ihrer Größe an die Rohstoffhöflichkeit angepasst sind und eine Größe von ca. 8 ha bis 10 ha haben. Der Abbau schließt sich an das derzeitige Abbaugelbiet in Richtung Norden an (Abbauabschnitte 1 und 2), rückt dann nach Südwesten (Abbauabschnitte 3 und 4) und verlagert sich dann wieder nach Norden (Abbauabschnitte 5 und 6).

Am Standort Bittelschieß wird ganzjährig Kies abgebaut, mit Ausnahme der rund acht Wochen, in denen Kies in der Grube Glashütte abgebaut wird. Der Abbau erfolgt als Trockenabbau mit dem Bagger und, wie in der Grube Glashütte, ohne Einsatz von Sprengmitteln. Wegen der Mächtigkeit der Lagerstätte von bis zu 60 m werden Zwischensohlen (Bermen) angelegt.

Die nordöstlichen Bereiche der Kiesgrube wurden Mitte der 1980er Jahre abschließend rekultiviert. Im Südwesten der Grube befindet sich eine weitere rekultivierte Fläche. Für den zukünftigen Abbau ist eine Teilverfüllung vorgesehen, wobei etwa in der Mitte der Abbaufäche eine rund 30 m breite Talmulde verbleiben soll, die nach Osten in Richtung Andelsbachtal abfallen wird und daher für die Kaltluftabfuhr geeignet ist. Auf den beiden Seiten dieses Tals wird das Gelände mit ca. 4% bis 12% ansteigen. Durch diese nur leicht ansteigenden Flächen verbleibt an der nördlichen Abbaukante eine steile Böschung. Die Verfüllung der Grube erfolgt zum einen mit Abraum aus der Grube, zum anderen wird den Bestimmungen der Bundesbodenschutzverordnung entsprechendes Fremdmaterial zugefahren und eingebaut.

Abgefahren wird der Kies über den am Wald entlang laufenden Weg „Zum Gipfele“ bis zur B 311. Von der B 311 aus wird in die Kreisstraße K 8267 eingebogen, die zum „Kieswerk Baresel“ in Inzigkofen führt. Dieser Transportweg verläuft ohne Ortsdurchfahrten.

Durch das geplante Vorhaben werden folgende Ziele des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben berührt⁶:

„Bereich zur Sicherung von Rohstoffvorkommen Nr. 437-110 Bittelschieß / Hüttenhau“⁷,

„Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft“⁸ und

⁶ Vgl. hierzu Kap. B. 2. „Zielabweichungsverfahren zum Erweiterungsvorhaben der Firma Nord-Moräne Kieswerke GmbH & Co. KG“

⁷ Plansatz 2.1.3 des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 1996

„Regionaler Grünzug“⁹.

1.3 Kurzbeschreibung des gemeinsamen Abbauvorhabens der Firmen Valet u. Ott und M. Baur

Die Firma Valet u. Ott GmbH & Co. KG, 88512 Mengen, beabsichtigt eine Erweiterung ihres bestehenden Kiesabbauvorhabens am Standort Krauchenwies-Göggingen in östlicher Richtung. Die Firma Martin Baur GmbH, 88521 Binzwangen, war auf der Suche nach einem Ersatzstandort für das Kiesabbauvorhaben in Krauchenwies-Ettisweiler, da sich das in der dort genehmigten Fläche noch vorhandene Kiesvorkommen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten als kaum noch abbauwürdig erwiesen hat. Als Ersatz für den auslaufenden Abbau in Ettisweiler beabsichtigte die Firma M. Baur ursprünglich einen Kiesabbau auf einer direkt an das geplante Erweiterungsvorhaben der Firma Valet u. Ott angrenzenden Fläche. Auf Anregung der mit den Erweiterungsvorhaben befassten Behörden sehen die beiden Firmen nach der aktuellen Planung einen gemeinsamen Abbau vor, den ein noch zu gründendes Gemeinschaftsunternehmen betreiben wird. Somit wird im Folgenden von einem gemeinsamen Vorhaben der beiden Firmen ausgegangen. Die im Osten direkt an das bestehende Kiesabbauvorhaben der Firma Valet u. Ott angrenzende vorgesehene Vorhabensfläche umfasst 68,3 ha, die eigentliche Abbaufäche 57,9 ha.

Die Kiesbasis liegt bei ca. 19 m bis 25 m unter der Geländeoberkante mit Mächtigkeiten der durchlässigen Kiese zwischen 15 m und 16 m. Die Aquifermächtigkeit liegt zwischen 3 m und 5 m. Die Konzeption der beiden Firmen sieht auf der Gesamtfläche einen Trocken- und auf 46 ha der insgesamt 57,9 ha einen Nassabbau mit Wiederverfüllung vor. Betroffen sind 33 Flurstücke und einzelne Wirtschaftswege zwischen den Feldern. Alle Flächen werden landwirtschaftlich (Grünland und Ackerbau) genutzt. Eine solche Nutzung ist auch nach dem Abbau grundsätzlich wieder vorgesehen, wobei die entstehende Topographie und der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich die landwirtschaftliche Nutzung reduzieren werden. In der Flächenbilanz sind 75% für eine landwirtschaftliche Nutzung, 19% für die Belange des Naturschutzes und 6% für die Erschließung vorgesehen.

⁸ Plansatz 3.3.4 des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 1996

⁹ Plansatz 3.2.2 des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 1996

Auch am Standort Göggingen ist Kiesabbau nichts Neues. Seit dem Jahr 1964 wird dort ein Trockenabbau betrieben. In den Jahren 1999 bis 2001 hat das Regierungspräsidium auf Antrag der Firma Valet u. Ott ein Raumordnungsverfahren für eine damals vorgesehene 19 ha umfassende Erweiterungsfläche des Kiesabbaus am Standort Göggingen durchgeführt.

Bisher umfasst der Kiesabbaustandort rund 52,4 ha, wobei auf rund 32 ha der Kies bereits abgebaut ist und die Flächen wieder rekultiviert sind, 5,8 ha werden derzeit rekultiviert. Die aktuell offene Abbaufäche umfasst ebenfalls rund 5,8 ha und weitere 1,7 ha sind zum Abbau genehmigt, jedoch noch nicht abgebaut. Die innerhalb des Abbaugebiets gelegene Betriebs- und Lagerfläche ist rund 7,2 ha groß. Im nördlichen Bereich der bestehenden Grube befindet sich eine Aufbereitungsanlage der Firma Valet u. Ott. Nach der Erweiterung des Kiesabbauvorhabens soll diese Aufbereitungsanlagen um 950 m nach Süden in den Bereich, in dem derzeit noch der Abbau stattfindet, verlagert werden. Der in der Aufbereitungsanlage bearbeitete Kies wird über die vom Vorhaben nach Osten verlaufende, firmeneigene Kiestransportstraße zur B 311 abgefahren. Bei Fortführung der derzeitigen Abbaurate von 200.000 m³ pro Jahr wird das in der genehmigten Abbaufäche vorhandene Kiesvorkommen voraussichtlich noch bis 2015/2016 reichen.

Die Firma M. Baur gewinnt am Standort Ettisweiler seit dem Jahr 1963 Kies und betreibt an diesem Standort seit mehreren Jahrzehnten ein Kies- und Betonwerk, in dem der gewonnene Kies aufbereitet und weiter verarbeitet wird.

Der Kiesabbau in Ettisweiler umfasst rund 40,1 ha, wobei auf rund 2,9 ha der Kies bereits abgebaut ist und die Flächen wieder rekultiviert sind, 19,4 ha sind in der Rekultivierungsphase. Die derzeit offene Abbaufäche rund umfasst rund 3,4 ha und weitere 11 ha sind zum Abbau genehmigt, jedoch noch nicht abgebaut. Angesichts des schlechten Verhältnisses zwischen Abraum und Kiesvorkommen ist dieses Vorkommen kaum mehr wirtschaftlich abbaubar. Die am Rande des Abbaugebiets gelegene Betriebs- und Lagerfläche ist rund 3,4 ha groß.

In der genehmigten Abbaufäche wird von einem Vorkommen von 800.000 t ausgegangen. Die Firma M. Baur sieht eine Übergangsphase, in der ein paralleler Abbau in Göggingen und Ettisweiler stattfinden soll, von etwa acht Jahren vor, wobei an beiden Standorten zusammen nicht mehr als 200.000 t für die Firma M. Baur abgebaut werden sollen.

Das vorhandene Abbauvolumen in der für beide Firmen vorgesehenen Erweiterungsfläche beläuft sich einschließlich Abraum auf rund 11,3 Mio. m³, wobei eine jährliche Abbaumenge von rund 300.000 m³ bzw. 600.000 t vorgesehen ist. Das Kiesvolumen beläuft sich auf rund 8,2 Mio. m³, davon werden 2,3 Mio. m³ im Nassabbau gewonnen. Damit ergibt sich ein Vorhabenzeitraum von 27 Jahren für den Abbau und weitere fünf Jahre bis die Rekultivierung abgeschlossen ist. Nach der Rekultivierung ist eine Kaltluftabfuhr nach Norden über das Talbachtal vorgesehen, wobei in der im nördlichen Bereich entstehenden Mulde ein dauerhafter Kaltluftsee bestehen bleiben wird. Die nördliche Begrenzung dieser Mulde wird eine Steilwand bilden, in die übrigen Richtungen ergeben sich flachere Steigungen.

Der in neun Abbauabschnitten vorgesehene Abbau beginnt im Südosten mit den Abbauabschnitten 0, 1 und 2 und bewegt sich mit den Abbauabschnitten 3 bis 6 in Richtung Osten. Die Abbauabschnitte 7 und 8 sind im nördlichen Bereich des Abbauvorhabens, d.h. nahe an der Ortschaft Göggingen. Allerdings wird bis zum Zeitpunkt des Abbaus dieser Abschnitte der zu Beginn des Abbaus errichtete 3 m hohe Wall bereits bewachsen sein und damit einen Sicht- und Lärmschutz bilden. Der letzte Abschnitt, Nr. 9, grenzt im Westen wieder an das bestehende Abbaugebiet der Firma Valet u. Ott an. Damit auch der unter der Gemeindeverbindungsstraße vorhandene Kies abgebaut werden kann, ist eine Verlegung dieser Straße in einen bereits abgebauten Bereich vorgesehen.

Auf der gesamten Abbaufäche (57,9 ha) ist ein Trockenabbau vorgesehen, auf einer Teilfläche im Umfang von 46 ha ein zusätzlicher Nassabbau, wobei nach dem Abbau eine Verfüllung geplant ist. Wegen des Nagelfluhvorkommens können Sprengungen erforderlich sein. Verfüllung und Rekultivierung folgen dem Kiesabbau Zug um Zug, wobei ein flexibles Rekultivierungskonzept vorgesehen ist, das sowohl eine minimale Verfüllung als auch Möglichkeiten zu Mehrverfüllungen vorsieht. Nach dem vollständigen Abbau sollen die ehemaligen Abbaufächen wieder in die Landschaft eingliedert werden.

Für den Transport des der Firma Valet u. Ott zustehenden Kiesel würde weiterhin die firmeneigene Kiestransportstraße genutzt werden. Für die Abfuhr des der Firma M. Baur zustehendes Kiesel vom neuen Standort zum Kieswerk in Ettisweiler sind mehrere Trassen denkbar. Eine Möglichkeit wäre, den Kies zunächst in Richtung Glashütte zu transportieren und anschließend über ein noch zu erstellendes Verbindungsstück durch den Wald auf die Kreisstraße K 8273. Auf diese Weise werden die Ortschaften Glashütte und Bittelschieß von den Kiestransporten der Firma M. Baur

verschont. Alternativ könnten die LKW vom östlichen Rand des geplanten Abbaubereichs am Wald entlang nach Nordosten bis zur K 8239 fahren und in diese nach rechts einbiegen. Nach 250 m würden die LKW nach links abbiegen und auf einem noch auszubauenden Weg („Fürstensträßle“) zum Abbaubereich der Firma Nord-Moräne fahren. Auf einer ebenfalls noch zu errichtenden Trasse würden die Trasse durch das Abbaubereich der Firma Nord-Moräne hindurch fahren, um über die Straße „Am Gipfele“ links in die L 456 einzubiegen.

Durch das geplante Vorhaben wird folgendes Ziel des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben berührt:

„Bereiche, in denen die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe nicht zulässig ist“¹⁰

1.4 Größendimensionen der drei Erweiterungsvorhaben

Addiert man die Flächen der drei vorgesehenen Erweiterungsvorhaben, ergibt sich eine Gesamtfläche von rund 164 ha¹¹. Alle Erweiterungsvorhaben grenzen an bereits bestehende Kiesabbauvorhaben an. Allerdings rücken die Abbauvorhaben, räumlich betrachtet, aufeinander zu, d.h. die Abstände zwischen den Einzelvorhaben werden geringer. Folgender Tabelle sind die jeweils geringsten Abstände zwischen den bestehenden Gruben und den Erweiterungsvorhaben zu entnehmen.

Abstände zwischen den **bestehenden Abbauvorhaben**:

Baresel	Valet u. Ott	750 m
Valet u. Ott	Nord-Moräne	1.950 m
Nord-Moräne	Baresel	1.700 m

Abstände zwischen den **geplanten Erweiterungsvorhaben**:

Baresel	Valet u. Ott / M. Baur	180 m
Valet u. Ott / M. Baur	Nord-Moräne	870 m
Nord-Moräne	Baresel	1.410 m

¹⁰ Plansatz 2.2 des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 1996. Vgl. hierzu Kapitel B. 3. „Zielabweichungsverfahren zum Erweiterungsvorhaben der Firmen Valet u. Ott GmbH & Co. KG“ und Martin Baur GmbH“.

¹¹ Firma Baresel: 48 ha, Firma Nord-Moräne: 48 ha und die Firmen Valet u. Ott / M. Baur: 68 ha.

1.5 Vorhabensbegründung

Die vier Firmen Baresel, Nord-Moräne, Valet u. Ott und M. Baur kamen in den Jahren 2009/2010 unabhängig voneinander auf das Regierungspräsidium zu und brachten das Anliegen, ihre Kiesabbauvorhaben im Raum Krauchenwies erweitern zu wollen, vor. Laut Aussage der Firmen würden die in den genehmigten Abbauflächen vorhandenen Kiesvorräte zu Neige gehen bzw. im Fall der Firma M. Baur, der in der genehmigten Abbaufläche vorhandene Kies unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr abbauwürdig sein. Sowohl um dem öffentlichen Interesse einer ausreichenden Versorgung der Region mit Rohstoffen genüge zu leisten, als auch den Erhalt der Firmen zu sichern, seien Erweiterungen erforderlich. Die anderen Kiesabbau-Standorte der vier Firmen seien nicht geeignet, die entstehenden Lücken zu schließen, da sie sich entweder in großer Entfernung befinden würden oder laut der genehmigten Abbaukonzeptionen eine Erhöhung der Abbauraten nicht möglich sei.

1.6 Übersicht über den Verfahrensablauf

1.6.1 Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens

Zu Beginn des Verfahrens gab es Einzelgespräche mit Vertretern der vier Unternehmen und es wurde darauf hingewiesen, dass wegen der erheblichen Vorbelastung durch bereits bestehende Kiesabbauvorhaben und der räumlichen Nähe der geplanten Erweiterungen zueinander eine gemeinsame Betrachtung der Einzelvorhaben notwendig sei. Zudem sei eine rohstoffgeologische Beurteilung zur Abbauwürdigkeit der vorhandenen Kiesvorkommen erforderlich. Die Firmen wurden gebeten, ihre Bohrerergebnisse dem LGRB zur Verfügung zu stellen, damit dieses eine solche Beurteilung erarbeiten kann.

Bei einer Besprechung am 01.12.2010, zu der die vier Firmen sowie Vertreter der Gemeinde Krauchenwies, des Landratsamts Sigmaringen, des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben und des LGRBs eingeladen waren, stellte das LGRB die rohstoffgeologische Beurteilung der im Bereich Krauchenwies vorhandenen Kiesvorkommen vor. Von Seiten der Behörden wurde die Notwendigkeit zur Durchführung eines gemeinsamen Raumordnungsverfahrens für alle vier vorgesehenen Erweiterungen bekräftigt, bei dem insbesondere die vorgesehenen Abbaukonzeptionen, die

Rekultivierungskonzepte, die Verkehrskonzepte, der Abstand zu den Siedlungsbereichen bzw. der verbleibende Raum für die Nah- bzw. Feierabenderholung und das Grundwassermodell gemeinsam für alle Vorhaben dargestellt bzw. geregelt werden müssten.

Der zwischen den Firmen vorhandene Abstimmungsbedarf bezüglich der vorgesehenen Erweiterungsflächen konnte dank eines zu Beginn des Jahres 2011 durchgeführten Moderationsverfahrens durch Herrn Dr. Bischoff, dem ehemaligen Leiter des Sachgebiets Raumordnung im Regierungspräsidium, grundsätzlich einer Lösung zugeführt werden. Bei einer weiteren Besprechung am 17.05.2011 im Landratsamt Sigmaringen wurden das Ergebnis der Moderation sowie der weitere Zeitplan besprochen.

Parallel zur Vorbereitung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren durch die Unternehmen führte die Gemeinde Krauchenwies in den Teilorten Bittelschieß und Göggingen Bürgerforen durch, um den Standpunkt der Bürgerschaft gegenüber den Erweiterungsvorhaben zu eruieren. Die Ergebnisse der Bürgerforen wurden den Firmen beim „Scoping-Termin“ überreicht, um diesen die Möglichkeit zu eröffnen, bei der Erstellung der Unterlagen den Bürgerwillen zu berücksichtigen. Weiterhin bildete sich die Bürgerinitiative „Lebenswertes Göggingen und Umgebung e.V.“, die sich intensiv sowohl mit der Rekultivierung der vorhandenen Kiesabbauvorhaben als auch mit den vorgesehenen Erweiterungsvorhaben auseinander setzt.

Am 26.07.2011 hat das Regierungspräsidium in der Gemeinde Krauchenwies einen „Scoping-Termin“ durchgeführt. Im Vorfeld dieses Termins wurde ein „Scoping-Papier“ versandt, in dem die Erweiterungsvorhaben beschrieben und die für die Erstellung der ausführlichen Unterlagen zum Raumordnungsverfahren erforderlichen Untersuchungsmethoden und die Untersuchungstiefe dargestellt wurden. Alle auch im Raumordnungsverfahren zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange wurden zum „Scoping-Termin“ eingeladen und hatten die Möglichkeit, entweder im Vorfeld des Termins oder während der Besprechung Anregungen zum „Scoping-Papier“ bzw. zu den erforderlichen Untersuchungen vorzubringen.

Weiterhin überreichten Vertreter der Bürgerinitiative „Lebenswertes Göggingen und Umgebung e.V.“ dem Regierungspräsidium eine Mappe mit Unterschriften von 520 Krauchenwieser Bürgerinnen und Bürgern, die eine Erweiterung der Kiesabbauvorhaben ablehnen.

Die Vorhabenträgerinnen und ihre Planungsbüros bekamen die Stellungnahmen zum „Scoping-Papier“ und die Niederschrift über den „Scoping-Termin“ zugesandt. Weil mit dem LGRB noch Fragen zur Untersuchungstiefe bezüglich des Belangs „Grundwasserschutz“ zu klären waren, konnte das Schreiben mit der endgültigen Festlegung des Untersuchungsrahmens erst im Dezember 2011 versandt werden. Während der Vorbereitung der Unterlagen zum Raumordnungsverfahren haben die Vorhabenträger den Kontakt zur Bevölkerung gesucht und am 20.03.2012 eine öffentliche Informationsveranstaltung durchgeführt. In diesem Zusammenhang erhielten auch alle Haushalte in der Gemeinde Krauchenwies eine erste Ausgabe der Projektzeitung „Kies im Dialog“.

Die vorgesehenen Erweiterungsvorhaben trafen/treffen dennoch auf starke Vorbehalte, insbesondere seitens der Gögginger Bürger. Daher reichte der Verein „Lebenswertes Göggingen und Umgebung e.V.“, vertreten durch Herrn Rainer Ohmacht, mit Schreiben vom 18.07.2012 beim Landtag Baden-Württemberg eine Petition mit der Forderung ein, den zukünftigen Kiesabbau auf zwei im Wald liegende Abbaugebiete zu begrenzen. Genau ein Jahr später (18.07.2013) hat der Landtag beschlossen, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann. Verwiesen wurde insbesondere auf die im Rahmen des anstehenden Raumordnungsverfahrens vorgesehene Beteiligung der Öffentlichkeit.

Damit alle berührten Behörden einen aktuellen Sachstand über die vorgenommenen Untersuchungen / Planungen erhalten, hat das Regierungspräsidium zu einer weiteren Besprechung am 01.08.2012 eingeladen. Dabei wurden sowohl über bereits vorhandene Lösungsansätze zu den im „Scoping-Termin“ festgelegten Themenbereichen als auch über einzelne problematische Punkte, wie z. B. den vorgesehenen parallelen Abbau in den beiden Erweiterungsgruben der Firmen Valet u. Ott und M. Baur diskutiert. Bei einer weiteren Besprechung am 20.11.2013 präsentierten die Firmen Valet u. Ott und M. Baur den nunmehr vorgesehenen gemeinsamen Abbau. Weiterhin wurde über die Sinnhaftigkeit einer Informationsveranstaltung für die Bürgerschaft gesprochen, wenn die Unterlagen zum Raumordnungsverfahren erstellt sind.

Mit der zweiten Ausgabe der Projektzeitung „Kies im Dialog“, die wiederum an alle Haushalte in Krauchenwies versandt wurde, luden die Kiesunternehmer die Bürgerschaft zu einer Bürger-Informationsveranstaltung am 10.07.2014 ein. Die Leiterin des Referats 21 im Regierungspräsidium, Frau Kessler, führte als unabhängige Moderatorin durch den Abend, die Planer und Gutachter der Firmen stellten die wesentlichen

Eckpunkte zu den Themen „Abbau“, „Rekultivierung“, „Naherholung“, „Hydrogeologie“, „Staub-Immissionsprognose“ und „Verkehr“ vor.

Die Planungsbüros „Ingenieurbüro Karcher GmbH“, Ehingen, „Planstatt Senner“, Überlingen und „Taberg Ingenieur- und Sachverständigenbüro GmbH & Co. KG“, Freiburg¹² übersandten noch im Juli 2014 einen Entwurf der Unterlagen zum Raumordnungsverfahren mit integrierten Zielabweichungsverfahren mit der Bitte um Prüfung auf Vollständigkeit. Die erforderlichen Ergänzungen wurden den Planungsbüros mitgeteilt. Für die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens erforderlichen Zielabweichungen haben die Firmen Baresel und Nord-Moräne mit Schreiben vom 31.07.2014, die Firma Valet u. Ott mit Schreiben vom 01.08.2014 und die Firma M. Baur mit Schreiben vom 19.08.2014 die erforderlichen Anträge gestellt.

1.6.2 Einleitung des Raumordnungsverfahrens und Verfahrensbeteiligte

Am 07.10.2014 leitete das Regierungspräsidium das Raumordnungsverfahren gemäß § 19 Abs. 4 und Abs. 5 LplG förmlich ein, indem es die Planunterlagen an das Bürgermeisteramt Krauchenwies mit der Bitte um Anhörung und Unterrichtung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung der Unterlagen für einen Monat, sandte. Den weiteren öffentlichen Stellen, sowie den Naturschutzverbänden und Fachbehörden wurden die Unterlagen ebenfalls zugeleitet und zur Abgabe einer Stellungnahme eine Frist bis 28.11.2014 eingeräumt.

Die vorgelegten Planunterlagen wurden nach Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Krauchenwies vom 24.10.2014 im berührten Bürgermeisteramt Krauchenwies vom 03.11.2014 bis 05.12.2014 öffentlich ausgelegt. Zeitgleich waren die Planunterlagen auch im Internetauftritt des Regierungspräsidiums abrufbar und wurden insgesamt 214 Mal „angeklickt“. Von privater Seite gingen 111 Stellungnahmen ein, davon 90 vom Verein „Lebenswertes Göggingen und Umgebung e.V.“ und 21 von Privatpersonen aus Krauchenwies-Bittelschieß, Krauchenwies-Göggingen und aus der Gemeinde Wald.

Darüber hinaus wurden folgende weitere Träger öffentlicher Belange und sonstige Stellen beteiligt:

¹² einschließlich der Unterlagen anderer in das Verfahren eingebundener Fach- und Gutachterbüros

- Bürgermeisterämter:
 - Krauchenwies
 - Meßkirch
 - Pfullendorf
 - Wald
- Landratsamt Sigmaringen
- Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege beim Landratsamt Sigmaringen
- Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
- Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg
- Forstwissenschaftliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, Freiburg
- Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) - Regionalgeschäftsstelle Bodensee-Oberschwaben
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Arbeitskreis Sigmaringen
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart
- Handwerkskammer Reutlingen
- Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben
- Bauernverband Biberach-Sigmaringen e.V.
- Deutsche Telekom AG, T-Com, Ravensburg

Im Regierungspräsidium Tübingen wurden beteiligt:

- Referat 26 (Denkmalpflege) – seit 14.12.2014 beim Regierungspräsidium Stuttgart angesiedelt
- Referat 32 (Landwirtschaft)
- Referat 45 (Straßenbetrieb und Verkehrstechnik)
- Referat 52 (Gewässer und Boden)
- Referat 55 (Naturschutz - Recht)
- Referat 82 (Forst)

Eine nachrichtliche Information über das Verfahren (ohne Planunterlagen) ging folgenden Stellen zu:

- Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart

- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Bund zur Förderung der Landespflege - Landesverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart
- Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V., Ostfildern
- Koordinierungsstelle im Regierungspräsidium Tübingen
- Sachgebiet 21-3 im Regierungspräsidium (Bauleitplanung und Bauordnung)
- Sachgebiet 21-4 im Regierungspräsidium (Denkmalschutz)

1.6.3 Abstimmungen der Raumordnungsbehörde nach Einleitung des Verfahrens

Die im Rahmen des Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der Bürgerinitiative „Lebenswertes Göggingen und Umgebung e.V.“ sowie von Privatpersonen erhielten die Planungsbüros „Ingenieurbüro Karcher GmbH“, „Planstatt Senner“ und „Taberg Ingenieur- und Sachverständigenbüro GmbH & Co. KG“ in Kopie.

In ihrer Antwort an das Regierungspräsidium sind die Planungsbüros auf die vorgebrachten Punkte detailliert eingegangen. Zur Erörterung einzelner noch offener Fragen zu bestimmten Themenbereichen lud das Regierungspräsidium zu einer Besprechung mit den Vorhabenträgern sowie Vertretern der Träger öffentlicher Belange ein, die am 30.03.2015 im Landratsamt Sigmaringen stattfand. Wesentliche Fragen zu den Aspekten „Grundwasserschutz / Hydrogeologie“, „Abbaukonzepte“, „Forstwirtschaft“ sowie „Natur- und Artenschutz“ konnten geklärt werden. Weiterhin diente der Termin zur Abstimmung über verschiedene Trassenvorschläge zur Abfuhr des gewonnenen Kiesel, wobei die Anwesenden hierzu einer Variante den Vorzug geben konnten.

1.7 Beurteilungsunterlagen

Grundlagen und Bestandteil der raumordnerischen Beurteilung sind folgende Unterlagen:

- die mit Schreiben des Regierungspräsidiums vom 07.10.2014 versandten Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren der Planungsbüros „Ingenieurbüro

Karcher GmbH“, Ehingen, „Planstatt Senner“, Überlingen und „Taberg Ingenieur- und Sachverständigenbüro GmbH & Co. KG“, Freiburg, vom September 2014, bestehend aus fünf Ordnern zu folgenden Themenbereichen

1. Räumliche Gesamtschau für die Bereiche „Abbau“, „Rekultivierung“, „Verkehr“, „Grundwasser, Boden, Geologie“, „Mensch, landschaftsbezogene ruhige Erholung“ sowie „Arten und Biotope“ (1 Ordner)
 2. Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren und zu den Zielabweichungsverfahren für die Vorhaben der Firmen Baresel und Nord-Moräne (1 Ordner)
 3. Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren und zu den Zielabweichungsverfahren für das Vorhaben der Firmen Valet u. Ott / M. Baur (1 Ordner)
 4. Für das Verfahren erforderliche Fachgutachten (2 Ordner)
- die im Rahmen der Beteiligung bzw. Anhörung eingegangenen raumbedeutsamen Äußerungen der Verfahrensbeteiligten, die Stellungnahmen der Planungsbüros hierzu sowie die Ergebnisse der Besprechung vom 30.03.2015.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Rechtsgrundlagen und Prüfungsmaßstab

2.1.1 Allgemeines

Die Durchführung des Raumordnungsverfahrens erfolgte auf der Grundlage folgender gesetzlicher Bestimmungen:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 124 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474),
- Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13.12.1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 35 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I, 212),

- Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung 10.07.2003 (Gbl. S. 385), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 9, 19, und 35 geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28.10.2015 (GBl. S. 870, 877).

Gemäß § 15 Abs. 1 ROG i.V.m. § 18 Abs.1 LplG führt die höhere Raumordnungsbehörde für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen (Vorhaben), die in der o.a. Raumordnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bestimmt sind, in der Regel ein Raumordnungsverfahren durch.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 17 RoV soll für *„andere als bergbauliche Vorhaben zum Abbau von oberflächennahen Rohstoffen mit einer vom Vorhaben beanspruchten Gesamtfläche von 10 ha oder mehr“* ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden, sofern die jeweiligen Vorhaben im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben.

Da die geplanten Vorhaben in erheblichem Ausmaß Grund und Boden beanspruchen, einen weiträumigen Einzugsbereich umfassen und damit die Entwicklung des Raumes beeinflussen, sind sie als raumbedeutsam einzustufen. Die in § 1 Abs. 1 Nr.17 RoV aufgeführte Voraussetzung trifft ebenfalls zu, weshalb eine Notwendigkeit zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens besteht. Zudem sind raumordnerische Zielsetzungen des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben betroffen.

Das Raumordnungsverfahren dient nach §§ 15 ROG i.V.m. § 18 LplG dazu, festzustellen,

- ob die Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung übereinstimmen,
- wie die Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Raumordnung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt oder durchgeführt werden können.

Das Raumordnungsverfahren schließt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen der Vorhaben auf

- Menschen, Tiere und Pflanzen,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

entsprechend dem Planungsstand ein (raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung).

Die raumordnerische Prüfung beschränkt sich auf die von den Firmen eingeführten Standorten und die von ihnen dort geplanten Konzeptionen. Im Raumordnungsverfahren geht es somit um die grundsätzliche Frage, ob die vorgesehenen Erweiterungen der Kiesabbauvorhaben im Bereich um Krauchenwies als privatnützige Vorhaben im dargestellten Umfang am vorgesehenen Standort unter den Gesichtspunkten der Raumordnung möglich sind, bzw. welche grundsätzlichen Bedenken aus fachlicher Sicht gegen die Vorhaben dort sprechen oder durch Auflagen ausgeräumt werden können. Seinem Wesen nach ist das Raumordnungsverfahren ein vorgelagertes Verfahren, das dem jeweils fachlich erforderlichen Zulassungsverfahren vorausgeht. Es soll in einem frühen Stadium ohne Überfrachtung mit fachlichen oder technischen Details die Klärung von Grundsatzfragen ermöglichen.

Prüfungsmaßstab bei der raumordnerischen Beurteilung nach § 15 ROG i.V.m. §§ 18, 19 LplG sind ausschließlich die Gesamtheit der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, wie sie insbesondere in § 2 Abs. 2 ROG, im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 sowie im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 1996 und im Teilregionalplan „Oberflächen-nahe Rohstoffe 2003“ enthalten sind.

Erfordernisse der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG die Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung.

Ziele (Z) der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind von öffentlichen Stellen u. a. bei Bauleitplanverfahren zu beachten¹³.

Grundsätze (G) der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes in oder auf Grund von

¹³ „Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zwar konkretisierungsbedürftig, unterliegen jedoch nicht der Abwägung des Adressaten. Anderweitige Nutzungen dürfen die in einer sachlich und räumlich hinreichend konkreten standortbezogenen Zielaussage vorrangig vorgesehene Nutzung nicht vereiteln oder wesentlich erschweren oder ihr nicht zuwiderlaufen“ (vgl. BVerwG vom 18.05.1990 Az. 7C3.90 u. 20.08.1992 Az. 4NB20/91).

§ 2 ROG als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG).

Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 2 ROG bzw. § 4 Abs. 2 LplG).

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sind Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG).

Kleinräumige und fachtechnische Details sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens.

2.1.2 Übergeordnete inhaltliche Prüfkriterien und Grundkonflikt bezüglich des Kiesabbaus im Raum Krauchenwies

Nach § 1 Abs. 2 ROG wird eine nachhaltige Raumentwicklung angestrebt, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.

Im Raum Krauchenwies und insbesondere in den beiden Ortsteilen Bittelschieß und Göggingen gibt es seit langem einen Grundkonflikt zwischen der Rohstoffversorgung, d.h. dem Erfordernis eines im öffentlichen Interesse stehenden Kiesabbaus und der durch aktuelle und bereits abgeschlossene Kiesabbauvorhaben bestehenden (Vor-) Belastungen. Dieser Konflikt überlagert das gesamte Verfahren und wird daher gesondert dargestellt.

Vorbelastungen

Der Krauchenwieser Ortsteil Göggingen ist seit vielen Jahren großen Belastungen durch den Kiesabbau und die damit verbundenen Immissionen ausgesetzt. Zudem ist die Inanspruchnahme der Fläche für den Kiesabbau, die damit teilweise über Jahrzehnte nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden können und der Bevölkerung nicht als Naherholungsbereich zur Verfügung stehen, ganz erheblich. Und selbst nach erfolgter Rekultivierung ist eine Nutzung im selben Umfang wie vor dem Kiesabbau in der Regel nicht möglich. Weiterhin führt die stark frequentierte B 311 durch Göggingen, so dass der Ortsteil im Norden durch die B 311 und im Süden und Osten durch die bestehenden Kiesabbauvorhaben belastet ist. Mit den vorgesehenen Erweiterungen rücken die Kiesabbauvorhaben auf die Ortschaft Göggingen zu, so dass grundsätzlich von einer Zunahme der Belastungen auszugehen ist.

Im Krauchenwieser Ortsteil Bittelschieß stellt sich die Situation etwas anders dar, da die Bevölkerung durch einen Wall vom Kiesabbauvorhaben der Firma Nord-Moräne abgeschirmt ist und sich das Erweiterungsvorhaben vom Ort weg entwickelt. Allerdings ist in Bittelschieß eine hohe Belastung durch Kiestransporte durch den Ort zu verzeichnen.

Als Beleg für die ablehnende Haltung gegenüber den vorgesehenen Erweiterungsvorhaben ist unter anderem der Beschluss des Planungsausschusses des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben zu sehen. Entgegen dem Vorschlag der Verbandsverwaltung, der eine Reduzierung der Abbaufäche des gemeinsamen Kiesabbauvorhabens der Firmen Valet u. Ott / M. Baur vorsah, lehnte der Planungsausschuss diesen Offenlandabbau mit großer Mehrheit ab. Ebenso überreichte die Bürgerinitiative „Lebenswertes Göggingen und Umgebung e.V.“ dem Regierungspräsidium einen Ordner mit 520 Unterschriften von Krauchenwieser Bürgerinnen und Bürgern, die einen weiteren Kiesabbau in ihrer Gemeinde ablehnen.

Rohstoffversorgung

Den entstehenden Belastungen durch den Kiesabbau ist die Notwendigkeit dieses Rohstoffes für den Straßenbau, für sonstige Bauvorhaben und die Betonherstellung gegenüber zu stellen, weshalb der Kiesabbau im öffentlichen Interesse steht und daher ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben ist. Ganz wesentlich ist, dass dieser Rohstoff nur dort abgebaut werden kann, wo während der verschiedenen Eiszeiten Kies abgelagert wurde, d.h. nur dort, wo sich heute die Kieslagerstätten befinden.

Die Abbauwürdigkeit des Kiesvorkommens südlich und östlich von Göggingen hat das LGRB bestätigt. Dies bedeutet, dass dieses Vorkommen so mächtig und von so hoher Qualität ist, dass ein Abbau aus Sicht des geologischen Landesamts grundsätzlich anzustreben ist.

Die vier Kiesunternehmen, die das gemeinsame Raumordnungsverfahren beantragt haben, sind sich der durch den Kiesabbau entstehenden Wirkungen sehr bewusst und haben ihre Abbaukonzepte so gestaltet, dass die Auswirkungen für die ansässige Bevölkerung möglichst gering sind. So wurde ein Verkehrskonzept zum Abtransport des Kieses entwickelt, durch das sich die verkehrliche Belastung im Vergleich zum jetzigen Zustand deutlich verringern wird. Ebenso ist eine Verlagerung des Kieswerks der Firma Valet u. Ott in einen Bereich vorgesehen, der sich in deutlich größerer Entfernung zu Göggingen befindet als der jetzige Standort. Durch weitere Aspekte, wie z. B. die Reihenfolge der Abbauabschnitte oder die Zusage einer zeitnahen Rekultivierung wollen die Firmen dafür Sorge tragen, die Belastung durch den Kiesabbau möglichst gering zu halten.

2.2 Raumordnerische Belange außerhalb des Umweltbereichs

2.2.1 Raumstruktur

2.2.1.1 Entwicklungachsen

Die in Ost-West-Richtung verlaufende Landesentwicklungsachse (Tuttlingen -) Meßkirch – Mengen - Herbertingen (- Riedlingen) zieht sich entlang der Bundesstraße B 311 und tangiert damit auch Krauchenwies¹⁴. Ebenso führt die im Regionalplan festgelegte und im Bereich um Krauchenwies dem Verlauf der Landesstraße L 456 folgende regionale Entwicklungsachse Überlingen – Pfullendorf – Krauchenwies – Sigmaringen – Gammertingen (- Reutlingen) durch Krauchenwies¹⁵. Somit kreuzen sich in der Gemeinde Krauchenwies zwei Entwicklungsachsen. Abgesehen davon, dass damit in relativer Nähe zu den Kiesabbauvorhaben tragfähige Verkehrsadern vorhanden sind, sind die Festlegungen zu den Entwicklungsachsen jedoch von un-

¹⁴ Plansatz 2.6.2 LEP 2002 - Ziel

¹⁵ Plansatz 2.2.3 Regionalplan Bodensee-Oberschwaben - Ziel

tergeordneter Bedeutung für die vorgesehenen Erweiterungen der Kiesabbauvorhaben. Bezüglich der Verkehrsinfrastruktur und den Trassen für den Kiestransport wird auf die Kapitel 2.2.4. „Raumbedeutsame Infrastruktur“ und 2.3.2.2 „Kiestransport“ verwiesen.

2.2.1.2 Siedlungsstruktur

Im Rahmen dieses Kapitels werden die siedlungsstrukturellen Merkmale dargestellt und die Auswirkungen der Erweiterungsvorhaben auf vorhandene bzw. hinreichend konkret geplante Siedlungsbereiche vor dem Hintergrund der siedlungsstrukturellen Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung untersucht.

Die Gemeinde Krauchenwies ist nach dem LEP 2002 dem ländlichen Raum im engeren Sinne zugeordnet. In Plansatz 2.4.1 (Grundsatz; G) zum ländlichen Raum insgesamt ist festgelegt, dass dieser *„als Lebens- und Wirtschaftsraum mit eigenständiger Bedeutung zu stärken und so weiterzuentwickeln ist, dass sich seine Teilräume funktional ergänzen und seine landschaftliche Vielfalt und kulturelle Eigenart bewahrt bleiben“*. Weiterhin sollen *„günstige Wohnstandortbedingungen gesichert und Ressourcen schonend genutzt, sowie ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote wohnortnah bereitgestellt werden.“* Nach Plansatz 2.4.3 (G) ist der ländliche Raum im engeren Sinne so zu entwickeln, *„dass der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.“*

Dies entspricht in etwa den Vorgaben des bereits im Jahr 1996 genehmigten Regionalplans Bodensee-Oberschwaben, wonach laut Plansatz 1.2 (G) *„zum Abbau des Gefälles innerhalb der Region die strukturschwachen ländlichen Areale, insbesondere im Landkreis Sigmaringen und den damit vergleichbaren Räumen in den anderen Landkreisen zu stärken sind. Dazu soll das Netz von Zentralen Orten durch verstärkte Siedlungsentwicklung, Schaffung weiterer Arbeitsplätze und Infrastruktureinrichtungen einschließlich des Anschlusses an den Fernverkehr, sowie kulturelle Angebote gefördert werden.“*

Weiterhin fordert der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben in Plansatz 1.1 (G) u.a., dass *„in der Region für alle Bürger gleichwertige Lebensbedingungen anzustreben sind durch*

- *Erhaltung einer gesunden und anregenden Umwelt,*
- *ein vielseitiges Wohnungsangebot,*
- *zusätzliche einfache wie höherwertige Arbeitsplätze, Dienstleistungen und*
- *Infrastruktureinrichtungen in der Nähe zum Wohnort“.*

Die Gemeinde Krauchenwies ist im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben nach Plansatz 2.1.5 (Ziel) als Kleinzentrum festgelegt und nach Plansatz 2.3.2 (Ziel) als Siedlungsbereich ausgewiesen. Nach dem genannten Plansatz 2.3.2 ist *„die Siedlungsentwicklung vorrangig in den Siedlungsbereichen (Siedlungsschwerpunkten) zu konzentrieren. In diesen Siedlungsbereichen sind qualifizierte Arbeitsplätze für die Bevölkerung im Einzugsbereich sowie ausreichend Wohnungen für den Eigenbedarf und zur Aufnahme von Wanderungsgewinnen anzustreben“.*

Die mit der gewünschten Stärkung des ländlichen Raums verbundene Schaffung von qualifizierten Arbeitsplätzen ist in der Regel mit einer Ausweisung von gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan verbunden. Der damit verbundene Flächenbedarf kann vorliegend jedoch unberücksichtigt bleiben, da die gewerblichen Bauflächen voraussichtlich angrenzend an die bereits bestehenden Gewerbegebiete, d.h. in den Tallagen ausgewiesen werden. Damit werden diese Flächen einen relativ großen Abstand zu den geplanten Kiesabbauvorhaben aufweisen. Genauer zu beleuchten sind jedoch die möglicherweise neu entstehenden Wohn- und Mischbaugebiete.

Die bestehende Grube der Firma **Baresel** befindet sich rund 500 m nördlich des ca. 100 Einwohner zählenden Walder Ortsteils **Glashütte**. Im FNP sind für Glashütte keine geplanten Wohn- oder Mischbauflächen dargestellt und angesichts der geringen Einwohnerzahl ist von einer großflächigen Siedlungserweiterung nicht auszugehen, zumal in der Gesamtgemeinde in den letzten Jahren Bevölkerungsrückgänge zu verzeichnen waren. Weiterhin liegt die geplante Erweiterungsfläche westlich und nördlich der bestehenden Abbaufäche und damit in einer größeren Entfernung zu Glashütte als die bestehende Grube. Damit sind Konflikte mit einer ggf. zukünftig zu erwartenden Siedlungsentwicklung der Ortschaft Glashütte nicht zu erkennen.

Bevor die Erweiterungsvorhaben der Firmen **Nord-Moräne** sowie **Valet u. Ott / M. Baur** einer Betrachtung unterzogen werden, ist zur der Festlegung der Gemeinde Krauchenwies als Siedlungsbereich¹⁶ folgendes anzumerken: Obwohl die Gemeinde als Siedlungsschwerpunkt ausgewiesen ist, nahm die Bevölkerung zwischen 2003

¹⁶ Plansatz 2.3.2 Regionalplan Bodensee-Oberschwaben - Ziel

und 2013 um 116 Personen ab¹⁷. Nach der Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamts wird bis zum Jahr 2030 ein weiterer Bevölkerungsrückgang erwartet. Dies bedeutet, dass die im Flächennutzungsplan vorhandenen Reserven an geplanten Wohn- und Mischbauflächen voraussichtlich für einen Zeitraum bis weit über das Jahr 2030 hinaus ausreichen werden. Allerdings können unerwartete Bevölkerungszunahmen, die das Statistische Landesamt bei seinen Berechnungen nicht berücksichtigen konnte, nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Die bestehende Grube der **Firma Nord-Moräne** befindet sich annähernd direkt angrenzend an den rund 320 Einwohner zählenden Ortsteil **Bittelschieß**, es gibt jedoch einen hohen Wall zwischen dem Abbauvorhaben und dem besiedelten Bereich. Ähnlich wie bei Glashütte entwickelt sich der Kiesabbau weg von der Ortschaft **Bittelschieß**. Zudem wird sich der Abstand zum besiedelten Bereich durch den Verzicht auf den Kiesabbau in dem 150 m breiten Streifen südlich des „Fürstensträßles“ gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Planung vergrößern. Im FNP sind zwei geplante Wohnbauflächen, jedoch keine geplanten Mischbauflächen dargestellt. Darüber hinaus gibt es ein größtenteils noch unbebautes Baugebiet, bei dem die erforderliche Änderung des FNPs bisher noch nicht durchgeführt wurde. Es ist davon auszugehen, dass die im FNP dargestellten Wohnbauflächen sowie das vorhandene Baugebiet den Bedarf an Wohnbauflächen für einen sehr langen Zeitraum decken werden. Damit sind auch bei der Ortschaft **Bittelschieß** Konflikte zwischen dem vorgesehenen Kiesabbau und einer sich zukünftig ggf. ergebenden Siedlungsentwicklung nicht zu erkennen.

Im rund 900 Einwohner zählenden Ortsteil **Göggingen** stellt sich die Sachlage etwas anders dar, da sich sowohl das Vorhaben der **Firmen Valet u. Ott / M. Baur** als auch das Vorhaben der **Firma Nord-Moräne** von Süden bzw. Osten her auf die Ortschaft zu entwickeln werden. Im FNP sind für den Ortsteil Göggingen eine geplante Wohnbaufläche und eine geplante Mischbaufläche dargestellt. Auch im Fall Göggingens ist davon auszugehen, dass diese bereits im FNP dargestellten geplanten Flächen den langfristigen Bedarf decken werden. Es ist jedoch festzuhalten, dass die Ortschaft Göggingen annähernd von allen Seiten von regionalen Grünzügen¹⁸ umlagert ist, so dass eine weitere Siedlungsentwicklung ausschließlich in Richtung Süden und Südosten, d.h. in Richtung der geplanten Kiesabbauvorhaben möglich ist. Sofern es - wider Erwarten - in Göggingen tatsächlich einen Bedarf für die Ausweisung weiterer

¹⁷ Rückgang von 5.055 auf 4.939 Einwohner

¹⁸ Vgl. Plansatz 3.2.2 Regionalplan Bodensee-Oberschwaben - Ziel

Wohngebiete geben sollte, könnten sich ggf. Konflikte mit den geplanten Kiesabbauvorhaben ergeben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich ein Teilbereich der geplanten Vorhabensfläche der **Firmen Valet u. Ott / M. Baur** innerhalb eines 300 m-Radius um Göggingen befindet und aus diesem Grund als Ausschlussbereich für den Kiesabbau festgelegt ist¹⁹. Nähere Erläuterungen hierzu finden sich im Kap. 2.2.1.4 „Rohstoffsicherungskonzept / Ausschlussbereiche für Kiesabbau“.

In der Gesamtschau zur Siedlungsstruktur ist festzuhalten, dass die Erweiterungsvorhaben mit Ausnahme des Flächenanteils, der sich im Ausschlussbereich für Kiesabbau befindet, grundsätzlich im Einklang mit den raumordnerischen Vorgaben zur Siedlungsstruktur stehen. Im unwahrscheinlichen Fall eines enormen Bevölkerungswachstums könnte es jedoch zu Konflikten zwischen den in Göggingen ggf. erforderlichen Wohnbauflächen und den Erweiterungsvorhaben kommen. Durch eine Reduzierung der gewünschten Abbaufächen der **Firma Nord-Moräne** im Offenlandbereich östlich von Göggingen und der **Firmen Valet u. Ott / M. Baur** im siedlungsnahen Bereich südlich von Göggingen könnten diese ggf. auftretenden Konflikte entschärft werden, da sich die Abstände zwischen Siedlungsgebieten und Kiesabbauvorhaben vergrößern würden. Insgesamt gesehen ist diesem Belang jedoch kein besonders großes Gewicht einzuräumen, da ein enormer Bevölkerungszuwachs sehr unwahrscheinlich ist.

Auf die im FNP dargestellte Freihaltetrasse für eine Umgehungsstraße südlich von Göggingen wird in Kap. 2.2.4 „Raumbedeutsame Infrastruktur“ eingegangen, auf die in den potenziellen Erweiterungsbereichen vorhandenen Feldwege in Kap. 2.3.6.3 „Ergänzende Erörterung bezüglich der in den Abbaugebieten vorhandenen Feldwege“.

2.2.1.3 Freiraumstruktur bzw. Regionales Freiraumkonzept

In § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG ist relativ allgemein festgelegt: *„Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei*

¹⁹ Verwiesen wird auf Plansatz 2.2 des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“. Über diese Fläche hinaus ist ein weiterer Teil der vorgesehenen Erweiterungsfläche im Bereich um das Talbachtal aufgrund naturschutzfachlicher Belange als Ausschlussbereich dargestellt.

so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.“

Raumordnerische Vorgaben zum Freiraumschutz finden sich weiterhin im LEP 2002: *„Die natürlichen Lebensgrundlagen sind dauerhaft zu sichern. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind zu bewahren und die Landschaft in ihrer Vielfalt und Eigenart zu schützen und weiterzuentwickeln.“*²⁰ Als Ziel ist in den beiden Plansätzen 2.4.2.5 LEP 2002 (zum Ländlichen Raum) und 5.1.1 LEP 2002 (zum Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung) weiterhin festgehalten: *„Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.“*

Nach Plansatz 2.4.3 LEP 2002 - Grundsatz - ist der ländliche Raum im engeren Sinne so zu entwickeln, *„dass der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.“*

Konkretisiert werden die allgemein formulierten Vorgaben zum Freiraumschutz indem auf der Ebene des Landesentwicklungsplans gemäß Plansatz 5.1.2 - Ziel - *„als Bestandteile zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbunds überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume festgelegt werden.“* Laut Plansatz 5.1.2.1 - Ziel - ist *„in den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern. Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, sollen unterbleiben oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden.“*

Dem Landesentwicklungsplan sind darüber hinaus Vorgaben für die Regionalplanung zu entnehmen. So lautet der als Ziel formulierte Plansatz 5.1.3 *„Zum Schutz von Naturgütern, naturbezogenen Nutzungen und ökologischen Funktionen vor anderen Nutzungsarten oder Flächeninanspruchnahmen werden in den Regionalplänen Regionale Grünzüge, Grünzäsuren und Schutzbedürftige Bereiche ausgewiesen. Sie konkretisieren und ergänzen die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume im Freiraumverbund.“*

²⁰ Plansatz 1.9 LEP 2002 - Grundsatz

2.2.1.3.1 Allgemeine Vorgaben zum Freiraumschutz

Die gewünschten Erweiterungsflächen befinden sich nicht in einem im Landesentwicklungsplan nach Plansatz 5.1.2 festgelegten „überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraum“. Unabhängig davon wird der Sicherung ausreichender Freiräume zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen auch in den Bereichen außerhalb dieser überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume ein großer Stellenwert zugemessen²¹. Die Frage, ob bzw. wie weit die vorgesehenen Kiesabbauvorhaben mit diesen Zielvorgaben in Einklang gebracht werden können, ist differenziert zu betrachten. Auf der einen Seite handelt es sich um einen temporären Eingriff, bei dem der Freiraum nach erfolgter Rekultivierung einer ähnlichen Nutzung zugeführt werden soll, wie vor dem Kiesabbau. Andererseits handelt es sich um einen sehr langen Zeitraum, in dem die Freiraumfunktionen ganz erheblich eingeschränkt sein werden. Darüber hinaus wird der Eingriff trotz erfolgter Rekultivierung in der Landschaft sichtbar bleiben, da sich die Topographie der Landschaft, insbesondere bei Abbauvorhaben mit besonders mächtigen Kiesvorkommen erheblich ändern wird. Weiterhin wird wertvoller Boden verloren gehen und es werden die das Grundwasservorkommen schützenden Deckschichten wegfallen. Verwiesen wird auf die Aussagen zu den einzelnen Schutzgütern. Den Stellungnahmen der Bürgerinitiative „Lebenswertes Göggingen und Umgebung e.V.“ und zahlreicher Privatpersonen ist eine erhebliche Unzufriedenheit mit den bisher vorgenommenen Rekultivierungen zu entnehmen. Eine abschließende Aussage zur Vereinbarkeit der Abbauvorhaben mit den Vorgaben zum Freiraumschutz lässt sich daher nicht treffen. Als Fazit kann jedoch festgehalten werden, dass die Freiraumqualität nach erfolgtem Kiesabbau gegenüber dem Zustand vor dem Kiesabbau tendenziell abnehmen wird.

2.2.1.3.2 Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft

Laut dem als Ziel formulierten Plansatz 3.3.4 des Regionalplans werden in der Raumnutzungskarte „Schutzbedürftige Bereiche für die Forstwirtschaft“ ausgewiesen. *„Zur nachhaltigen Sicherung der Erzeugung hochwertigen Holzes und zur Erhaltung der für den Naturhaushalt bedeutsamen Waldfunktionen werden Bereiche aus-*

²¹ Verwiesen wird auf die oben genannten und als Ziele formulierten Plansätze 2.4.2.5 und 5.1.1 im LEP 2002

*gewiesen, in denen eine standortgerechte und naturnahe forstliche Bewirtschaftung, die alle Waldfunktionen berücksichtigt, Vorrang vor anderen Raumnutzungen haben soll.*²²

Als Schutzbedürftige Bereiche für die Forstwirtschaft werden dabei einzelne große, zusammenhängende Waldgebiete festgelegt, wobei unter Nr. 14 auch „die Waldgebiete nördlich und nordöstlich Pfullendorf“ aufgeführt sind.

Rund 9 ha des insgesamt 48 ha großen Interessengebiets der **Firma Nord-Moräne** sind als „Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft“ festgelegt. Mit dem vorgesehenen Abbau von Kies auf dieser Fläche wird damit in ein sachlich und räumlich festgelegtes Ziel der Regionalplanung eingegriffen, weshalb ein Zielabweichungsverfahren integrierter Bestandteil des Raumordnungsverfahrens ist²³. Für die Einleitung dieses Zielabweichungsverfahrens hat die **Firma Nord-Moräne** am 31.07.2014 den erforderlichen Antrag gestellt. Im Verhältnis zur Gesamtgröße des „Schutzbedürftigen Bereichs für die Forstwirtschaft“ Nr. 14, die Waldgebiete nördlich und nordöstlich Pfullendorf, ist diese Teilfläche sehr klein. Weiterhin kann der Eingriff durch Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen grundsätzlich kompensiert werden. Entscheidend ist jedoch folgender Sachverhalt: Bei der Aufstellung des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ wurde nördlich von Bittelschieß ein rund 75 ha umfassender Bereich als „Bereich zu Sicherung von Rohstoffvorkommen“ festgelegt. Die vormals vorhandene Festlegung weiter Teile dieser Fläche als „Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft“ wurde zugunsten der Ausweisung als Sicherungsbereich aufgehoben²⁴. Im Vorfeld des vorliegenden Raumordnungsverfahrens durchge-

²² Die Begründung zum Plansatz 3.3.4 Schutzbedürftige Bereiche für die Forstwirtschaft lautet: Mit der Ausweisung Schutzbedürftiger Bereiche für die Forstwirtschaft sollen forstwirtschaftlich, landschaftsökologisch und gesellschaftlich besonders wertvolle Waldgebiete vor einer Inanspruchnahme durch andere Raumnutzungen wirksam geschützt werden. Sofern Waldgebiete nicht schon bei der Ausweisung Schutzbedürftiger Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt sind (s. Begründung zu Kap. 3.3.2), werden aus dem Forstlichen Rahmenplan (1989) in die Raumnutzungskarte übernommen:

- Waldflächen mit Vorrang für Nutzfunktionen (Produktionswald),
- Waldflächen mit Vorrang für Erholungsfunktionen (Erholungswald),
- Waldflächen mit Vorrang für Schutzfunktionen (Wasser-, Boden-, Klima- und Immissionsschutzwälder, Bann- und Schonwälder).

Bei der Bewirtschaftung dieser Flächen sind die Grundsätze des Konzeptes "Naturnahe Waldwirtschaft" der Landesforstverwaltung zu berücksichtigen. Die forstlichen Vorrangbereiche sind im Forstlichen Rahmenplan der Region Bodensee-Oberschwaben (1989) näher begründet.

²³ Verwiesen wird auf Kap. B. 2. „Zielabweichungsverfahren zum Erweiterungsvorhaben der Firma Nord-Moräne Kieswerke GmbH & Co. KG“

²⁴ Zur Vermeidung von Zielkonflikten gibt es im Regionalplan keine Überlagerung von Sicherungsbereichen für den Rohstoffabbau und Schutzbedürftigen Bereichen für die Forstwirtschaft. Im Zuge der Aufstellung des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ wurden die Schutzbedürftigen Bereiche für die Forstwirtschaft an den entsprechenden Stellen aufgehoben.

fürte Bohrungen ergaben jedoch, dass die Kiesvorkommen im nördlichen Bereich dieses Sicherungsbereichs nicht abbauwürdig sind. Bei der nächsten Änderung des Regionalplans kann daher der in diesem Bereich vorhandene Sicherungsbereich wieder als „Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft“ festgelegt werden, so dass ein wesentlich größerer „Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft“ vorhanden sein wird, als es nunmehr der Fall ist. Aus den genannten Gründen wird eine Zielabweichung auf einer rund 7 ha umfassenden Teilfläche zugelassen. Auf der übrigen, rund 2 ha großen Teilfläche der gewünschten Erweiterung, die von einem rund 35 m bis 40 m breiten Waldsaum an der nördlichen Grenze zum Offenland gebildet wird, ist eine Abweichung vom Ziel der Raumordnung jedoch aus verschiedenen Gründen nicht zu rechtfertigen und kann somit nicht zugelassen werden²⁵. Somit ist der vorgesehene Eingriff in den „Schutzbedürftigen Bereich für die Forstwirtschaft“ dort raumordnerisch vertretbar, wo die Zielabweichung zugelassen werden konnte.

Auf die wirtschaftlichen Aspekte der forstlichen Nutzung wird in Kapitel 2.2.3 („Forstwirtschaft, Landwirtschaft“) eingegangen, auf die rein ökologischen Aspekte des Waldes (z. B. die dort vorhandene Flora und Fauna) in Kapitel 2.3.5 („Schutzgüter Tiere und Pflanzen“) und auf die Funktion als Naherholungsraum in Kapitel 2.3.2 („Schutzgut Mensch“).

2.2.1.3.3 Regionaler Grünzug

Weiterhin befindet sich annähernd der gesamte Offenlandbereich des Interessengebiets der **Firma Nord-Moräne**, d.h. rund 9 ha, innerhalb eines im Regionalplan festgelegten „Regionalen Grünzugs“²⁶. Nach diesem als Ziel festgelegten Plansatz sind *„Regionale Grünzüge (regionale Freihalteflächen) von Bebauung freizuhalten. Hier-von ausgenommen sind standortgebundene Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft, der Rohstoffgewinnung sowie Einrichtungen der Erholung, sofern diese mit den Grundsätzen der regionalen Grünzüge (Plansatz 3.2.1) vereinbar sind.“*

Die im Plansatz 3.2.1 des Regionalplans genannten Grundsätze zu den Regionalen Grünzügen beziehen sich jedoch nur auf den *„Verdichtungs-bereich der Region, Ge-biete mit Verdichtungsansätzen sowie auf Gebiete mit absehbarem Siedlungsdruck.“*

²⁵ Verwiesen wird auf Kap. B. 2. „Zielabweichungsverfahren zum Erweiterungsvorhaben der Firma Nord-Moräne Kieswerke GmbH & Co. KG“

²⁶ Plansatz 3.2.2 Regionalplan Bodensee-Oberschwaben - Ziel

Da der Bereich um Krauchenwies nicht in diese Gebietskategorien fällt, ist eine Auseinandersetzung mit den im Plansatz 3.2.1 genannten Grundsätzen nicht erforderlich.

Weiterhin wird in der Begründung zu den Regionalen Grünzügen²⁷ aufgeführt, dass *„Abbaustätten oberflächennaher Rohstoffe in der Regel die ökologischen Ausgleichsfunktionen der freien Landschaft stören und sie deshalb nur ausnahmsweise in denjenigen Teilen der regionalen Grünzüge zugelassen werden dürfen, die nicht zugleich Vorrangbereiche für Naturschutz und Landschaftspflege sind.“*

Da im Bereich des geplanten Erweiterungsvorhabens der **Firma Nord-Moräne** kein „Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege“ festgelegt ist, ist der vorgesehene Kiesabbau der **Firma Nord-Moräne** mit dem regionalplanerischen Ziel „Regionaler Grünzug“ (Plansatz 3.2.2) grundsätzlich vereinbar. Eine Zielabweichung von diesem Ziel ist nicht erforderlich²⁸.

2.2.1.3.4 Rohstoffsicherungskonzept

Sowohl im Raumordnungsgesetz als auch im Landesplanungsgesetz und im Landesentwicklungsplan sind umfangreiche Vorgaben zum raumordnerisch relevanten, d.h. großflächigen Abbau von Rohstoffen, wie z. B. Kies aufgeführt.²⁹ Unter anderem

²⁷ Plansatz 3.2.2 Regionalplan Bodensee-Oberschwaben - Ziel

²⁸ Verwiesen wird auf Kap. B. 2. „Zielabweichungsverfahren zum Erweiterungsvorhaben der Firma Nord-Moräne Kieswerke GmbH & Co. KG“, Kap. 3 Exkurs „Regionale Grünzüge“.

²⁹ § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG: „Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.“

Plansatz 5.2.1 LEP 2002 - Grundsatz: „Der Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Insbesondere soll, auch im Interesse künftiger Generationen, die Möglichkeit des Abbaus bedeutsamer Vorkommen langfristig grundsätzlich offen gehalten werden.“

Plansatz 5.2.4 LEP 2002- Grundsatz: „Die Regionalpläne können festlegen, dass ein Abbau von regionalbedeutsamen Rohstoffvorkommen außerhalb der ausgewiesenen Abbaubereiche in der gesamten Region grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Plansatz 5.2.4 LEP 2002 - Grundsatz: „Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherungsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.“

Plansatz 5.2.4 LEP 2002 - Grundsatz: „In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird. Im Übrigen sind durch Entwicklung und

wird laut den Zielen des Plansatzes 5.2.3 LEP 2002 den Regionalverbänden die Festlegung von Abbau- und Sicherungsbereichen übertragen:

„In den Regionalplänen sind regionalbedeutsame Abbaustätten, aktivierbare Reserven und Rohstoffvorkommen als Bereiche für den Abbau von Rohstoffen (Abbaubereiche) und als Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen (Sicherungsbereiche) festzulegen.“

„Als Abbaubereiche sind Bereiche auszuweisen, in denen der Rohstoffabbau unter überörtlichen Gesichtspunkten Vorrang vor anderen Nutzungen hat und zeitnah vorgesehen ist.“

„Als Sicherungsbereiche sind Bereiche auszuweisen, die von Nutzungen freigehalten werden sollen, die einem späteren Rohstoffabbau entgegenstehen.“ (Plansatz 5.2.3 LEP 2002 - Ziel)

Der Regionalverband hat mit der Aufstellung des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ die übergeordneten Regelungen in vorbildhafter Weise umgesetzt und ein dem Rohstoffbedarf entsprechendes und in sich stimmiges Konzept zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe vorgelegt. Neben allgemein formulierten Zielen und Grundsätzen zum Kiesabbau entfalten insbesondere die räumlichen Festlegungen von „Schutzbedürftigen Bereichen für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe“, „Bereichen zur Sicherung von Rohstoffvorkommen“ und „Bereichen, in denen die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe nicht zulässig ist“ (sog. Ausschlussbereiche) als Zielvorgaben eine Steuerungswirkung³⁰. Die Flächen, die in der Raumnutzungskarte nicht von einer der genannten drei Festlegungen überlagert sind, werden als „weiße Flächen“ bezeichnet.

Der Regionalverband orientiert sich hinsichtlich der Planungszeiträume am Planungshorizont für Regionalpläne mit einer Laufzeit von 15 Jahren. Damit werden die „Schutzbedürftigen Bereiche für die Gewinnung von Rohstoffen“ und die „Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen“ auf eine Laufzeit von jeweils etwa 15 Jahre

Förderung der Kreislaufwirtschaft die Rohstoffvorkommen im Interesse späterer Generationen zu schonen. Die Ansätze zur Kreislaufwirtschaft sind landesweit zu stärken.“

Plansatz 5.2.5 LEP 2002 - Grundsatz: „Beim Abbau von Lagerstätten sind die Rekultivierung oder Renaturierung sowie die Einbindung in die Landschaft sicherzustellen.“

³⁰ Im Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 10.07.2003 haben sich die Begriffsbezeichnungen etwas geändert, da nunmehr nach § 11 Abs. 3 Nr. 10 LplG Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen im Regionalplan festzulegen sind, wobei der Regionalplan diese Festlegungen nach § 11 Abs. 7 LplG in der Form von Vorranggebieten, Vorbehaltsgebieten sowie Ausschlussgebieten treffen kann. Der Teilregionalplan wurde zwar erst am 26.08.2003, also nach der Novellierung des Landesplanungsgesetzes genehmigt, der Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung erfolgte jedoch bereits am 04.12.2002.

festgelegt, so dass ein Planungshorizont von 2 x 15 Jahren, d.h. 30 Jahren gegeben ist.³¹

Angesicht der mit dem Kiesabbau verbundenen Konflikte in der Raumschaft Krauchenwies, der räumlichen Dimension der Erweiterungsvorhaben und des langen Abbauparabens sieht sich auch das Regierungspräsidium an den Planungshorizont von 2 x 15 Jahren, d.h. 30 Jahren gebunden, zumal sich bis dahin zahlreiche Rahmenbedingungen geändert haben könnten (z. B. variierende Einwohnerzahl, neue Baumaterialien, vermehrte Nutzung von Recycling-Beton). Für eine Begrenzung des Beurteilungszeitraums auf 30 Jahre spricht weiterhin, dass das Regierungspräsidium vorliegend lediglich eine Einzelfallbeurteilung vornehmen kann, während der Regionalverband mit seinem regionsweiten Überblick und den umfassenden Kenntnissen zu den regionalen Kiesvorkommen und zur Konfliktrichtigkeit der einzelnen Standorte eine wesentlich breitere Basis für eine längerfristige regionsweite Steuerung des Kiesabbaus hat.

Schließlich sieht sich das Regierungspräsidium auch deshalb an einen Zeitraum von rund 30 Jahren gebunden, weil eine zeitlich darüber hinaus gehende raumordnerische bzw. regionalplanerische Steuerung des Kiesabbaus nach dem Landesplanungsgesetz den Regionalverbänden obliegt und sich das Regierungspräsidium bei einer Beurteilung, der ein längerer Zeitraum zu Grunde liegt, in die Kompetenzen des Regionalverbands einmischen würde.

Die Auffassung, den Beurteilungszeitraum auf 30 Jahre zu beschränken, wird von der höheren Forstbehörde geteilt, die in ihrer Stellungnahme feststellt: *„Selbst unter Anerkennung der Tatsache, dass wechselnde Kieshöflichkeiten oder schlechtere Kiesqualitäten eine tendenziell höhere, jährliche Abbaufäche nach sich ziehen können, erscheinen die abgegrenzten Interessengebiete dennoch flächenmäßig zu großzügig, ebenso ist der gewählte Planungshorizont von 40–50 Jahren zu weitgehend. Aus Sicht der höheren Forstbehörde ist die Planung auf einer realistischen durchschnittlichen Abbaurate aufzusetzen und die Fläche des Interessengebiets bei-*

³¹ Nicht ausgeschlossen ist dabei jedoch, dass es bei einer Fortschreibung zu Verschiebungen kommen kann, indem z. B. einzelne Sicherungsbereiche nicht als Vorrangbereiche ausgewiesen werden, wenn sich das Rohstoffvorkommen als nicht abbauwürdig erweist oder Vorranggebiete dort ausgewiesen werden, wo es bisher keine Sicherungsbereiche gab, weil neue Erkenntnisse zu einem besonders abbauwürdigem Vorkommen vorliegen. Grundsätzlich ist die Planung jedoch auf einen Zeitraum von 2 x 15 Jahren ausgerichtet.

der Firmen³² auf die in der Regionalplanung angesetzten Planungshorizonte für Vorrang- und Sicherungsbereiche von jeweils 15 Jahren zu reduzieren.“

Ebenso geht der ISTE³³ in seiner Stellungnahme auf den Planungszeitraum ein: *„Das Vorhaben ist zu begrüßen, da es für die vier beteiligten Werke die Rohstoffsicherung für rund 30 – 40 Jahre sicherstellt. Dies entspricht den zulässigen Planungszeiträumen der weiterhin angewandten VwV Regionalpläne“*. Damit wird zwar von einem tendenziell etwas längeren Planungszeitraum ausgegangen, grundsätzlich wird die Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum jedoch nicht in Frage gestellt.

Schutzbedürftige Bereiche für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe

Laut dem als Ziel formulierten Plansatz 2.1 des Teilregionalplans ist *„in den Schutzbedürftigen Bereichen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe der Abbau von Rohstoffen aus raumordnerischer Sicht möglich, er hat Vorrang von anderen Nutzungsansprüchen.“*

„Für die Versorgung mit oberflächennahen, mineralischen Rohstoffen werden folgende „Schutzbedürftige Bereiche zur Gewinnung von Rohstoffen“ ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe“ dargestellt.“³⁴

Da sich die gewünschten Erweiterungsflächen weitgehend außerhalb der Vorrangbereiche befinden³⁵, ist eine detaillierte Auseinandersetzung mit diesem Ziel der Raumordnung vorliegend nicht erforderlich.

Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen

Im Plansatz 2.1.3 des Teilregionalplans ist als Grundsatz festgelegt, dass *„die Bodenschätze der Region zu erfassen und, soweit sie zur Rohstoffversorgung beitragen können, langfristig zu sichern sind. Dazu werden „Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen“ im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ ausgewiesen“*.

³² Nur die Vorhaben der Firmen Baresel und Nord-Moräne greifen in Waldflächen ein.

³³ Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.,

³⁴ Plansatz 2.1.1 Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ - Ziel

³⁵ Lediglich eine kleine Teilfläche des Interessengebiets der Firma Baresel (1 ha) ist als Vorranggebiet festgelegt.

Im Anschluss an diesen Plansatz folgen die beiden Ziele:

„Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen sind von Nutzungen freizuhalten, die einem späteren Rohstoffabbau entgegenstehen.“

„Zur Sicherstellung der langfristigen Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen werden folgende Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte des Teilregionalplanes „Oberflächennahe Rohstoffe“ dargestellt.“³⁶

Im Anschluss an diesen Plansatz werden die einzelnen Sicherungsbereiche aufgeführt.

Weitaus der größte Teil (rund 46,5 ha) des Interessengebiets der **Firma Baresel** befindet sich innerhalb des Sicherungsbereichs „437-112 Glashütter Wald“. Rund 29 ha des Interessensgebiets der **Firma Nord-Moräne** liegen innerhalb des Sicherungsbereichs Bereichs „437-110 Bittelschieß / Hüttenhau“.

Die vorgesehenen Erweiterungsflächen der **Firmen Baresel und Nord-Moräne** befinden sich somit innerhalb von Bereichen, die von Nutzungen freizuhalten sind, die einem späteren Rohstoffabbau entgegenstehen. Damit ist die Möglichkeit gegeben, ggf. zu einem späteren Zeitpunkt den Rohstoff abzubauen. Mit dem zeitnah vorgesehenen Abbau von Kies in diesen Bereichen wird jedoch in das sachlich und räumlich festgelegte Ziel der Raumordnung „Sicherungsbereich“ eingegriffen, weshalb Zielabweichungsverfahren in das Raumordnungsverfahren integriert wurden. Für die Einleitung dieser Zielabweichungsverfahrens haben die **Firmen Baresel und Nord-Moräne** am 31.07.2014 die erforderlichen Anträge gestellt.³⁷

Das Interessengebiet der **Firmen Valet u. Ott / M. Baur** ist nicht von einem Sicherungsbereich überlagert.

³⁶ Plansatz 2.1.3 Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ - Ziel

³⁷ Verwiesen wird auf das Kapitel 2.2.1.3.4.1 „Die drei Einzelvorhaben im Lichte des Rohstoffsicherungskonzepts“ sowie auf die detaillierten Darstellungen in den Kapiteln B.1. und B.2. „Zielabweichungsverfahren zum Erweiterungsvorhaben der Firma Baresel GmbH & Co. KG“ bzw. „Zielabweichungsverfahren zum Erweiterungsvorhaben der Firma Nord-Moräne Kieswerke GmbH & Co. KG“.

Ausschlussbereiche für Kiesabbau

Bereits im Landesentwicklungsplan ist in Plansatz 5.2.4 als Grundsatz festgehalten: *„Die Regionalpläne können festlegen, dass ein Abbau von regionalbedeutsamen Rohstoffvorkommen außerhalb der ausgewiesenen Abbaubereiche in der gesamten Region grundsätzlich ausgeschlossen ist“.*

Dieser übergeordneten Vorgabe entsprechend ist im Plansatz 2.2 des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ als Ziel festgelegt: *„Zur Sicherung anderer natürlicher Ressourcen, zum Schutz wertvoller Lebensräume für Pflanzen und Tiere, zur Erhaltung landschaftsprägender Reliefstrukturen, zur Bewahrung der Eigenart und Schönheit überregional bedeutender Landschaftsräume sowie zur Vermeidung negativer Einflüsse auf die Wohnbevölkerung und der für die Erholung bedeutsamen Bereiche werden teilräumliche Ausschlussbereiche für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen und in der beiliegenden Raumnutzungskarte dargestellt (M 1:50.000). Die Ausschlussbereiche sind - sofern nicht unter Kap. 2.1.2 anders geregelt - von regionalbedeutsamen Vorhaben zur Gewinnung von oberflächennahen mineralischen oder organischen Rohstoffen frei zu halten.“*

Die Interessengebiete der **Firmen Baresel** und **Nord-Moräne** greifen nicht in Ausschlussbereiche für Kiesabbau ein. Von dem insgesamt 68,3 ha umfassenden Interessengebiet der **Firmen Valet u. Ott / M. Baur** werden 10,6 ha von einem Ausschlussbereich überlagert, bezogen auf die tatsächliche Abbaufäche (57,9 ha) sind es 8,7 ha, die mit diesem Ziel der Raumordnung belegt sind.

Als Ausschlussbereich für Kiesabbau sind in der Raumnutzungskarte sowohl der Bereich innerhalb eines 300 m-Radius um die Ortschaft Göggingen herum, als auch eine entlang des Talbachtals verlaufende, rund 300 m breite Fläche, die sich zungenartig rund 500 m über den 300 m Abstand hinaus nach Süden erstreckt, festgelegt. Mit dem vorgesehenen Abbau von Kies in einem Ausschlussbereich wird in ein sachlich und räumlich festgelegtes Ziel der Regionalplanung eingegriffen, weshalb weitere Zielabweichungsverfahren in das Raumordnungsverfahren integriert wurden. Für die Einleitung dieser Zielabweichungsverfahren hat die **Firma Valet u. Ott** am 01.08.2014 und die **Firma M. Baur** am 19.08.2014 den jeweils erforderlichen Antrag gestellt³⁸.

³⁸ Verwiesen wird auf das Kapitel 2.2.1.3.4.1 „Die drei Einzelvorhaben im Lichte des Rohstoffsicherungskonzepts“ sowie auf die detaillierten Darstellungen im Kapitel B. 3. „Zielabweichungsverfahren zum Erweiterungsvorhaben der Firmen Valet u. Ott GmbH & Co. KG und Martin Baur GmbH“.

„Weiße Flächen“

Die Flächen, die in der Raumnutzungskarte nicht von einer der genannten drei Festlegungen³⁹ überlagert sind, werden als „weiße Flächen“ bezeichnet. Damit ist dies keine regionalplanerische Festlegung im eigentlichen Sinne, d.h. mit einem bestimmbareren Inhalt, sondern eine Darstellung von Flächen, die „übrig“ bleiben. In diesen Bereichen findet laut dem Teilregionalplan § 35 BauGB Anwendung, wonach es sich bei Kiesabbauvorhaben um privilegierte Vorhaben im Außenbereich handelt, die dann zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Gewünschte Kiesabbauvorhaben in diesen „weißen Flächen“ unterliegen damit einer Einzelfallentscheidung.

Vor dem Hintergrund des u.a. mit den Belangen des Freiraumschutzes abgestimmten Rohstoffsicherungskonzepts mit einer Festlegung von Vorrang-, Sicherungs- und Ausschlussbereichen ist ein Kiesabbau in Bereichen, die im Regionalplan als „weiße Flächen“ dargestellt sind, eher kritisch zu beurteilen, auch wenn sie nach § 35 BauGB grundsätzlich möglich wären. Ein großflächiger Kiesabbau auf „weißen Flächen“ würde die Planungskonzeption des Regionalverbands aushöhlen, da nach dieser Konzeption eine Beschränkung des großflächigen Kiesabbaus auf die Vorrang- und zu einem späteren Zeitpunkt auf die Sicherungsbereiche vorgesehen ist.

Darüber hinaus befinden sich im näheren Umfeld um Krauchenwies noch Vorrang- und Sicherungsbereiche, in denen der Kies noch nicht abgebaut wurde, d.h. rein planerisch gesehen, ist keine Veranlassung gegeben, im Bereich um Krauchenwies in eine „weiße Fläche“ einzugreifen.

Allerdings kann im vorliegenden Fall durch den Eingriff in eine „weiße Fläche“ der raumordnerischen Vorgabe „Erweiterung vor Neueingriff“ entsprochen werden. Diese Vorgabe ist jedoch sowohl im LEP 2002⁴⁰ als auch im Teilregionalplan⁴¹ als Grundsatz formuliert, während die Plansätze zu den Vorrang- und Sicherungsbereichen als Ziele festgelegt sind. Auch vor diesem Hintergrund ist ein Eingriff in „weiße Flächen“ sehr kritisch zu sehen.

³⁹ Schutzbedürftige Bereiche für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe, Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen, Ausschlussbereiche für Kiesabbau

⁴⁰ Plansatz 5.2.4 LEP 2002

⁴¹ Allgemeine Grundsätze, vgl. Kap. 2 Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“

Weitere Grundsätze zum Kiesabbau

Zur Beurteilung der Erweiterungsvorhaben sind weiterhin folgende, das Rohstoffsi-
cherungskonzept im Allgemeinen betreffende Plansätze von Bedeutung:

Plansatz 5.2.4 (G) LEP 2002: *„In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird. Im Übrigen sind durch Entwicklung und Förderung der Kreislaufwirtschaft die Rohstoffvorkommen im Interesse späterer Generationen zu schonen. Die Ansätze zur Kreislaufwirtschaft sind landesweit zu stärken.“*

In Kapitel 2 des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ wird der o.g. Plansatz des Landesentwicklungsplans konkretisiert (G):

- *„Bestehende Abbaustandorte sollen möglichst vollständig abgebaut und dazu in Fläche und Tiefe erweitert werden, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen wird.“*
- *„Soweit dies wasserwirtschaftlich vertretbar ist, sollen Rohstoffvorkommen in ihrer gesamten Mächtigkeit abgebaut werden.“*
- *„Neue Abbauschwerpunkte sollen nur noch als Ersatz für auslaufende größere Gebiete angestrebt werden.“*
- *„In der Region soll eine möglichst ausgewogene Verteilung der Abbaustandorte mit mäßiger Konzentration, auf die Verbrauchsschwerpunkte bezogen, angestrebt werden.“*
- *„Zum Schutz der Landschaft und des Bodens soll auf Eingriffe in Lagerstätten mit einer Mächtigkeit von < 5 m verzichtet werden. Das Verhältnis von Mutterboden und Abraum zu gewinnbarer Lagerstätte soll 1:3 nicht unterschreiten.“*

Ferner gilt Plansatz 2.1.4 (G) des Teilregionalplanes, wonach *„für Abbau, Rekultivierung/Renaturierung und Folgenutzung Gesamtkonzepte zu entwickeln sind, die den Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Boden- und Wasserschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft entsprechen“.*

Die drei Vorhaben im Lichte des Rohstoffsicherungskonzepts

Den Regionalverbänden wurde die Aufgabe übertragen, den Kiesabbau im Sinne möglichst geringer Eingriffe bzw. einer größtmöglichen raumordnerischen Verträglichkeit planerisch zu steuern⁴².

Dem ist der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben durch die Aufstellung des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ bzw. der Ausweisung von Vorrang-, Sicherungs-, und Ausschlussbereichen nachgekommen. Soweit sich der Kiesabbau auf die Vorrangbereiche beschränkt, hat bereits eine raumordnerische Abwägung zugunsten des Kiesabbaus stattgefunden. Bei den Sicherungsbereichen wurde diese abschließende Abwägung noch nicht vorgenommen, wobei in Einzelfällen mittels eines Zielabweichungsverfahrens geprüft werden kann, ob ein vorzeitiger Eingriff in einen Sicherungsbereich in Einklang mit den raumordnerischen Vorgaben gebracht werden kann. Grundsätzlich ist in den Sicherungsbereichen jedoch erst dann ein Abbau vorgesehen, wenn der Kies in den Vorrangbereichen erschöpft ist.

Baresel

Der aktuell betriebene Kiesabbau der Firma Baresel findet in einem Vorrangbereich statt. Angrenzend ist ein Sicherungsbereich festgelegt. Das Interessengebiet erstreckt sich über einen kleinen Bereich (ca. 1 ha) der noch als Vorrangbereich festgelegt ist und rund 0,5 ha sind im Regionalplan bereits als Abbaufäche gekennzeichnet. Weitaus der größte Teil (rund 46,5 ha) des Interessengebiets befindet sich innerhalb eines Sicherungsbereichs für Kiesabbau.

Durch die Festlegung des Sicherungsbereiches „437-112 Glashütter Wald“ hat der Regionalverband eine raumordnerische Vorentscheidung zu Gunsten des Kiesabbaus in diesem Bereich getroffen. Wegen des geplanten vorzeitigen Eingriffs ist allerdings ein Zielabweichungsverfahren erforderlich⁴³.

In der Grube Baresel wird nur an acht Wochen im Jahr Kies abgebaut, weshalb der Abbau sehr langsam voran schreitet. Die Fläche des dargestellten Interessengebiets würde nach eigenen Berechnungen⁴⁴ bei unveränderten Abbauraten für 135 Jahre ausreichen. Da sich das Regierungspräsidium aus den genannten Gründen auf ei-

⁴² Vgl. § 11 Abs. 3 Nr. 10 LplG i.V.m. § 11 Abs. 7 LplG

⁴³ vgl. Kap. B. 1. „Zielabweichungsverfahren zum Erweiterungsvorhaben der Firma Baresel GmbH & Co. KG“

⁴⁴ bestätigt durch das Landratsamt Sigmaringen

nen Beurteilungszeitraum von rund 30 Jahren beschränken wird, reduziert sich die Fläche, die raumordnerisch beurteilt werden kann, deutlich. Rein rechnerisch würde eine Fläche von rund 11 ha für die nächsten 30 Jahre ausreichen. Der rund 1,5 ha umfassende Abbauabschnitt A 1 ist bereits abschließend raumordnerisch beurteilt, da dieser Bereich im Regionalplan entweder als bestehendes Abbaugbiet oder als Vorrangbereich festgelegt ist. Die darauf folgenden Abbauabschnitte A 2.1 und A 2.2 umfassen insgesamt rund 13,4 ha. Damit reicht die Fläche rechnerisch über den zeitlichen Horizont von 30 Jahren hinaus. Die überschüssige Fläche kann jedoch als raumordnerisch vertretbarer Puffer betrachtet werden, um auf Unwägbarkeiten bezüglich der Mächtigkeit des Kiesvorkommens oder der Kiesqualität reagieren können.

Der dargestellte Flächenzuschnitt⁴⁵ entspricht dem Beschluss des Planungsausschusses des Regionalverbands zur Abgrenzung des Abbaugbiets der Firma Baresel. Dem Regionalverband bleibt es darüber hinaus vorbehalten, wie er bei der nächsten Regionalplanfortschreibung mit dem bereits festgelegten Sicherungsbereich umgehen wird.

Nord-Moräne

Vor rund zwei Jahren hat das Regierungspräsidium für die Firma Nord-Moräne ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt, weil die Kiesvorräte im genehmigten Bereich, d.h. innerhalb eines Vorrangbereichs, zu Neige gingen. Mit Schreiben vom 12.07.2013 erging die Entscheidung, dass für eine rund 3 ha umfassende geplante Erweiterungsfläche des Kiesabbauvorhabens eine Abweichung vom Ziel „Bereich zur Sicherung von Rohstoffvorkommen Nr. 437-110 Bittelschieß/Hüttenhau“ zugelassen wird. Somit findet der aktuelle Abbau der Firma Nord-Moräne bereits in dem an das Vorranggebiet angrenzenden Sicherungsbereich statt. Durch die Festlegung dieses insgesamt rund 73 ha großen Sicherungsbereiches „437-110 Bittelschieß/Hüttenhau“ hat der Regionalverband bereits eine raumordnerische Vorentscheidung zu Gunsten des Kiesabbaus in diesem Bereich getroffen. Im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens durchgeführte Bohrungen brachten jedoch die Erkenntnis, dass das Kiesvorkommen in weiten Teilen des Sicherungsbereichs nicht abbauwürdig ist, sondern vielmehr nur im südlichen Teil des Sicherungsbereichs und weiterhin in einem Bereich, der sich östlich an den Sicherungsbereich anschließt.

⁴⁵ Abbauabschnitte A 2.1 und A 2.2

Das Interessengebiet der Firma Nord-Moräne umfasst 48 ha⁴⁶. Rund 38 ha sind bewaldet und rund 10 ha befinden sich im Offenlandbereich. Rund 29 ha der Waldflächen befinden sich innerhalb eines Sicherungsbereichs. Die gesamten rund 10 ha im Offenland und eine rund 9 ha große Teilfläche des bewaldeten Bereichs sind außerhalb des Sicherungsbereichs, jedoch teilweise von einem Regionalen Grünzug⁴⁷ (Teile der Offenlandfläche) oder von einem Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft⁴⁸ (Waldfläche) überlagert. Rund 1,5 ha im Offenland sind von keinem Ziel der Raumordnung überlagert. Sowohl wegen des geplanten vorzeitigen Eingriffs in den Sicherungsbereich als auch wegen des Eingriffs in den „Schutzbedürftigen Bereich für die Forstwirtschaft“ hat die Firma Nord-Moräne eine Zielabweichung beantragt⁴⁹.

Die Fläche des Interessengebiets (48 ha) würde nach eigenen Berechnungen⁵⁰ bei unveränderten Abbauraten für 49 Jahre ausreichen. Aus den genannten Gründen beschränkt das Regierungspräsidium seinen Beurteilungszeitraum auf rund 30 Jahre. Rein rechnerisch würde ein Abbau auf rund 30 ha für die nächsten 30 Jahre ausreichen. Um auf Unwägbarkeiten bezüglich der Mächtigkeit des Kiesvorkommens oder der Kiesqualität reagieren zu können und weil bereits der Nachweis erbracht ist, dass Teilbereiche des Abbauabschnitts A 2 außerhalb des Gebiets liegen, das laut dem LGRB aus rohstoffgeologischer Sicht als abbauwürdiges Kiesvorkommen zu kennzeichnen ist, kann zu dieser Fläche grundsätzlich ein raumordnerisch vertretbarer Puffer im Umfang von rund 5 ha addiert werden. Insgesamt stehen somit 35 ha Abbaufäche im Einklang mit dem Beurteilungszeitraum von rund 30 Jahren⁵¹.

Valet u. Ott / M. Baur

Für die Firma Valet u. Ott hat das Regierungspräsidium im Jahr 2001 ein Raumordnungsverfahren für eine Erweiterung des Kiesabbaus am Standort Krauchenwies-Göggingen durchgeführt. Die Erweiterungskonzeption sah einen Trockenabbau auf einer Fläche von ca. 19 ha vor. Der Rohstoffvorrat in dieser Fläche betrug nach An-

⁴⁶ Ursprünglich waren es 55 ha, 3 ha davon sind nach Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens bereits zum Abbau genehmigt, auf 4 ha südlich des „Fürstensträßles“ verzichtet die Firma Nord-Moräne auf einen Abbau.

⁴⁷ Vgl. Kap. 2.2.1.3.3 „Regionaler Grünzug“

⁴⁸ Vgl. Kap. 2.2.1.3.2 „Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft“

⁴⁹ Vgl. Kap. B. 2. „Zielabweichungsverfahren zum Erweiterungsvorhaben der Firma Nord-Moräne Kieswerke GmbH & Co. KG“

⁵⁰ bestätigt durch das Landratsamt Sigmaringen

⁵¹ Bezüglich der dem Vorhaben entgegenstehenden Ziele wird auf das Zielabweichungsverfahren verwiesen (Kap. B. 2. „Zielabweichungsverfahren zum Erweiterungsvorhaben der Firma Nord-Moräne Kieswerke GmbH & Co. KG“), bezüglich des Flächenzuschnitts des Erweiterungsvorhabens auf die Gesamtabwägung (Kap. 2.4 Raumordnerische Gesamtabwägung).

gabe der Firma rund 2,4 Mio. m³, wodurch der Rohmaterialbedarf der Firma im Umfang von 125.000 m³ pro Jahr bzw. 250.000 t pro Jahr für ca. 19 Jahre gedeckt werden sollte. Der im Jahr 2003 genehmigte Teilregionalplan weist die gesamte Fläche, über die sich das Raumordnungsverfahren erstreckt hat, als Vorrangbereich aus. Angrenzend an diese Vorrangfläche ist im Teilregionalplan jedoch kein Sicherungsbereich festgelegt.

Die Firma M. Baur betreibt Kiesabbau am Standort Krauchenwies-Ettisweiler innerhalb eines Vorrangbereichs für Rohstoffabbau, an den sich ein Sicherungsbereich anschließt.

Die gewünschte Vorhabensfläche der Firmen Valet u. Ott / M. Baur für einen gemeinsamen Kiesabbau umfasst 68,3 ha, die eigentliche Abbaufäche 57,9 ha. Diese Flächen befinden sich weitgehend innerhalb einer „weißen Fläche“, der nördliche Bereich der Vorhabensfläche greift in einen Ausschlussbereich für Kiesabbau ein. Für den Eingriff in den Ausschlussbereich ist ein Zielabweichungsverfahren erforderlich.⁵²

Die Firmen Valet u. Ott und M. Baur konnten anhand umfangreicher Bohrungen den Nachweis erbringen, dass das Kiesvorkommen in dem Bereich, der im Osten an die vorhandene Grube der Firma Valet u. Ott angrenzt, besonders abbauwürdig ist. Diese Abbauwürdigkeit wurde vom LGRB bestätigt.

Wie bereits erörtert, unterhöhlt ein großflächiger Abbau von Kies in „weißen Flächen“ die Planungskonzeption des Regionalverbands. Bei der Aufstellung des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ hätte der Regionalverband angrenzend an den Vorrangbereich einen Sicherungsbereich als potenzielle Erweiterungsmöglichkeit ausweisen können, er hat dies aber – aus welchen Gründen auch immer - nicht getan. Die Abbauwürdigkeit des Kieses in der gewünschten Abbaufäche konnte durch Bohrungen nachgewiesen werden. Allein dadurch ist jedoch ein Eingriff in „weiße Flächen“ grundsätzlich nicht zu rechtfertigen.

Der Regionalplan eröffnet die Möglichkeit der Einzelabwägung auf „weißen Flächen“, auch wenn ein großflächiger Abbau auf diesen Flächen nach der Planungskonzeption nicht vorgesehen ist. Es stellt sich dabei z. B. die Frage, ob durch den im LEP

⁵² Verwiesen wird auf die detaillierten Darstellungen im Kapitel B. 3. „Zielabweichungsverfahren zum Erweiterungsvorhaben der Firmen Valet u. Ott GmbH & Co. KG und Martin Baur GmbH“.

2002 und im Regionalplan formulierten Grundsatz „Erweiterung vor Neuaufschluss“ und den von den Firmen dargelegten Bedarfen an Kies für die regionale Versorgung ein Abbau in dem gewünschten Bereich gerechtfertigt werden kann.

Festzuhalten bleibt: Vor dem Hintergrund der Planungskonzeption des Regionalverbands und der Tatsache, dass im umliegenden Bereich Sicherungsbereiche für den Kiesabbau in großem Umfang ausgewiesen sind, ist ein Kiesabbau im gewünschten Bereich aus planerischer Sicht grundsätzlich nicht vertretbar. Verwiesen wird auf die Raumordnerische Gesamtabwägung (Kap. 2.4).

Soweit im Rahmen dieser Gesamtabwägung ein Rohstoffabbau in einem gewissen Umfang dennoch als im Einklang mit den raumordnerischen Vorgaben stehend beurteilt wird, ist dennoch festzuhalten, dass dem Grundsatz „Bestehende Abbaustandorte sollen möglichst vollständig abgebaut und dazu in Fläche und Tiefe erweitert werden, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen wird.“ nur dann entsprochen werden kann, wenn auch die zwischen den einzelnen Flächen verlaufenden Feldwege in den Kiesabbau einbezogen werden. Verwiesen wird auf das Kap. 2.3.6.3 „Ergänzende Erörterung bezüglich der in den Abbaugebieten vorhandenen Feldwege“.

2.2.2 Gewerbliche Wirtschaft / Tourismus

In diesem Abschnitt werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die gewerbliche Wirtschaft mit einem Ausblick auf das Thema Tourismus beleuchtet.

2.2.2.1 Gewerbliche Wirtschaft

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG *„ist der Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln.“*

Folgende Vorgabe zur gewerblichen Wirtschaft findet sich im Landesentwicklungsplan: *„Die Wirtschaft des Landes ist in ihrer räumlichen Struktur und beim Ausbau ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit so zu fördern, dass ein angemessenes*

Wirtschaftswachstum unter Wahrung ökologischer Belange erreicht wird und für die Bevölkerung aller Landesteile vielseitige und krisenfeste Erwerbsgrundlagen bestehen⁵³.

Schließlich ist die Gemeinde Krauchenwies im Regionalplan als Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe ausgewiesen. Im als Ziel formulierten Plansatz 2.4.2 ist festgelegt: *„Zur Sicherung eines dezentralen Arbeitsplatzangebots und für die Weiterentwicklung der Wirtschaft sind in den folgenden Zentralen Orten regional bedeutsame Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe ausgewiesen: (...) Die Schwerpunkte sind für die zukünftigen Erfordernisse in der Bauleitplanung gegen konkurrierende Nutzungen zu sichern. Sie sind in der Raumnutzungskarte und in der Karte Siedlung ausgewiesen“.*

Bei einem ersten Blick auf die genannten Plansätze, könnten sie ausschließlich als Vorgabe zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der vier betroffenen Firmen gedeutet werden. Nicht zu vergessen ist jedoch, dass der von den Firmen abgebaute Kies als eine ganz wesentliche Grundlage für die mit einer wirtschaftlichen Entwicklung einhergehenden baulichen Entwicklung zu sehen ist. Sowohl für den Bau von Straßen als auch von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden ist Kies ein weitgehend unersetzbarer Rohstoff.

Da sich die wesentlichen Parameter, insbesondere die Abbauraten nicht ändern werden, sind keine besonderen Auswirkungen auf die Entwicklung der Wirtschaftsstruktur des Raumes zu erwarten. Ungünstige Entwicklungen wie ein zusätzlicher umfangreicher Kiestransport über größere Entfernungen in das heutige Absatzgebiet mit entsprechenden Auswirkungen auf die Immissionssituation und das Preisgefüge für Kies werden vermieden.

Die unmittelbare wirtschaftliche Bedeutung der Kiesabbauvorhaben ist tendenziell eher von lokaler Größenordnung. Dies betrifft sowohl die bei Steine- und Erden-Betrieben üblicherweise relative geringe Zahl an Arbeitsplätzen am bestehenden Standort als auch das ebenfalls im öffentlichen Interesse liegende Gewerbesteuer-aufkommen.

⁵³ Plansatz 3.3.1 LEP 2002 - Grundsatz

In der Gesamtschau kann daher eine Verträglichkeit der drei Erweiterungsvorhaben mit den raumordnerischen Vorgaben zur gewerblichen Wirtschaft im Allgemeinen festgestellt werden.

2.2.2.2 Tourismus

Im direkten Umfeld um Krauchenwies und insbesondere im Bereich der gewünschten Abbauvorhabe spielt der Tourismus als Teil der gewerblichen Wirtschaft eine untergeordnete Rolle. Es gibt im Bereich zwischen Göggingen, Wald-Glashütte und Bittelschieß keine bedeutenden touristischen Infrastruktureinrichtungen (Hotels, Freizeitanlagen o.ä.) Vorhanden sind lediglich zwei ausgewiesene, in Nord-Süd-Richtung verlaufende Radwege, die im Osten und im Westen an die geplante Erweiterungsfläche der Firmen Valet u. Ott / M. Baur angrenzen und während des Kiesabbaus erhalten bleiben. Weiterhin verläuft die östliche Grenze des Naturparks „Obere Donau“ direkt entlang der Gemarkungsgrenze zwischen der Stadt Meßkirch und der Gemeinde Krauchenwies, unmittelbar westlich des bestehenden Abbauvorhabens der Firma Valet u. Ott. Jedoch sind auch diesbezüglich keine Auswirkungen der geplanten Abbauvorhaben auf den nahen Naturpark zu erkennen. Daher wird der Tourismus keiner gesonderten raumordnerischen Beurteilung unterzogen⁵⁴.

2.2.3 Forstwirtschaft, Landwirtschaft

Im Raumordnungsgesetz sowie im Landesentwicklungs- und im Regionalplan finden sich mehrere raumordnerische Vorgaben, die sich sowohl auf die Land- als auch auf die Forstwirtschaft beziehen.

So sind nach dem ROG *„die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.“*⁵⁵

⁵⁴ Zu den Belangen der Nah- und Feierabenderholung und des Freiraumschutzes wird auf die Kapitel 2.3.2 „Schutzgut Mensch“ und 2.2.1.3 „Freiraumstruktur bzw. Regionales Freiraumkonzept“ verwiesen.

⁵⁵ § 2 Abs.2 Nr. 5 ROG

Weiterhin ist als Leitbild der räumlichen Entwicklung im LEP festgelegt: *„Zur Sicherung der Ernährungs- und Rohstoffbasis, zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und zur Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen ist die Land- und Forstwirtschaft als leistungsfähiger Wirtschaftszweig zu erhalten und in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.“*⁵⁶

Von besonderer Bedeutung für die Beurteilung der Vorhaben ist folgender, als Ziel formulierter Plansatz: *„Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.“*⁵⁷

Bezogen auf den ländlichen Raum im engeren Sinne sind im LEP 2002 zwei Ziele mit ähnlichen Inhalten festgehalten: *„Die Land- und Forstwirtschaft sollen als leistungsfähige Wirtschaftszweige so fortentwickelt werden, dass sie für den Wettbewerb gestärkt werden und ihre Funktionen für die Ernährungs- und Rohstoffsicherung sowie ihre naturschutzrelevanten und landschaftspflegerischen Aufgaben auf Dauer erfüllen können.“*⁵⁸ *„Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.“*⁵⁹

Bei den vorgesehenen Erweiterungen werden sowohl landwirtschaftlich als auch forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Darüber hinaus wird eine rund 9 ha große Teilfläche des Vorhabens der Firma Nord-Moräne von einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Forstwirtschaft“ überlagert⁶⁰.

2.2.3.1 Forstwirtschaft

Neben den Vorgaben, die sich sowohl auf die Land- als auch auf die Forstwirtschaft beziehen gibt es Vorgaben, die sich nur auf den Forst beziehen, darunter folgendes

⁵⁶ Plansatz 1.10 LEP 2002 - Grundsatz

⁵⁷ Plansatz 5.3.2 LEP 2002 - Ziel

⁵⁸ Plansatz 2.4.3.5 LEP 2002 - Ziel

⁵⁹ Plansatz 2.4.3.6 LEP - Ziel

⁶⁰ Verwiesen wird auf Kap. 2.2.1.3.2 „Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft“

landesplanerische Ziel: „Der Wald ist wegen seiner Bedeutung als Ökosystem, für die Umwelt, das Landschaftsbild und die Erholung und wegen seines wirtschaftlichen Nutzens im Rahmen einer naturnahen und nachhaltigen Bewirtschaftung zu erhalten, zu schützen und zu pflegen“⁶¹.

Der Regionalplan fordert zur Forstwirtschaft u. a., dass „die Waldflächen in der Region so bewirtschaftet werden sollen, dass mit ausreichenden Erträgen die Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen des Waldes erhalten und der Rohstoff Holz in der erforderlichen Menge und bestmöglichen Güte erzeugt werden kann. Der Wald in der Region ist in seinem derzeitigen Bestand nach Flächengröße und -verteilung zu erhalten und wenn möglich unter Berücksichtigung der Belange von Raumordnung und Landesplanung, Landwirtschaft und Landschaftspflege sowie Natur- und Landschaftsschutz zu mehren“.⁶²

Das Interessengebiet der **Firma Baresel** befindet sich vollständig im Wald und ist weitgehend von intensiv bewirtschafteten Produktionswäldern geprägt. Im nördlichen Bereich ist ein Fichtenwald im hiebsreifen Bestandsalter vorhanden. Im Westen wächst ein fichtenreicher Laubmischwald mit Roteichenaufforstungen, auffallende Einzelbäume oder Altholzbestände fehlen hingegen.

Laut den Planunterlagen wird die Rekultivierung parallel zu Abbau und Verfüllung abschnittsweise erfolgen, wobei nach einer Teilverfüllung als Folgenutzung wiederum eine forstwirtschaftliche Nutzung bzw. eine Aufforstung mit Laub-Mischwald vorgesehen ist.

Da annähernd das gesamte Interessengebiet innerhalb eines Sicherungsbereichs für den Rohstoffabbau liegt⁶³ wurde in diesem Bereich bereits eine raumordnerische Vorentscheidung zu Gunsten des Kiesabbaus, d.h. partiell gegen die Interessen der Forstwirtschaft getroffen. Allerdings kann vorliegend festgehalten werden, dass der Abbau nur auf einer Fläche im Umfang von 13,4 ha im Einklang mit dem Rohstoffsicherungskonzept des Regionalverbands steht.⁶⁴ Somit sind die Abbau- und Rekultivierungsplanung auf die reduzierten Flächen anzupassen. Entsprechend der Stellungnahme der höheren Forstbehörde ist weiterhin darauf zu achten, dass der Umfang der offen liegenden Flächen (Betriebs- und Lagerflächen) auf das unbedingt

⁶¹ Plansatz 5.3.4 LEP 2002 - Ziel

⁶² Plansatz 3.1.3 Regionalplan Bodensee-Oberschwaben - Grundsatz

⁶³ Vgl. Kap. 2.2.1.3.4 „Rohstoffsicherungskonzept“

⁶⁴ Vgl. Kap. 2.2.1.3.4.1 „Die Vorhaben im Lichte des Rohstoffsicherungskonzepts“

notwendige Maß zurückzuführen ist. Weitere Erfordernisse der Forstwirtschaft, insbesondere die für den Abbau erforderliche befristete Waldumwandlungen nach § 11 Landeswaldgesetz, die ggf. benötigte unbefristete Waldumwandlung für die neue Kiestransport-Trasse⁶⁵ und die Regelungen zur Jagd in den neuen Abbaubereichen sind auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens abzuclarbeiten. Wegen der erheblichen Flächenreduzierung und der bereits erfolgten raumordnerischen Vorentscheidung zu Gunsten des Kiesabbaus steht der Kiesabbau der Firma Baresel bei Berücksichtigung der genannten Maßgaben im Einklang mit den raumordnerischen Vorgaben zur Forstwirtschaft.

Der 38 ha umfassende Waldanteil im Interessengebiet der **Firma Nord-Moräne** ist ebenfalls von Produktionswäldern, d.h. fichtenreiche Nadelmischbeständen mit geringen Anteilen von Buchen und Eichen im hiebsreifen Alter geprägt. Innerhalb des Interessengebiets gibt es am westlichen Waldrand eine rund 0,25 ha große ökologisch hochwertige Altholzinsel.

Im Zuge der Rekultivierung ist nach einer Teilverfüllung der Abbaubereiche weitgehend eine erneute forstliche Nutzung vorgesehen. Im Westen des Interessengebiets soll auch eine 1,8 ha große Fläche, die derzeit landwirtschaftlich genutzt wird, aufgeforstet werden soll. Weiterhin ist in einer von West nach Ost verlaufenden Senke, die zum Andelsbachtal hin abfällt, eine Nachnutzung im Sinne des Naturschutzes geplant. In diesem rund 4 ha umfassenden Bereich sind Magerrasenflächen, Gebüsch und Saumgesellschaften sowie einzelnen Retentions- und Versickerungsbecken vorgesehen. Gleichzeitig kann durch die Senke ein funktionierender Kaltluftabfluss geschaffen werden.

Annähernd die gesamte 38 ha umfassende Waldfläche ist von zwei raumordnerischen Zielen überlagert: 29 ha sind als Sicherungsbereich für den Rohstoffabbau festgelegt⁶⁶, rund 9 ha als „Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft“. Bezüglich der Fläche, die sich in einem Sicherungsbereich befindet, gilt ebenso wie für die Fläche der Firma Baresel, dass für diesen Bereich bereits eine raumordnerische Vorentscheidung zu Gunsten des Kiesabbaus getroffen wurde. Bezüglich der 9 ha die als „Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft“ festgelegt sind, wird auf das Kapitel 2.2.1.3.2 „Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft“ verwiesen.

⁶⁵ Vgl. Kap. 2.3.2.2 Kiestransport

⁶⁶ Vgl. Kap. 2.2.1.3.4 „Rohstoffsicherungskonzept“

Vorliegend ist jedoch auch zu beachten, dass der Abbau nur auf einer Fläche im Umfang von 35 ha im Einklang mit dem Rohstoffsicherungskonzept des Regionalverbands steht⁶⁷. Da aus mehreren Gründen ein Eingriff in den rund 10 ha umfassenden Offenlandbereich unterbleiben⁶⁸ und am nördlichen und westlichen Waldrand ein rund 35 m bis 40 m breiter Waldsaum erhalten bleiben sollte⁶⁹, ergibt sich, dass die vertretbare Fläche im Umfang von 35 ha den gesamten Waldanteil abzüglich des zu erhaltenden Waldsaums umfasst. Somit ist die Abbau- und Rekultivierungsplanung auf die reduzierte Fläche anzupassen. Entsprechend der Stellungnahme der höheren Forstbehörde ist weiterhin darauf zu achten, dass der Umfang der offen liegenden Flächen (Betriebs- und Lagerflächen) auf das unbedingt notwendige Maß zurückzuführen ist. Weitere Erfordernisse der Forstwirtschaft, insbesondere die für den Abbau erforderliche befristete Waldumwandlungen nach § 11 Landeswaldgesetz und die Regelungen zur Jagd in den neuen Abbaubereichen und die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Wildtierkorridors sind auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens abzuclarbeiten.

Wegen der bereits erfolgten raumordnerischen Vorentscheidung zu Gunsten des Kiesabbaus auf weitaus dem größten Flächenanteil steht der Kiesabbau der Firma Nord-Moräne bei Berücksichtigung der genannten Maßgaben weitgehend im Einklang mit den raumordnerischen Vorgaben zur Forstwirtschaft. Da jedoch die Offenlandflächen vorliegend geschont werden und aus forstrechtlicher Sicht Eingriffe in den Wald zum Zwecke des Kiesabbaus nicht vertretbar sind, so lange alternative Abbaumöglichkeiten im Offenland bestehen, kann eine abschließende Beurteilung erst im Rahmen der Gesamtabwägung erfolgen.

2.2.3.2 Landwirtschaft

Ausschließlich bezogen auf die Landwirtschaft gibt der Regionalplan als Grundsatz vor: *„Eine leistungsfähige und umweltverträgliche Landwirtschaft ist als wichtiger Wirtschaftsfaktor zu erhalten und so zu fördern, dass*

- *Arbeitsplätze im Ländlichen Raum erhalten bleiben,*

⁶⁷ Vgl. Kap. 2.2.1.3.4.1 „Die Vorhaben im Lichte des Rohstoffsicherungskonzepts“

⁶⁸ Vgl. insbesondere die Kap. 2.3.2 „Schutzgut Mensch“ und 2.3.6 „Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild“

⁶⁹ Vgl. insbesondere die Kap. 2.3.5 „Schutzgüter Tiere und Pflanzen“ und 2.3.6 „Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild“

- *Nahrungsmittel aus heimischer landwirtschaftlicher Produktion erzeugt werden können,*
- *die Landschaft gepflegt und ihre Erholungseignung langfristig gesichert wird,*
- *die Erfordernisse des Natur- und Umweltschutzes erfüllt werden können.*

Der Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft durch die bäuerliche Landwirtschaft ist ein hoher Stellenwert beizumessen.⁷⁰

Weiterhin sind im Regionalplan als zu beachtende Ziele der Raumordnung „Schutzbedürftige Bereiche für die Landwirtschaft“⁷¹ festgelegt, in denen unter anderem ein großflächiger Abbau von Rohstoffen zu unterlassen ist.

Die vorgesehenen Erweiterungsflächen im Offenland sind in der Flurbilanz größtenteils in die Kategorie „Vorrangflur II“⁷² eingestuft. Nach der „Vorrangflur I“ ist dies die zweitbeste Kategorie, an die sich die beiden schlechteren Kategorien „Grenzflur“ und „Untergrenzflur“ anschließen. Eine Differenzierung der Flächen in Bezug auf die Bodengüte oder die Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion scheint aus Sicht des Fachbereichs Landwirtschaft im Landratsamt nicht sinnvoll, da sich die Bodengüten (Bodenzahlen, Ackerzahlen) auf den potenziellen Erweiterungsflächen nicht wesentlich unterscheiden. Insgesamt gesehen sind alle gewünschten Erweiterungsflächen sehr gut bis gut geeignet für eine landwirtschaftliche Nutzung.

Sie sind wiederum nicht so bedeutend für die Landwirtschaft, dass sie von einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft“ überlagert sind. Allerdings dürfen nach dem als Ziel formulierten Plansatz 5.3.2⁷³ die für eine land- und forstwirtschaftliche Produktion gut geeigneten Böden und Standorte „*nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden*“. Berührt ist somit die Frage des Bedarfs nach Kies und der Erforderlichkeit des Abbaus an genau dieser Stelle. Durch seine Festlegung von Vorranggebieten und Sicherungsbereichen hat der Regionalverband in Bezug auf den Kiesbedarf steuernd gewirkt. Da die Erweiterungsvorhaben im Teilregionalplan als sogenannte „weiße Fläche“⁷⁴ dargestellt sind, sollte

⁷⁰ Plansatz 3.1.2 Regionalplan Bodensee-Oberschwaben - Grundsatz

⁷¹ Plansatz 3.3.3 Regionalplan Bodensee-Oberschwaben - Ziel

⁷² Im Interessengebiet der Firma Nord-Moräne sind zwei Flurstücke im Umfang von insgesamt 0,27 ha als Grenzflur eingestuft, beim Gesamtumfang der landwirtschaftlich genutzten Fläche von 10 ha. Für das Interessengebiet der Firmen Valet u. Ott / M. Baur liegen keine separaten Daten vor; auf der Gesamtgemarkung Göggingsens sind ca. 4 % der Fläche als „Vorrangflur I“ und ca. 3 % der Fläche als „Grenzflur“ gekennzeichnet, so dass 93 % der „Vorrangflur II“ zuzuordnen sind.

⁷³ LEP 2002

⁷⁴ Beim Vorhaben der Firmen Valet u. Ott / M. Baur liegt eine Teilfläche sogar innerhalb eines Ausschlussbereichs jedoch liegen keine landwirtschaftlichen Gründe für die Festlegung als Ausschlussbereich vor.

der Bedarf an Kies aus Sicht der Rohstoffsicherung grundsätzlich an anderer Stelle gedeckt werden⁷⁵. Damit kann der gewünschte Rohstoffabbau in den Offenlandbereichen schwerlich in Einklang mit den raumordnerischen Vorgaben zur Landwirtschaft, insbesondere mit dem als Ziel formulierten Plansatz 5.3.2⁷⁶ gebracht werden.

Dem Argument, dass die derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen nur temporär der landwirtschaftlichen Produktion entzogen werden und als Folgenutzung wiederum eine landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen ist, kann nur eingeschränkt gefolgt werden. Zum einen ist nach dem Abbau eine tendenziell extensive Bewirtschaftung vorgesehen und zum anderen sollen die aus Gründen des Naturschutzes erforderlichen Ausgleichsflächen innerhalb der Abbauflächen entstehen. Somit wird sich die landwirtschaftliche Nutzfläche vom Umfang her reduzieren und weiterhin der Ertrag auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen zurückgehen.

Darüber hinaus sind die beiden die Landwirtschaft im ländlichen Raum betreffenden Ziele der Plansätze 2.4.3.5⁷⁷ und 2.4.3.6⁷⁸ des Landesentwicklungsplans tangiert, wobei eine quantitative Aussage zum Umfang des Eingriffs nicht zu leisten ist.

Um den Eingriff so gering wie möglich zu halten, ist nach Auffassung des Fachbereichs Landwirtschaft beim Landratsamt der Flächenanspruch durch den Kiesabbau auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken. Ergänzend gibt der Bauernverband folgenden Hinweis: *„Aufgrund der abgeschlossenen Flurbereinigung, welche durch öffentliche Gelder gefördert wurde, sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen neu erschlossen worden und haben zu einer Erhöhung der Bewirtschaftungseffizienz geführt. Die Landwirte konnten ökonomische Schläge bilden, welche besonders durch die Maßnahme „Nord-Moräne“ wieder zerschlagen werden“*⁷⁹. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang weiterhin, dass sich auch im Bereich um Göggin-

⁷⁵ Vgl. Kap. 2.2.1.3.4 „Rohstoffsicherungskonzept“

⁷⁶ Plansatz 5.3.2. LEP 2002 – Ziel: *„Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.“*

⁷⁷ Plansatz 2.4.3.5 LEP 2002 – Ziel: *„Die Land- und Forstwirtschaft sollen als leistungsfähige Wirtschaftszweige so fortentwickelt werden, dass sie für den Wettbewerb gestärkt werden und ihre Funktionen für die Ernährungs- und Rohstoffsicherung sowie ihre naturschutzrelevanten und landschaftspflegerischen Aufgaben auf Dauer erfüllen können.“*

⁷⁸ Plansatz 2.4.3.6 LEP 2002 – Ziel: *„Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.“*

⁷⁹ Auszug aus der Stellungnahme des Bauernverbands Biberach – Sigmaringen e.V. vom 08.12.2014

gen durch Zunahme der Biogasanlagen ein erhöhter Druck auf landwirtschaftlich nutzbare Flächen ergeben hat⁸⁰.

Abschließend ist festzuhalten, dass den raumordnerischen Vorgaben zur Landwirtschaft gar nicht mehr entsprochen werden kann, wenn die zwischen den Feldern verlaufenden Feldwege nicht in das Abbauvorhaben einbezogen werden. Durch die entstehende kleinräumige Gliederung und die Dämme würde sich die landwirtschaftlich nutzbare Fläche noch einmal deutlich reduzieren und angesichts der entstehenden Topographie wäre eine sinnvolle Nutzung kaum noch möglich⁸¹.

In der Gesamtschau ist bezüglich der raumordnerischen Vorgaben zur Landwirtschaft ein ganz erhebliches Konfliktpotenzial festzustellen, so dass eine abschließende Beurteilung nur im Rahmen der Gesamtabwägung erfolgen kann.

Der Offenland-Anteil des Interessengebiets der **Firma Nord-Moräne** umfasst rund 10 ha und wird ausschließlich für den Ackerbau genutzt. Als Folgenutzung nach dem Kiesabbau ist auch wieder eine landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen, wobei auf einer rund 1,8 ha umfassenden und bisher landwirtschaftlich genutzten Teilfläche nach dem Kiesabbau eine Aufforstung vorgesehen ist und die im Norden und Westen entstehenden Böschungsflächen nicht mehr landwirtschaftlich nutzbar sein werden.

Die landwirtschaftliche Nutzung nach dem Abbau ist in engem Zusammenhang mit der Rekultivierung und der entstehenden Topographie zu sehen. Wegen der großen Mächtigkeit der Kieslagerstätte wird im Offenlandbereich ggf. eine zwischen 40 m und 60 m hohe Abbauwand entstehen. Somit wird sich die Topographie nach dem Abbau voraussichtlich erheblich ändern, wobei die exakte Gestaltung der Oberfläche nicht vorhersehbar ist, da als Rekultivierungskonzept eine „Teilverfüllung“ vorgesehen ist, mit dem auf Mehr- oder Minderverfüllungen in geeigneter Weise reagiert werden kann. Nach Auffassung der Vorhabenträger ist damit die erforderliche, landwirtschaftsgerechte Wiedereingliederung allzeit gewährleistet. Angesichts der erhebli-

⁸⁰ Im Umkreis von 5 km um die Ackerflächen im Interessengebiet der Firma Nord-Moräne gibt es drei Biogasanlagen in Ettisweiler, Hausen am Andelsbach und in Riggensbach. Im Weiteren Umfeld befinden sich zwei weitere Anlagen in Wald-Kappel und in Rulfingen.

⁸¹ Ausführlich wird das Thema „Feldwege“ im Kap. 2.3.6 „Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild“ bzw. im Kap. 2.3.6.3 „Ergänzende Erörterung bezüglich der in den Abbaugebieten vorhandenen Feldwege“ erörtert.

chen Höhendifferenzen, die sich nach dem Abbau ergeben werden, erscheint die zugesagte landschaftsgerechte Wiedereingliederung jedoch als fraglich.⁸²

Entsprechend der entstehenden Topographie wird auch eine landwirtschaftliche Nutzung nur eingeschränkt möglich sein. Vorgesehen ist eine extensive Grünlandwirtschaft. Im Vergleich zur aktuellen Situation mit dem Vorhandensein von ebenen Flächen, die gut zu bewirtschaften sind, werden sich für die Landwirtschaft nach dem Abbau erhebliche Nachteile ergeben.

Das Interessengebiet der **Firmen Valet u. Ott / M. Baur** liegt vollständig im Offenlandbereich. Auf den Flächen wird Ackerbau betrieben, d.h. die Flächen werden intensivlandwirtschaftlich genutzt. In die Topographie wird nicht so stark eingegriffen, wie bei der Grube der Firma Nord-Moräne. Allerdings ist dafür der Flächenumfang mit 68,3 ha (Vorhabengebiet) bzw. 57,9 ha (Abbaugelände) sehr groß. Zusammen mit der Fläche der bestehenden Grube der Firma Valet u. Ott wären rund 120 ha zwischen der Ortschaft Göggingen und dem südlich angrenzenden Wald durch den Kiesabbau geprägt.

Als Folgenutzung des nunmehr gewünschten Kiesabbaus ist auf 34,7 ha wieder eine Intensiv-Landwirtschaft vorgesehen und auf 16,6 ha eine extensive Landwirtschaft. Für den erforderlichen Naturschutz-Ausgleich werden 13 ha zur Verfügung stehen und 4 ha werden für Wege benötigt. Prozentual ergibt sich folgende Verteilung: 75% landwirtschaftliche Nutzung, 19% Naturschutzflächen und 6% Wege. Die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten werden sich daher sowohl vom Umfang her als auch von der Intensität her deutlich reduzieren.

Weiterhin ist die Frage der Kaltluftabfuhr von Relevanz für die landwirtschaftliche Nutzung. Im nordöstlichen Bereich, in dem eine extensive Grünlandwirtschaft mit einer Beweidung der Flächen vorgesehen ist, ist ein Kaltluftabfluss nicht gegeben, d.h. es wird ein Kaltluftsee entstehen. Ob bzw. in welchem Umfang sich der entstehende Kaltluftsee auf die landwirtschaftliche Nutzung auswirken wird, kann vorliegend nicht beurteilt werden. Es ist jedoch mit Einschränkungen zu rechnen. Die Kaltluftabfuhr der übrigen Fläche soll über das Tal des Talbachs erfolgen.

Bei einem Verzicht auf den Abbau im nördlichen Teil des Interessengebiets könnte die Kaltluftabfuhr über die bestehende Grube Valet und Ott erfolgen, soweit die vor-

⁸² Vgl. Kap. 2.3.6 „Landschaft / Landschaftsbild“

gesehene Tieferlegung der Verbindungsstraße zwischen Göggingen und Rengetsweiler umgesetzt wird. Weiterhin könnte die Fläche, in die nicht eingegriffen wird, wie bisher intensivlandwirtschaftlich genutzt werden. Ebenso würde sich die Fläche, die für den naturschutzrechtlichen Ausgleich in Anspruch genommen werden müsste, reduzieren. Bei einer Verkleinerung der Abbaufäche könnte das Abbauvorhaben somit eher in Einklang mit den raumordnerischen Vorgaben zur Landwirtschaft gebracht werden.

2.2.4 Raumbedeutsame Infrastruktur

Inhalt dieses Kapitels ist die Prüfung, ob raumbedeutsame Infrastrukturvorhaben durch die geplanten Kiesabbauvorhaben verhindert oder beeinträchtigt werden bzw., wie sich die Vorhaben auf die vorhandene Infrastruktur, im vorliegenden Fall insbesondere der Verkehrs- und Telekommunikationsinfrastruktur auswirken wird.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG *„sind Raumstrukturen so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird.“*

Laut der im Regionalplan formulierten Grundsätze *„soll das Verkehrsangebot in der Region u.a. so gestaltet werden, dass*

- *die leistungsfähigen Verbindungen in die benachbarten Wirtschaftsräume und Verdichtungsräume verbessert werden,*
- *die Bevölkerung vom Lärm und Abgas entlastet wird,*
- *die Verkehrssicherheit erhöht wird und*
- *die Verkehrsabwicklung ökologisch verträglich erfolgt“.*⁸³

2.2.4.1 Verkehrsinfrastruktur

Für die Kiestransporte konnte eine Lösung ermittelt werden, mit der die Verkehre gebündelt und außerhalb der besonders belasteten Ortsteile Bittelschieß und Göggingen geführt werden. Die damit verbundene Entlastung vom Kiesverkehr ist auch in der Wechselwirkung mit den meisten anderen im Raumordnungsverfahren geprüf-

⁸³ Plansatz 4.1.1 Regionalplan Bodensee-Oberschwaben - Grundsatz

ten Belange und Schutzgüter positiv zu werten. Bezüglich weiterer Details wird auf Kap. 2.3.2.2 „Kiestransport“ verwiesen.

Darüber hinaus sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Verkehrsinfrastruktur festzustellen, da sich die Abbaumengen im Vergleich zum jetzigen Abbau nicht erhöhen und damit die großräumigen Transportmengen- und -routen nicht ändern werden. Allerdings wird sich durch die Verlängerung der Abbaudauer der Zeitraum des Kiestransports von den jeweiligen Abbauvorhaben aus verlängern. Dies ist raumordnerisch jedoch nicht von Belang.

Der von mehreren Trägern öffentlicher Belange vorgeschlagene Transport des Kiesel mit der Bahn wurde im Vorfeld des Verfahrens geprüft. Er ist bei den vorgesehenen Erweiterungsvorhaben aus vielen Gründen nicht realisierbar.⁸⁴

2.2.4.2 Fernmeldeeinrichtungen

Innerhalb des bestehenden Kiesabbaugebiets der **Firma Valet u. Ott** befindet sich ein überregional bedeutsames Fernmeldekabel der Deutschen Telekom AG. Es kreuzt das Abbaugelände von West nach Ost in einer Entfernung von etwa 500 m nördlich des Waldes und findet seine Fortsetzung im Interessengebiet der **Firmen Valet u. Ott / M. Baur**. Hier verläuft dieses Kabel ebenfalls in etwa in West-Ost-Richtung, zunächst unter dem Feldweg mit der Flurstücknummer 3395, anschließend quert es einen Feldweg (Flurstück 3376) sowie die Flurstücke 3364, 3365 und 3366 von Südwest nach Nordost. Es trifft dann wieder auf einen Feldweg (Flurstück 3368), unter dem es wiederum in West-Ost-Richtung bis zur Grenze des geplanten Abbauvorhabens am Glaser Weg verläuft. Nach den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren ist in Abstimmung mit der Deutschen Telekom eine Verlegung des gesamten Kabels vorgesehen. Beginnend am westlichen Rand der alten Grube der **Firma Valet u. Ott** soll das Kabel nach Süden verlaufen, am Waldrand entlang bis zum Glaser Weg und von dort nach Norden, bis zu der Stelle, an der es auf die ursprüngliche Kabeltrasse trifft. Belange der Raumordnung sind daher nicht berührt.

⁸⁴ Verwiesen wird auf die Unterlagen zum Raumordnungsverfahren, Teil 1 Räumliche Gesamtschau, Kap. 4 „Verkehr“, Punkt 4.7 „Schienenverkehr“

2.2.4.3 Freihaltetrasse im Flächennutzungsplan

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Sigmaringen ist südlich von Göggingen eine Freihaltetrasse für eine Straße dargestellt, die als „Planungsvorschlag der Gemeinde“ bezeichnet ist. Nach Auffassung des Regierungspräsidiums entfaltet diese keine über die gemeindliche Willenserklärung zu einem Planungsvorschlag hinausgehende rechtliche Wirksamkeit⁸⁵. Dies bedeutet, dass die Trasse bei anderen konkurrierenden Planungen oder Vorhaben als „Planungsvorschlag der Gemeinde“ berücksichtigt werden kann, sie muss es aber nicht.

Für das vorliegende Raumordnungsverfahren ist lediglich festzustellen, dass mit dem Bau der Straße - abgesehen von der Lärmbelastung - eine gewisse Zerschneidung der Landschaft und des Erholungsraumes verbunden wäre. Ein solcher Eingriff in die Landschaft wird im Zusammenhang mit dem gewünschten Kiesabbau von der Gemeinde Krauchenwies nunmehr entschieden abgelehnt.

2.2.4.4 Sonstige Infrastruktureinrichtungen

Die Auswirkungen der geplanten Kiesabbauvorhaben auf die Trinkwasserversorgung werden in Kap. 2.3.3 „Schutzgut Wasser“ dargestellt, wobei die vorhandenen Versorgungsleitungen, ebenso wie sonstige Infrastruktureinrichtungen, z. B. im Bereich

⁸⁵ Die Prüfung des Sachverhalts durch das Regierungspräsidium ergab folgendes:

1. Die vom Regierungspräsidium geforderte Darstellung als „Planungsvorschlag der Gemeinde“ im Plan zeigt, dass die Darstellung weder als eine Darstellung nach § 5 Abs. 2 Nr.3 noch als eine Darstellung nach § 5 Abs. 4 Satz 1 noch nach § 4 Abs. 4 Satz 2) zu sehen ist. Allein der Wortlaut zeigt, dass es sich lediglich um einen Vorschlag der Gemeinde Krauchenwies handelt. Damit weist die Trasse im Gesamtgefüge der Festlegungen des Flächennutzungsplans nach § 5 BauGB eine gewisse Unverbindlichkeit auf.

2. In § 1 Abs. 7 BauGB ist vorgegeben: *„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“* Dadurch, dass der Trassen-vorschlag erst zu einem sehr späten Planungsstadium in den FNP aufgenommen wurde, ist davon auszugehen, dass die geforderte Abwägung z. B. mit den Belangen der Landwirtschaft und des Naturschutzes sowie des übergeordneten Straßenbaus nicht stattgefunden hat. Durch den Wortlaut „Planungsvorschlag der Gemeinde“ wird auch suggeriert, dass eine umfassende Abwägung in diesem Fall auch nicht erforderlich ist bzw. dass es sich um einen unverbindlichen Vorschlag handelt, der quasi außerhalb der Abwägung steht. Da jedoch eine umfassende Abwägung vorliegend nicht stattgefunden hat, kann der Trasse auch keine Rechtsverbindlichkeit zugemessen werden.

3. In § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist vorgegeben: *„Die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden sind aufeinander abzustimmen“*. Die Trasse endet jedoch an der Gemarkungsgrenze zu Meßkirch. Auch in dem am 20.04.2012 genehmigten Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch - Leibertingen - Sauldorf findet die Trasse keine Fortsetzung. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die geforderte Abstimmung mit der benachbarten Gemeinde nicht stattgefunden hat.

der Entsorgung von Wasser oder der Energieversorgung in Bezug auf das vorliegende Raumordnungsverfahren nicht von Relevanz sind. Den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren, den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit sind keine Informationen über sonstige geplante raumbedeutsame Infrastrukturvorhaben im Bereich der vorgesehenen Kiesabbauerweiterungen zu entnehmen.

2.3 Raumbedeutsame Umweltauswirkungen (UVP)

2.3.1 Allgemeines / Wechselwirkungen

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG „ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sind unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten; dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen, Grundwasservorkommen sind zu schützen.“

Aus grundsätzlicher raumordnerischer und fachübergreifender Sicht fordert der Landesentwicklungsplan, dass *„die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu sichern sind. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind zu bewahren und die Landschaft in ihrer Vielfalt und Eigenart zu schützen und weiterzuentwickeln. Dazu sind die Nutzung von Freiräumen für Siedlungen, Verkehrswege und Infrastruktureinrichtungen durch Konzentration, Bündelung, Ausbau vor Neubau sowie Wiedernutzung von Brachflächen auf das für die weitere Entwicklung notwendige Maß zu begrenzen, Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen zu minimieren und nachteilige Folgen nicht vermeidbarer Eingriffe auszugleichen. (...) Für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutsame Freiräume sind zu sichern und zu einem großräumigen Freiraumverbund zu entwickeln. Im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes sind die Umweltqualitäts- und Handlungsziele des Umweltplans Baden-Württemberg zu berücksichtigen.“*⁸⁶

⁸⁶ Plansatz 1.9 LEP 2002 - Grundsatz

Weiterhin hat der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben klare Vorstellungen zur räumlichen Entwicklung der Region formuliert: *„Die Entwicklung der Region Bodensee-Oberschwaben und damit auch die Nutzung ihrer Freiräume als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum*

- *soll in Einklang mit dem natur- und kulturräumlichen Charakter ihrer Landschaft stehen,*
- *muss die dauerhafte Nutzbarkeit ihrer natürlichen Ressourcen gewährleisten,*
- *darf die Leistungsfähigkeit und das natürliche Regenerationsvermögen ihres Natur- und Landschaftshaushaltes nicht nachteilig beeinträchtigen.*

*Die Freiräume der Region sind diesen Grundsätzen entsprechend zu entwickeln, vor einer unverhältnismäßigen Inanspruchnahme zu schützen und falls notwendig zu sanieren.“*⁸⁷

In der nachfolgenden Abhandlung sind die einzelnen Umweltbereiche sektoral aufgeführt. Eine darüber hinaus gemäß § 18 Abs. 2 LplG erforderliche Darstellung der Wechselwirkungen ist in den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren skizziert. Dabei zeigt sich, dass sich einzelne Wirkungen gegenseitig positiv und andere Wirkungen sich gegenseitig negativ verstärken. Die sich negativ verstärkenden Wirkungen führen zu Beeinträchtigungen, für die jedoch Ausgleichs-, Kompensations-, oder Minimierungsmaßnahmen vorgesehen sind. Zur Beachtung des Gebots der Minimierung der belastenden Eingriffe werden in den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren umfangreiche Empfehlungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen genannt⁸⁸.

Weiterhin wird in der Gesamtabwägung⁸⁹ eine fachübergreifende Betrachtungsweise aller Schutzgüter vorgenommen, die in eine alle relevanten Umweltaspekte zusammenfassenden Beurteilung durch die Raumordnungsbehörde mündet.

2.3.2 Schutzgut Mensch

Unter diesem Schutzgut werden zum einen Aspekte behandelt, die mittel- oder unmittelbar auf die Menschen und ihr unmittelbares Wohnumfeld einwirken. Im vorlie-

⁸⁷ Plansatz 3.1.1 Regionalplan Bodensee-Oberschwaben „Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen“ - Grundsatz

⁸⁸ Vgl. zu den Vorhaben Baresel und Nord-Moräne: Ordner 1, Teil 3D Raumordnerische UVU, S. 77 ff und zum Vorhaben Valet u. Ott / M. Baur: Ordner 1 Teil 2/4D Raumordnerische UVU, S. 133 ff

⁸⁹ Vgl. Kap. 2.4 „Raumordnerische Gesamtabwägung“

genden Fall sind dies insbesondere die Auswirkungen des Vorhabens auf die bewohnten Bereiche und auf die Funktion des Freiraums als Naherholungsgebiet und als Teil des Wohnumfelds. Relevant für die Beurteilung sind u.a. die von den Vorhaben ausgehenden Lärmimmissionen und Staubemissionen sowie die möglicherweise vorhandenen visuellen Beeinträchtigungen. Weiterhin sind die durch den Abtransport der abgebauten Kiese entstehenden Verkehrsbewegungen ggf. mit Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung verbunden. Als weiterer Punkt unter dem „Schutzgut Mensch“ wird die Sichtweise der Bevölkerung auf die vorgesehenen Kiesabbauvorhaben beleuchtet.

Nach dem Leitbild der räumlichen Entwicklung des Landesentwicklungsplans *„ist die Entwicklung des Landes am Prinzip der Nachhaltigkeit auszurichten. Bei der Befriedigung der sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum sind die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und ein hohes Maß an Lebens- und Umweltqualität anzustreben und angemessene Gestaltungsmöglichkeiten für künftige Generationen offen zu halten“*⁹⁰. Weiterhin *„ist auf gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Landes hinzuwirken, wobei auch gesunde Umweltbedingungen anzustreben sind“*⁹¹.

In einem weiteren Plansatz ist darüber hinaus festgelegt: *„Den gestiegenen Ansprüchen der Bevölkerung an Freizeit und Erholung ist durch eine bedarfsgerechte Ausweisung und Gestaltung geeigneter Flächen Rechnung zu tragen. Dabei sind die landschaftliche Eigenart und die Tragfähigkeit des Naturhaushalts zu bewahren, das Naturerlebnis zu fördern sowie eine bedarfsgerechte Anbindung und Erschließung durch öffentliche Verkehrsmittel sicherzustellen“*⁹².

Der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben führt in seinen Grundsätzen aus, dass *„für alle Bürger gleichwertige Lebensbedingungen anzustreben sind durch u. a. Erhaltung einer gesunden und anregenden Umwelt“*⁹³. Weiterhin ist *„die Natur als Lebensraum zu bewahren, schädliche Einwirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen wie Wasser, Boden und Luft sind zu vermindern. Der Erholungswert der Region ist langfristig zu sichern. Natur- und landschaftsverträgliche Erholungsangebote sind anzustreben“*⁹⁴.

⁹⁰ Plansatz 1.1 LEP 2002 - Grundsatz

⁹¹ Plansatz 1.2 LEP 2002 - Grundsatz

⁹² Plansatz 5.4.1 LEP 2002 - Grundsatz

⁹³ Plansatz 1.1 Regionalplan Bodensee-Oberschwaben - Grundsatz

⁹⁴ Plansatz 1.1 Regionalplan Bodensee-Oberschwaben - Grundsatz

Durch die vorgesehenen Erweiterungen rücken die Kiesabbauvorhaben näher aufeinander zu. Gleichzeitig verringern sich auch die Abstände zu den besiedelten Bereichen. So liegt das Interessensgebiet der **Firma Baresel** in rund 1.350 m Entfernung zur Ortschaft Göggingen, während der aktuelle Abbau rund 1.600 m von der Ortschaft entfernt ist. Zwischen dem Interessensgebiet der **Firma Baresel** und Göggingen liegt das Interessensgebiet der **Firmen Valet u. Ott / M. Baur**, dessen nördliche Grenze einen Abstand von rund 250 m zum südlichen Ortsende von Göggingen aufweist, wobei der Kiesabbau erst ab einer Entfernung von 300 m vom besiedelten Bereich vorgesehen ist. Das Einzelgehöft „Hof Binder“ liegt in rund 200 m Entfernung zum Interessensgebiet. Weitere Einzelgehöfte in der Nähe der Abbaugebiete sind nicht vorhanden. Zu einer im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesenen geplanten Wohnbaufläche, die jedoch noch frei von Bebauung ist, beträgt der Abstand 350 m. Auch das Interessensgebiet der **Firma Nord-Moräne** rückt relativ nah an den Ort Göggingen heran. So findet sich die westliche Grenze des Interessensgebiets in rund 500 m Entfernung zum östlichen Ortsrand Göggingens. Zu beachten ist auch die entstehende Topographie durch die vorgesehenen Abbauvorhaben⁹⁵.

2.3.2.1 **Lärm-/ Staubbelastungen und visuelle Beeinträchtigungen**

Ein wesentlicher Faktor für die Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Erweiterungsvorhaben auf das Schutzgut Mensch sind die sich ergebenden Lärm- und Staubbelastungen, die zum einen aus dem Abbau selbst, zum anderen aus dem Transport des abgebauten Kieses resultieren.

Lärmbelastung

Durch mehrere Immissionsgutachten konnte die künftige Schallabstrahlung der einzelnen Abbaubetriebe während des Betriebs prognostiziert und den jeweils geltenden Richt- und Grenzwerten gegenüber gestellt werden. Zur Beurteilung wurden dabei die Immissionsrichtwerte der TA Lärm herangezogen. So gelten für die nächstgelegenen schutzbedürftigen Siedlungsbereiche folgende Richtwerte:

- Mischgebiet: tags 60 dB(A), nachts 45 dB(A)
- Allgemeines Wohngebiet tags 55 dB(A), nachts 40 dB(A)
- Reines Wohngebiet: tags 50 dB(A), nachts 35 dB(A)

⁹⁵ Vgl. Kap. 2.3.6 „Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild“

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sollen dabei die Immissionsrichtwerte für den Tag nicht mehr als 30 dB(A) und für die Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Gutachter haben die Abstrahlung aller maßgeblichen Schallquellen bestimmt und zu einem Beurteilungspegel zusammengefasst.

Bei den **Firmen Baresel** und **Nord-Moräne** liegen die durch den Kiesabbau verursachten Beurteilungspegel mindestens 6 dB(A) unter den Richtwerten, so dass eine detaillierte Betrachtung anderer Gewerbebetriebe gemäß dem „Irrelevanz-Kriterium“ der TA Lärm nicht erforderlich ist. Auch bei dem Vorhaben der **Firmen Valet u. Ott / M. Baur** werden die Richtwerte an sechs von sieben Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschritten. Lediglich am Immissionsort 7 wird der Immissionsrichtwert, bezogen auf ein mögliches reine Wohngebiete lediglich um 5 dB(A) unterschritten, so dass eine detaillierte Betrachtung anderer Gewerbebetriebe gemäß dem „Irrelevanz-Kriterium“ der TA Lärm grundsätzlich in Betracht zu ziehen wäre. Allerdings ist dieser Bereich bisher noch unbebaut und es ist sowohl offen, zu welchem Zeitpunkt eine Bebauung angestrebt wird als auch, ob im aufzustellenden Bebauungsplan ein allgemeines oder ein reines Wohngebiet festgesetzt wird.

Somit hat die Raumordnungsbehörde keine Bedenken im Hinblick auf die Vereinbarkeit der Unterschreitung um lediglich 5 dB(A) an dem bisher noch nicht bebauten Immissionsort mit den Erfordernissen der Raumordnung zum Schutz vor Lärmimmissionen. Soweit die Gemeinde Krauchenwies in diesem Bereich einen Bebauungsplan aufstellen wird, sind die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans erneut zu prüfen.

Staubbelastung

Staubbelastungen durch Kiesabbau können auf verschiedene Weise entstehen, wie z. B. während des Abräumens der Deckschichten, dem eigentlichen Abbau von Kies, dem Verladen des abgebauten Materials auf LKW, der Rückverfüllung mit Abraum oder vergleichbarem Material sowie durch die Fahrbewegungen der LKW und Radlader. Im vorliegenden Fall ist weiterhin eine durch die Kiesaufbereitung in der Anlage der **Firma Valet u. Ott** entstehende Staubbelastung festzustellen.

Die durch die Erweiterungsvorhaben entstehenden Staubemissionen wurden auf Basis verschiedener Richtlinien berechnet, wobei ungünstige Rahmenbedingungen zugrunde gelegt wurden, d.h. die tatsächlich zu erwartenden Emissionen überschätzt werden.

Zur Beurteilung der Staubeinträge, d.h. der Immissionen wurden mehrere Immissionsorte in Göggingen, Bittelschieß und Glashütte festgelegt und beurteilt. Zu beachten ist hierbei, dass neben dem Staubeintrag aus den geplanten Kiesabbauvorhaben der Kfz-Verkehr auf dem öffentlichen Straßennetz und das Kieswerk der **Firma M. Baur** in Ettisweiler mit Staubbelastungen verbunden ist. Weiterhin wird von einer Hintergrund-Belastung ausgegangen, die auch vorhanden wäre, wenn es keinen Kiesabbau und keinen Kfz-Verkehr gäbe. Die Addition dieser Anteile ergibt eine Gesamtbelastung, die mit den jeweils geltenden Immissionsgrenzwerten zu vergleichen ist.

Während der Grenzwert für den PM₁₀⁹⁶-Jahresmittelwert an allen Immissionsorten eingehalten bzw. unterschritten wird, gilt dies nicht uneingeschränkt für die PM₁₀-Tageswerte. Nach § 4 der 39. BImSchV dürfen maximal 35 Tage pro Jahr eine PM₁₀-Konzentration aufweisen, die größer als 50 µg/m³ ist. Dieser Wert wird mit 40 Tagen pro Jahr am Immissionspunkt A 6 und mit 41 Tagen pro Jahr am Punkt A 7 überschritten. Zurückzuführen ist dies vor allem auf die geplante Trasse durch den bestehenden Abbaubereich der Firma Nord-Moräne, auf dem der von den **Firmen Baresel** und **M. Baur** abgebaute Kies abtransportiert werden soll⁹⁷. Nachdem mit dieser Verkehrsführung eine deutliche Entlastung der Ortsdurchfahrten erreicht werden kann, hat die Raumordnungsbehörde keine Bedenken im Hinblick auf die Vereinbarkeit der Überschreitung des PM₁₀-Tageswertes an zwei Immissionspunkten mit den Erfordernissen der Raumordnung zum Schutz vor Staubimmissionen. Abschließend wird das Landratsamt Sigmaringen als Genehmigungsbehörde die organisatorischen Maßnahmen festlegen, womit die Immissionstageswerte reduziert werden können, so dass die Einhaltung der Grenzwerte sichergestellt werden kann.

Sowohl bei den PM_{2,5}⁹⁸-Jahresmittelwerten als auch bei den „Staubniederschlägen“⁹⁹ werden die verbindlichen Grenzwerte an allen Immissionspunkten unterschritten.

⁹⁶ PM₁₀ ist Feinstaub mit einer mittleren Korngröße von 10 µm. Die PM₁₀-Konzentration wird in der Einheit µg Staub pro Kubikmeter Luft (µg/m³) angegeben. PM₁₀ wird vom Menschen eingeatmet und kann daher gesundheitsschädlich sein.

⁹⁷ Vgl. Kap. 2.3.2.2 „Kiestransport“

⁹⁸ PM_{2,5} ist Feinstaub mit einer mittleren Korngröße von 2,5 µm. Die PM_{2,5}-Konzentration wird in der Einheit µg Staub pro Kubikmeter Luft (µg/m³) angegeben. PM_{2,5} wird vom Menschen eingeatmet und kann daher gesundheitsschädlich sein.

⁹⁹ Staubniederschlag bezeichnet den Staub, der sich aufgrund der Schwerkraft auf eine horizontale Fläche absetzt. Er wird in der Einheit mg Staub pro Quadratmeter und pro Tag angegeben (mg/(m²xd)).

Visuelle Beeinträchtigungen

Neben den Staub- und Lärmbelastungen haben sich die Vorhabenträger auch intensiv mit visuellen Beeinträchtigungen auseinander gesetzt. So wurde für das geplante Abbauvorhaben der **Firmen Valet u. Ott / M. Baur** eine separate Sichtfeldanalyse erstellt. Ziel dieser Untersuchung war eine Klärung, ob es für die Bewohner Göggingens Beeinträchtigungen durch visuelle Störungen geben könnte bzw. ob durch die Installation von unterschiedlich langen Sichtschutzwällen die Sichtbarkeit des Abbaubereichs eingeschränkt werden kann. Es wurde davon ausgegangen, dass ein solcher Wall rund 3 m bis 5 m hoch und rund 25 m bis 30 m breit sein sollte. Mit einer rund 10 m bis 12 m hohen Bepflanzung kann ein rund 15 m hoher, sichtbegrenzender Wall als wirksamer Sichtschutz dienen.

Die mögliche Einsehbarkeit des vorgesehenen Kiesabbauvorhabens wurde von 14 exponierten Sichtpunkten aus, die sich sowohl im besiedelten Bereich der Ortschaft Göggingen als auch im siedlungsnahen Wohnumfeld befinden, untersucht. Vier der 14 Sichtpunkte konnten gleich zu Anfang ausgesondert werden, da auch ohne Wall keine Einsehbarkeit vorliegen würde. Mit einem rund 520 m langen Wall, der sich entlang des westlichen Teils der nördlichen Abbaugrenze (270 m) und entlang der östlichen Abbaugrenze (250 m) ziehen würde, könnte die Sichtbarkeit aus dem Wohngebiet im südöstlichen Bereich von Göggingen erheblich eingeschränkt werden. Ein mit rund 800 m deutlich längerer Wall entlang nördlichen Abbaugrenze (380 m) und entlang der östlichen Abbaugrenze (420 m) würde zu einer erheblichen Reduzierung der Einsehbarkeit führen, so dass nur noch eine geringe Beeinträchtigung hinsichtlich der visuellen Störung durch das Abbaubereich existieren würde.

Nach den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren ist entlang der nördlichen und östlichen Grenze des Vorhabens der **Firmen Valet u. Ott / M. Baur** die frühzeitige Errichtung eines Lärm- und Sichtschutzwalls vorgesehen, wobei auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens noch offen bleibt, welche Ausmaße dieser Wall haben wird. Auf dem Wall ist jedenfalls die Pflanzung von heimischen Gehölzen vorgesehen, wobei an einzelnen frei gehaltenen Sichtfenstern Einblicke in den Abbaubereich ermöglicht werden sollen. Neben dem Sichtschutz soll diese Maßnahme insbesondere auch dem Lärmschutz dienen.

Auch die **Firma Nord-Moräne** hat sich mit dem Thema Sichtschutz auseinander gesetzt und eine Visualisierung der Abbaubereiche vor und nach erfolgtem Abbau vorgelegt. Zur Reduzierung der Einsehbarkeit in die Grube ist eine frühzeitige Bepflanzung der im Offenland befindlichen Abbaukanten vorgesehen. Da das Interessenge-

biet der **Firma Baresel** vollständig im Wald liegt, ergeben sich keine besonderen visuelle Beeinträchtigungen, weshalb dieses Thema dort keine Rolle spielt.

Verlagerung der Aufbereitungsanlage der Firma Valet u. Ott

Zur Reduzierung der Staub- und Lärmbelastung in der Ortschaft Göggingen ist eine Verlagerung der auf dem Betriebsgelände der **Firma Valet u. Ott** vorhandenen Aufbereitungsanlage vorgesehen. Derzeit befindet sich diese am nördlichen Rand des bestehenden Betriebsgeländes. Durch eine Verlagerung nach Süden wird sich der Abstand zu den nächst gelegenen (Einzel-) Wohnhäusern von 200 m auf 1.200 m und zu den nächst gelegenen zusammenhängenden Siedlungsbereichen von 700 m auf 1.300 m vergrößern. Demnach ist die Verlagerung der Aufbereitungsanlage aus raumordnerischer Sicht im Hinblick auf das Schutzgut „Mensch“ positiv zu beurteilen.

2.3.2.2 Kiestransport

Über die gesamte Zeit der Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens hinweg wurden immer wieder einzelne, das Thema „Verkehr“ betreffende Gesichtspunkte erörtert. Dies insbesondere deshalb, weil die durch die Kiestransporte verursachte Verkehrsbelastung, d.h. die Lärm- und Staubbelastung sowie die Einschränkung der Verkehrssicherheit von der ansässigen Bevölkerung als ganz erhebliche Beeinträchtigung empfunden werden.

Bereits vor der Einleitung des Raumordnungsverfahrens wurde die Errichtung einer neuen Trasse durch den Wald direkt zwischen dem Interessengebiet der **Firma Nord-Moräne** und der B 311 verworfen.

Weiterhin brachte der Regionalverband den Vorschlag ein, die Straße „Am Gipfele“, die vom Fuß der Grube **Nord-Moräne** bis zur B 311 im Norden verläuft, als Trasse für den Kiestransport zu nutzen, um damit die Gemeinde Krauchenwies vom Kiesverkehr zu entlasten. Während eine solche Lösung aus Gründen des Wasserschutzes und der übergeordneten Verkehrsführung grundsätzlich möglich erscheint, hat die Forstdirektion erhebliche Bedenken, insbesondere wegen des in diesem Bereich von West nach Ost verlaufenden Wildtierkorridors. Die höhere Forstbehörde im Regierungspräsidium regte zur Verbesserung der Funktionalität des Wildtierkorridors sogar eine deutliche Verkehrsreduzierung auf der Straße „Am Gipfele“ an. Dennoch sollte dieser vom Regionalverband eingebrachte Vorschlag einer alternativen Ver-

kehrsführung aufgrund der erreichbaren Entlastung für die Bevölkerung nicht komplett verworfen sondern weiterhin im Auge behalten werden.

In den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren sind mehrere alternative Trassen für den Kiestransport dargestellt, die mit einer weitgehenden Entlastung der angrenzenden Ortschaften vom Kiesverkehr verbunden sind. Darüber hinaus haben die Gemeinden Krauchenwies und Wald sowie der Regionalverband weitere Alternativrouten vorgeschlagen.

Der Kiesabbau der **Firma Baresel** wird nur an acht Wochen im Jahr betrieben. Bisher erfolgt der Abtransport auf der Spitalhaualle in Richtung Norden (222 Fahrzeuge/Tag). Von dort fahren die LKW am Wald entlang nach Nordosten bis zur K 8239 und biegen in diese nach links ein. Sie fahren durch Göggingen und biegen in der Ortsmitte nach rechts in die B 311 ein. Kurz nach dem Ortsende wird in die K 8267 eingebogen, die nach Sigmaringen-Laiz, zur Aufbereitungsanlage der **Firma Baresel** führt.

Im Zuge des Raumordnungsverfahrens hat die Firma eine alternative Trasse entwickelt, mit der die Ortsdurchfahrt von Göggingen entfallen könnte. Bis zur K 8239 würde die Abfuhrtrasse dieselbe bleiben. In die K 8239¹⁰⁰ würde nicht nach links sondern nach rechts eingebogen. Nach 250 m würden die LKW nach links abbiegen und auf einem noch auszubauenden Weg („Fürstenstraße“) zum Abbaugebiet der Firma Nord-Moräne fahren. Auf einer ebenfalls noch zu errichtenden Trasse würden die LKW durch das Abbaugebiet der Firma Nord-Moräne hindurch fahren, um über die Straße „Am Gipfele“ nach Norden bis zur B 311 zu fahren und in diese links einzubiegen. Kurz vor Göggingen würde rechts in die K 8267 eingebogen werden, die nach Laiz, zur Aufbereitungsanlage der Firma Baresel führt.

Die **Firma Nord-Moräne** würde an der bisherigen Abfuhrtrasse festhalten, die vom Abbauareal über die Straße „Am Gipfele“ nach Norden bis zur B 311 führt. Von dort würde der Kies über die B 311 und die K 8267, d.h. ohne Ortsdurchfahrten zur Aufbereitungsanlage der Firma Baresel nach Laiz gefahren.

Die **Firma Valet und Ott** würde ebenfalls an der bisherigen Abfuhrtrasse festhalten und den in der Aufbereitungsanlage bearbeiteten Kies über die eigens errichtete, vom Vorhaben nach Osten verlaufende Kiestransportstraße zur B 311 transportieren.

¹⁰⁰ Verbindungsstraße zwischen Bittelschieß und Göggingen

Die Mehrzahl der LKW (143 Fahrzeuge/Tag) würde auf Grund der Kundenbeziehungen nach links in Richtung Meßkirch abzweigen. Ein geringerer Anteil (9 Fahrzeuge/Tag) würde nach rechts, d.h. durch Göggingen in Richtung Krauchenwies fahren.

Die **Firma M. Baur** brachte zwei alternative Kiestransportrouten in das Verfahren ein. Beide wären mit einer Umfahrung der zwischen dem vorgesehenen Abbaugelände und dem Kieswerk in Ettisweiler liegenden Ortschaft Bittelschieß verbunden.

Bei der ersten Alternativroute würden die LKW vom östlichen Rand des geplanten Abbaugeländes in Richtung Süden am bestehenden Kiesabbauvorhaben der Firma Baresel vorbei und von dort aus über eine neu zu errichtende rund 300 m lange Straße durch den Wald auf die K 8273 fahren. Von dort aus würden die LKW über die L 456 bis zur nächsten Kreuzung fahren, an der sie nach rechts abzweigen und über die K 8239 das Werk in Ettisweiler erreichen würden.

Bei der zweiten Alternativroute würden die LKW die für die Firma Baresel entwickelte Alternativroute nutzen und über die Grube Nord-Moräne abfahren. Die LKW würden somit vom östlichen Rand des geplanten Abbaugeländes am Wald entlang nach Nordosten bis zur K 8239 fahren und in diese nach rechts einbiegen. Nach 250 m würden die LKW nach links abbiegen und auf einem noch auszubauenden Weg („Fürststraße“) zum Abbaugelände der Firma Nord-Moräne fahren. Auf einer ebenfalls noch zu errichtenden Trasse würden die LKW durch das Abbaugelände hindurch fahren, um über die Straße „Am Gipfel“ links in die L 456 einzubiegen. An der nächsten Kreuzung würden die LKW nach links abzuzweigen und über die K 8239 das Werk in Ettisweiler erreichen.

Angesichts der Brisanz des Themas haben sich die Gemeinde Wald und die Stadt Meßkirch in ihren Stellungnahmen ausschließlich auf das Thema „Kiestransport“ konzentriert. Für die Abfuhr des Kieses der **Firma M. Baur** brachte die Gemeinde Wald eine dritte Alternativroute ein. Demnach sollten die Kiesfahrzeuge vom östlichen Rand des geplanten Abbaugeländes in Richtung Süden fahren und bereits beim bestehenden Kiesabbauvorhaben der Firma Baresel nach links abbiegen. Nach rund 300 m (auf Höhe der „Wolfslochallee“) sollten die LKW nach rechts abbiegen und nach einem kurzen Stück durch den Wald am Waldrand entlang und deutlich östlicher als bei der ersten Alternativroute in die K 8273 einmünden. Von dort aus wäre die dritte Alternativroute identisch mit der ersten Alternativroute.

Bei der Besprechung am 30.03.2015, zu der alle beteiligten Träger öffentlicher Belange eingeladen waren, wurden die verschiedenen Alternativrouten vor dem Hintergrund forstlicher, naturschutzfachlicher, verkehrlicher und anderer Belange erörtert. Es erwies sich, dass beide Trassenalternativen für die Kiesabfuhr der **Firma M. Baur** in Richtung Süden zur K 8273 mit erheblichen Eingriffen verbunden und daher nicht weiter zu verfolgen sind.

Auch zu der grundsätzlich favorisierten Abfuhr nach Norden, d.h. über die Grube der Firma Nord-Moräne, wurden verschiedene Vorschläge eingebracht, die am 30.03.2015 erörtert wurden.

Der Regionalverband und die Ortsverwaltung Bittelschieß schlagen als Verbindung zwischen der K 8239 und der Grube Nord-Moräne eine neu zu erstellende, ca. 650 m lange Straße vor, die über die Flurstücke 547/2 und 547 vom östlichen Waldrand bis zum Grube der Firma Nord-Moräne schräg durch den Wald führen soll. Diese Trassenführung ist jedoch zum einen wegen des geringen Abstandes zwischen den beiden Einmündungen in die K 8239 und zum anderen wegen des deutlich stärkeren Eingriffs in Waldbereiche nicht darstellbar.

Weiterhin schlagen die Ortsverwaltung Bittelschieß und die Gemeinde Krauchenwies einen Kreisverkehr bei der Einmündung der von Südwesten kommenden Kiesabfuhrtrasse in die K 8239 vor, was jedoch aus verkehrlichen Gründen nicht zu rechtfertigen ist.

Die Gemeinde Krauchenwies bringt in ihrer Stellungnahme eine Ablehnung des Kies transports auf dem „Fürstenstraße“ zum Ausdruck. Dem Argument, dass das „Fürstenstraße“, das als Abfuhrtrasse sowohl von der Firma Baresel als auch von der Firma M. Baur genutzt werden soll, häufig als Spazierweg genutzt wird, kann jedoch entgegen gehalten werden, dass zum einen in den Abendstunden und an Wochenenden keine Kiestransporte stattfinden und sich die Firma Nord-Moräne darüber hinaus bereit erklärt hat, als Ersatz für das verstärkt in Anspruch genommene „Fürstenstraße“ etwas südlich davon, entlang des Waldes, einen Wanderweg anzulegen.

Damit erweist sich die Transportroute über die Grube Nord-Moräne, auf der die abgebauten Kiese sowohl der Firma M. Baur als auch der Firma Baresel abtransportiert werden sollen, als diejenige, die mit der größten Entlastung für die angrenzenden Orte Göggingen und Bittelschieß verbunden ist und in der Abwägung mit anderen

Belangen am besten abschneidet. Aus raumordnerischen Gründen sollte daher diese Trassenführung umgesetzt werden.

Bei den in einer größeren Entfernung um die vorgesehenen Abbauvorhaben herum lebenden Menschen wird sich die Verkehrsbelastung durch die vorgesehenen Erweiterungsvorhaben im Vergleich zum jetzigen Zustand kaum ändern, da eine Erhöhung der Abbaumengen der einzelnen Firmen nicht vorgesehen ist.

2.3.2.3 Tages-, Feierabend- und Wochenenderholung

Im Anschluss an die Orte Göggingen und Bittelschieß sind wegen des dort vorhandenen Fußwegenetzes gute Voraussetzungen für die siedlungsnahen Tages-, Feierabend- oder auch Wochenenderholung gegeben. Für Erholungssuchende aus den umliegenden oder weiter entfernt liegenden Orten hat der Untersuchungsraum jedoch keine wesentliche Bedeutung. Dies insbesondere, weil dort keine besondere Erholungs- bzw. Freizeitinfrastruktur, wie Grillplätze, Spielplätze oder ähnliches vorzufinden ist. An einzelnen Standorten sind jedoch Sitzbänke aufgestellt.

Nach den Planunterlagen wird in allen Phasen des Abbaus ein für die Naherholung nutzbares durchgängiges (Fuß-) Wegenetz aufrechterhalten. Diese Wege werden zwar vorhanden sein, nach Auffassung der Raumordnungsbehörde jedoch in deutlich schlechterer Qualität. So werden über einen langen Zeitraum hinweg ein sich ständig wechselndes Erscheinungsbild sowie durch den Kiesabbau verursachte Lärm- und Staubbelastungen gegeben sein. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Abbauabschnitte z. B. beim Vorhaben der **Firmen Valet u. Ott / M. Baur** zwar relativ klein sind, jedoch die Abfuhr über Förderbänder und LKW weiterhin über bereits abgebaute und ggf. rekultivierte Bereiche erfolgen wird. Die Belastung durch die Abfuhr ist damit weiterhin vorhanden. Vor diesem Hintergrund kann zwar ein Fußwegenetz aufrechterhalten werden, dieses wird jedoch mit Störungen unterschiedlicher Art verbunden sein, so dass die Naherholungsfunktion insbesondere in den Offenlandbereichen über Jahrzehnte erhebliche Einschränkungen erfahren wird.

Bereits im Zuge der Aufstellung des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ hat sich der Regionalverband intensiv mit dem Konflikt zwischen Naherholung und Rohstoffabbau beschäftigt und zwei Kategorien zum siedlungsnahen Wohnumfeld gebildet: Während die Stufe I den engeren Raum mit einem Abstand von bis zu

300 m um den Siedlungsrand herum definiert, bezieht sich die Stufe II auf einen Bereich mit einem Abstand von 300 m bis ca. 700 m um den Siedlungskörper herum. Die Bereiche innerhalb der Stufe I, d.h. bis 300 m wurden als Ausschlussbereiche für Rohstoffabbau festgelegt¹⁰¹. Den Flächen in einem Bereich zwischen 300 m und 700 m wird zwar eine mittlere Beeinträchtigung durch den Rohstoffabbau bescheinigt, ein Rohstoffabbau in diesen Bereichen ist jedoch nicht generell ausgeschlossen¹⁰².

Wegen der bereits vorhandenen Vorbelastung durch Kiesabbauvorhaben war im Bereich um Göggingen und Bittelschieß im Entwurf des Teilregionalplans ein Bereich, der weit über den 700 m-Radius hinausgeht, als Ausschlussbereich festgelegt. In der Begründung zu diesem Teilregionalplanentwurf hieß es zu den Ausschlussbereichen aufgrund regionalplanerischer Zielsetzungen: *„Erhöhte Abstandsbereiche wurden um die Ortslagen von Göggingen, Bittelschieß sowie Krauchenwies gelegt, da diese Ortschaften von mehreren Seiten durch die Rohstoffgewinnung betroffen sind und es gilt, für diese Freiräume zur Siedlungsentwicklung und Feierabenderholung zu sichern“*¹⁰³. Nach den Vorgaben des damals für die Genehmigung von Regionalplänen zuständigen Wirtschaftsministeriums konnten teilträumliche Ausschlussgebiete für den Rohstoffabbau jedoch nur über regionsweit einheitliche Kriterien festgelegt werden. Somit mussten die erhöhten Abstandsbereiche für oben angeführten Ortslagen aufgrund der fehlenden einheitlichen und regionsweit anzusetzenden Kriterien wieder aufgehoben werden. In der genehmigten Fassung des Teilregionalplans ist also lediglich der 300 m-Puffer um den Siedlungskörper herum als Ausschlussbereich festgelegt, während die daran anschließenden Bereiche als „weiße Flächen“ dargestellt sind¹⁰⁴.

Im vorliegenden Raumordnungsverfahren geht es jedoch nicht um die Konzeption für eine gesamte Region, sondern um die Beurteilung von drei Einzelvorhaben. Dem entsprechend kann die auf eine einheitliche Regelung für die gesamte Region fußende Argumentation des Wirtschaftsministeriums vorliegend außer Acht gelassen werden. In Bezug auf den Aspekt Nah- und Feierabenderholung als wesentlicher Teilaspekt des Schutzguts „Mensch“ wird vielmehr der ursprünglichen Auffassung des Regionalverbands gefolgt, dass annähernd der gesamte Bereich zwischen Gög-

¹⁰¹ Vgl. Kap. 2.2.1.3.4 „Rohstoffsicherungskonzept“

¹⁰² Verwiesen wird auf die Begründung zu den Allgemeinen Grundsätzen zum Abbau Oberflächennahe Rohstoffe, Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ S. 19 f.

¹⁰³ Vgl. die Stellungnahme des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben vom 01.12.2014, S. 17.

¹⁰⁴ Vgl. Kap. 2.2.1.3.4 „Rohstoffsicherungskonzept“

gingen und dem südlich angrenzenden Wald wegen der Vorbelastungen vom Kiesabbau freigehalten werden sollte. Auch östlich von Göggingen, in Richtung des Interessengebiets der **Firma Nord-Moräne** reichte der Ausschlussbereich wesentlich weiter nach Osten als im genehmigten Teilregionalplan.

In den Waldbereichen der Interessensgebiete der **Firmen Baresel und Nord-Moräne** sind laut der Waldfunktionenkartierung keine Erholungswälder nach § 33 Landeswaldgesetz ausgewiesen. Dennoch hat das Planungsbüro Karcher geprüft, ob die Wälder ggf. eine Eignung als Erholungswald aufweisen. Sofern vorausgesetzt wird, dass sich der Erlebniswert eines Waldes aus seinem Reichtum an abwechslungsreichen Waldkulissen und seiner Abgeschlossenheit erschließt und dieser besonders hoch ist, wenn naturnahe Bestände als großflächige zusammenhängende Flächen ausgebildet sind, wird den zukünftigen Abbauflächen wegen der intensiven forstlichen Nutzung ein sehr geringer Erlebnis- und Erholungswert bescheinigt. Der Bewuchs auf den Schlagfluren ist relativ blickdicht und stellt daher kein erholungswirksames Waldbild dar. Als Beleg für diese Beurteilung kann auch das Fehlen von gekennzeichneten Wanderwegen in den betroffenen Waldgebieten gewertet werden. In Bezug auf die Naherholungsfunktion nehmen somit die bewaldeten Bereiche im Vergleich zu den Offenlandbereichen eine eher untergeordnete Bedeutung ein.

2.3.2.4 Sichtweise der Bevölkerung auf die vorgesehenen Abbauvorhaben

Nach dem Bekanntwerden der Erweiterungsvorhaben hat sich die Bevölkerung, anders als bei anderen Vorhaben, intensiv mit dem Thema Kiesabbau auseinandergesetzt. Auch die Gemeinde Krauchenwies hat sich zu einem sehr frühen Zeitpunkt mit den Kiesabbauvorhaben beschäftigt und noch vor dem „Scoping-Termin“ zu Bürgerforen in den Teilorten Bittelschieß und Göggingen eingeladen. Die Anregungen und Bedenken wurden strukturiert und brachten als wesentliches Ergebnis, dass die Bürgerinnen und Bürger den Kiesabbau nicht grundsätzlich ablehnen, sondern auf die bewaldeten Bereiche beschränken möchten.

Entsprechend der frühzeitigen Einbindung der Bürgerschaft ist bei der „Festlegung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens“¹⁰⁵ als besonderer Einzelpunkt aufge-

¹⁰⁵ Vermerk des Regierungspräsidiums vom 22.12.2011 zur Behördenbesprechung zur Festlegung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens vom 26.07.2011 in Krauchenwies mit Ergebnisniederschrift vom 30.08.2011, der an die Vorhabenträger versandt wurde.

führt: „Weiterhin sind bei der Erstellung der Unterlagen die bereits bekannten Anregungen und Wünsche aus der Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen.“

Nach Auffassung der Vorhabenträger fand diese angemessene Berücksichtigung statt, indem:

- für die vier Firmen ein gemeinsames Verfahren durchgeführt wird,
- die beiden Firmen Valet u. Ott und M. Baur den Abbau gemeinsam, d.h. mit einer Abbaukolonne bewerkstelligen,
- ein Lärm- und Sichtschutzwall an der nördlichen Grenze des Vorhabens der Firmen Valet u. Ott / M. Baur errichtet wird,
- die Aufbereitungsanlage der Firma Valet u. Ott nach Süden verlegt wird,
- die Firma Nord-Moräne erst dann mit dem Kiesabbau im Offenland beginnen wird, wenn der Kiesabbau der Firmen Valet u. Ott / M. Baur bereits abgeschlossen ist und
- eine Konzeption zur Abfuhr der Kiese erarbeitet wurde, die die Ortschaften vom Kiesverkehr entlastet.

Der ganz wesentlichen und von der Bevölkerung seit der Durchführung der Bürgerforen vorgebrachten Forderung, den Kiesabbau auf die Waldgebiete zu beschränken, wurde jedoch nicht gefolgt und diesbezüglich auch keine Kompromisslösung präsentiert. Daher regten die Mitglieder der Bürgerinitiative „Lebenswertes Göggingen und Umgebung e.V.“ in zahlreiche Stellungnahmen eine Reduzierung bzw. den Verzicht auf den Kiesabbau im Offenland an. Auch andere Privatpersonen haben sich intensiv mit allen berührten Themenbereichen auseinander gesetzt und in den Stellungnahmen als größte Beeinträchtigung den Kiesabbau im Offenlandbereich genannt.

Angesichts der bereits geschilderten Vorbelastungen durch die vorhandenen Kiesabbauvorhaben wiegt es schwer, dass die bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens formulierten Vorgaben nicht zumindest teilweise so umgesetzt wurden, wie von der Bürgerschaft gewünscht.

2.3.2.5 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Neben dem Regionalverband, der die ursprüngliche Konzeption zu den Ausschlussbereichen in seiner Stellungnahme dargestellt hat, setzte sich auch das Landratsamt Sigmaringen intensiv mit den das Schutzgut „Mensch“ betreffenden Themenberei-

chen „Immissionsschutz“, „Kiestransport“ und „Naherholung“ auseinander, wobei sehr ausführlich und fundiert zum Erholungswert nach § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB Stellung genommen wird. Bezüglich des Abbaus der **Firmen Valet u. Ott / M. Baur** kommt das Landratsamt zum Ergebnis, *„dass aufgrund der jetzt schon bestehenden und künftigen Gesamtbelastung die Einhaltung eines Abstandes von unter 300 m von der Vorhabengrenze zur Ortschaft hin nicht ausreichend ist. Die Erholungsfunktion kann durch die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht ausgeglichen werden. Zum einen sind diese Maßnahmen als Schutz- und nicht als Ausgleichsmaßnahmen zu werten, zum anderen ist nicht genügend Platz vorhanden, um die o.g. Funktion des Außenbereichs als Freizeitmöglichkeit für die Allgemeinheit sicher stellen zu können. Als angemessene nördliche Vorhabengrenze wird das Telekomkabel angesehen. Hierdurch würden ca. 600 m für die Naherholung zur Verfügung stehen. Das bestehende Wegenetz nördlich des Telekomkabels ermöglicht der Gögginger Bevölkerung eine Feierabenderholung im noch verbleibenden Offenland“*.

Darüber hinaus weist das Landratsamt darauf hin, dass Kiesabbaugenehmigungen für einen maximalen Zeitraum von 20 Jahren mit anschließender fünfjähriger Rekultivierungszeit erteilt werden, so dass Genehmigungen ohnehin nur für Teilflächen der Interessengebiete in Aussicht gestellt werden können.

Auch die Gemeinde Krauchenwies sowie die Ortsverwaltungen Göggingen und Bitelschieß gehen in ihren Stellungnahmen auf die Themen „Naherholung“, „Verkehr“ (Kiestransporte), und „Fußwegeverbindungen“ (Feldwege) ein. Dabei wird u.a. vorgebracht, dass die rekultivierten Teilabschnitte für die Bürger zugänglich sein müssen und das nach der Rekultivierung wieder hergestellte Wegenetz erneut in das Eigentum der Gemeinde übergehen soll.

2.3.2.6 Beurteilung der drei Einzelvorhaben

Baresel

Die vorgesehene Abbaufäche der Firma Baresel befindet sich komplett außerhalb des 300 m-Radius um die Ortschaft Glashütte, d.h. außerhalb des Ausschlussbereichs für Kiesabbau. Eine Teilfläche im Umfang von rund 5 ha liegt jedoch innerhalb des 700 m-Radius um die Ortschaft. Annähernd das gesamte Interessengebiet liegt innerhalb eines Sicherungsbereichs für Kiesabbau, der von anderen Nutzungen frei gehalten werden soll, weshalb eine grundsätzliche raumordnerische Entscheidung

zugunsten des Kiesabbaus bereits gefallen ist. Auch aus Sicht der Bevölkerung ist ein Kiesabbau an diesem Standort tolerierbar, da er innerhalb des Waldes stattfindet. Die Gemeinde Wald hat sich in ihrer Stellungnahme auf die Verkehrsproblematik beschränkt und lehnt den Abbau an diesem Standort ebenfalls nicht grundsätzlich ab. Da für die Verkehrsproblematik eine zufriedenstellende Lösung gefunden werden konnte, kann der Kiesabbau der Firma Baresel in Einklang mit den raumordnerischen Vorgaben zum Schutzgut Mensch gebracht werden. Dies gilt umso mehr, als die Abbaufäche aus Gründen eines zeitlich angemessenen Planungshorizonts deutlich reduziert werden muss¹⁰⁶.

Nord-Moräne

Das Interessengebiet der Firma Nord-Moräne befindet sich komplett außerhalb des 300 m-Radius um die Ortschaften Bittelschieß bzw. Göggingen, d.h. außerhalb des Ausschlussbereichs für Kiesabbau, jedoch weitgehend innerhalb des 700 m-Radius um diese beiden Ortschaften. Dadurch, dass ein Teil des Interessengebiets innerhalb eines Sicherungsbereichs für Kiesabbau liegt, ist in diesem Bereich bereits eine grundsätzliche raumordnerische Entscheidung zugunsten des Kiesabbaus gefallen. Weiterhin befindet sich ein Großteil des Interessengebiets innerhalb des Waldes und ist daher aus Sicht der Bevölkerung tolerierbar. Dies vor allem auch deshalb, weil die Firma Nord-Moräne auf Wunsch der ansässigen Bevölkerung auf den ursprünglich vorgesehenen Kiesabbau im Umfang von 4 ha südlich des „Fürstensträßles“ verzichten wird und somit nordwestlich von Bittelschieß ein 150 m breiter Waldstreifen als Sicht- und Lärmschutz stehen bleiben wird. Ebenso konnte für die Verkehrsproblematik eine zufriedenstellende Lösung gefunden werden und es ist die Anlage eines Wanderwegs am südlichen Waldrand, als Ersatz für das als Kiestransporttrasse vorgesehene „Fürstensträßle“ vorgesehen.

Diese Einschätzung betrifft jedoch in erster Linie den Abbau innerhalb des Waldes. Im Offenlandbereich stellt sich die Situation anders dar: Zwar ist als Sichtschutz noch vor dem Abbau die Anlage einer Sichtschutzbepflanzung vorgesehen. Mit dem Abbau werden jedoch zum einen Wegeverbindungen unterbrochen und zum anderen wird sich bei keinem anderen Vorhaben die Topographie so deutlich verändern, wie beim demjenigen der Firma Nord-Moräne. Mitten auf dem Höhenrücken wird eine Steilwand entstehen, die auch bei einer Teilverfüllung erhalten bleiben wird. Laut der Planunterlagen wird innerhalb des siedlungsnahen Wohnumfelds der Stufe II (300 m bis 700 m-Puffer um die Ortschaften) ein neuer, für Naherholungszwecke nutzbarer

¹⁰⁶ Vgl. Kap. 2.2.1.3.4 „Rohstoffsicherungskonzept“

Raum entstehen, mit einem neuen Wegenetz, das den gesamten Raum zwischen Göggingen und Bittelschieß erschließen wird. Es bleibt jedoch fraglich, ob angesichts der entstehenden Topographie ein funktionierendes Wegenetz geschaffen werden kann. Somit ist der Abbau im Offenlandbereich voraussichtlich mit einer deutlichen Einschränkung des siedlungsnahen Feierabend- und Naherholungsbereich verbunden. Zudem steht die Bevölkerung einem Offenlandabbau grundsätzlich ablehnend gegenüber. Es bleibt festzuhalten, dass der innerhalb des Waldes vorgesehene Kiesabbau der Firma Nord-Moräne in Einklang mit den raumordnerischen Vorgaben zum Schutzgut Mensch gebracht werden kann, während sich dies beim Offenlandabbau als sehr schwierig wenn nicht gar unmöglich darstellt.

Valet u. Ott / M. Baur

Das Interessengebiet der Firmen Valet u. Ott / M. Baur greift direkt am nördlichen Rand in einen Ausschlussbereich für Kiesabbau (300 m-Radius um Göggingen) ein. In diesem rund 2,1 ha umfassenden Bereich sehen die Firmen aufgrund der sehr hohen Empfindlichkeit jedoch keinen Kiesabbau vor. Rund 28,46 ha des Interessengebiets befinden sich innerhalb des 700 m-Radius um die Ortschaft Göggingen, d.h. innerhalb des siedlungsnahen Wohnumfelds der Stufe II, dem eine hohe Empfindlichkeit zugesprochen wird. Die übrigen 37,64 ha des Interessengebiets sind Teil der als mittel empfindlich bewerteten freien Landschaft. Dieser Flächenanteil befindet sich im südlichen Teilbereich des Interessengebiets und grenzt an den Wald an. Das gesamte Interessengebiet befindet sich weder innerhalb eines Vorrang- noch innerhalb eines Sicherungsbereichs für Kiesabbau. Im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ ist die für den Kiesabbau vorgesehene Fläche in der Raumnutzungskarte als „weiße Fläche“ dargestellt, für die keine abschließenden Aussagen getroffen wurden. Der gewünschte Kiesabbau ist als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB einer Einzelfallprüfung zu unterziehen und zulässig, wenn öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Wie das Landratsamt Sigmaringen vorgebracht hat, ist dem öffentlichen Belang „Erholungswert“ ein ganz besonderes Gewicht zuzumessen. Dieser würde durch das Abbauvorhaben über Jahrzehnte hinweg ganz erhebliche Einschränkungen erfahren. So wird das (Fuß-)Wegenetz nur teilweise vorhanden und durch ein sich ständig wechselndes Erscheinungsbild sowie durch den Kiesabbau verursachte Lärm- und Staubbelastungen gekennzeichnet sein. Nicht ohne Grund war im Entwurf des Teilregionalplans der Bereich als Ausschlussbereich für den Kiesabbau vorgesehen¹⁰⁷.

¹⁰⁷ Vgl. Kap. 2.3.2.3 „Tages-, Feierabend- und Wochenenderholung“

Weiterhin ist der Abbau im Offenland auch aus Sicht der Bevölkerung nicht tolerierbar. Es ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass die Aufbereitungsanlagen der Firma Valet u. Ott in den südlichen Bereich der Alten Grube verlagert werden, so dass zumindest in dieser Hinsicht von einer Entlastung auszugehen ist. Für einzelne, mit dem Kiesabbau verbundene Einschränkungen konnten zufriedenstellende Lösungen gefunden werden konnten, wie z. B. für die Abfuhr des Kiesel der Firma M. Baur. Ebenso können durch die Anlage von Sichtschutzwällen visuelle Beeinträchtigungen vom Ort aus annähernd ausgeschlossen werden. In der Gesamtschau kann der gemeinsame Kiesabbau der Firmen Valet u. Ott / M. Baur jedoch nur schwerlich in Einklang mit den raumordnerischen Vorgaben zum Schutzgut „Mensch“ gebracht werden.

2.3.2.7 Gesamtabwägung zum Schutzgut Mensch

Während des Abbaus wird die Freiraumqualität des Raums durch den vorgesehenen großräumigen Kiesabbau und seine Folgen erheblich beeinträchtigt. Insbesondere in der bereits stark vorbelasteten Ortschaft Göggingen werden die potenziellen Naherholungsflächen weiter reduziert. Angesichts der bereits bestehenden Belastungen wiegt diese Einschränkung schwer. Erfreulicherweise wurde für das Thema „Kies-transporte“, d.h. der damit einher gehenden Belastungen eine zufriedenstellende Lösung gefunden. Weiterhin sind die durch den Abbau entstehenden Lärmimmissionen und Staubemissionen in einer Größenordnung, die keine Grenzwerte überschreiten. In die Abwägung zum Schutzgut „Mensch“ einzubringen sind jedoch auch die im Rahmen von Bürgerforen erarbeiteten Leitlinien der Bürgerinnen und Bürger, wonach der Kiesabbau im Offenland abgelehnt wird. Bei einer alleinigen Betrachtung des Schutzguts „Mensch“ wäre der vorgesehene Abbau der **Firmen Valet u. Ott / M. Baur** wohl kaum, derjenige der **Firma Nord-Moräne** größtenteils, soweit sich die gewünschten Abbauf Flächen im Wald befinden und derjenige der **Firma Baresel** in der Gesamtheit mit den raumordnerischen Vorgaben in Einklang zu bringen. Eine abschließende Beurteilung kann nur im Zuge der Gesamtabwägung erfolgen.

2.3.3 Schutzgut Wasser

Das Thema „Wasser“ hat sich im vorliegenden Verfahren als ein zentrales, wenn nicht als das wesentlichste Thema überhaupt herauskristallisiert, da eine Beeinträchtigung der Krauchenwieser Trinkwasserversorgung durch den Kiesabbau nicht tolerierbar wäre. So fordert auch der Regionalverband: *„Es ist sicher zu stellen, dass die genutzten Grundwasservorkommen keine Beeinträchtigung durch eine geplante Nassauskiesung erfahren“*¹⁰⁸.

Nach dem Landesentwicklungsplan¹⁰⁹ ist *„in allen Teilräumen des Landes eine ausreichende Versorgung mit Trink- und Nutzwasser sicherzustellen. Nutzungswürdige Vorkommen sind planerisch zu sichern und sparsam zu bewirtschaften, Trinkwasser-einzugsgebiete großräumig zu schützen und für die Versorgung geeignete ortsnahe Vorkommen vorrangig zu nutzen“*.

Ebenso ist *„Grundwasser als natürliche Ressource flächendeckend vor nachteiliger Beeinflussung zu sichern. Grundwasserempfindliche Gebiete sind durch standortangepasste Nutzungen und weiter gehende Auflagen besonders zu schützen. Zur Sicherung des Wasserschatzes ist Grundwasser so zu nutzen, dass seine ökologische Funktion erhalten bleibt und die Neubildung nicht überschritten wird“*¹¹⁰. In diesem Zusammenhang wird auch auf den Raum Oberschwaben Bezug genommen: *„Wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Wasserversorgung des Landes sind insbesondere die großen Grundwasservorkommen in der Rheinebene, im Illertal und in Oberschwaben nachhaltig zu schützen und zu sichern“*¹¹¹.

Der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben fordert zum Gewässerschutz, dass *„der Schutz der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers vor dem Eintrag gewässerbelastender Nähr- und Schadstoffe im Hinblick auf eine dauerhafte Nutzbarkeit des Naturgutes Wasser nicht nur den Schutz der durch Trinkwassergewinnung genutzten Gewässer, sondern sämtliche Gewässer in der Region umfassen soll (Allgemeiner Gewässerschutz). Neben der Reduzierung direkt eingeleiteter Stoffe ist auch eine Minimierung der diffusen Stoffeinträge anzustreben, wobei die enge räumliche*

¹⁰⁸ Auszug aus der Stellungnahme des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben vom 01.12.2014

¹⁰⁹ Plansatz 4.3.1 LEP 2002 - Ziel

¹¹⁰ Plansatz 4.3.2 LEP 2002 - Ziel

¹¹¹ ebenfalls Plansatz 4.3.2. LEP 2002 - Ziel

Verzahnung mit dem zugehörigen Einzugsgebiet zu berücksichtigen ist (Einzugsgebietsbezogener Gewässerschutz)¹¹².“

Weiterhin sind in der Raumnutzungskarte des Regionalplans „*Schutzbedürftige Bereiche für die Wasserwirtschaft*“ festgelegt, in denen der Schutz qualitativ hochwertigen Grundwassers Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungen haben soll¹¹³.

Der Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ fordert, dass „*bei der Erweiterung bestehender und der Erschließung neuer Abbaustellen der Schutz des Grundwassers zu gewährleisten ist*¹¹⁴.“

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ hat sich die Gewässerdirektion Donau - Bodensee, Bereich Ravensburg, eingehend mit dem Thema Grundwasserschutz auseinandergesetzt und gemeinsam mit dem Regionalverband und dem LGRB das Pilotprojekt „Rohstoffsicherung und Grundwasserschutz im Regionalplan“ durchgeführt. Im Zuge dieses im Jahr 2001 abgeschlossenen Projekts erfolgte eine Abgrenzung von wasserwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsflächen. Die dabei abgegrenzten Vorbehaltsflächen reichen weit über die im Regionalplan dargestellten „Schutzbedürftigen Bereiche für die Wasserwirtschaft“ hinaus. So wird annähernd die gesamte Hochfläche zwischen Ablachtal, Andelsbachtal und Kehlachtal und damit der Bereich, in dem sich auch die Erweiterungsvorhaben befinden, von einer solchen Vorbehaltsfläche überlagert. Da diese Festlegung (bisher) jedoch keine Rechtswirksamkeit erhalten hat, ist sie lediglich als Hinweis auf die hochwertigen Grundwasservorkommen auf der Hochfläche zu betrachten. Auf eine eigenständige raumordnerische Auseinandersetzung mit dieser Festsetzung, wie sie zwingend erforderlich wäre, wenn

¹¹² Plansatz 3.1.1 Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 1996 - Grundsatz

¹¹³ Im zentralen Plansatz des Regionalplans zu den **Schutzbedürftigen Bereichen für die Wasserwirtschaft** (Plansatz 3.3.5) ist als Ziel festgelegt: „Zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung in der Region werden in der Raumnutzungskarte Bereiche ausgewiesen, in denen der Schutz qualitativ hochwertigen Grundwassers Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungen haben soll. In diesen Schutzbedürftigen Bereichen für die Wasserwirtschaft (Grundwasserschutz) sind alle Vorhaben unzulässig, die die Nutzung der Grundwasservorkommen nach Menge, Beschaffenheit und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden. Art und Intensität der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sind, den lokalen Standortverhältnissen entsprechend, auf die Belange des Gewässerschutzes abzustimmen. Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist nur dort zulässig, wo durch eine ausreichende Überdeckung eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen ist. Eingriffe in das Grundwasser sind unzulässig; bei Ausnahmen muss im Einzelfall durch entsprechende hydrologische Untersuchungen nachgewiesen werden, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Die Rekultivierung von Abbaustellen muss gewährleisten, dass eine Gefährdung des Grundwassers auch künftig ausgeschlossen bleibt.“

¹¹⁴ Plansatz 2.1.4 Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ - Grundsatz

sich die geplanten Abbauvorhaben innerhalb eines „Schutzbedürftigen Bereichs für die Wasserwirtschaft“ befinden würden, kann wegen der fehlenden rechtlichen Verbindlichkeit vorliegend verzichtet werden. Allerdings sind die fachlichen Gesichtspunkte in die Gesamtabwägung zum Schutzgut „Wasser“ eingeflossen.

In den Tallagen gibt es zwei Trinkwasserbrunnen zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in der Gemeinde Krauchenwies. Rund 800 m nordöstlich des geplanten Erweiterungsbereichs der Firma Nord-Moräne befindet sich der Trinkwasserbrunnen „Oberried“, der Krauchenwies selbst und die Ortsteile Ablach und Göggingen mit Trinkwasser versorgt. Das zugehörige Wasserschutzgebiet „Andelsbachtal“ zieht sich entlang des Andelsbachtals bis zum Krauchenwieser Ortsteil Hausen am Andelsbach. Der zweite Trinkwasserbrunnen „Lichtwiesen“ befindet sich im Kehlbachtal, östlich von Bittelschieß und versorgt die Teilorte Bittelschieß und Ettisweiler, sowie die frühere Adlerbrauerei Göggingen. Das entsprechende Wasserschutzgebiet „Lichtwiesen“ ist deutlich kleiner als das Wasserschutzgebiet „Andelsbach“ und erstreckt sich über eine Länge von 800 m entlang des Kehlbachtals. Beide Wasserschutzgebiete liegen innerhalb eines im Regionalplan festgelegten „Schutzbedürftigen Bereichs für die Wasserwirtschaft“. Entlang des Andelsbachs entspricht die Abgrenzung des „Schutzbedürftigen Bereichs für die Wasserwirtschaft“ derjenigen des Wasserschutzgebiets „Andelsbach“. Im Kehlbachtal reicht der schutzbedürftige Bereich jedoch weit über das Wasserschutzgebiet hinaus. Er reicht im Westen bis an den Krauchenwieser Teilort Bittelschieß heran und erstreckt sich in Richtung Süden bis nach Pfullendorf.

Die südlich von Göggingen entspringende Talbachquelle wurde von Mitte der 20er bis Mitte der 60er Jahre des letzten Jahrhunderts zur Trinkwasserversorgung genutzt. Die Trinkwasserversorgung aus der Talbachquelle wurde jedoch eingestellt und das entsprechende Wasserschutzgebiet ist inzwischen aufgehoben.

Die Festlegung des Untersuchungsrahmens zum Schutzgut „Wasser“ bzw. zur „Hydrogeologie“ erfolgte in enger Abstimmung mit dem Referat „Landeshydrogeologie und -geothermie“ im LGRB. Ebenso die Auswertung und Interpretation der durch folgende Maßnahmen/Messungen erhobenen Daten:

- Bau von sieben zusätzlichen Grundwassermessstellen,
- Durchführung von Kurzpumpversuchen zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Grundwassermessstellen,
- Hydrochemische Untersuchungen von Grundwasserproben,
- Durchführung von Stichtagsmessungen,

- Beobachtung einzelner Grundwassermessstellen mittels Datenlogger,
- Erstellung von zwei Abflussmessstellen,
- Quellschüttungsmessungen an sechs ausgewählten Quellaustritten.

Darüber hinaus wurden bereits vorhandene Erhebungen zu Niederschlagsmengen und wasserwirtschaftlichen Nutzungen anhand von Aktenrecherchen einbezogen.

Mit diesen umfangreichen Untersuchungen sollten die hydrogeologischen Verhältnisse wie die Fließrichtung des Grundwassers, dessen Fließgeschwindigkeit, eine mögliche Abgrenzung verschiedener Grundwasserkörper usw. umfassend belegt werden, damit die möglichen Auswirkungen der Vorhaben bzw. möglicherweise auftretende Konflikte dargestellt und bewertet werden können. Von zentraler Bedeutung war weiterhin die Erbringung eines Nachweises, dass der vorgesehene Kiesabbau zu keiner Beeinträchtigung der beiden Trinkwasserbrunnen und damit der Trinkwasserversorgung von Krauchenwies führen wird. Auch die im Untersuchungsbereich vorhandenen Oberflächengewässer wurden beleuchtet, wobei dies in Bezug auf die potenziellen Auswirkungen der Vorhaben weniger relevant war.

Auf Grundlage der umfangreichen Untersuchungen konnten die hydrogeologischen Verhältnisse detailliert beschrieben und damit auch die möglichen Auswirkungen bezogen auf die einzelnen Abbauvorhaben dargestellt werden. Als potenzielle Konflikte sind insbesondere

- der Verlust von schützenden Deckschichten,
- die quantitativen und qualitativen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper und die
- Minderung der Grundwasserneubildung

zu nennen.

2.3.3.1 Grundwasser

Im Untersuchungsgebiet gibt es zwei Grundwasserkörper: eine wassererfüllte Kies-schicht in den Hochlagen, die sich in der (älteren) Risseiszeit gebildet hat und ein Grundwasserkörper in den angrenzenden Tälern aus der (jüngeren) Würmeiszeit.

Die Untersuchungen zeigen, dass im höhergelegenen risszeitlichen Grundwasser-körper der Großteil des Wassers von Südwest nach Nordost fließt und im Wesentli-

chen über die nordöstlich gelegenen Quellen Bosch, Kehlenbach und Kehlenbach 1 entwässert und nicht, wie davor vermutet, über vorhandene Rinnenstrukturen zwischen den Molassekörpern in Richtung des Brunnens „Oberried“. Die Ergebnisse von Pumpversuchen belegen auch, dass sich im Bereich des direkten Zustroms des Grundwassers aus dem Untersuchungsgebiet nach Nordost auf den Brunnen „Oberried“ zu, eine Zone geringerer Durchlässigkeit befindet. Kleinere Grundwasserabflüsse erfolgen aus Teileinzugsgebieten der Hochfläche zu den Tälern des Lautenbachs, des Talbachs, des Kehlbachs und des Andelsbachs. Diese Grundwasserabflüsse treten überwiegend in kleineren Quellen zutage.

Die Gemeinde Krauchenwies hat sich sehr eingehend mit dem Thema Hydrogeologie auseinander gesetzt und in ihrer Stellungnahme auf Unstimmigkeiten bei der Darstellung der in den Grundwassermessstellen gemessenen Durchlässigkeiten hingewiesen, wodurch eine unterirdische Entwässerung des Grundwassers in Richtung des Brunnens „Oberried“ möglich scheint. Das Planungsbüro „Taberg“ konnte die dargestellten Sachverhalte relativieren, indem es nachvollziehbar dargelegt hat, dass rein rechnerisch lediglich 1% des Wasserdargebots aus dem risszeitlichen Aquifer in den würmzeitlichen Talaquifer, der als Grundwasserleiter für den Brunnen „Oberried“ dient, eindringen kann und somit keine Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnungsanlage „Oberried“ zu befürchten sind.

2.3.3.2 Oberflächenwasser

Im Untersuchungsgebiet finden sich sieben Oberflächengewässer¹¹⁵ und 15, teils gefasste Quellen¹¹⁶. Von den Erweiterungsvorhaben sind jedoch keine der genannten Oberflächengewässer direkt betroffen. Die Böden auf den Hochflächen sind sickertfähig, weshalb kein nennenswerter oberirdischer Abfluss stattfindet. Die dauerhaften oberirdischen Gewässer befinden sich vorwiegend am westlichen Rand des Untersuchungsgebiets (Lautenbach, Talbach). Es gibt aber periodische Gewässer, wie z. B. den Walder Berg, die nach erheblichen Niederschlägen erhöhte Wasser-

¹¹⁵ Lautenbach, Talbach, Hüttenhaugraben, Kehlenbach, Graben ohne Namen nordöstlich der bestehenden Grube Nord-Moräne, Walder Berg und Beugenhaugraben

¹¹⁶ Quelle Lautenbach, Kohlbrunnenquelle, Quelle Talbach, Quellhorizont am Südhang nördlich und südlich der Kohlbrunnenquelle, Quelle Straub, Quelle nördlich Göggingen, Quellen Bosch, Quelle Kehlenbach, Quelle Kehlenbach 1, Quelle Bittelschieß, Quellhorizont am Stockacker, Quelle Grießer, Quellen Walder Berg, Quelle Beugenhau und die Quellen bei der Fischzucht Strobel

mengen führen können. Der oberirdische Abflussanteil auf den Hochflächen kann insgesamt mit durchschnittlich rund 10 bis 20% angesetzt werden.

2.3.3.3 Beurteilung der drei Einzelvorhaben

Baresel

Im Erweiterungsbereich der Firma Baresel reicht der Abbaubereich, wie auch bereits beim bestehenden Abbau bis an den risseiszeitlichen Grundwasserkörper heran und es ist ein temporärer Nassabbau (Abbau im Grundwasser mit Wiederverfüllung) vorgesehen, wobei der Kiesabbau ca. 3 bis 6 m in das Grundwasser hinein reichen wird. Der Abbau ist in der sogenannten „Kasettenabbauweise“ vorgesehen. Dabei wird ein Feld geöffnet und abgebaut und dieses Feld direkt im Anschluss mit dem Material aus dem zweiten geöffneten Feld wieder verfüllt, so dass nur auf einer relativ kleinen Fläche im Umfang von ca. 1 ha das Grundwasser offen steht.

Das Grundwasser im Bereich der Grube Baresel fließt, wie auch in den anderen Erweiterungsbereichen hauptsächlich von Südwest nach Nordost. Durch die im Verhältnis zum gesamten Grundwasserkörper relativ kleine Eingriffsfläche (d.h. der Bereich in dem das Grundwasser offen liegt) und der großen Entfernung von ca. 3,5 km zu den Quellen an denen das Wasser austritt, wird der Kiesabbau keine Auswirkungen auf die Quantität und Qualität des Quellwassers haben. Ein kleiner Anteil des Grundwassers fließt nach Südosten und entwässert in die für die Fischzucht „Strobel“ genutzten Quellen. Die Ergebnisse der separat durchgeführten Messungen zu den Quellen „Strobel“ zeigen jedoch, dass weitaus der höchste Wasseranteil, d.h. rund 80 % von Süden her auf diese Quellen zufließt und aufgrund der langen Fließzeiten des Grundwassers im Untergrund vom Abbaubereich Baresel bis zu den Quellen „Strobel“ qualitative und quantitative Auswirkungen auf die Quellen Strobel auszu-schließen sind.

Die Grundwasserqualität im Abbaubereich kann dadurch gesichert werden, dass nur mit eigenem Abraum wieder aufgefüllt wird und für die Auffüllung ausschließlich Abraummaterial mit hydrochemisch identischem Chemismus zum Einbau kommt. Dem entsprechend weist das Referat 52 im Regierungspräsidium (Gewässer und Boden) darauf hin, dass zum Schutz des Grundwassers Verfüllungen im Grundwasserbereich (beim temporären Nassabbau) nur mit autochthonem Material vorgenommen werden dürfen.

Nach Auffassung des LGRBs sind mögliche negative Auswirkungen auf die Quellen Bosch, Kehlenbach und Kehlenbach 1 sowie auf die Grundwassernutzung nicht zu erkennen. Dennoch ist der Grundwasserstand während des Abbaus wegen möglicherweise vorkommender Grundwasserschwankungen regelmäßig zu überprüfen und die Grundwassergüte in regelmäßigen Abständen zu überwachen. Die Details sind im Genehmigungsverfahren zu erörtern.

Das Landratsamt Sigmaringen bringt in seiner Stellungnahme vor, dass auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens die Aussagen zu einzelnen, den Nassabbau betreffende Themenbereichen noch zu konkretisieren sind.¹¹⁷

Die vorgesehene Reduzierung der Abbaufäche im Vergleich zum Interessengebiet¹¹⁸ ist in Bezug auf das Schutzgut „Wasser“ relativ unbedeutend, da weiterhin auf einer Fläche von ca. 1 ha das Grundwasser offen liegen wird.

Nord-Moräne

Im Erweiterungsbereich der Firma Nord-Moräne ist kein Nassabbau vorgesehen. Allerdings werden auch beim Trockenabbau die das Grundwasser schützenden Deckschichten entfernt, so dass die Auswirkungen des Kiesabbaus auf das Grundwasser auch beim Trockenabbau eingehend zu prüfen sind. Im Fall des Abbaus der Firma Nord-Moräne umso mehr, als sich in rund 800 m Entfernung von der nordwestlichen Abbaugrenze der die Trinkwasserversorgung in Krauchenwies sicherstellende Brunnen „Oberried“ befindet und der westliche Rand der ausgewiesenen Schutzzone III des entsprechenden Wasserschutzgebiets „Andelsbach“ nur rund 150 m von der östlichen Grenze der geplanten Erweiterungsfläche entfernt liegt.

Die Entwässerung des auf der Hochebene vorhandenen Riss-Aquifers erfolgt im Wesentlichen an den Quellen „Bosch“ und „Kehlenbach“. Ein direkter Grundwasserzufluss auf den Brunnen „Oberried“ konnte nicht festgestellt werden. Die Zone gerin-

¹¹⁷ - Die Angaben zum Nassabbau sind hinsichtlich Bereiche, Größe, Ablauf etc. zu präzisieren/ergänzen.

- In den Unterlagen wird eine Abschätzung hinsichtlich der einzelnen Teilbereiche für den Nassabbau (1 ha) vorgenommen. Eine Abschätzung hinsichtlich möglicher Beeinflussungen nach erfolgter Verfüllung der gesamten Nassbereiche für die relevanten Bäche und Quellschüttungen (Quelle Strobel etc.) ist noch zu erarbeiten und darzustellen (quantitative und qualitative Abschätzung, d.h. welche Auswirkungen hat die Verfüllung mit geringer durchlässigem Material).

- In diesem Zusammenhang ist noch der Nachweis zu führen, dass für die Verfüllung der Nassbereiche genügend autochthones Material vorhanden ist. (Auszug aus der Stellungnahme des Landratsamts Sigmaringen vom 16.12.2015)

¹¹⁸ Vgl. Kap. 2.2.1.3.4 „Rohstoffsicherungskonzept“

ger Durchlässigkeit zwischen dem nordöstlichen Bereich des Abbaugebiets und der Trinkwassergewinnungsanlage „Oberried“ bildet eine natürliche Barriere für den möglichen Zufluss von Grundwasser aus Richtung Südwest. Diese Erkenntnis wird auch durch die bisherigen Erfahrungen gestützt, wonach der bestehende Kiesabbau der Firma Nord-Moräne bisher keine Auswirkungen auf den seit 25 Jahren in Betrieb befindlichen Brunnen „Oberried“ bekannt sind.

Durch seine Lage deutlich südlich des Abbaugebiets ist auch der Brunnen „Lichtwiesen“ von der vorgesehenen Erweiterung nicht betroffen. Allenfalls konnte ein untergeordneter geringer Zustrom anstromig über einen südlich des geplanten Eingriffs gelegenen kleinen Bereich, in dem Riss- und Würm-Aquifer direkt aneinander grenzen, festgestellt werden.

Laut der Stellungnahme des LGRBs sind mögliche negative Auswirkungen auf die Quellen „Bosch“, „Kehlenbach“ und „Kehlenbach 1“ sowie auf die Grundwassernutzung durch den Brunnen „Oberried“ nicht zu erkennen. Bezogen auf den Brunnen „Oberried“ bestehen aus hydrogeologischer Sicht somit keine Bedenken gegen die geplante Erweiterung des Trockenabbaus der Firma Nord-Moräne.

Nach Auffassung des Landratsamts erscheinen die im hydrogeologischen Gutachten dargestellten hydrogeologischen und geologischen Untergrundverhältnisse weitestgehend plausibel. Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens seien jedoch weitere Bohrungen bezüglich der erkundeten „Zone geringer Durchlässigkeit“ erforderlich.¹¹⁹

Die vorgesehene Verkleinerung der Abbaufäche führt grundsätzlich nicht zu einer Reduzierung der potenziellen Auswirkungen, jedoch verkürzt sich ggf. die Zeitdauer des Eingriffs¹²⁰.

Valet u. Ott / M. Baur

Auch im Interessengebiet der Firmen Valet u. Ott / M. Baur reicht der Abbaubereich bis an den risseiszeitlichen Grundwasserkörper heran und es ist auf Teilflächen ein

¹¹⁹ „In der Anlage 6.1 (des Taberg-Gutachtens) ist die „Zone geringer Durchlässigkeit“ eingezeichnet. Diese Zone wird durch Neuinterpretation von Bohrdaten sowie hydrogeologischen Berechnungen/Abschätzungen erklärt. Die getroffenen Annahmen sollten durch direkte Erkundungsmaßnahmen (Bohrungen bis in die anstehende Molasse) belegt werden“ (Auszug aus der Stellungnahme des Landratsamts Sigmaringen vom 16.12.2015).

¹²⁰ Dies wird insbesondere davon abhängen, ob der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben bei seiner Fortschreibung des Regionalplans in diesem Bereich neue Vorrang- oder Sicherungsbereiche für Kiesabbau ausweisen wird.

temporärer Nassabbau (Abbau im Grundwasser mit Wiederverfüllung) vorgesehen, wobei der Kiesabbau ca. 3 m bis 5 m in das Grundwasser hinein reichen wird. Wie bei der Grube Baresel ist der Abbau in der sogenannten „Kassettenabbauweise“ vorgesehen, bei der nur eine kleine Wasserfläche offen liegen wird und eine zeitnahe Verfüllung vorgesehen ist.

Die Hauptgrundwasserfließrichtung ist von Süden nach Norden, die Entwässerung erfolgt daher weitgehend über die Quelle des Talbachs. Diese Quelle befindet in einem Abstand von etwa 200 m von der gewünschten Vorhabensfläche und ca. 300 m nördlich des Bereichs, in dem ein Nassabbau vorgesehen ist. Weil der Bereich, in dem das Grundwasser offen liegen wird, mit 1 ha relativ klein ist, wurde im Verhältnis zum gesamten Grundwassereinzugsgebiet ein geringer Einfluss festgestellt, der keine Auswirkungen auf die Wasserquantität und -qualität der Talbachquelle haben wird. Zudem weist die Quelle des Talbachs bereits eine deutliche Vorbelastung in Form einer hohen Nitratbelastung von 45 mg/l¹²¹ durch die angrenzende intensive landwirtschaftliche Nutzung auf.

Ein geringer Anteil entwässert in die westlich des bestehenden Abbauvorhabens der Firma Valet u. Ott gelegene „Kohlbrunnenquelle“. Wegen der größeren Entfernung und der langen Fließzeiten sind Auswirkungen auf die „Kohlbrunnenquelle“ nicht festzustellen. Das Grundwasser im östlichen Teilbereich der Vorhabensfläche fließt nach Nordnordosten und entwässert in die Quellen nordöstlich der Grube Nord-Moräne.

Wechselwirkungen durch das sowohl in der Grube Baresel als auch in der Grube Valet u. Ott / M. Baur offen liegende Grundwasser können ausgeschlossen werden, da sich die betroffenen unterirdischen Grundwassereinzugsgebiete in denen die jeweiligen Eingriffsflächen liegen, nicht überschneiden.

Wie bei der Grube Baresel kann die Grundwasserqualität im Abbaubereich dadurch gesichert werden, dass nur mit eigenem Abraum wieder aufgefüllt wird und wenn für die Auffüllung ausschließlich Abraummaterial mit hydrochemisch identischem Chemismus zum Einbau kommt. Weiterhin schlagen die Gutachter vor, vor und während des geplanten Eingriffs die Grundwassergüte insbesondere an der Quelle des Talbachs in regelmäßigen Abständen zu überwachen.

¹²¹ Bei den im Jahr 2013 durchgeführten Grundwasserbeprobungen schwankten die Nitratgehalte zwischen 2,7 mg/l und 72,5 mg/l.

Weil die Entfernung zu der das Grundwasser hauptsächlich entwässernden Talbachquelle relativ gering ist, sind nach Auffassung des LGRB im Genehmigungsverfahren u. U. zusätzliche Untersuchungen für die Dokumentation der kleinräumigen Verhältnisse notwendig. Durch die Summe der wieder verfüllten temporären Nass-Abbaubereiche ist über den betroffenen Fließquerschnitt mit verminderten hydraulischen Durchlässigkeiten und evtl. veränderten Grundwasserfließrichtungen zu rechnen. Auswirkungen auf die Talbachquelle sind dabei nicht auszuschließen.

Ergänzend weist das Landratsamt darauf hin, dass es bedingt durch den Abbau zu Veränderungen an der Wasserführung im Niedrigwasserbereich (z. B. Trockenlegung) und im Hochwasserbereich des betroffenen Gewässers „Talbach“ kommen kann und in diesem Zusammenhang ergänzende Untersuchungen erforderlich sind.¹²² Ebenso sind aus Sicht des Landratsamts auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens die Aussagen zu einzelnen, den Nassabbau betreffende Themenbereichen noch zu konkretisieren.¹²³ Und schließlich sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens die Auswirkungen auf das Grundwasser darzustellen, sofern am Standort Göggingen Kieswäsche erfolgen soll.

Eine Verkleinerung der Abbaufäche würde zu einer Reduzierung der potenziellen Auswirkungen führen, da sich die Entfernungen sowohl zur Talbachquelle als auch zu den im Nordosten gelegenen Quellen vergrößern. Ob und in welchem Umfang die oben dargestellten Untersuchungen auch bei einer Verlagerung der Abbaugrenze nach Süden und damit einer Vergrößerung des Abstands zwischen Abbauvorhaben und Talbach erforderlich sind, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu klären.

¹²² „Um Aussagen über den Gebietswasserhaushalt des Einzugsgebiets „Talbach“ zu erhalten, sind kontinuierliche Abflussmessungen über einen Zeitraum von einem hydrologischen Jahr durchzuführen. Hierzu ist ein sogenanntes „Thomson“-Messwehr mit definiertem Messquerschnitt zu installieren (analog Messwehr am Gewässer „Lautenbach“ aus dem Jahre 2013)“ (Auszug aus der Stellungnahme des Landratsamts Sigmaringen vom 16.12.2015).

¹²³ - Die Angaben zum Nassabbau sind hinsichtlich Bereiche, Größe, Ablauf etc. zu präzisieren/ergänzen.

- In den Unterlagen wird eine Abschätzung hinsichtlich der einzelnen Teilbereiche für den Nassabbau (1 ha) vorgenommen. Eine Abschätzung hinsichtlich möglicher Beeinflussungen nach erfolgter Verfüllung der gesamten Nassbereiche für die relevanten Bäche und Quellschüttungen ist noch zu erarbeiten und darzustellen (quantitative und qualitative Abschätzung, d.h. welche Auswirkungen hat die Verfüllung mit geringer durchlässigem Material).

- Es ist noch der Nachweis zu führen, dass für die Verfüllung der Nassbereiche genügend autochthones Material vorhanden ist. (Auszug aus der Stellungnahme des Landratsamts Sigmaringen vom 16.12.2015)

In der **Gesamtschau** ist festzuhalten, dass bei Beachtung der Vorgaben des LGRBs und des Landratsamts im Zuge des Genehmigungsverfahrens und insbesondere der Durchführung eines Monitorings die Abbauvorhaben in Einklang mit den raumordnerischen Vorgaben zum Schutzgut „Wasser“ gebracht werden können. Allerdings ist ebenso in die Abwägung einzubringen, dass sich bei einer Verkleinerung der Abbauflächen die Auswirkungen bezüglich der Tiefe des Eingriffs und/oder bezüglich der Zeitdauer reduzieren werden.

2.3.4 Schutzgut Boden

Die Entwicklung der verschiedenen Böden ist das Ergebnis lang andauernder Prozesse. Der Boden nimmt zahlreiche Funktionen wahr, wie z. B. Lebensraum für Bodenorganismen, Standort für die natürliche Vegetation, Standort für Kulturpflanzen, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe sowie landschaftsgeschichtliche Urkunde. Damit kommt dem Boden als unvermehrbares Bestandteil des Ökosystems eine zentrale Bedeutung im Naturhaushalt zu.

Nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes ist *„der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sind unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten; dabei sind die Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen“¹²⁴*.

Nach dem Landesentwicklungsplan *„sind die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu sichern. Die Naturgüter (wie z. B.) Boden sind zu bewahren“¹²⁵*. Konkretisiert wird diese Vorgabe im Plansatz 5.1.1: *„Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen“¹²⁶*. Als Ziel ist im Landesentwicklungsplan festgelegt: *„Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten*

¹²⁴ § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG

¹²⁵ Plansatz 1.9 LEP 2002 - Grundsatz

¹²⁶ Plansatz 5.1.1 LEP 2002 - Grundsatz

Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren¹²⁷. Dieser Plansatz findet sich im Landesentwicklungsplan im Kapitel „5.3 „Landwirtschaft, Forstwirtschaft“, weshalb bereits im Kapitel 2.2.3 der vorliegenden raumordnerischen Beurteilung „Forstwirtschaft, Landwirtschaft“ eine intensive Auseinandersetzung mit dieser raumordnerischen Zielvorgabe stattgefunden hat. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass der gewünschte Rohstoffabbau in den Bereichen, die nicht als Vorrang- oder Sicherungsbereiche für Rohstoffabbau festgelegt sind, nur schwerlich in Einklang mit dem o. g. raumordnerischen Ziel gebracht werden kann.

Der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben fordert u. a., dass *„bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen, bei Deponien, Rohstoffentnahmen oder anderen Veränderungen der Erdoberfläche auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit der Ressource Boden zu achten ist. Die Flächeninanspruchnahme durch Überbauung, Versiegelung und Abbau ist nicht nur in den dicht besiedelten Gebieten der Region wie dem Bodenseeufer und dem Mittleren Schussental auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.*

Das natürliche Potenzial von Böden, das bestimmte, seltene Vegetationstypen tragen kann (z. B. Trocken- oder Halbtrockenrasen, Feucht- und Nasswiesen, Hoch- und Niedermoore) soll nicht verändert werden.

Die Fruchtbarkeit und Kulturfähigkeit des Bodens sowie seine natürlichen Sicker-, Filter- und Puffereigenschaften sind durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen dauerhaft zu sichern und falls nötig durch geeignete Sanierungsmaßnahmen wiederherzustellen. Vor allem schädliche Einflüsse von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie von sonstigen umweltgefährdenden Stoffen, negative Veränderungen des Bodengefüges und Einschränkungen der Rückhaltefähigkeit des Bodens sind durch sachgemäße Bewirtschaftungs- und Lagertechniken auszuschließen. Der Eintrag von Säurebildnern und Schadstoffen über die Luft ist auch durch Maßnahmen in der Region selbst zu reduzieren¹²⁸.“

Über die Aussagen des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans hinaus sind auch noch die raumbedeutsamen Grundsätze des Bundes-Bodenschutz-

¹²⁷ Plansatz 5.3.2 LEP 2002 - Ziel

¹²⁸ Plansatz 3.1.1 Regionalplan Bodensee-Oberschwaben -Grundsatz

gesetzes¹²⁹ zu berücksichtigen. Nach § 1 BBodSchG „ist es [u. a.] Zweck dieses Gesetzes, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen.“

Im ausschließlich bewaldeten Interessengebiet der **Firma Baresel** sind Parabraunerden als Bodentypen vorherrschend, untergeordnet finden sich auch Pseudogleye und Braunerden mit einzelnen podsoligen Bereichen. Im Interessengebiet der **Firma Nord-Moräne** reichen die Bodentypen von Braunerde-Parabraunerde und podsolige Parabraunerde über pseudovergleyte Parabraunerde bis hin zu Pseudogley und örtlich sogar Gley. Die Fläche ist zu rund 80% bewaldet, der nördliche Teil im Offenland wird landwirtschaftlich genutzt. Im Interessengebiet der **Firmen Valet u. Ott / M. Baur** herrschen als Bodentypen Braunerde-Parabraunerde als Lösslehm und lösslehmreiche Fließerden vor.

Nach den Vorgaben der LUBW lassen sich die Böden mittels fünf verschiedener Bodenfunktionen bewerten:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- Ausgleichskörper im Wasserhaushalt,
- Filter und Puffer für Schadstoffe,
- Sonderstandorte für naturnahe Vegetation,
- Archive der Natur- und Kulturgeschichte.

Die Bewertung dieser einzelnen Bodenfunktionen wird gemäß dem Leitfaden „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ in fünf Bewertungsklassen von 0 (versiegelte Flächen) über

- 1 (d.h. >0 – 1,49; Böden mit geringer Bedeutung),
- 2 (d.h. 1,5 – 2,49; Böden mit mittlerer Bedeutung),
- 3 (d.h. 2,5 – 3,49; Böden mit hoher Bedeutung) bis
- 4 (d.h. 3,5 – 4,0; Böden mit sehr hoher Bedeutung)

vorgenommen.

¹²⁹ vom 17.03.1998 (BGBl I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 30 G v. 24.2.2012 (BGBl I S. 212)

Für die in den Erweiterungsvorhaben vorhandenen Böden wurden die o. g. fünf Bodenfunktionen jeweils separat erfasst und anhand der Bewertungsklassen beurteilt. In der Gesamtbewertung lässt sich festhalten:

Die Waldböden des Erweiterungsvorhabens **Baresel** werden zu 100% mit 2,67 bewertet, es handelt sich somit um Böden mit hoher Bedeutung (Bewertungsklasse 3). Im gewünschten Erweiterungsbereich der Grube **Nord-Moräne** werden die Böden auf 6 % der Fläche mit 3,0, auf 7% mit 2,83, auf 25% mit 2,67 und auf 62 % mit 2,5 bewertet. Dies bedeutet, dass wiederum alle Böden der Bewertungsklasse 3 zuzuordnen sind (hohe Bedeutung). Die Böden im geplanten Erweiterungsbereich der **Firmen Valet u. Ott / M. Baur** werden landwirtschaftlich genutzt und sind insgesamt von etwas geringerer Bedeutung als die Böden der beiden anderen Vorhaben: 30% der insgesamt 68 ha werden als „hoch“ und 70% als „mittel“ bewertet.

Trotz der bestehenden graduellen Unterschiede bei den Bodenqualitäten in den drei verschiedenen Interessengebieten kann unter raumordnerischen Gesichtspunkten eine gesamtheitliche Betrachtung aller Erweiterungsvorhaben vorgenommen werden.

Durch die seit vielen Jahren bestehenden Kiesabbauvorhaben der vier Firmen im Bereich um Krauchenwies sind bereits vorhandene umfangreiche Bodenverluste und Beeinträchtigungen festzustellen. Da in jüngerer Zeit weitaus höhere Anforderungen an die Rekultivierung und den Umgang mit dem unvermehrbaaren Bestandteil des Ökosystems „Boden“ gestellt werden und z. B. regelmäßig Bodenverwertungskonzepte gefordert werden, können die Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ reduziert werden. So sind auch in den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren zahlreiche Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen dargestellt.

Dennoch ist festzuhalten, dass beim Abtrag des Oberbodens vor dem Kiesabbau alle Bodenfunktionen zumindest vorübergehend aufgehoben werden, was als wesentlichste Auswirkung der Erweiterungsvorhaben festzuhalten ist. Andererseits ist es mit einer bodenkundlichen Begleitung heutzutage möglich, nach dem Abbau eine sachgerechte und annähernd vollständige Bodenrekultivierung durchzuführen und damit die weitgehende Wiederherstellung der Bodenfunktionen zu gewährleisten.

Das LGRB bringt in seiner Stellungnahme vor, dass das Schutzgut „Boden“ in allen Teilen der Planunterlagen umfassend und plausibel dargestellt wurde und die Antragssteller bereits in dieser Planungsphase der bodenkundlichen Rekultivierung eine hohe Priorität einräumen.

Laut dem Referat 52 im Regierungspräsidium (Gewässer und Boden) sind Abbaustätten im Gegensatz zu vielen anderen Eingriffstypen in ganz besonderer Weise geeignet, den Eingriff in die Böden direkt am Eingriffsort durch eine entsprechende Bodenrekultivierung auszugleichen, wobei sich die Mindestanforderungen an eine Rekultivierung aus der Bewertung der Böden, d.h. dem Ist-Zustand ergeben.

Soweit der anfallende Oberboden und der kulturfähige Unterboden zur Rekultivierung wieder verwendet werden und im weiteren Genehmigungsverfahren ein Bodenschutzkonzept vorgelegt wird, dessen Umsetzung durch den Vorhabenträger von einer durch den Vorhabenträger bestellten fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung zu überwachen ist, bringt Referat 52 aus fachlicher Sicht trotz der erheblichen Eingriffe keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die vorgesehenen Kiebsabbauvorhaben vor.

Das von den Bodenschutzexperten im Regierungspräsidium geforderte Bodenschutzkonzept liegt für die Abbauvorhaben der **Firmen Baresel und Nord-Moräne** bereits vor¹³⁰, wobei es ggf. für das Genehmigungsverfahren noch konkretisiert werden muss. Für das Vorhaben der **Firmen Valet u. Ott / M. Baur** ist ein solches Bodenschutzkonzept noch zu erstellen.

Weiterhin verweist Referat 52 in seiner Stellungnahme auf die zwingende Beachtung der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Ausgleichsregelung“ (LUBW Bodenschutz 24) bzw. der Maßgaben der Ökokontoverordnung (ÖK-VO) bei der Rekultivierung. Ebenso auf die Beachtung des Leitfadens „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (LUBW Bodenschutz 23, 2010), wobei dies im Zuge des weiteren Genehmigungsverfahrens in einem geeigneten Maßstab zu erfolgen hat.

In den Stellungnahmen der Privatpersonen und des Vereins „Lebenswertes Göggingen und Umgebung e.V.“ wurde das Thema Boden selten aufgegriffen. Diejenigen, die sich zum Thema „Boden“ geäußert haben, stellten die Bedeutung der Böden für die Landwirtschaft dar. Ebenso weist der Bauernverband auf die sehr hohe Bodenqualität (60 – 65 Bodenpunkte) der betroffenen landwirtschaftlich genutzten Flächen hin.

¹³⁰ Anlage 3.5 „Fachbeitrag Boden“

Anders als bei einem Nassabbau, bei dem ein dauerhafter Totalverlust der Bodenfunktionen festzustellen ist, wird bei einem Trockenabbau bzw. temporären Nassabbau der Boden nach dem Abbau wieder aufgebracht, so dass sich die Bodenfunktionen erneut entwickeln können. Dennoch ist auch bei einem Trockenabbau von einem temporären Verlust der Bodenfunktionen auszugehen und ebenso wie die Entstehung der ursprünglichen Böden lang andauernde Prozesse sind, wird es eine geraume Zeit dauern, bis die Böden im Zuge der Rekultivierung die meisten Funktionen wieder in vollem Umfang übernehmen können.

Durch ein Abbau- und Rekultivierungskonzept, das durch kleine Abbauabschnitte gekennzeichnet ist, d.h. bei dem der Boden nur eine geringe Zeit lagert und weiterhin für die Lagerungszeit ein Bodenverwertungskonzept erstellt wird, kann der Eingriff minimiert werden. Den raumordnerischen Vorgaben kann damit weitgehend entsprochen werden. Dies gilt jedoch ausdrücklich nicht für das in Plansatz 5.3.2 aufgeführte Ziel des Landesentwicklungsplans, wonach die für eine land- und forstwirtschaftliche Produktion gut geeigneten Böden und Standorte *„nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden dürfen“*. Hierzu wird auf die ausführliche Abwägung im Kapitel 2.2.3.2 „Landwirtschaft“ verwiesen.

In der Gesamtbetrachtung kann das Vorhaben in Bezug auf das Schutzgut „Boden“ trotz Beachtung der genannten Maßgaben nur schwerlich in Einklang mit den raumordnerischen Vorgaben zum Schutzgut „Boden“ gebracht werden. Eine abschließende Beurteilung der drei Erweiterungsvorhaben ist im Rahmen der Gesamtabwägung vorzunehmen.

An dieser Stelle ist jedoch zu ergänzen, dass sich bei einer Reduzierung der Abbauflächen die Eingriffe in das Schutzgut „Boden“ entsprechend verringern würden. Unter raumordnerischen Gesichtspunkten ist eine Rücknahme der Abbaufläche auch im Hinblick auf das Schutzgut „Boden“ zu befürworten.

2.3.5 Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Die in den 1960er Jahren durchgeführte und mit einer Intensivierung des Anbaus verbundene Flurbereinigung führte zu einer erheblichen Änderung der Tier- und Pflanzenwelt in den Offenlandbereichen. Sie sind vorwiegend als relativ ausgeräumt und strukturarm zu bezeichnen. Die Waldgebiete sind in der Mehrheit durch eine in-

tensive forstwirtschaftliche Nutzung geprägt und somit als Produktionswälder zu kennzeichnen. Als Folge des Kiesabbaus bildeten sich in den bereits vorhandenen und teilweiser wieder rekultivierten Gruben jedoch auch neue Biotopstrukturen, in denen sich andere Tiere und Pflanzen angesiedelt haben, darunter teilweise stark gefährdete Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (RL 2) wie z. B. die Kreuzkröte. Wegen des erforderlichen natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleichs werden Teilbereiche als hochwertige Biotopstrukturen erhalten bleiben. Auf dem überwiegenden Flächenanteil wird jedoch dieselbe Nutzung angestrebt, wie vor dem Kiesabbau, also Land- und Forstwirtschaft.

Aus grundsätzlicher Sicht fordert der Landesentwicklungsplan: *„Die natürlichen Lebensgrundlagen sind dauerhaft zu sichern. Die Naturgüter (wie z. B.) die Tier- und Pflanzenwelt sind zu bewahren¹³¹.“* *„Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen¹³².“*

Der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben sieht zum Arten- und Biotopschutz u. a. vor, dass *„durch die konsequente Einführung und Weiterentwicklung umweltschonender Landnutzungsformen und -bewirtschaftungstechniken in allen Landschaftsteilen der Region Bedingungen zu schaffen sind, die der heimischen Tier- und Pflanzenwelt auch außerhalb der Schutzgebiete ausreichenden und angemessenen Lebensraum bieten.*

Biotope von besonderer ökologischer Bedeutung sind in ihrem Bestand zu sichern, vor störenden Umwelteinflüssen zu schützen und durch Aufbau eines funktionsfähigen Verbundsystems miteinander zu vernetzen. In der Region Bodensee-Oberschwaben ist neben dem Schutz des Bodenseeufers vor allem der Erhaltung und Sanierung folgender Biotoptypen große Priorität einzuräumen: Still- und Fließgewässer mit ihren Ufer- bzw. Auebereichen, Nieder-, Hoch- und Übergangsmoore, Trocken- und Halbtrockenrasen, Wachholderheiden, Hecken, Felsbiotope, extensives und mäßig intensives Wirtschaftsgrünland, Streuobstwiesen, naturnahe Wälder¹³³.“

¹³¹ Plansatz 1.9 LEP 2002 - Grundsatz

¹³² Plansatz 5.1.1 LEP 2002 - Grundsatz

¹³³ Plansatz 3.1.1 Regionalplan Bodensee-Oberschwaben - Grundsatz

2.3.5.1 Festgelegte Schutzgebiete und Biotope

Großflächige Schutzgebiete, wie Vogelschutz- oder FFH-Gebiete oder auch kleinflächigere Naturschutzgebiete sind im Untersuchungsraum und auch in einer größeren Umgebung nicht vorhanden. Die räumlich am nächsten gelegene Schutzgebietskategorie ist das Vogelschutzgebiet „Baggerseen Krauchenwies / Zielfingen“ östlich von Ablach. Weiterhin liegen alle Flächen auf Meßkircher Gemarkung und diejenigen nördlich der durchs Ablachtal führenden Bahnlinie innerhalb des Naturparks „Obere Donau“. Insofern ist es konsequent, dass der Bereich, in dem sich die Interessengebiete befinden, auch auf Ebene der Raumordnung weder von einem im Landesentwicklungsplan festgelegten überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraum¹³⁴, noch von einem im Regionalplan festgelegten „Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege“¹³⁵ überlagert ist.

Im Untersuchungsbereich finden sich jedoch zahlreiche nach § 32 NatSchG geschützte Biotope. Während es im Bereich der Erweiterungsvorhaben der **Firmen Baresel** und **Nord-Moräne** keine solchen Biotope gibt, sind durch das Vorhaben der **Firmen Valet u. Ott / M. Baur** gleich mehrere Biotope berührt. Die Biotope befinden sich zum einen entlang der Talbachaue und in Verlängerung davon in Richtung Süden, sowie im nordöstlichsten Teil der vorgesehenen Erweiterungsfläche:

- Schlehenhecke südlich von Göggingen (Biotop Nr. 180214372544),
- Haselhecken südlich von Göggingen (Biotop Nr. 180214372550),
- Feldhecken II südlich von Göggingen (Biotop Nr. 180214372547).

2.3.5.2 Pflanzen

Durch die vorwiegend intensivlandwirtschaftliche Nutzung in den Offenlandbereichen ist in den vorgesehenen Erweiterungsflächen tendenziell eine geringe Pflanzenvielfalt anzutreffen. Dies gilt ebenso für die Erweiterungsflächen im Wald, in denen strukturarmer Nadelholz- und Mischwaldbestände, dicht gewachsene Sukzessionswälder und Schlagfluren vorherrschen. Da weder in den Offenlandbereichen, noch in den

¹³⁴ Plansatz 5.1.2 LEP 2002 - Ziel

¹³⁵ Plansatz 3.3.2 Regionalplan Bodensee-Oberschwaben - Ziel

Wäldern gefährdete oder streng geschützte Pflanzenarten festgestellt wurden, ist kein Verbotstatbestand nach § 44 BNat SchG zu befürchten.

Sobald der Kiesabbau stattfindet, sind die Flächen wegen der Abbautätigkeiten, der Befahrung und Lagerung von Kiesmaterial praktisch vegetationsfrei. Allerdings stellen die während des Abbaus entstehenden Rohböden wertvolle Biotopflächen dar, auf denen sich besonders geschützte und/oder streng geschützte Pflanzen ansiedeln könnten.

Wegen des erforderlichen natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleichs der Eingriffe können nicht die gesamten Flächen wieder einer land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Vielmehr ist der Erhalt der entstandenen Rohbodenbiotope bzw. eine Neuanlage von Rohbodenbiotopen bzw. eine wesentlich extensivere landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen. Damit wird die Pflanzenvielfalt deutlich höher als bei der jetzigen, ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung der Fläche sein. In der Gesamtschau kann damit in Bezug auf das Teilschutzgut „Pflanzen“ von einer positiven Entwicklung ausgegangen werden.

2.3.5.3 Tiere

Im Gegensatz zu den Pflanzen gibt es bei den Tieren sowohl im Untersuchungsraum als auch in den von den Firmen gewünschten Erweiterungsbereichen zahlreiche streng geschützte Arten. Nach den entsprechenden Gutachten werden mehrere Arten und Artengruppen durch das Vorhaben betroffen sein.

Vögel

Der Bereich südlich von Göggingen ist wegen der Nähe zu den Seen im Ablachtal und den bereits bestehenden Gruben als Teil eines lokal bedeutsamen Durchzugsgebietes zu sehen. Bei den über zehn Begehungen konnten insgesamt 38 planungsrelevante¹³⁶ Vogelarten festgestellt werden, wobei mit 21 Arten die meisten Arten im Bereich der bestehenden Abbaugelände gesichtet wurden. In den eigentlichen Inte-

¹³⁶ Als planungsrelevant (wertgebend) werden die Arten bezeichnet, die

- nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG streng geschützt sind,
- in den Anhängen I und II der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind,
- in der Roten Liste Baden-Württemberg mindestens unter dem Gefährdungsgrad der Vorwarnliste aufgeführt sind,
- im Zielartenkonzept Baden-Württemberg als Landes- oder Naturraumart aufgeführt sind.

ressengebieten wurden jedoch deutlich weniger, nämlich 10 Vogelarten nachgewiesen:

Im Interessengebiet der **Firma Baresel**: Fitis (zwei Standorte, Brutnachweis), Goldammer (zwei Standorte, Brutnachweis), Kolkrabe (ein Standort, Nahrungsgast), Neuntöter (zwei Standorte, Brutnachweis), Schwarzspecht (Nahrungsgast) und Uhu (Nahrungsgast).

Im Interessengebiet der **Firma Nord-Moräne**: Fitis (Brutnachweis), Neuntöter (zwei Standorte, Brutnachweis), Rotmilan (Nahrungsgast im Randbereich des geplanten Offenlandabbaus), Schwarzspecht (Nahrungsgast), und Waldkauz (Brutnachweis).

Im Interessengebiet der **Firmen Valet u. Ott / M. Baur**: Feldlerche (sechs Standorte, Brutnachweis), Neuntöter (ein Standort mit Brutnachweis, ein Standort mit Brutverdacht), Rotmilan (Nahrungsgast) und Wachtel (ein Standort, Brutverdacht).

Trotz geeigneter Habitatstrukturen in den Kiesgruben wurde der **Nachtkerzenschwärmer** nicht nachgewiesen. Zu berücksichtigen ist allerdings der Umstand, dass der Nachtkerzenschwärmer sehr unstet auftritt und der fehlende Nachweis aus einem Einzeljahr wenig aussagt. Daher wird eine erneute Prüfung als erforderlich erachtet.

Amphibien

In den bestehenden Kiesabbaubereichen wurden fünf **Amphibienarten** erfasst. Erwartungsgemäß ließen sich aufgrund noch fehlender Habitatstrukturen in den vorgesehenen Erweiterungsbereichen nur zwei Amphibien nachweisen: ein Bergmolch im Interessengebiet der **Firma Baresel** und eine Kreuzkröte im Interessengebiet der **Firmen Valet u. Ott / M. Baur**.

Ebenso ließ sich im Bereich der bestehenden Grube der **Firma Nord-Moräne** nur eine Erdkröte nachweisen, während in den bestehenden Gruben der **Firma Baresel** mit einem Bergmolch, einer Erdkröte, einer Kreuzkröte und einem Teichfrosch und **Valet u. Ott** mit einer Gelbbauchunke und drei Kreuzkröten die Artenvielfalt und die Zahl der Amphibien deutlich höher war.

Reptilien

In allen drei Gruben gibt es Zauneidechsen. Bei **Baresel** an sechs Standorten, bei **Nord-Moräne** an vier Standorten und bei **Valet u. Ott** an zwei Standorten. In den Interessengebieten ließen sich jedoch lediglich zwei Waldeidechsen finden, eine im

Erweiterungsbereich der **Firma Baresel** und eine im Erweiterungsbereich der **Firma Nord-Moräne**.

Da die Zauneidechse gerade in den Waldrandbereichen der zu erweiternden Gruben vorkommt, ist das Tötungsrisiko signifikant erhöht. Gleiches gilt für die besonders geschützte Waldeidechse. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird im Vorhabensbereich beider Firmen erfüllt und somit eine Ausnahme erforderlich.

Fledermäuse

Im gesamten Untersuchungsbereich fanden sich die 5 Arten Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Mausohr, Myotis sp. und Zwergfledermaus. Hingegen konnten in den bestehenden Gruben ausschließlich zwei Zwergfledermäuse in der Grube **Baresel** nachgewiesen werden, wobei sich beide Fundstandorte jeweils am östlichen Rand der bestehenden Grube befinden.

Weder im Interessengebiet der **Firma Baresel** noch im Interessengebiet der **Firma Nord-Moräne** ließen sich Fledermäuse lokalisieren. Hingegen scheint der Offenlandbereich südlich von Göggingen ein beliebtes Fledermausrevier zu sein. Innerhalb und knapp außerhalb des vorgesehenen Erweiterungsbereichs wurden ein Großer Abendsegler, drei Myotis sp. und acht Zwergfledermäuse gesichtet.

Säugetiere

Weiterhin wurden im Untersuchungsgebiet die Säugetierart Haselmaus mit 28 Einzelnachweisen an vielen Standorten nachgewiesen. Bei der **Firma Baresel** finden sich drei Haselmäuse im Bereich der bestehenden Grube und eine im Erweiterungsbereich. Während diese Art in der bestehenden Grube der **Firma Nord-Moräne** nicht auftritt, ist sie im Erweiterungsbereich fünf Mal gesichtet worden. Auch bei der bestehenden Grube der **Firma Valet u. Ott** ist keine Haselmaus zu finden. In der als Biotop festgesetzten „Feldhecke I südlich von Göggingen“, die sich am Talbachausgang und knapp außerhalb des vorgesehenen Abbaugbiets der Firmen Valet u. Ott / M. Baur befindet sowie im Biotop „Haselhecken südlich von Göggingen“ am östlichen Rand des Abbaugbiets und knapp innerhalb des Abbaubereichs, wurden insgesamt 10 Haselmäuse gesichtet, je fünf in den beiden Biotopen.

Damit lässt sich festhalten, dass bezüglich der Haselmaus Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden und eine artenschutzrechtliche Ausnahmen nach § 45 BNatSchG erforderlich sind. Aufgrund des günstigen Erhaltungszustands, der flächendeckenden Verbreitung der Haselmaus im Untersuchungsgebiet und der vorge-

schlagenen Maßnahmen erscheinen Hindernisse, die einer artenschutzrechtlichen Ausnahme entgegenstehen, nach derzeitigem Kenntnisstand nicht unüberwindbar.

Als Ausgleich für den Eingriff in das Schutzgut „Tiere“ sind laut der Planunterlagen umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen, die im anschließenden Genehmigungsverfahren noch zu konkretisieren sind. Aus Sicht des Artenschutzes werden darüber hinaus weitere umfangreiche Maßnahmen für erforderlich gehalten, um auf der nachfolgenden Ebene eine Genehmigung erreichen zu können¹³⁷.

Da jedoch von einer Reduzierung der Abbaufäche auszugehen ist, stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungs- sowie die CEF- Maßnahmen umzusetzen sind. Eine Klärung dieser Frage kann erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens erfolgen, wenn der Umfang der jeweiligen Abbaufächen bekannt ist.

¹³⁷ Zum Schutz der Fledermäuse sollen vor der Fällung (potentieller) Quartierbäume die Höhlen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung auf eventuelle Tiere untersucht und ggf. gegen eine weitere Nutzung verschlossen werden.

Weiterhin sind CEF-Maßnahmen (Fledermauskästen) erforderlich, weil in den unmittelbar angrenzenden Waldgebieten das Quartierangebot für Fledermäuse limitiert ist. Diese Fledermauskästen sind auf die zu ersetzende Quartiernutzung (Paarungs-, Zwischen- und Winterquartier) abzustimmen. Kasten tragende Bäume sind dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen.

Weil die Entwicklung / Förderung von Baumquartieren als natürliches Quartierpotenzial für die Wasserfledermaus Priorität gegenüber Fledermauskästen hat, sollten in Kombination mit dem Ausbringen von Fledermauskästen für die Wasserfledermaus im Umfeld geeignete randständige Einzelbäume ausgewählt und kleinere Waldflächen zur Entwicklung von Altholzinseln mit Höhlenangebot aus der regulären forstlichen Nutzung genommen werden. Der Standort der Kästen sowie ggf. von Einzelbäumen und Altholzinseln sind dabei in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden im nachgelagerten Verfahren festzulegen.

Folgende in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorgeschlagenen Maßnahmen sind verbindlich festzuschreiben und in den nachgelagerten Verfahren kartografisch festzulegen:

- Es sind genügend Abbauränder vorzusehen, die mindestens zwei Jahre nicht neu abgegraben werden.
- An Vorkommensbereichen der Zauneidechse ist auf den Abbau während der Fortpflanzungszeit zu verzichten.
- Rodung des nächsten Erweiterungsabschnittes und Abschieben des Oberbodens nach der Winterruhe bis zur Eiablage oder nach dem Schlüpfen der Jungtiere bis zur Winterruhe.

Im Jahr vor dem Eingriff sind geeignete Habitate des Nachtkerzenschwärmers erneut auf ein Vorkommen zu überprüfen.

Weiterhin ist für sich im Abbauverlauf neu ansiedelnde Kiesgrubenbewohner (Kreuzkröte, Flussregenpfeifer, Bienenfresser, Uferschwalbe, Zauneidechse, Nachtkerzenschwärmer) eine Konzeption zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich.

Es sind geeignete CEF-Maßnahmen umzusetzen, um den Feldlerchenbestand zu sichern.

Wildtierkorridor

Im Nordteil des Interessengebiets der **Firma Nord-Moräne** wird ein Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung gemäß Generalwildwegeplan berührt. Nach Auffassung der höheren Forstbehörde wird dieser Wildtierkorridor in den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren lediglich unter dem Aspekt der Flächenausdehnung der Waldbrücke selbst und weniger unter Berücksichtigung seiner Funktionalität betrachtet. Die bereits in einem stärker fragmentierten Raum verbliebene Waldfläche „Hüttenhau“ ist jedoch regional ein wichtiger Trittstein, der zwischen den umgebenden Waldflächen und über die im betreffenden Raum vorhanden überregionalen Verkehrsachsen hinweg vermittelt. Durch den Abbaubetrieb mit seinen Auswirkungen auf störungssensible Arten und die direkte Flächeninanspruchnahme wird dieser Trittstein empfindlich beeinträchtigt bzw. belastet. Hierzu zählt nach Einschätzung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Freiburg, der Fachstelle zur Umsetzung des Generalwildwegeplans, auch ganz wesentlich die ungünstige Verkehrsführung entlang des östlichen Waldrandes „Am Gipfele“. Unter dem Aspekt der Erhaltung und Verbesserung der Funktionalität des Wildtierkorridors schlägt die höhere Forstbehörde im Benehmen mit der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Freiburg verschiedene Maßnahmen vor¹³⁸.

Auch bezüglich des Wildtierkorridors können die einzelnen Maßnahmen zur Sicherung der Funktionalität des Wildtierkorridors im Detail jedoch erst dann festgelegt werden, wenn klar ist, für welche Flächen der Abbau beantragt wird. Zudem tangiert die von der höheren Forstbehörde gewünschte alternative Verkehrsführung des Rohstofftransports zahlreiche andere Belange, so dass zu prüfen ist, ob dieser Vorschlag überhaupt umsetzbar wäre. Außer Frage steht, dass die Funktionsfähigkeit des Wildtierkorridors während und nach dem Abbau zu sichern ist.

¹³⁸ Verzicht auf eine weitere Nordausdehnung des Kiesabbaus Nordmoräne über die aktuelle Planung hinaus.

Entwicklung eines Renaturierungskonzepts für die Folgenutzung unter Berücksichtigung der Nutzbarkeit der Abbaufäche als Sonderstandort innerhalb der Korridorfläche. Dazu sollte auch der Abbau im Nordteil (Abbauabschnitte A1 und A2) so konzipiert werden, dass eine möglichst rasche Entwicklung und Nutzbarkeit als Habitatfläche erfolgen kann.

Sinnvoll werden darüber hinaus Wiedervernetzungsmaßnahmen in der Fläche zwischen östlichem Waldrand „Hüttenhau“ über den Andelsbach und die L456 zum „Schlossbühl“ als Ausgleichsmaßnahmen erachtet. Art und Umfang der Maßnahmen können von der Fachstelle zur Umsetzung des Generalwildwegeplans noch weiter detailliert erläutert werden.

Entwicklung einer alternativen Verkehrsführung des Rohstofftransports mit einer Optimalvariante (Rückbau des Weges „Am Gipfele“ in einen „gewundenen“ Wirtschaftsweg) und einer alternative Variante (der Weg „Am Gipfele“ wird ausschließlich dem Kiestransport (incl. Rückfracht) in Richtung B311 vorbehalten und wird für jeglichen Individualverkehr gesperrt).

Fachliche Stellungnahmen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die untere Naturschutzbehörde und der Naturschutzbeauftragte beim Landratsamt Sigmaringen gehen davon aus, dass die mit dem Kiesabbau verbundenen Eingriffe mit der Umsetzung von Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen auf ein Maß reduziert werden können, dass sie in Bezug auf die naturschutzrelevanten Schutzgüter kompensierbar sind. Hierzu ist jedoch sowohl während des Abbaus als auch der Rekultivierung ein begleitendes Monitoring erforderlich. Unter anderem anhand der entsprechenden Monitoring-Berichte kann die Einhaltung der umfassenden natur- und artenschutzrelevanten Vorgaben in den einzelnen Abbau- und Rekultivierungsphasen nachgewiesen werden.

Nach Auffassung der Naturschutzverbände, für die der LNV-Arbeitskreis Sigmaringen eine Stellungnahme abgegeben hat, bieten die Kiesabbauvorhaben eine Chance, den Interessen des Naturschutzes Raum zu geben, indem z. B. nährstoffarme Standorte geschaffen werden. Hierzu seien die entstehenden Rohbodenstandorte zu erhalten und eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung auszuschließen. Im Zuge der Eingriffsbilanz seien die entsprechenden Maßnahmen vorzusehen. Weiterhin seien die beschriebenen CEF-Maßnahmen noch zu konkretisieren, wobei insbesondere auf Ersatzbrutflächen für die Feldlerchen zu achten ist.

Auch die für den Artenschutz zuständige höhere Naturschutzbehörde im Regierungspräsidium geht davon aus, dass ein Kiesabbau grundsätzlich möglich ist, wobei jedoch die dargestellten natur- und artenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen und entsprechende Maßgaben umzusetzen sind.

2.3.5.4 Beurteilung der drei Einzelvorhaben

Baresel

Die Waldflächen im Bereich des Interessengebiets der Firma Baresel weisen in Bezug auf die FFH-Lebensraumtypen im Vergleich zu den Waldflächen im potenziellen Erweiterungsbereich der Firma Nord-Moräne eine vergleichsweise geringere Wertigkeit auf. Allerdings ist in der Grube Baresel der höchste Artenreichtum vorhanden, was unter anderem an den unterschiedlichen Biotopstrukturen, wie z. B. Kiesflächen, Steilwände und Teiche mit Flachwasserzonen liegt. Da sich das gewünschte Abbaugebiet vom Umfang her gegenüber dem in den Unterlagen dargestellten Interessen-

gebiet deutlich verringern wird, reduziert sich der Eingriff entsprechend. Da selbst bei der „großen“ Fläche alle artenschutzrechtlichen Probleme durch geeignete Maßnahmen ausgeräumt werden könnten, ist das umso mehr für einen reduzierten Flächenumfang anzunehmen.

Nord-Moräne

Die höhere Wertigkeit der Waldflächen im vorgesehenen Erweiterungsbereich der Firma Nord-Moräne im Vergleich zum Erweiterungsbereich der Firma Baresel resultiert auch aus dem Vorkommen der Wald-FFH-Lebensraumtypen LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald (2 Standorte) und 9130 Waldmeister-Buchenwald (ein Standort). Durch den von der Firma vorgesehenen Verzicht auf einen Abbau südlich des „Fürstensträßles“ kann jeweils ein Standort der Lebensraumtypen LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald und 9130 Waldmeister-Buchenwald erhalten werden. Der Lebensraumtyp 9110 Hainsimsen-Buchenwald an der nördlichen Waldkante kann zumindest teilweise erhalten werden, wenn ein Waldstreifen am nördlichen Waldrand erhalten bleibt. Nach Auffassung der höheren Naturschutzbehörde können die artenschutzrechtlichen Probleme ausgeräumt werden, wobei mit dem Grundsatz, dass vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen sind, abzuwägen wäre, in wie weit man die hochwertigen Flächen am Waldrand durch Verlegung der Abbaugrenzen schonen kann.

Der Offenlandbereich kann in Bezug auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ als Feldflur mit tendenziell eher geringer Biotopbedeutung und nur randlicher Nutzung als Lebensraum für die Feldlerche bezeichnet werden.

Valet u. Ott / M. Baur

Auf den vorrangig betroffenen Ackerflächen sind 6 Reviere der Feldlerche (Art der Roten Liste) sowie ein Einzelbrutnachweis der Wachtel. Weiterhin gibt es in im nördlichen Bereich des Interessensgebiets Valet u. Ott / M. Baur mit einer Haselhecke und zwei Schlehenhecken Gehölzstrukturen, die nach § 32 NatSchG geschützt sind. In diesen Biotopen leben zwei Haselmauspopulationen als streng geschützte Arten. Entscheidend für die Betroffenheit der Haselmaus ist offenbar, ob eine Rodung der Feldgehölze am Rande der Abbauf Flächen erfolgt. Hierzu gibt es unterschiedliche Aussagen in den Planunterlagen. So ist die Rodung „bisher nicht geplant“¹³⁹. Dennoch wird z. B. im saP-Formblatt von einer Rodung ausgegangen und es werden CEF-Maßnahmen vorgeschlagen¹⁴⁰. In Teil 2/4 „Allgemeinverständliche Zusammen-

¹³⁹ Vgl. S. 121 der RO-UVU

¹⁴⁰ Vgl. S. 125 der RO-UVU

fassung“ steht wiederum, dass das Feldgehölz „vermutlich nicht abgeholzt “ wird und insofern „keine Schädigungen der Haselmäuse in diesem Bereich zu erwarten“ sind¹⁴¹.

Im Teil 2/4A „Beschreibung des Vorhabens“ wird in Aussicht gestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch eine „geringfügige Verlegung der Abbaugrenze und die Ausgrenzung von sonstigen Betriebsaktivitäten vermieden“ werden könnten¹⁴² und im Teil 1 A „Räumliche Gesamtschau - 7. Arten und Biotope“ ist aufgeführt, dass die Feldgehölze im Interessengebiet Valet u. Ott erhalten bleiben¹⁴³.

Wegen der unterschiedlichen Aussagen in Bezug auf die Feldgehölze am Rande der Abbauf Flächen, kann eine eindeutige raumordnerische Stellungnahme nicht abgegeben werden. Grundsätzlich ist aus Sicht des Schutzguts „Tiere und Pflanzen“ der Erhalt der beiden Heckenstrukturen anzustreben. Bei einem Verzicht auf den Kiesabbau im nördlichen Teilbereich des Vorhabens, würden die Brutstätten von vier der insgesamt sechs Feldlerchenpaaren ebenso wie die geschützten Biotopstrukturen und die darin vorkommenden Haselmauspopulationen erhalten bleiben.

2.3.5.5 Gesamtabwägung zum Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bei den Pflanzen kann davon ausgegangen werden, dass durch die Schaffung bzw. die Verlagerung der bereits vorhandenen vielseitig strukturierten Ausgleichsflächen, soweit diese dauerhaft erhalten bleiben, eine Verbesserung der Situation eintreten wird.

In Bezug auf die Tiere ist die Situation differenzierter zu betrachten. Hier gilt es, den Erhalt vieler streng geschützter Arten sicher zu stellen. Bei Umsetzung der zahlreichen genannten Minimierungs-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen ist davon auszugehen, dass dies voraussichtlich gelingen wird. Festzuhalten ist jedoch, dass im nördlichen Bereich des Interessengebiets der Firmen Valet u. Ott / M. Baur eine besonderes hohe Dichte an streng geschützten Arten zu verzeichnen ist, so dass sich ein Verzicht auf einen Abbau in diesem Bereich positiv auf das Schutzgut „Tiere“

¹⁴¹ Vgl. S. 39 der RO-UV

¹⁴² vgl. S. 53 der RO-UV

¹⁴³ Vgl. S. 19 der RO-UV

auswirken würde. Darüber hinaus ist der Erhalt oder eine Verbesserung der Funktionalität des Wildtierkorridors sicher zu stellen.

In der Gesamtschau zum Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ ist festzuhalten, dass die geplanten Erweiterungsvorhaben mit den raumordnerischen Vorgaben zum Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ grundsätzlich in Einklang gebracht werden können, soweit die erforderlichen Maßnahmen umgesetzt werden und die Umsetzung durch ein Monitoring begleitet wird. Eine Reduzierung der Abbauf Flächen würde sich jedoch grundsätzlich positiv auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ auswirken.

2.3.6 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Neben den quantitativ erfassbaren Schutzgütern, wie z. B. „Boden“, „Wasser“, „Tiere und Pflanzen“ wird in § 18 Abs. 2 LplG die Landschaft als eigenständig zu prüfendes Schutzgut aufgeführt.

Eine wesentliche Bewertungsgrundlage stellt wiederum der Plansatz 1.9 Landesentwicklungsplan dar. Demnach *„sind die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu sichern. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind zu bewahren und die Landschaft in ihrer Vielfalt und Eigenart zu schützen und weiterzuentwickeln“¹⁴⁴*. Speziell zum Rohstoffabbau ist aufgeführt: *„Beim Abbau von Lagerstätten sind die Rekultivierung oder Renaturierung sowie die Einbindung in die Landschaft sicherzustellen“¹⁴⁵*.

Der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben fordert zum Thema „Landschaftsschutz“ u. a., dass *„zur Wahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der verschiedenen Landschaftsteile der Region, ihrer Nutzbarkeit als Erholungsraum für die dort ansässige Bevölkerung sowie im Hinblick auf ihre besondere Eignung für den Fremdenverkehr zusammenhängende Gebiete in ihrem traditionellen natur- und kulturräumlichen Charakter zu erhalten, zu pflegen und vor landschaftsfremden Veränderungen zu bewahren sind“¹⁴⁶*.

¹⁴⁴ Plansatz 1.9 LEP 2002 - Grundsatz

¹⁴⁵ Plansatz 5.2.5 LEP 2002 - Grundsatz

¹⁴⁶ Plansatz 3.1.1 Regionalplan Bodensee-Oberschwaben - Grundsatz

Unter den im Anschluss an diesen Plansatz im Regionalplan aufgeführten Landschaften bzw. Landschaftstypen, die vorrangig zu sichern und zu entwickeln sind, sind die glazial überformten und teilweise bewaldeten Bergrücken, Hanglagen und Täler im Bereich um Krauchenwies als eigenständige Landschaftstypen nicht aufgeführt. Der Plansatz bezieht sich jedoch nicht ausschließlich auf die im Plansatz aufgeführten Landschaftstypen, so dass auch die Bereiche um Krauchenwies vor landschaftsfremden Veränderungen zu bewahren sind.

Im vorliegenden Fall ist die Erfordernis des Erhalts weniger durch einen ursprünglich vorhandenen spezifischen hochwertigen und daher erhaltenswerten Landschaftstyp gegeben, sondern durch die Gefahr, dass durch weitere Kiesabbauvorhaben die Landschaft vom Kiesabbau gänzlich überprägt und somit die ursprüngliche Landschaft nicht mehr oder nur noch in Ansätzen erkennbar sein würde. Dies umso mehr, als bereits ein erheblicher Anteil der Landschaft durch Kiesabbau überprägt ist. In Bezug auf Windkraftanlagen hat sich der Begriff „Überlastungsschutz“ etabliert, wodurch eine geordnete, landschaftsbildverträgliche Entwicklung sichergestellt werden soll.

Grundsätzlich besteht das Problem, dass die Wahrnehmung einer Landschaft bzw. des entsprechenden Landschaftsbildes subjektiv geprägt ist und nur schwer in messbare Kriterien gefasst werden kann. Nach den Planunterlagen wird sowohl der landschaftlichen Raumeinheit „offene Moräne - Höhenrücken“ als auch der landschaftlichen Raumeinheit „bewaldete Moräne - Höhenrücken“ eine mittlere Landschaftsbildqualität zugesprochen, während den vom Kiesabbau überprägten Flächen eine geringe Landschaftsbildqualität bescheinigt wird.

Das Landratsamt Sigmaringen hat in seiner Stellungnahme den Themenbereich „Landschaft / Landschaftsbild“ aufgegriffen und sich dabei, wie schon beim Schutzgut „Mensch“, eingehend mit § 35 BauGB - Bauen im Außenbereich - auseinandergesetzt. Bei den Kiesabbauvorhaben handelt es sich um privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, die jedoch nur dann zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Als öffentliche Belange sind dabei auch die Belange der Landschaftspflege und die natürliche Eigenart der Landschaft, sowie eine zu befürchtende Verunstaltung der Orts- und Landschaftsbilder zu sehen. Weil bei den Kiesabbauvorhaben in der Regel keine vorständige Wiederverfüllung leistbar ist, wird immer veränderte Morphologie und damit ein verändertes Landschaftsbild zurück bleiben. Der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild ist daher nach Auffassung des Landratsamts, zumindest was den Offenlandbereich betrifft, erheblich.

Auch in vielen privaten Stellungnahmen wird das Thema „Landschaftsbild“ aufgegriffen, meist im Zusammenhang mit einer aus Sicht der Einwender mangelhaften Rekultivierung der bereits bestehenden Gruben. Ebenso erfolgt mehrfach der Hinweis, dass angesichts der seit Jahrzehnten bestehenden Vorbelastungen durch Kiesabbau, ein weiterer, mit einer Veränderung des Landschaftsbilds verbundener Kiesabbau im Offenlandbereich für die Bevölkerung nicht zumutbar sei.

2.3.6.1 Beurteilung der drei Einzelvorhaben

Baresel

Sowohl die vorhandene Grube als auch die angrenzend geplante Erweiterungsfläche befinden sich vollständig im Wald. Im Vergleich zu den anderen Gruben ist von einer relativ geringen Kiesmächtigkeit auszugehen und nach dem Abbau eine Teilverfüllung bis rund 5 m unterhalb der ehemaligen Geländeoberkante vorgesehen. Die Reliefveränderungen sind damit relativ gering und durch die Lage im Wald ohnehin nur eingeschränkt sichtbar. Vom Umfang her wird sich das gewünschte Abbaugelände gegenüber dem in den Unterlagen dargestellten Interessengebiet reduzieren¹⁴⁷. Auch wenn dem Vorhaben laut der Unterlagen zum Raumordnungsverfahren eine nachhaltige Veränderung des heute bestehenden Landschaftsbildes bescheinigt wird, ist der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild weniger sichtbar, als bei den anderen beiden Vorhaben. In Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild kann daher bei einer reduzierten Abbaufäche von einer raumordnerischen Verträglichkeit ausgegangen werden.

Nord-Moräne

Sowohl die bestehende Grube als auch das Erweiterungsvorhaben sind wegen der Mächtigkeit des anstehenden Kiesel durch eine sehr hohe Abbauwand gekennzeichnet, die landschaftlich stark in Erscheinung tritt bzw. treten wird. Nach erfolgtem Abbau und der vorgesehenen Teilverfüllung wird die Geländeoberkante bis zu 30 m unterhalb des ursprünglichen Geländes liegen.

Die bereits vorhandene Grube ist vom Kehlachtal aus durch einen vorgelagerten Wall abgetrennt, so dass die vorhandene Abbauwand nicht in der ganzen Höhe

¹⁴⁷ Vgl. Kap. 2.2.1.3.4 „Rohstoffsicherungskonzept“

sichtbar ist. Der Abbau und somit auch die hohe Abbauwand werden sich mit zunehmendem Abbaufortschritt nach Nordwesten in den Wald und anschließend in den Offenlandbereich verlagern. Laut der Rekultivierungsplanung soll ein Teilbereich des in Anspruch genommenen Offenlandes, der derzeit landwirtschaftlich genutzt wird, aufgeforstet werden, der andere Bereich wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Nach den Planunterlagen ist der Abbau im Offenlandbereich erst zu einem Zeitpunkt vorgesehen, wenn das Abbauvorhaben der Firmen Valet u. Ott / M. Baur bereits rekultiviert ist. Auf diese Weise soll der Eingriff ins Schutzgut „Landschaft / Landschaftsbild“ gesamtheitlich für alle drei Vorhaben betrachtet, minimiert werden.

Auch das potenzielle Abbaugelände der Firma Nord-Moräne wird sich vom Umfang her gegenüber dem in den Unterlagen dargestellten Interessengebiet verringern, wenn auch in deutlich geringerem Umfang als beim Vorhaben der Firma Baresel¹⁴⁸. Im Fall der Firma Nord-Moräne ist tatsächlich von einer in den Unterlagen beschriebenen nachhaltigen Veränderung des heute bestehenden Landschaftsbildes auszugehen. Insbesondere würde der vorgesehene Abbau im Offenlandbereich einen ganz erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild darstellen. Derzeit bildet die in Richtung Nordost an drei Seiten von Wald umgebene Hochfläche durch den kleinräumigen Wechsel von Wald und landwirtschaftlich genutzten Flächen, einen attraktiven Landschaftsraum, trotz der visuellen Störungen in Form des Wasserhochbehälters und der beiden Funkantennen. In den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren ist zwar dargestellt, welche Folgenutzungen nach dem Abbau vorgesehen sind (Landwirtschaft / Wald), welche Änderungen sich angesichts der durch den Abbau entstehenden erheblichen Höhendifferenzen im Landschaftsbild ergeben werden, wird jedoch nur angerissen. So soll im östlichen Bereich eine annähernd senkrecht verlaufende Böschung zurückbleiben und im westlichen Bereich eine Schräge. Die vorgelegte Sichtfeldanalyse belegt, dass eine Einsehbarkeit in die Grube von den meisten Standorten aus eingeschränkt ist. Die Grube wird jedoch vorhanden sein und aufgrund der hohen Abbauwand erscheint eine unauffällige Wiedereingliederung in das Landschaftsbild kaum möglich. Auch der vorgesehene Sichtschutz in Form eines 2 m hohen Walls mit einer ca. 6 m hohen Bepflanzung kann die augenscheinliche Veränderung des Landschaftsbildes nicht überdecken.

Vor diesem Hintergrund kann allenfalls der Kiesabbau innerhalb des Waldes als im Einklang mit den raumordnerischen Vorgaben zum Schutzgut „Landschaft / Land-

¹⁴⁸ Vgl. Kap 2.2.1.3.4 „Rohstoffsicherungskonzept“

schaftsbild“ stehend, beurteilt werden. Ein Abbau im Offenland würde zu einer ganz erheblichen Änderung der Landschaft und des Landschaftsbilds führen, so dass eine Vereinbarkeit mit den raumordnerischen Vorgaben nicht festgestellt werden kann. Verwiesen wird auf die Gesamtabwägung.

Valet u. Ott / M. Baur

Durch den Zusammenschluss der Firmen Valet u. Ott und M. Baur und dem sich daraus ergebenden gemeinsamen Abbau mit einer Abbaukolonne reduzieren sich die Auswirkungen auf das Landschaftsbild während des Abbaus. Wegen des gemeinsamen Rekultivierungskonzepts gilt dies auch für die Zeit nach dem Abbau.

Da sich die gesamte Fläche im Offenlandbereich befindet, könnte in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft / Landschaftsbild“ eine ähnliche Beurteilung vorgenommen werden, wie bei der von der Firma Nord-Moräne gewünschten Offenland-Fläche. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Abbauwand wegen der geringeren Kiesmächtigkeit deutlich niedriger als bei der Grube der Firma Nord-Moräne sein wird. So wird das spätere Höhenniveau der dargestellten Rekultivierungs-Minimalvariante maximal 17 m unter der bisherigen Geländeoberkante liegen. Allerdings rückt das Vorhaben von Süden her sehr nahe an die Ortschaft Krauchenwies-Göggingen heran. Um die Einsehbarkeit in die Grube zu minimieren, ist die Errichtung eines Walls entlang der nördlichen Abbaugrenze vorgesehen. Hinter diesem Wall würde es einen Steilabfall in die Grube geben, der auch nach abgeschlossener Rekultivierung erhalten bleiben würde. Diese tiefe Mulde in unmittelbarer Nähe zur Ortschaft stellt eine erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes dar.

Die Hochfläche, auf der der Kiesabbau stattfinden soll, ist relativ eben, im nördlichen Bereich gegliedert durch den beginnenden Taleinschnitt des Talbachtals und einige Gehölze, Sträucher und Baumgruppen. Im südlichen Bereich, d.h. in Richtung Wald ist das Gebiet wesentlich strukturärmer.

Das Landratsamt Sigmaringen vertritt daher die Auffassung, dass eine Minimierung des erheblichen Eingriffs in das Landschaftsbild durch ein Absehen vom Rohstoffabbau nördlich des Telekomkabels erreicht werden kann. Das Regierungspräsidium sieht den Eingriff über die gesamte Fläche als erheblich an, wobei er im nördlichen Bereich auf Grund der vielfältigen vorhandenen Strukturen, des entstehenden Steilabfalls und der gleichzeitigen Nähe zu den Wohngebieten qualitativ noch stärker ist. Bei einer ausschließlichen Betrachtung dieses Schutzguts wäre festzustellen, dass den raumordnerischen Vorgaben im nördlichen Bereich des Vorhabens gar nicht und

im Süden ggf. eingeschränkt entsprochen werden kann. Eine abschließende Entscheidung ist in der Gesamtabwägung zu treffen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das für das bereits bestehende Vorhaben der Firma Valet u. Ott neu eingerichtete landschaftliche Monitoring als ein sinnvoller Weg im Sinne einer Sicherung der Landschaftsbildqualität gesehen wird.

2.3.6.2 Gesamtabwägung zum Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Im vorliegenden Fall ist zu beachten, dass sich die bereits vorhandenen Kiesabbauvorhaben durch die Erweiterungen aufeinander zu bewegen und die beanspruchte Fläche mit insgesamt 164 ha so groß ist, dass eine ganz erhebliche Überprägung der ursprünglich vorhandenen Landschaft eintreten wird. Auch wenn nach dem Kiesabbau wieder eine landwirtschaftliche bzw. forstwirtschaftliche Nutzung der Flächen angestrebt wird, ist von einer großräumigen Änderung des Landschaftsbildes auszugehen, soweit die Erweiterungen im jeweils gewünschten Umfang umgesetzt werden.

Das Landschaftsbild wird sich bereits während des Abbaus Zug um Zug ändern, je nach Abbau- und Rekultivierungsfortschritt. Eine detaillierte Betrachtung und Beurteilung der Landschaftsbildänderungen während der einzelnen Abbauphasen ist schwerlich leistbar, da immer nur temporär zutreffende Aussagen möglich wären. Festzuhalten ist, dass die Landschaftsbildqualität während des Abbaus gegen Null tendiert. In diesem Zusammenhang ist es wesentlich, dass die einzelnen Abbauabschnitte so klein sind, dass eine möglichst geringe Fläche offen liegt und eine zeitnahe Rekultivierung durchgeführt wird.

In erster Linie wird zu beurteilen sein, wie sich das Landschaftsbild nach dem Abbau und der erfolgten Rekultivierung ändern wird und in wie weit dies in Einklang mit den raumordnerischen Vorgaben zum Schutzgut „Landschaft / Landschaftsbild“ gebracht werden kann. Vor diesem Hintergrund kann auch vernachlässigt werden, dass der Kiesabbau der **Firma Nord-Moräne** im Offenlandbereich nach den Planunterlagen erst dann vorgesehen ist, wenn der Offenlandkiesabbau der **Firmen Valet u. Ott / M. Baur** bereits abgeschlossen und die Fläche wieder rekultiviert ist.

Nach den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren ist eine, die landschaftlichen Eigenarten berücksichtigende Wiedereingliederung in das Landschaftsbild vorgesehen. Da jedoch keine Vollverfüllung möglich ist und zudem charakteristische Landschaftsstrukturen verschwinden werden, wird sich die Topographie und damit auch die Landschaft und das Landschaftsbild erheblich ändern. Dabei werden die Veränderungen im Wald weniger sichtbar sein, da der Bewuchs als Sichtschutz dient und auch nach dem Abbau Höhengsprünge relativieren kann. In den Offenlandbereichen sind die Änderungen hingegen deutlich wahrnehmbar.

In der Gesamtschau stehen die Erweiterungsvorhaben im geplanten Offenlandbereich der **Firma Nord-Moräne** und im nördlichen Bereich des Vorhabens der **Firmen Valet u. Ott / M. Baur** nicht im Einklang mit den raumordnerischen Vorgaben zum Schutzgut „Landschaft / Landschaftsbild“, während in den bewaldeten Bereichen wegen der geringeren Einsehbarkeit davon ausgegangen werden kann, dass bei einer entsprechenden Rekultivierung die raumordnerischen Vorgaben zu erfüllen sind. Weiterhin ist die Landschaftsqualität im südlichen Bereich der geplanten Erweiterungsfläche der **Firmen Valet u. Ott / M. Baur** nicht so hoch, als dass ein Eingriff unter raumordnerischen Gesichtspunkten nicht vertretbar wäre.

2.3.6.3 Ergänzende Erörterung bezüglich der in den Abbaubereichen vorhandenen Feldwege

Die zum Schutzgut „Landschaft / Landschaftsbild“ vorgenommene Bewertung trifft jedoch nur zu, wenn auch die unter den Feldwegen vorhandenen Kiesvorkommen wie von den Vorhabenträgern gewünscht und in den Planunterlagen dargestellt abgebaut werden, d.h. ein zusammenhängender und durchgängiger Abbau stattfindet.

Im Interessengebiet der **Firmen Valet u. Ott / M. Baur** gibt es sehr viele Feldwege, die insgesamt eine Länge von rund 3.380 m haben. Selbst bei einer Begrenzung des Abbaus auf einen Bereich in etwa südlich der Telekomtrasse wären rund 1.300 m an Feldwegen vom Abbau betroffen. Im Bereich des geplanten Offenlandabbaus der **Firma Nord-Moräne** sind deutlich weniger Feldwege betroffen, wobei sich diese dennoch auf eine Länge von 930 m addieren. Sollten diese Feldwege, bzw. die Kiesvorkommen unter den Feldwegen für den Kiesabbau nicht zur Verfügung stehen, wäre ein zusammenhängender Abbau nicht möglich, vielmehr würden die Wege auf

Dämmen verlaufen, an die sich rechts und links die Abbaugruben anschließen würden.

Wie bereits erörtert ist es auch aus Gründen der Rohstoffsicherung¹⁴⁹ nicht zu rechtfertigen, eine erhebliche Menge des Kiesel im Boden zu belassen und weiterhin wären Belange Landwirtschaft¹⁵⁰ in erheblichen Umfang tangiert, sollte der Kies unter den Feldwegen nicht abgebaut werden. Insofern kann aus mehreren Gründen ein Abbau, der die bestehenden Feldwege, bzw. den Kies unter den Feldwegen nicht mit einbezieht, nicht in Einklang mit den raumordnerischen Vorgaben gebracht werden.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, in wie weit die Kiesunternehmen einen Anspruch haben, die zwischen den Feldern verlaufenden Wege in das Abbauvorhaben einzubeziehen. Eine vertiefte rechtliche Prüfung dieses Sachverhalts kann im Rahmen des vorliegenden Raumordnungsverfahrens nicht geleistet werden, zumal bei einem Raumordnungsverfahren privatrechtliche Belange keine Rolle spielen.

Festzuhalten ist jedoch, dass bei der im Jahr 1961 abgeschlossenen Flurbereinigung den Teilnehmern ohne Ausgleich Flächen für die Feldwege abgerungen wurden. Wegen der erforderlichen Zugänglichkeit der Felder wurden diese Wege in die öffentliche Hand übergeben. Das Regierungspräsidium tendiert zur Annahme, dass die Feldwege für den Zeitraum ab dem vorgesehenen Kiesabbau ihre Funktion, die Zugänglichkeit der Felder zu sichern, verlieren werden und die Kiesunternehmen als neue Eigentümer der Felder auch einen Anspruch auf die Nutzung der zwischen den Feldern verlaufenden Wege haben. Ebenso kann davon ausgegangen werden, dass die Fläche, die raumordnerisch positiv beurteilt wird, d.h. auf der ein Abbau möglich ist, bei der nächsten Regionalplanfortschreibung als „Vorrangbereich“ dargestellt wird. Laut dem als Ziel festgesetzten Plansatz 2.1 ist in den Schutzbedürftigen Bereichen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe („Vorrangbereiche“) der Abbau von Rohstoffen aus raumordnerischer Sicht möglich und hat Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Ggf. hat die Gemeinde Krauchenwies als derzeitige Eigentümerin der Feldwege jedoch einen Anspruch darauf, dass die Unternehmen nach dem Abbau wieder Wege herstellen, die dann wiederum in das Eigentum der Gemeinde übergehen würden. Wie bereits dargestellt, wurde der Sachverhalt nicht vertieft geprüft. Es konnte auch kein Urteil gefunden werden, das auf den vorliegenden Fall

¹⁴⁹ Vgl. Kap. 2.2.1.3.4 „Rohstoffsicherungskonzept“

¹⁵⁰ Vgl. Kap. 2.2.3.2 „Landwirtschaft“

übertragbar wäre. Mehrere Gerichte haben sich jedoch mit ähnlich gelagerten Fällen beschäftigt¹⁵¹.

2.3.7 Schutzgut Klima / Luft

Nach dem Landesentwicklungsplan sind „die Naturgüter Luft und Klima zu bewahren und die Landschaft in ihrer Vielfalt und Eigenart zu schützen und weiter zu entwickeln“¹⁵². Weiterhin sind die Naturgüter Luft und Klima „in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen“¹⁵³.

Der Regionalplan fordert u. a., dass „zum Schutz der Bevölkerung vor klimaökologisch und lufthygienisch bedingten Belastungserscheinungen klimatisch wirksame Ausgleichsräume (z. B. ausgedehnte Waldflächen) und leistungsfähige Luftaustauschsysteme zu erhalten und sofern notwendig wiederherzustellen sind. Luftverunreinigungen sind dem Stand der Technik entsprechend am Ort ihrer Entstehung zu minimieren“¹⁵⁴.

In Bezug auf das Schutzgut „Klima / Luft“ ist vorliegend zu klären, ob die Bereiche, in denen sich die einzelnen Abbauvorhaben befinden, wichtige Funktionen für die klimatische Regeneration, z. B. als bedeutende Frischluftschneisen übernehmen, die sie während und v.a. nach erfolgtem Kiesabbau nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt übernehmen können. Darüber hinaus sind die Auswirkungen auf das lokale Kleinklima zu prüfen, wie z. B. die Veränderungen bezüglich der kleinräumigen Kaltluftströme sowie eine mögliche Bildung von Kaltluftseen in den vorhandenen Abbau- und Erweiterungsbereichen.

Nach dem vom Regionalverband erstellten Klimaatlas Bodensee-Oberschwaben, in dem unter anderem die großräumigen Luftaustauschbeziehungen dargestellt sind, haben die abseits der Erweiterungsvorhaben verlaufenden drei Täler (Ablach-, Andelsbach- und Kehlachtal) eine hohe Bedeutung als Luftaustauschbahnen, wobei

¹⁵¹ BVerwG, Urteil vom 18.11.2002, AZ: 9 CN 1/02; VG München, Urteil vom 16.04.2013, AZ: M 2 K 12.3918; Sächs. OVG, Beschluss vom 05.04.2011, AZ: 1 A 171/10; OVG Koblenz, Urteil vom 21.10.2009, AZ 1 A 10481/09.

¹⁵² Plansatz 1.9 LEP 2002 - Grundsatz

¹⁵³ Plansatz 5.1.1 LEP 2002 - Grundsatz

¹⁵⁴ Plansatz 3.1.Regionalplan Bodensee-Oberschwaben - Grundsatz

die Kaltluft im Ablachtal von Westen nach Osten und in den beiden anderen Tälern von Süden nach Norden strömt. Die Funktionsfähigkeit dieser großräumigen Kaltluft-rinnen ist sowohl während des Kiesabbaus als auch nach der Rekultivierung der Gruben gesichert. Der Verlauf und die Funktion der genannten Luftaustauschbahnen wird auch durch das speziell für die Erweiterungsvorhaben erstellte Gutachten „Lokalklimatische Auswirkungen der geplanten Kiesabbauflächen im Raum Krauchenwies“ des Gutachterbüros „IMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG“, Freiburg, bestätigt.

Neben den Kaltluftströmen in den Tälern gibt es Kaltluftabflüsse geringeren Umfangs von den Hanglagen in die Ortsteile Göggingen und Bittelschieß. Diese sind in der Regel erwünscht, da sie kühlere Luft in die Täler transportieren und für einen Abtransport von Luftbelastungen sorgen. Anhand der vorgenommenen Messungen und Berechnungen konnten die Gutachter nachweisen, dass sich an der Belüftungssituation der Ortsteile Göggingen und Bittelschieß durch die Erweiterungsvorhaben nur geringfügige Veränderungen ergeben werden. So reduziert sich der Kaltluftstrom im Südteil von Göggingen zu Beginn der Nacht, er kommt jedoch nicht zum Erliegen und gleicht sich im weiteren Verlauf der Nacht den Verhältnissen wie sie aktuell, d.h. ohne die Kiesabbauerweiterungsvorhaben bestehen, an.

2.3.7.1 Beurteilung der drei Einzelvorhaben

Baresel

Im Bereich der bestehenden Grube und der geplanten Erweiterungsflächen der Firma Baresel entstehen keine in die Siedlungsbereiche fließenden Kaltluftströme. Die potenzielle Erweiterungsfläche grenzt an das bereits bestehende Abbauvorhaben an und liegt daher mitten im Wald zwischen Göggingen und Glashütte in einem relativ ebenen Bereich. Wie der bereits vorhandene Abbaubereich wird auch der Erweiterungsbereich flächig um rund 10 m „tiefer gelegt“. Laut der Planunterlagen wird nach dem Abbau, einer Teilverfüllung und der Rekultivierung eine trichterförmige Senke entstehen. Somit wird eine effiziente Abfuhr der Kaltluft nicht möglich sein. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass dies bereits beim derzeitigen Abbauvorhaben der Fall ist und sich die kleinklimatische Situation im Vergleich zum bestehenden Abbau daher kaum ändern wird. Durch eine Nutzung der Kaltluftsenke für die Zwecke des Naturschutzes kann zumindest sichergestellt werden, dass in den anderen Bereichen eine reguläre Aufforstung ermöglicht wird.

Nord-Moräne

Die im Offenlandbereich des Interessengebiets Nord-Moräne entstehende Kaltluft fließt bisher nach Südwesten, d.h. in Richtung der geplanten Erweiterungsfläche der Firmen Valet u. Ott / M. Baur und von da aus nach Göggingen ab. Nach dem Kiesabbau würde dort jedoch ein tiefer Geländeeinschnitt entstehen, der die Kaltluft über den „Burgstall“ nach Osten ins Andelsbach abführen würde und somit den Kaltluftstrom im Bereich der am Ausgang des Burgstalls gelegenen Sägerei intensivieren und den Kaltluftstrom nach Göggingen reduzieren würde. Bei einer Rücknahme des Abbaubereichs im Offenlandbereich würden sich die Kaltluftströme weniger verändern als es im Gutachten dargelegt wurde.

Durch die Höhendifferenz innerhalb des Interessengebiets kann davon ausgegangen werden, dass der im Gutachten dargestellte Kaltluftabfluss von den bewaldeten Flächen ins Kehlbach- bzw. Andelsbachtal wie vorgesehen stattfinden wird. Dennoch ist bei der Rekultivierung darauf zu achten, dass dieser Kaltluftabfluss wie geplant funktionieren wird und keine ggf. auch kleinräumigen Kaltluftseen entstehen werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass sich das Abbaugebiet verkleinern wird und daher eine Anpassung der Rekultivierung erforderlich ist.

Valet u. Ott / M. Baur

Aktuell, d.h. ohne den vorgesehenen Kiesabbau fließt die Kaltluft über den Hang in seiner ganzen Breite ins südliche Göggingen ab. Nach der Modellierung durch den Kiesabbau würde die Kaltluft zum Teil in der neu entstandenen Grube bleiben oder, im westlichen Bereich, gebündelt über das Talbachtal in Richtung Göggingen strömen. Eine ausreichende Belüftung des Ortsteils Göggingen ist jedoch weiterhin sichergestellt.

Bei einer Rücknahme des Abbaugebiets nördlich der Telekomtrasse würden sich die Luftabfuhrtrassen deutlich weniger ändern, da wiederum ein relativ großer Teil über die gesamte Breite des Hangs nach Göggingen abfließen würde. Ebenso würde die im Nordosten vorgesehene Mulde, in der sich die Kaltluft sammelt, zumindest an diesem Standort nicht entstehen. Es wäre zu prüfen, ob eine Optimierung der Rekultivierung dahin gehend erreicht werden kann, dass auf die Mulde verzichtet werden kann und die entstehende Kaltluft entweder in ihrer Gesamtheit über das Talbachtal oder, über die tiefergelegte Walder Str. und die alte Grube Valet u. Ott in das Lautenbachtal abgeführt werden kann.

2.3.7.2 Gesamtabwägung zum Schutzgut Klima / Luft

In der Gesamtschau sind keine Auswirkungen der Abbau-Vorhaben auf die großräumigen Luftaustauschschneisen zu erwarten. Die Auswirkungen des Abbaus beschränken sich weitgehend auf die Gruben selbst, z. B. durch die Entstehung von Kaltluftseen (insbesondere beim Vorhaben Valet u. Ott / M. Baur). Diese Kaltluftseen wirken sich auf die Vegetation aus und können im Extremfall dazu führen, dass nur ein eingeschränkter Bewuchs möglich ist. Auf die besiedelten Bereiche werden die Abbauvorhaben bezüglich des Schutzguts „Klima / Luft“ kaum auswirken. Somit kann den raumordnerischen Vorgaben im Wesentlichen entsprochen werden. Eine Reduzierung der Abbauflächen würde sich jedoch positiv auf das Schutzgut „Klima / Luft“ auswirken, da die Bildung von Kaltluftseen insbesondere beim Vorhaben der Firmen Valet u. Ott / M. Baur tendenziell eher vermieden werden kann.

2.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes sind *„historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten“*¹⁵⁵. Weiterhin sind gemäß des Landesentwicklungsplans *„Kulturdenkmale als prägende Elemente der Lebensumwelt und Kulturlandschaft zu erhalten“*¹⁵⁶.

Der Regionalplan gibt zum Thema Denkmalschutz vor: *„Die zahlreichen Kulturdenkmale Oberschwabens sind mit ihrem charakteristischen landschaftlichen Umfeld ein wesentlicher Bestandteil der Kulturlandschaft. Ihrer Erhaltung ist deshalb besonders Rechnung zu tragen“*¹⁵⁷.

Die seit dem 14. Dezember 2014 beim Regierungspräsidium Stuttgart angesiedelte Denkmalpflege gliedert ihre Stellungnahme in Äußerungen zur Bau- und Kunstdenkmalpflege und zur Archäologischen Denkmalpflege.

¹⁵⁵ § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG

¹⁵⁶ Plansatz 1.4 LEP 2002 - Grundsatz

¹⁵⁷ Plansatz 3.1.1 Regionalplan Bodensee-Oberschwaben - Grundsatz

2.3.8.1 Bau- und Kunstdenkmалpflege

Innerhalb des angestrebten Erweiterungsgebiets der **Firmen Valet u. Ott / M. Baur** befindet sich ein Kleindenkmal, das bisher noch nicht auf seine mögliche Kulturdenkmaleigenschaft geprüft wurde. Dieses Feldkreuz steht am Ende des Talbühls neben dem Feldweg auf einer Wiese. Sollten Maßnahmen an dem Objekt vorgesehen sein, müsste die Denkmalpflege das Feldkreuz hinsichtlich seiner Kulturdenkmaleigenschaft abschließend überprüfen. Weil das Kreuz auf einem etwas erhöhten Bereich steht, ist es aus verschiedenen Richtungen weithin sichtbar. Es befindet sich in einer Entfernung von rund 350 m vom südlichen Ortsende Göggingens und ist von dort aus über einen Fußweg direkt zu erreichen. Auch wenn dieses Feldkreuz bisher noch nicht auf seine Kulturdenkmaleigenschaft geprüft wurde, ist es als ein prägendes Element in der relativ ebenen landwirtschaftlich genutzten Fläche zu kennzeichnen. Unabhängig von der religiösen Botschaft, die von dem Feldkreuz ausgeht, bildet es mit seinem erhöhten Standort an einer Wegekreuzung einen Identifikationspunkt in der Landschaft.

Im potenziellen Erweiterungsbereich der **Firma Baresel** ist bisher kein Kulturdenkmal aus der Sparte „Bau- und Kunstdenkmалpflege“ bekannt. Die Denkmalpflege gibt in diesem Zusammenhang jedoch folgenden Hinweis: *„Auch wenn innerhalb der überplanten Bereiche nach derzeitigen Kenntnisstand keine Kulturdenkmale inventarisiert sind, ist nicht auszuschließen, dass bisher nicht bekannte Kulturdenkmale vorhanden sein könnten. In der freien Flur und insbesondere entlang der Wege und Straßen könnten Kleindenkmäler wie beispielsweise historische Grenzsteine oder auch Flurdenkmäler wie Wegkreuze oder Martern bislang unentdeckt geblieben sein. Besitzen solche Objekte die Eigenschaften eines Kulturdenkmales, so sind sie auch als solche zu behandeln, selbst wenn sie bisher nicht in der Liste geführt werden“*¹⁵⁸. Dies gilt für alle potenziellen Erweiterungsvorhaben. In diesem Zusammenhang bittet die Denkmalpflege um unverzügliche Benachrichtigung, sofern im Zuge der Planungen bisher unbekannte Kulturdenkmale berührt werden. Bezüglich dieses Hinweises ist ein die ehemalige Grenze zwischen dem Großherzogtum Baden und dem Königreich Preußen kennzeichnender Grenzstein im Interessengebiet der **Firma Nord-Moräne** zu nennen. Nach Rückmeldung der Denkmalpflege besteht der Verdacht auf Denkmaleigenschaft, so dass die weitere Vorgehensweise mit der zuständigen Gebietsreferentin im Landesdenkmalamt abzustimmen ist.

¹⁵⁸ Auszug aus der Stellungnahme des Referats 26 im Regierungspräsidium (Denkmalpflege) vom 17.11.2014

2.3.8.2 Archäologische Denkmalpflege

Die sowohl die Mittelalterarchäologie als auch die vor- und frühgeschichtliche Archäologie umfassende Archäologische Denkmalpflege stellt fest, dass in den gewünschten Erweiterungsgebieten das Vorhandensein archäologischer Kulturdenkmale nicht ausgeschlossen werden kann. Um Planungssicherheit zu gewinnen und um eine undokumentierte Zerstörung bislang unerkannter und verborgener archäologischer Zeugnisse zu vermeiden, sind nach Auffassung der archäologischen Denkmalpflege archäologische Prospektionen und gegebenenfalls archäologische Ausgrabungen im Vorfeld des gewünschten Kiesabbaus angezeigt.

Aus Sicht der Mittelalterarchäologie sind diese Prospektionen in den Interessengebieten der **Firmen Baresel** und **Nord-Moräne** sogar zwingend erforderlich, da die fachspezifischen Karten und Luftbilder Auffälligkeiten in der Oberflächenstruktur der potenziellen Abbaugebiete zeigen, die auf historische Steinbrüche oder sonstige Siedlungsstrukturen und damit potenzielle archäologische Kulturdenkmale hinweisen können.

2.3.8.3 Gesamtabwägung zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Angeichts der dargestellten Bedeutung des Feldkreuzes wäre die Erhaltung am bestehenden Standort aus raumordnerischen Gründen wünschenswert, unabhängig davon, ob eine Kulturdenkmaleigenschaft vorliegt oder nicht. Da das Feldkreuz jedoch grundsätzlich auch an einen anderen Standort verlagert werden könnte, steht es dem gewünschten Rohstoffabbau der **Firmen Valet u. Ott / M. Baur** nicht entgegen, weshalb auch eine Beeinträchtigung des Schutzguts nicht festgestellt werden kann. Das Feldkreuz könnte jedoch am bisherigen Standort stehen bleiben, wenn sich der gewünschte Abbau auf den südlichen Bereich des Interessengebiets beschränken würde.

Mit dem beschriebenen Vorgehen zur Durchführung der erforderlichen Prospektionen können die Belange der Archäologischen Denkmalpflege angemessen berücksichtigt werden. Im Fall, dass sich die auffälligen Strukturen tatsächlich als bedeutend erweisen, müsste eine Einigung in Bezug auf den Umgang mit diesen Strukturen erzielt werden. Nach Auffassung der Denkmalpflege ist jedoch selbst das Vorliegen archäologisch relevanter Strukturen nicht als grundsätzliches KO-Kriterium für

den Kiesabbau zu betrachten.

Die erforderlichen Prospektionen sind ohnehin erst auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens durchzuführen. Soweit die Prospektionen durchgeführt werden und damit eine Klärung bezüglich der auffälligen Strukturen ermöglicht wird, kann den raumordnerischen Vorgaben zum Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ entsprochen werden.

Ergänzend wird auf die im Zuge einer Genehmigung zwingend zu beachtenden Regelungen des § 20 DSchG hingewiesen: *Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z. B. Mauern, Gruben, Brandschichten o. ä.) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z. B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen.*

2.4 Raumordnerische Gesamtabwägung

Seit den 1960er Jahren betreiben verschiedene Firmen im Bereich um Krauchenwies Kiesabbau, weitgehend im Trockenabbauverfahren. In den Jahren 2009 / 2010 kamen die vier Firmen Baresel GmbH & Co. KG, Nord-Moräne Kieswerke GmbH & Co. KG, Valet u. Ott GmbH & Co. KG und Martin Baur GmbH unabhängig voneinander jedoch annähernd zeitgleich auf das Regierungspräsidium zu und trugen vor, ihre Kiesabbauvorhaben im Raum Krauchenwies erweitern zu wollen.

Wegen der erheblichen Vorbelastung durch die bereits abgeschlossenen und die bestehenden Kiesabbauvorhaben, der räumlichen Nähe der geplanten Erweiterungsvorhaben zueinander und des mit insgesamt 164 ha enormen Flächenumfangs der geplanten Vorhaben sahen das Regierungspräsidium und die übrigen berührten Behörden die Notwendigkeit einer gemeinsamen Betrachtung der Einzelvorhaben, d.h. eines gemeinsamen Raumordnungsverfahrens, bei dem insbesondere die vorgesehenen Abbau- und Rekultivierungskonzepte, sowie die Ausführungen zu den Schutzgütern „Mensch“ und „Wasser“ gemeinsam für alle Vorhaben darzustellen bzw. zu bearbeiten waren.

Der nunmehr folgenden Gesamtabwägung werden die rechtlichen und raumordnerischen Rahmenbedingungen für den Abbau und die Sicherung standortgebundener Rohstoffe vorausgeschickt.

Nach § 11 Abs. 3 Nr. 10 LplG i.V.m. § 11 Abs. 7 LplG haben die Regionalverbände die Aufgabe, die Sicherung und den Abbau von Rohstoffen planerisch zu steuern. Hinsichtlich der Planungszeiträume orientiert sich der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben dabei am Planungshorizont für Regionalpläne mit einer Laufzeit von 15 Jahren. Damit wurden die „Schutzbedürftigen Bereiche für die Gewinnung von Rohstoffe“ und die „Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen“ auf eine Laufzeit von jeweils etwa 15 Jahren festgelegt, so dass ein Planungshorizont von 2 x 15 Jahren, d.h. 30 Jahren gegeben ist.

Angesicht der erheblichen räumlichen Dimension der Erweiterungsvorhaben, der bestehenden Vorbelastungen und der mit dem Kiesabbau verbundenen Konflikte in der Raumschaft Krauchenwies sieht sich auch das Regierungspräsidium an diesen Planungshorizont, d.h. an die 30 Jahre gebunden. Für eine Begrenzung des Beurteilungszeitraums auf 30 Jahre spricht weiterhin, dass das Regierungspräsidium vorliegend lediglich die Beurteilung zu drei Einzelvorhaben vornehmen kann, während der Regionalverband mit seinem regionsweiten Überblick und den umfassenden Kenntnissen zu den regionalen Kiesvorkommen und zur Konflikträchtigkeit der einzelnen Standorte eine wesentlich breitere Basis für eine über die 30 Jahre hinaus gehende regionsweite Steuerung des Rohstoffabbaus hat. Schließlich obliegt die Rohstoffsicherung nach dem Landesplanungsgesetz grundsätzlich den Regionalverbänden, so dass sich das Regierungspräsidium bei einer raumordnerischen Beurteilung, die einen sehr langfristigen Kiesabbau ermöglicht, ggf. die Zuständigkeiten des Regionalverbands insoweit beschneiden würde.

In die Abwägung einzubringen ist ganz zentral, dass Standorte von Rohstoffabbauvorhaben grundsätzlich lagerstättenbezogen und daher nicht ohne weiteres räumlich disponibel sind. Im vorliegenden Fall wurde die Abbauwürdigkeit des Vorkommens vom LGRB nachgewiesen, bzw. wurde festgestellt, dass es sich um eine der letzten regionalbedeutsamen abbauwürdigen Lagerstätten handelt.

Mit dem vorgesehenen Kiesabbau kann weiterhin ganz wesentlichen regionalplanerischen Grundsätzen zum Rohstoffabbau entsprochen werden, wie z. B., dass bestehende Abbaustandorte möglichst vollständig abgebaut und dazu in Fläche und Tiefe erweitert werden sollen, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen wird. Eben-

so, dass Rohstoffvorkommen in ihrer gesamten Mächtigkeit abgebaut werden sollen, soweit dies wasserwirtschaftlich vertretbar ist.

Darüber hinaus haben die Firmen die Planung aus ihrer Sicht in mehrfacher Hinsicht optimiert, um deren Raumverträglichkeit zu sichern und den Anliegen der Bevölkerung Rechnung zu tragen, indem:

- für die vier Firmen ein gemeinsames Verfahren durchgeführt wird,
- die beiden Firmen Valet u. Ott und M. Baur den Abbau gemeinsam, d.h. mit einer Abbaukolonne bewerkstelligen,
- ein Lärm- und Sichtschutzwall an der nördlichen Grenze des Vorhabens der Firmen Valet u. Ott / M. Baur errichtet wird,
- die Aufbereitungsanlage der Firma Valet u. Ott nach Süden verlegt wird,
- die Firma Nord-Moräne erst dann mit dem Kiesabbau im Offenland beginnen wird, wenn der Kiesabbau der Firmen Valet u. Ott / M. Baur bereits abgeschlossen ist und
- eine Konzeption zur Abfuhr der Kiese erarbeitet wurde, die die Ortschaften deutlich vom Kiesverkehr entlastet.

Wie darüber hinaus in den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren dargestellt ist, wäre bei einem Verzicht auf die vorgesehenen Kiesabbauvorhaben entweder die Erschließung eines neuen Standorts angezeigt, wobei ein solcher im nordwestlichen Teil des Kreises Sigmaringen laut Regionalplan nicht vorgesehen ist, bzw. in diesem Bereich auch keine abbauwürdigen Kiese vorhanden sind. Oder es müssten die dort benötigten Kiese und Sande über weite Strecken transportiert werden. Nicht zuletzt stünde die wirtschaftliche Existenz mehrerer Firmen auf dem Spiel.

Die dargelegten Umstände sprechen somit grundsätzlich für den vorgesehenen Kiesabbau im Bereich um Krauchenwies.

Allerdings stehen den Erweiterungsvorhaben Festlegungen des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben in Form von Zielvorgaben entgegen, weshalb die Firmen Abweichung von den drei im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben festgelegten Zielen der Raumordnung „Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft“, „Schutzbedürftiger Bereich für die Wasserwirtschaft“ und Bereiche, in denen die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe nicht zulässig ist“ beantragt haben¹⁵⁹.

¹⁵⁹ Verweisen wird auf die Kapitel B., C., D. und E. zu den beantragten Zielabweichungen

Darüber hinaus sind zahlreiche weitere raumordnerische Vorgaben des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans tangiert, bezüglich derer eine sorgfältige Abwägung vorzunehmen war¹⁶⁰. Da die Eingriffe in die Belange / Schutzgüter bei den einzelnen Vorhaben teilweise in unterschiedlichen Dimensionen stattfinden, ist eine ausschließlich übergreifende Beurteilung über alle Vorhaben hinweg nicht sinnvoll, so dass im Anschluss an die Ausführungen zu den einzelnen Belangen / Schutzgütern eine separate Beurteilung der drei Einzelvorhaben der Firmen Baresel, Nord-Moräne und Valet u. Ott / M. Baur vorgenommen wird. In der nun folgenden Ausführung werden die einzelnen Aspekte nur grob angerissen.

Zur Vereinbarkeit der Abbauvorhaben mit den übergeordneten Vorgaben zur „**Freiraumstruktur bzw. zum Regionalen Freiraumkonzept**“ lässt sich an dieser Stelle nur pauschal festhalten, dass die Freiraumqualität nach erfolgtem Kiesabbau gegenüber dem Zustand vor dem Kiesabbau abnehmen wird.

Detaillierter zu beleuchten ist das im Teilregionalplan festgehaltene **Rohstoffsicherungskonzept** als Bestandteil des oben genannten Regionalen Freiraumkonzepts. Während die „**Schutzbedürftigen Bereiche für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe**“ vorliegend nicht relevant sind, haben die „**Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen**“ eine gewisse Bedeutung, da zwei Vorhaben in solche Sicherungsbereiche eingreifen. Durch die Festlegung dieser Sicherungsbereiche hat der Regionalverband eine raumordnerische Vorentscheidung zu Gunsten des Kiesabbaus in diesen Bereichen getroffen. Wegen des geplanten vorzeitigen Eingriffs waren dennoch Zielabweichungsverfahren erforderlich¹⁶¹. Den Zielabweichungen konnte im Licht der raumordnerischen Abwägung grundsätzlich zugestimmt werden. Allerdings erwies sich im Fall der Firma Baresel der Planungshorizont von 30 Jahren als einschränkender Faktor. Im Fall der Firma Nord-Moräne hingegen konnte eine Abweichung auf einer rund 1 ha großen Teilfläche nicht zugelassen werden. Dies betrifft einen rund 30 m - 40 m breiten Waldsaum an der nördlichen Grenze zum Offenland.

Das Vorhaben der Firmen Valet u. Ott / M. Baur greift im Umfang von 10,6 ha in einen „**Ausschlussbereich für Kiesabbau**“ ein, bezogen auf die tatsächliche Abbau-

¹⁶⁰ Verwiesen wird auf die ausführliche Erörterung zu den jeweiligen Belangen und Schutzgütern

¹⁶¹ Vgl. Kap. B. 1. „Zielabweichungsverfahren zum Erweiterungsvorhaben der Firma Baresel GmbH & Co. KG“ und Kap. B. 2. „Zielabweichungsverfahren zum Erweiterungsvorhaben der Firma Nord-Moräne Kieswerke GmbH & Co. KG“

fläche sind es 8,7 ha. Aus mehreren Gründen konnte der beantragten Zielabweichung nicht zugestimmt werden¹⁶².

Auch wenn die sogenannten „**weißen Flächen**“ keine regionalplanerische Festlegung im eigentlichen Sinne, d.h. mit einem bestimmbareren Inhalt sind, sondern eine Darstellung von Flächen, die „übrig“ bleiben, sind sie vorliegend relevant. Ein großflächiger Kiesabbau in Bereichen, die im Regionalplan als „weiße Flächen“ dargestellt sind, höhlt die Planungskonzeption des Regionalverbands aus, da nach dieser ein großflächiger Kiesabbau ausschließlich in den Vorrangbereichen vorgesehen ist. Zudem befinden sich im näheren Umfeld um Krauchenwies noch Vorrang- und Sicherungsbereiche, in denen der Kies noch nicht abgebaut wurde. D.h. rein planerisch gesehen, wäre keine Veranlassung gegeben, im Bereich um Krauchenwies in „weiße Flächen“ einzugreifen.

Das Interessengebiet der Firma Baresel befindet sich vollständig im Wald, das der Firma Nord-Moräne zu großen Teilen. Da diese Bereiche größtenteils von einem Sicherungsbereich für den Rohstoffabbau überlagert sind, wurde dort bereits eine raumordnerische Vorentscheidung zu Gunsten des Kiesabbaus, d.h. partiell gegen die Interessen der **Forstwirtschaft** getroffen. Auch der vorgesehene Eingriff in den „**Schutzbedürftigen Bereich für die Forstwirtschaft**“ kann bei einer Teilfläche des schutzbedürftigen Bereichs im Umfang von 7 ha als raumordnerisch verträglich bezeichnet werden¹⁶³, weshalb auch die beantragte Zielabweichung für diese Teilfläche zugelassen werden konnte.

Für den raumordnerischen Belang „**Landwirtschaft**“ stellt das Vorhaben der Firmen Valet u. Ott / M. Baur und teilweise auch das Vorhaben der Firma Nord-Moräne einen erheblichen Eingriff dar, da nach dem Landesentwicklungsplan¹⁶⁴ die für eine land- und forstwirtschaftliche Produktion gut geeigneten Böden und Standorte nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorzusehen sind. Berührt ist somit die Frage des Bedarfs nach Kies und der Erforderlichkeit des Abbaus an genau dieser Stelle. Da die genannten Erweiterungsvorhaben im Teilregionalplan

¹⁶² Vgl. Kap. B. 3. Zielabweichungsverfahren zum Erweiterungsvorhaben der Firmen Valet u. Ott GmbH & Co. KG und Martin Baur GmbH

¹⁶³ Auf einer rund 2 ha umfassenden Teilfläche der gewünschten Erweiterung, die einen rund 35 m breiten Waldsaum an der nördlichen Grenze zum Offenland umfasst, ist eine Abweichung vom Ziel der Raumordnung jedoch nicht zu rechtfertigen und kann somit nicht zugelassen werden.

¹⁶⁴ Plansatz 5.3.2 LEP 2002 - Ziel : „Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren“.

größtenteils in sogenannten „weiße Fläche“ liegen, kann der Bedarf an Kies aus Sicht der Rohstoffsicherung grundsätzlich an anderer Stelle gedeckt werden. Ein Rohstoffabbau in den Offenlandbereichen kann somit schwerlich in Einklang mit den raumordnerischen Vorgaben zur Landwirtschaft gebracht werden. Da zum einen nach dem Abbau eine tendenziell extensive Bewirtschaftung vorgesehen ist und zum anderen auch die aus Gründen des Naturschutzes erforderlichen Ausgleichsflächen innerhalb der Abbauflächen entstehen sollen, kann dem Argument, dass die derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen nur temporär der landwirtschaftlichen Produktion entzogen werden und als Folgenutzung wiederum eine landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen ist, nur eingeschränkt gefolgt werden. Sollten jedoch die zwischen den Feldern verlaufenden Feldwege nicht in das Abbauvorhaben einbezogen werden, kann den raumordnerischen Vorgaben zur Landwirtschaft – selbst bei einer Reduzierung der Abbauflächen – nicht mehr entsprochen werden. Durch die entstehende kleinräumige Gliederung und die Dämme würde sich die landwirtschaftliche nutzbare Fläche noch einmal deutlich verkleinern, so dass eine sinnvolle landwirtschaftliche Nutzung kaum mehr möglich wäre.

Das Schutzgut „**Mensch**“ gliedert sich in ganz unterschiedliche „Teilschutzgüter“ und bildet neben dem Schutzgut „Wasser“ einen Schwerpunkt des Verfahrens. So wird die Qualität des zur Tages-, Feierabend und Wochenenderholung genutzten Freiraums durch den vorgesehenen großräumigen Kiesabbau sowohl während des Abbaus als auch im Anschluss erheblich beeinträchtigt. Insbesondere für die bereits stark vorbelastete Ortschaft Göggingen werden die Naherholungsflächen weiter reduziert. Angesichts der bereits bestehenden Belastungen wiegt diese Einschränkung schwer. Allerdings hat sich für das Thema „Kiestransporte“, d.h. der damit einhergehenden Lärm- und Staubbelastrungen eine zufriedenstellende Lösung ergeben, indem die Vorhabenträger eine neue Trasse vorgestellt haben, über die die Kiese durch die Grube der Firma Nord-Moräne, d.h. ohne Ortsdurchfahren durch Göggingen und Bittelschieß abtransportiert werden können. Weiterhin sind die durch den Abbau entstehenden Lärmimmissionen und Staubbemissionen in einer Größenordnung, die keine Grenzwerte überschreiten. In die Abwägung zum Schutzgut „Mensch“ einzubringen sind in einem gewissen Rahmen auch die bei den Bürgerforren erarbeiteten Leitlinien der Bürgerinnen und Bürger für einen aus Sicht der Bevölkerung akzeptablen Kiesabbau, wonach der Kiesabbau im Offenland abgelehnt wird. Bei einer alleinigen Betrachtung des Schutzgutes Mensch wäre der vorgesehene Abbau der Firmen Valet u. Ott / M. Baur wohl kaum, derjenige der Firma Nord-Moräne größtenteils, soweit sich die gewünschten Abbauflächen im Wald befinden

und derjenige der Firma Baresel in der Gesamtheit mit den raumordnerischen Vorgaben in Einklang zu bringen.

Das Thema „**Wasser**“ hat sich im vorliegenden Verfahren als eines der zentralen, wenn nicht als das wesentlichste Thema überhaupt herauskristallisiert, da eine Beeinträchtigung der Krauchenwieser Trinkwasserversorgung durch den Kiesabbau nicht tolerierbar wäre. Auf Grundlage umfangreicher Untersuchungen konnten die hydrogeologischen Verhältnisse detailliert beschrieben und damit auch die möglichen Auswirkungen bezogen auf die einzelnen Abbauvorhaben dargestellt werden. So sind als potenzielle Konflikte besonders der Verlust von schützenden Deckschichten, die quantitativen und qualitativen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper und die Minderung der Grundwasserneubildung zu nennen. Als Gesamtergebnis ist festzuhalten, dass mit einer Beachtung der Vorgaben des LGRB und des Landratsamts beim Genehmigungsverfahren und insbesondere der Durchführung eines Monitorings die Abbauvorhaben in Einklang mit den raumordnerischen Vorgaben zum Schutzgut „Wasser“ gebracht werden können.

Mit dem vorgesehenen Kiesabbau ist weiterhin ein großer Eingriff in das Schutzgut „**Boden**“ verbunden, da von einem temporären Verlust der Bodenfunktionen auszugehen ist. Durch ein Abbau- und Rekultivierungskonzept, das durch kleine Abbauabschnitte gekennzeichnet ist, d.h. bei dem der Boden nur eine geringe Zeit lagert und weiterhin für die Lagerungszeit ein Bodenverwertungskonzept erstellt wird, kann der Eingriff minimiert werden. Den raumordnerischen Vorgaben kann damit weitgehend entsprochen werden. Allerdings ist auch beim Schutzgut „Boden“ das landesplanerische Ziel tangiert, wonach die für eine land- und forstwirtschaftliche Produktion gut geeigneten Böden und Standorte nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden dürfen. Hierzu wird auf die Ausführungen beim Belang „Landwirtschaft“ verwiesen. In der Gesamtbetrachtung kann das daher nur schwerlich in Einklang mit den raumordnerischen Vorgaben zum Schutzgut „Boden“ gebracht werden. Die in der Gesamtabwägung ermittelten reduzierten Größenzerschnitte sind in Bezug auf das Schutzgut „Boden“ jedoch als vertretbar zu werten.

Bezüglich der Schutzgüter „**Tiere und Pflanzen**“ ist festzuhalten: Großflächige Schutzgebiete, wie Vogelschutz- oder FFH-Gebiete oder auch kleinflächigere Naturschutzgebiete sind im Untersuchungsraum und auch in einer größeren Umgebung nicht vorhanden. Durch die intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung der vorgesehenen Erweiterungsflächen ist tendenziell von einer relativen Armut an Pflanzen auszugehen. Während des Kiesabbaus bilden sich jedoch neue Biotopstrukturen, in

denen sich voraussichtlich vielfältige Arten von Pflanzen ansiedeln werden. In Bezug auf das Teilschutzgut „Pflanzen“ kann damit von einer positiven Entwicklung ausgegangen werden. Im Gegensatz zu den Pflanzen gibt es bei den „Tieren“ in den von den Firmen gewünschten Erweiterungsbereichen zahlreiche streng geschützte Arten, deren Erhalt sicher zu stellen ist. Bei Umsetzung der zahlreichen genannten Minimierungs-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen ist davon auszugehen, dass dies gelingen wird. Darüber hinaus ist der Erhalt bzw. eine Verbesserung der Funktionalität des Wildtierkorridors sicher zu stellen. In der Gesamtbetrachtung können die Erweiterungsvorhaben in Bezug auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ in Einklang mit den raumordnerischen Vorgaben gebracht werden, soweit die Erfordernisse des Natur- und Artenschutzes beachtet, die erforderlichen Maßnahmen umgesetzt werden und die Umsetzung durch ein Monitoring begleitet wird. Eine Reduzierung der Abbauflächen, insbesondere in den sensiblen Bereichen, wie z. B. am nördlichen Waldrand des Vorhabens der Firma Nord-Moräne oder am nördlichen Rand des Abbauvorhabens der Firmen Valet u. Ott / M. Baur würde sich positiv auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ auswirken.

Bezüglich des Schutzguts „**Landschaft / Landschaftsbild**“ ist zu festzuhalten, dass sich die bereits vorhandenen Kiesabbauvorhaben durch die geplanten Erweiterungen aufeinander zu bewegen und die beanspruchte Fläche mit insgesamt 164 ha so groß ist, dass eine ganz erhebliche Überprägung der ursprünglich vorhandenen Landschaft eintreten würde. Auch wenn nach dem Kiesabbau wieder eine land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzung der Flächen angestrebt wird, ist von einer großräumigen Änderung des Landschaftsbildes auszugehen, wenn die Erweiterungen im jeweils gewünschten Umfang umgesetzt werden.

Damit würde die ursprüngliche Landschaft, insbesondere in den Offenlandbereichen, nicht mehr oder nur noch in Ansätzen erkennbar sein. Dies wiegt umso schwerer, als bereits ein erheblicher Anteil der Landschaft durch den Kiesabbau überprägt ist. Somit stehen die Erweiterungsvorhaben in den geplanten Offenlandbereichen tendenziell nicht im Einklang mit den raumordnerischen Vorgaben zum Schutzgut „Landschaft / Landschaftsbild“, während in den bewaldeten Bereichen wegen der geringeren Einsehbarkeit davon ausgegangen werden kann, dass bei einer entsprechenden Rekultivierung die raumordnerischen Vorgaben zu erfüllen sind.

Ergänzend ist anzumerken, dass ähnlich wie beim Schutzgut „Landwirtschaft“ die zum Schutzgut „Landschaft / Landschaftsbild“ vorgenommene Bewertung nur dann zutrifft, wenn auch die unter den Feldwegen vorhandenen Kiesvorkommen, wie von

den Vorhabenträgern gewünscht und in den Planunterlagen dargestellt, abgebaut werden, d.h. ein zusammenhängender und durchgängiger Abbau stattfindet. Ein Verzicht auf den Kiesabbau unter den Feldwegen kann nicht in Einklang mit den raumordnerischen Vorgaben zum Schutzgut „Landschaft / Landschaftsbild“ gebracht werden.

In Bezug auf das Schutzgut „**Klima / Luft**“ ist festzuhalten, dass die Erweiterungsvorhaben keine Auswirkungen auf die an anderen Stellen verlaufenden großräumigen Luftaustauschschneisen haben und sich auch auf die besiedelten Bereiche kaum auswirken werden. Kleinräumig würden sich jedoch bei den Vorhaben der Firmen Baresel und Valet u. Ott / M. Baur Kaltluftseen bilden, die sich auf die Vegetation auswirken können. Im Extremfall wäre in diesen Bereichen nur ein sehr eingeschränkter Bewuchs möglich. Den raumordnerischen Vorgaben zum Schutzgut „Klima / Luft“ kann jedoch im Wesentlichen entsprochen werden. Eine Reduzierung der Abbauflächen würde sich in Bezug auf das Schutzgut „Klima / Luft“ positiv auswirken, da die Bildung von Kaltluftseen, insbesondere beim Vorhaben der Firmen Valet u. Ott / M. Baur tendenziell eher vermieden werden kann.

Die Belange / Schutzgüter „**Entwicklungssachsen**“, „**Siedlungsstruktur**“, „**Regionaler Grünzug**“, „**Gewerbliche Wirtschaft**“, „**Tourismus**“, „**Raumbedeutsame Infrastruktur**“ (mit den Belangen „Verkehrs-Infrastruktur“, „Telekommunikation“ und „Sonstige Infrastruktureinrichtungen“) werden wegen der geringen Bedeutung bezüglich der Vorhabens bzw. weil sie durch die vorgesehenen Erweiterungen gar nicht oder nur geringfügig berührt sind, nicht in die Gesamtabwägung eingestellt. Beim Schutzgut „**Kultur- und sonstige Sachgüter**“ ist lediglich festzuhalten, dass die Erweiterungsvorhaben grundsätzlich im Einklang mit den raumordnerischen Vorgaben stehen, im Rahmen der einzelnen Genehmigungsverfahren jedoch Prospektionen durchzuführen sind. Darüber hinaus wäre es wünschenswert, wenn das im nördlichen Bereich des Abbauvorhabens der Firmen Valet u. Ott / M. Baur vorhandene Feldkreuz an diesem Standort erhalten bleiben könnte. Die „**Freihaltetrasse im Flächennutzungsplan**“, auf die im Kapitel „**Raumbedeutsame Infrastruktur**“ eingegangen wird, findet lediglich bei der Gesamtabwägung zum Vorhaben der Firmen Valet u. Ott / M. Baur eine untergeordnete Beachtung.

Im Rahmen der Gesamtabwägung hatte das Regierungspräsidium damit zu gewichten, dass der Abbau von Kies grundsätzlich lagerstättenbezogen und auch bei Ausschöpfung der beschränkten Substitutions- und Recyclingmöglichkeiten grundsätz-

lich unvermeidbar ist. Ferner kann mit den vorgesehenen Erweiterungen ganz wesentlichen Vorgaben des Regionalplans zum Rohstoffabbau entsprochen werden.

Diesen positiv berührten Aspekten waren die auch bei maßgabengerechter Ausführung des Vorhabens verbleibenden Eingriffe unter anderem in die Belange der Landschaft (v.a. auch in ihrer Funktion als Naherholungsraum), der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, sowie des Bodenschutzes gegenüber zu stellen. Dabei wiegen die Eingriffe schwer, da sie mit erheblichen Verlusten, z. B. der Bodenfunktionen oder der ursprünglich an diesem Standort vorhandenen Landschaft verbunden sind. Das Regierungspräsidium Tübingen kommt daher zur Überzeugung, dass sich die vorhabensbedingten Eingriffe trotz der dargestellten Minimierungs-, Kompensierungsmaßnahmen nicht soweit begrenzen lassen, dass die Vorteile des Vorhabens überwiegen und der Eingriff gerechtfertigt ist.

Insgesamt kommt das Regierungspräsidium somit zum Ergebnis, dass die geplanten Abbauvorhaben wegen der erheblichen Eingriffe unter Beachtung der dargestellten Vorgaben mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung nur dann in Einklang gebracht werden können, wenn sie vom Umfang her deutlich reduziert werden.

2.4.1 Ergebnis der Gesamtabwägung zur vorgesehenen Erweiterung der Firma Baresel

Der aktuell betriebene Kiesabbau der Firma Baresel findet in einem Vorrangbereich statt, an den ein Sicherungsbereich angrenzt. Das Interessengebiet erstreckt sich über einen kleinen Bereich (ca. 1 ha) der noch als Vorrangbereich festgelegt ist und rund 0,5 ha sind im Regionalplan bereits als Abbaufäche gekennzeichnet. Weitaus der größte Teil (rund 46,5 ha) des Interessengebiets befindet sich innerhalb eines Sicherungsbereichs für Kiesabbau.

Durch die Festlegung des Sicherungsbereichs „437-112 Glashütter Wald“ hat der Regionalverband eine raumordnerische Vorentscheidung zu Gunsten des Kiesabbaus in diesem Bereich getroffen. Wegen des geplanten vorzeitigen Eingriffs ist allerdings ein Zielabweichungsverfahren erforderlich¹⁶⁵.

¹⁶⁵ vgl. Kap. B. 1. „Zielabweichungsverfahren zum Erweiterungsvorhaben der Firma Baresel GmbH & Co. KG“

In der Grube Baresel wird nur an acht Wochen im Jahr Kies abgebaut, weshalb der Abbau sehr langsam voran schreitet. Die Fläche des dargestellten Interessengebiets würde nach eigenen Berechnungen¹⁶⁶ bei unveränderten Abbauraten für 135 Jahre ausreichen. Da sich das Regierungspräsidium aus den oben genannten Gründen nur auf einen Beurteilungszeitraum von rund 30 Jahren beschränken kann, reduziert sich die Fläche, die raumordnerisch beurteilt werden kann, deutlich. Rein rechnerisch würde eine Fläche von rund 11 ha für die nächsten 30 Jahre ausreichen. Der rund 1,5 ha umfassende Abbauabschnitt A 1 ist bereits abschließend raumordnerisch beurteilt, da dieser Bereich im Regionalplan entweder als bestehendes Abbaugelände oder als Vorrangbereich dargestellt ist. Die darauf folgenden Abbauabschnitte A 2.1 und A 2.2 umfassen insgesamt rund 13,4 ha. Damit würde die raumordnerisch positiv beurteilte Fläche über den zeitlichen Horizont von 30 Jahren hinaus reichen. Es würde damit jedoch auch ein raumordnerisch vertretbarer Puffer vorliegen, um auf Unwägbarkeiten bezüglich der Mächtigkeit des Kiesvorkommens oder der Kiesqualität reagieren zu können.

Da keine Anhaltspunkte erkennbar sind, die einem vorzeitigen Eingriff in die Sicherungsbereiche entgegenstehen könnten und der Abbau in dem 13,4 ha umfassenden Bereich auch mit den sonstigen raumordnerischen Vorgaben in Einklang steht, kann einem Kiesabbau auf dieser Teilfläche zugestimmt werden, soweit die im Kapitel 2 dargestellten Maßgaben eingehalten und umgesetzt werden. Für das Genehmigungsverfahren sind die Abbau- und die Rekultivierungsplanung entsprechend dem verringerten Flächenzuschnitt anzupassen.

2.4.2 Ergebnis der Gesamtabwägung zur vorgesehenen Erweiterung der Firma Nord-Moräne

Das Interessengebiet der Firma Nord-Moräne umfasst 48 ha. Rund 38 ha sind bewaldet und rund 10 ha liegen im Offenlandbereich. Rund 29 ha der Waldflächen befinden sich innerhalb eines Sicherungsbereichs. Annähernd die gesamten rund 10 ha im Offenland und eine rund 9 ha große Teilfläche des bewaldeten Bereichs sind außerhalb des Sicherungsbereichs und teilweise von einem Regionalen Grünzug (Teile der Offenlandfläche) oder von einem „Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft“ begrenzt.

¹⁶⁶ bestätigt durch das Landratsamt Sigmaringen

schaft“ (Teile der Waldfläche) überlagert. Sowohl wegen des geplanten vorzeitigen Eingriffs in den Sicherungsbereich als auch wegen des Eingriffs in den „Schutzbedürftigen Bereich für die Forstwirtschaft“ hat die Firma Nord-Moräne eine Zielabweichung beantragt¹⁶⁷.

Der aktuelle Abbau der Firma Nord-Moräne findet bereits in dem an das Vorranggebiet angrenzenden Sicherungsbereich statt. Durch die Festlegung dieses insgesamt rund 73 ha großen Sicherungsbereichs „437-110 Bittelschieß/Hüttenhau“ hat der Regionalverband bereits eine raumordnerische Vorentscheidung zu Gunsten des Kiesabbaus in diesem Bereich getroffen. Im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens durchgeführte Bohrungen brachten jedoch die Erkenntnis, dass das Kiesvorkommen in weiten Teilen des Sicherungsbereichs nicht abbauwürdig ist, sondern vielmehr nur im südlichen Teil des Sicherungsbereichs und weiterhin in einem Bereich, der sich im Westen an den Sicherungsbereich anschließt.

Die Fläche des Interessengebiets (48 ha) würde nach eigenen Berechnungen¹⁶⁸ bei unveränderten Abbauraten für 49 Jahre ausreichen. Auch hier beschränkt das Regierungspräsidium aus den genannten Gründen seinen Beurteilungszeitraum auf 30 Jahre. Rein rechnerisch würde ein Abbau auf rund 30 ha für die nächsten 30 Jahre ausreichen. Um auf Unwägbarkeiten bezüglich der Mächtigkeit des Kiesvorkommens oder der Kiesqualität reagieren zu können und weil bereits bekannt ist, dass Teilbereiche des Abbauabschnitts A 2 außerhalb des Gebiets liegen, das laut LGRB aus rohstoffgeologischer Sicht als abbauwürdiges Kiesvorkommen zu kennzeichnen ist, kann zu dieser Fläche grundsätzlich ein raumordnerisch vertretbarer Puffer im Umfang von rund 5 ha addiert werden. Insgesamt stehen somit 35 ha Abbaufäche im Einklang mit dem zeitlichen Horizont von 30 Jahren.

Der Offenland-Anteil des Interessengebiets umfasst rund 10 ha und wird ausschließlich ackerbaulich genutzt. Nach dem Kiesabbau ist grundsätzlich wieder eine landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen, wobei auf einer rund 1,8 ha umfassenden Teilfläche nach dem Kiesabbau eine Aufforstung vorgesehen ist und die im Norden und Westen entstehenden Böschungsflächen nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar sein werden.

¹⁶⁷ vgl. Kap. B. 2. „Zielabweichungsverfahren zum Erweiterungsvorhaben der Firma Nord-Moräne Kieswerke GmbH & Co. KG“

¹⁶⁸ bestätigt durch das Landratsamt Sigmaringen

Für eine Entscheidung, wie die 35 ha, die im Einklang mit dem Beurteilungszeitraum von rund 30 Jahren stehen, abgegrenzt werden können, ist eine Abwägung zwischen dem Kiesabbau in bewaldeten Bereichen und im Offenland vorzunehmen:

- Weitaus der größte Anteil der Waldfläche ist als Sicherungsbereich ausgewiesen, d.h. es hat bereits eine raumordnerische Vorentscheidung zugunsten des Kiesabbaus stattgefunden.
- Der Offenlandbereich ist im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ annähernd vollständig als „weiße Fläche“ dargestellt. Wie bereits erörtert, führt ein Eingriff in „weiße Flächen“ grundsätzlich zu einer Aushöhlung des planerischen Konzepts des Regionalverbands.
- Der Anteil der Waldfläche, der nicht als Sicherungsbereich ausgewiesen ist, ist im Regionalplan als „Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft“ festgelegt. Hierzu ist jedoch festzuhalten, dass in diesem Bereich ein Kiesabbau raumordnerisch grundsätzlich vertretbar ist, weil in weiten Teilen des 73 ha großen Sicherungsbereichs kein abbauwürdiges Kiesvorkommen vorhanden ist und diese Bereiche bei der nächsten Regionalplanfortschreibung wieder als „Schutzbedürftige Bereiche für die Forstwirtschaft“ festgelegt werden sollen, wie sie es vor der Aufstellung des Teilregionalplans waren. Der Umfang der als „Schutzbedürftige Bereiche für die Forstwirtschaft“ ausgewiesenen Flächen wird bei der nächsten Regionalplanfortschreibung somit aller Voraussicht nach zunehmen¹⁶⁹.

Neben diesen Aspekten bezüglich der planerischen Festsetzungen belegen die zu den einzelnen Belangen / Schutzgütern vorgenommenen Abwägungen, dass ein Kiesabbau im Offenlandbereich zumindest dann raumordnerisch kaum zu rechtfertigen ist, wenn wie im Fall der Firma Nord-Moräne bewaldete Flächen als Alternative zur Verfügung stehen.

- Sowohl die bestehende Grube als auch das Erweiterungsvorhaben sind wegen der Mächtigkeit des anstehenden Kiesel durch eine sehr hohe Abbauwand gekennzeichnet, die landschaftlich stark in Erscheinung tritt bzw. treten wird. Nach erfolgtem Abbau und der vorgesehenen Teilverfüllung wird die Geländeoberkante bis zu 30 m unterhalb des ursprünglichen Geländes liegen. Somit ist nach dem Abbau eine ganz erhebliche Änderung der Topographie

¹⁶⁹ Vgl. Kap. B. 2. „Zielabweichungsverfahren zum Erweiterungsvorhaben der Firma Nord-Moräne Kieswerke GmbH & Co. KG“

und des Landschaftsbilds zu erwarten. Laut der Planunterlagen werden im nördlichen und östlichen Bereich eine annähernd senkrecht verlaufende Böschung und im westlichen Bereich eine Schräge zurückbleiben. Die nach dem Abbau entstehenden erheblichen Höhendifferenzen lassen eine landschaftsgerechte Wiedereingliederung als äußerst schwierig erscheinen.

- Wegen der entstehenden Topographie werden sich für die Landwirtschaft im Vergleich zur aktuellen Situation mit dem Vorhandensein von ebenen, gut zu bewirtschaftenden Flächen erhebliche Nachteile ergeben. Darüber hinaus sind nach dem Landesentwicklungsplan die für eine land- und forstwirtschaftliche Produktion gut geeigneten Böden und Standorte nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorzusehen.
- Das für die siedlungsnahen Feierabend- und Naherholung genutzte Wegenetz wird während des Kiesabbaus im Offenlandbereich wegfallen. Laut der Planunterlagen kann es nicht in vollem Umfang wieder hergestellt werden. Somit wird der Abbau im Offenlandbereich mit einer erheblichen Einschränkung bei der siedlungsnahen Feierabend- und Naherholung verbunden sein.
- Als weiterer Punkt ist das Ergebnis der Bürgerforen anzuführen, wonach die ansässige Bevölkerung einen Kiesabbau im Offenlandbereich grundsätzlich ablehnt.
- Abschließend ist festzuhalten, dass laut der Planunterlagen 2,5 ha der insgesamt 10 ha im Offenlandbereich (am westlichen und östlichen Rand) kein abbauwürdiges Kiesvorkommen aufweisen.

Dem Kiesabbau im Wald ist deshalb gegenüber dem Kiesabbau im Offenlandbereich eindeutig ein Vorzug einzuräumen. Da die bewaldete Fläche jedoch mit 38 ha um 3 ha größer ist als die 35 ha, die für den Planungszeitraum von 30 Jahren als adäquat beurteilt wurden, ist es aus mehreren fachlichen Gesichtspunkten ratsam, einen rund 35 m bis 40 m breiten Waldsaum¹⁷⁰ am westlichen und nördlichen Waldrand vom Abbau auszusparen:

- Der Lebensraumtyp 9110 Hainsimsen-Buchenwald an der nördlichen Waldkante kann zumindest teilweise erhalten bleiben.
- Der entlang des Waldrands führende und für die Feierabend- und Naherholung nutzbare Pfad kann erhalten bleiben, so dass das Wegenetz weniger Einschränkungen erfährt.

¹⁷⁰ Die Breite rund einer Baumlänge.

- Aus Gründen des Landschaftsbildes ist ein bestehender Waldsaum gegenüber einem Steilabfall in eine Kiesgrube - sei es während des Abbaus oder auch danach - eindeutig zu bevorzugen.

Die unter raumordnerischen Gesichtspunkten zu befürwortende Abbaufäche im Umfang von 35 ha würde somit die Abbauabschnitte A 1, A 2, A 3 und die südlichen Teilflächen der Abbauabschnitte A 4 und A 5 umfassen. Ein Abbau von Kies im Abbauabschnitt A 6 steht nicht im Einklang mit den dargestellten Rahmenbedingungen.

2.4.3 Ergebnis der Gesamtabwägung zur vorgesehenen Erweiterung der Firmen Valet u. Ott / M. Baur

Die gewünschte Vorhabensfläche der Firmen Valet u. Ott / M. Baur für einen gemeinsamen Kiesabbau umfasst 68,3 ha, die eigentliche Abbaufäche 57,9 ha. Sie schließt im Osten an das bestehende Abbauvorhaben der Firma Valet u. Ott an und befindet sich vollständig im landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereich. Vorgesehen ist ein Trockenabbau und auf einer Teilfläche im Umfang von 46 ha ein zusätzlicher Nassabbau mit Wiederverfüllung. Nach den Festlegungen des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ liegt das Interessengebiet weitgehend innerhalb einer „weißen Fläche“, der nördliche Bereich der Vorhabensfläche greift in einen Ausschlussbereich ein. Wegen des Eingriffs in den Ausschlussbereich haben die beiden beteiligten Firmen jeweils eine Zielabweichung beantragt.¹⁷¹

Anhand umfangreicher Bohrungen konnten die Firmen Valet u. Ott und M. Baur den Nachweis erbringen, dass das Kiesvorkommen im gewünschten Abbaubereich besonders abbauwürdig ist. Diese Abbauwürdigkeit wurde vom LGRB bestätigt. Mit einer vorgesehenen Abbaudauer von 27 Jahren liegt die gesamte Fläche innerhalb des Zeithorizonts von 30 Jahren, für den vorliegend eine raumordnerische Beurteilung abgegeben werden kann.

Im Zuge der auf das Vorhaben der Firmen Valet u. Ott / M. Baur bezogenen Gesamtabwägung werden im Folgenden die wesentlichen Aspekte dargestellt, die aus Sicht der Raumordnung grundsätzlich **für einen Kiesabbau auf der gewünschten**

¹⁷¹ Verwiesen wird auf die detaillierten Darstellungen im Kapitel B. 3. „Zielabweichungsverfahren zum Erweiterungsvorhaben der Firmen Valet u. Ott GmbH & Co. KG und Martin Baur GmbH“.

Fläche sprechen, bzw. Maßnahmen aufgeführt, durch die eine Reduzierung der Auswirkungen erzielt werden soll.

- Der Abbau von Kies ist grundsätzlich lagerstättenbezogen und auch bei Ausschöpfung der beschränkten Substitutions- und Recyclingmöglichkeiten unvermeidbar.
- Außer einem Ausschlussbereich für Kiesabbau im Umfang von rund 10 ha stehen dem Vorhaben keine weiteren räumlich festgelegte Ziele der Raumordnung entgegen.
- Mit dem Vorhaben kann dem regionalplanerischen Grundsatz *„Bestehende Abbaustandorte sollen möglichst vollständig abgebaut und dazu in Fläche und Tiefe erweitert werden, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen wird“* entsprochen werden.
- Auf das Schutzgut „Pflanzen“ wirkt sich der vorgesehene Kiesabbau positiv aus.
- Aus Sicht der höheren Forstbehörde sind Eingriffe in den Wald zum Zwecke des Kiesabbaus nicht vertretbar, solange alternative Abbaumöglichkeiten im Offenland bestehen, da sich ansonsten der Druck auf die bewaldeten Standorte erhöhen würde.
- Auf Anregung der mit den Erweiterungsvorhaben befassten Behörden sehen die beiden Firmen Valet u. Ott und M. Baur einen gemeinsamen Abbau vor, den ein noch zu gründendes Gemeinschaftsunternehmen betreiben wird.
- Es wurde eine Gesamtkonzeption zur Kiesabfuhr erarbeitet, die die Ortschaften Bittelschieß und Göggingen weitgehend vom Kiesverkehr entlastet.
- Entlang der nördlichen und östlichen Grenze des Vorhabens ist die frühzeitige Errichtung eines Lärm- und Sichtschutzwalls vorgesehen.
- Zur Reduzierung der Staub- und Lärmbelastung in der Ortschaft Göggingen ist eine Verlagerung der auf dem Betriebsgelände der Firma Valet u. Ott vorhandenen Aufbereitungsanlage vorgesehen.

Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte dargestellt, die aus Sicht der Raumordnung **gegen einen Kiesabbau auf der gewünschten Fläche sprechen**.

- Annähernd das gesamte Interessengebiet ist im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ als „weiße Fläche“ dargestellt. Wie bereits erörtert, führt ein Eingriff in „weiße Flächen“ grundsätzlich zu einer Aushöhlung des planerischen Konzepts des Regionalverbands. Auch weil in der Nähe des In-

teressengebiets noch Sicherungsbereiche für den Kiesabbau ausgewiesen sind, ist ein Kiesabbau im gewünschten Bereich planerisch kaum vertretbar.

- Im Entwurf des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ war aus nachvollziehbaren Gründen annähernd der gesamte Offenlandbereich als Ausschlussbereich vorgesehen. Der gewünschte Kiesabbau liegt teilweise im Bereich eines Ausschlussbereichs und steht damit im Widerspruch zur Planungskonzeption des Regionalverbands.
- Die Krauchenwieser Ortsteile Bittelschieß und Göggingen sind seit vielen Jahren großen Belastungen durch den Kiesabbau und die damit verbundenen Immissionen durch den Kiestransport, Lärm und Staub ausgesetzt.
- Der Flächenumfang ist mit 68,3 ha (Vorhabengebiet) bzw. 57,9 ha (Abbaugelände) sehr groß. Zusammen mit der Fläche der bestehenden Grube der Firma Valet u. Ott wären rund 120 ha zwischen der Ortschaft Göggingen und dem südlich davon gelegenen Wald durch den Kiesabbau überprägt und die ursprüngliche Landschaft nicht mehr oder nur noch in Ansätzen erkennbar. Im Sinne eines „Überlastungsschutzes“ ist ein weiterer Kiesabbau kritisch zu sehen. Durch den unmittelbar südlich von Göggingen entstehenden Steilabfall bis zur Basis der Kiesgrube und die entstehende Mulde würde sich das Landschaftsbild in unverträglicher Weise ändern.
- Das Vorhaben würde von Süden her sehr nahe an die Ortschaft Göggingen heran rücken.
- Die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten würden sich nach dem Abbau sowohl vom Umfang her als auch von der Intensität her deutlich reduzieren.
- In der entstehenden Senke im nordöstlichen Bereich des geplanten Abbaus würde ein Kaltluftabfluss nicht möglich sein, d.h. es würde ein Kaltluftsee entstehen.
- Dem öffentlichen Belang „Erholungswert“ ist vorliegend ein ganz besonderes Gewicht zuzumessen. Dieser würde durch das Abbauvorhaben über Jahrzehnte hinweg ganz erhebliche Einschränkungen erfahren. So würde das (Fuß-) Wegenetz nur teilweise vorhanden und durch ein sich ständig wechselndes Erscheinungsbild sowie durch den Kiesabbau verursachte Lärm- und Staubbelastungen gekennzeichnet sein.
- Die von der Gemeinde durchgeführten Bürgerforen in den Teilorten Bittelschieß und Göggingen brachten als wesentliches Ergebnis, dass die Bürgerinnen und Bürger den Kiesabbau auf die bewaldeten Bereiche beschränken möchten und einen Abbau im Offenland ablehnen.
- Von der Gemeinde Krauchenwies als auch in zahlreichen privaten Stellungnahmen wird der geplante Offenlandabbau abgelehnt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass dem von den Vorhabenträgern gewünschten Kiesabbau im vorgesehenen Umfang ganz wesentliche raumordnerische Grundsätze und Ziele entgegenstehen, so dass der Kiesabbau im vorgesehenen Umfang bei einer ausschließlichen Abwägung zwischen „für“ und „wider“ aus raumordnerischen Gründen abgelehnt werden müsste. Allerdings zeigte sich bei annähernd allen Schutzgütern / Belangen, dass ein Eingriff in den südlichen Bereich des Interessengebiets raumordnerisch eher zu vertreten ist, als ein Eingriff in den nördlichen Bereich. Die folgenden Punkte beleuchten die Unterschiede zwischen südlichem und nördlichem Bereich, bzw. die Auswirkungen eines Verzichts auf den Abbau im deutlich sensibleren nördlichen Teil der gewünschten Abbaufäche.

- Der Ausschlussbereich liegt weitgehend im nördlichen Bereich des Interessengebiets.
- Die für den Kiesabbau vorgesehene Hochfläche ist relativ eben, im nördlichen Bereich jedoch gegliedert durch den beginnenden Taleinschnitt des Talbachs und einige Gehölze, Sträucher und Baumgruppen. Im südlichen Bereich, d.h. in Richtung Wald ist das Gebiet wesentlich strukturärmer. Die Landschaftsqualität ist somit im nördlichen Bereich der geplanten Erweiterungsfläche deutlich höher als im südlichen.
- Rund 28,4 ha des Interessengebiets befinden innerhalb des 700 m-Radius um die Ortschaft Göggingen, d.h. innerhalb des siedlungsnahen Wohnumfelds der Stufe II, dem eine hohe Empfindlichkeit zugesprochen wird. Die übrigen 37,6 ha des Interessengebiets sind Teil der als mittel empfindlich bewerteten freien Landschaft. Dieser Flächenanteil befindet sich im südlichen Teilbereich des Interessengebiets und grenzt an den Wald an.
- Wegen der räumlichen Nähe zu Göggingen ist der nördliche Bereich wesentlich bedeutender für die Tages-, Feierabend- und Wochenenderholung als der südliche.
- In Bezug auf das Schutzgut „Wasser“ führt eine Beschränkung auf den südlichen Bereich zu einer Reduzierung der potenziellen Auswirkungen, da sich die Entfernungen sowohl zur Talbachquelle als auch zu den im Nordosten gelegenen Quellen vergrößern würde.
- Bei einer Reduzierung der Abbaufäche verringern sich auch die Eingriffe in das Schutzgut „Boden“ entsprechend.

- Die Brutstätten von vier der insgesamt sechs Feldlerchenpaaren ebenso wie die geschützten Biotopstrukturen und die darin vorkommenden Haselmauspopulationen bleiben erhalten.
- Die Fläche, in die nicht eingegriffen wird, kann weiterhin intensivlandwirtschaftlich genutzt werden. Zudem reduziert sich bei einer Verkleinerung der Abbaufäche auch die Fläche, die für den naturschutzrechtlichen Ausgleich bereit stehen muss. Mit einer Flächenreduzierung ist der Eingriff in die Landwirtschaft somit vertretbar.
- Die landschaftlich stark in Erscheinung tretende Mulde im nordöstlichen Bereich, in der sich zudem die Kaltluft sammeln würde, entsteht an diesem Standort nicht. Es wäre zu prüfen, ob bei einer Reduzierung der Abbaufäche eine Optimierung der Rekultivierung dahingehend erreicht werden kann, dass gar keine Kaltluftsenken entstehen und die entstehende Kaltluft entweder in ihrer Gesamtheit über das Talbachtal oder über die tiefergelegte Verbindungsstraße zwischen Göggingen und Rengetsweiler und die alte Grube Valet u. Ott in das Lautenbachtal abgeführt werden kann.

Diese Detailbetrachtung zeigt, dass sich die Eingriffe erheblich reduzieren lassen, wenn sich der Abbau auf den südlichen Bereich des Interessengebiets beschränkt.

Entgegen dieser Einschätzung vertritt die Gemeinde Krauchenwies die Auffassung, dass ein Abbau im gesamten Offenland einen erheblichen Eingriff darstellt und daher nicht erwünscht ist. Auch wenn die Gemeinde Krauchenwies vorliegend den Kiesabbau im gesamten Offenlandbereich ablehnt, hat sie durch den Vorschlag einer Freihaltetrasse im Flächennutzungsplan im Bereich des geplanten Abbaus zum Ausdruck gebracht, dass sie mit einem anders gelagerten Eingriff im Offenland, der ebenso mit einer Zerschneidung der Landschaft und des Erholungsraumes sowie mit Lärmbelastungen verbunden wäre, grundsätzlich einverstanden ist. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist somit ein Abbau im weniger kritischen südlichen Bereich zuzulassen.

In der Gesamtschau kann ein im Interesse der Firmen Valet u. Ott / M. Baur stehender Abbau im südlichen Bereich gerade noch als raumordnerisch vertretbar betrachtet werden.

Die Sachlage ändert sich jedoch, sollten die Feldwegen mit dem darunter vorhandenen Kies erhalten bleiben. In diesem Fall würde das Kiesvorkommen nicht vollständig abgebaut werden und Dämme, auf denen die Feldwege verlaufen, in der Land-

schaft zurück bleiben. Die raumordnerischen Vorgaben zu den Belangen bzw. Schutzgütern „Rohstoffsicherungskonzept“, „Landschaft / Landschaftsbild“ und „Landwirtschaft“ wären damit ganz erheblich tangiert: So könnte dem regionalplanerischen Grundsatz *„Bestehende Abbaustandorte sollen möglichst vollständig abgebaut und dazu in Fläche und Tiefe erweitert werden, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen wird.“* nicht entsprochen werden. Weiterhin wäre die Landschaft durch einzelne, zwischen den Feldwegen liegende Wannen gekennzeichnet, die weder eine sinnvolle landwirtschaftliche Nutzung ermöglichen noch ein anregendes Landschaftsbild erzeugen würden.

Dies bedeutet, dass nur bei einem auch vom Regionalverband Bodensee-Oberschwaben geforderten zusammenhängenden und durchgängigen Abbau, bei dem auch der unter den Feldwegen lagernde Kies abgebaut wird, ein Kiesabbau im südlichen Bereich des Interessengebiets mit den raumordnerischen Vorgaben in Einklang gebracht werden kann.

Eine auf fachlichen Gesichtspunkten beruhende Entscheidung, an welcher Stelle die nördliche Grenze des Abbauvorhabens zu ziehen ist, erweist sich als sehr schwierig. Da jedoch mit der im Boden verlaufenden Telekomleitung bereits eine Zäsur in der Landschaft vorhanden ist, bietet es sich an, diese als geeignete Abgrenzung zu wählen. Eine Begrenzung des Abbaus auf den Bereich südlich der Telekomleitung entspricht auch der Auffassung des Landratsamts Sigmaringen, da gerade die ortsnahe Landschaft eine besondere Bedeutung für die Naherholung aufweist.

Abschließend ist anzuführen, dass sich ein Teilbereich des Ausschlussbereichs im Umfang von rund 1 ha noch südlich der Telekomleitung befindet. Wie in der Entscheidung zur Zielabweichung festgehalten ist¹⁷², ist im gesamten Ausschlussbereich ein Abbau abzulehnen, so dass in diesem südlich der Telekomleitung gelegenen Teil des Ausschlussbereichs ein Kiesabbau ebenfalls nicht möglich ist.

Die für den Kiesabbau der beiden Firmen Valet u. Ott / M. Baur raumordnerisch vertretbare Fläche hat damit einem Gesamtumfang von 39 ha. Sie befindet sich südlich der Telekomleitung, ausschließlich des von einem Ausschlussbereich überlagerten Teilbereichs im Umfang von 1 ha.

¹⁷² Verwiesen wird auf die detaillierten Darstellungen im Kapitel B. 3. „Zielabweichungsverfahren zum Erweiterungsvorhaben der Firmen Valet u. Ott GmbH & Co. KG und Martin Baur GmbH“.

2.4.4 Schlussbemerkung

In den folgenden Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sind die mit dem Vorhaben verbundenen naturschutzfachlichen, artenschutzfachlichen, forstfachlichen, bodenschutzfachlichen und wasserrechtlichen Fragen noch im Einzelnen zu klären und in Bezug auf die reduzierten Flächenumfänge anzupassen. Denn das o. a. Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung stellt im Sinne der Aufgabe des Raumordnungsverfahrens als Vorverfahren vor dem fachgesetzlichen Zulassungsverfahren lediglich eine zusammenfassende Beurteilung der Raumverträglichkeit sowie gebündelte Grobabstimmung des Gesamtvorhabens dar und zeigt zusammenfassend die wichtigsten Konfliktfelder und -lösungsmöglichkeiten für die weitere Planung aus raumordnerischer Sicht auf. Die festgelegten Maßgaben haben zudem zum Ziel, die Auswirkungen des Vorhabens so weit als möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Das Raumordnungsverfahren war grundsätzlich auf Offenheit und Erkenntniszuwachs angelegt. Das Ergebnis stützt sich daher auf eine umfangreiche und breite Beteiligung unter anderem des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben, des Landkreises Sigmaringen, der betroffenen Kommune Krauchenwies, der berührten Referate im Regierungspräsidium und der Naturschutzverbände sowie einer Anhörung der Öffentlichkeit. Ziel des Verfahrens war dabei, das gesamte Meinungsspektrum zu erfassen und in die raumordnerische Abstimmung und Bewertung einzubinden. Durch vielfältige Abstimmungen und Hinweise konnte damit bereits vor der nachfolgenden Detailplanung und dem anschließenden fachgesetzlichen Zulassungsverfahren eine Reihe von Problemen aufgezeigt und gelöst werden.

III. Abschließende Hinweise

1. Rechtliche Wirkung der raumordnerischen Beurteilung

Nach § 15 ROG i.V.m. § 18 Abs. 5 LplG ist das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens einschließlich der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung von den öffentlichen Stellen und den Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 LplG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die die im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstände betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit der Vorhaben nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen, das heißt als abwägungsrelevante Belange in die Abwägungsvorgänge und Entscheidungsprozesse einzubeziehen.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens hat gegenüber den Trägerinnen der Vorhaben und gegenüber einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Rechtsvorschriften über die Zulassung der Vorhaben bleiben unberührt. Danach erforderliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Befreiungen, Planfeststellungen usw. werden durch das Raumordnungsverfahren nicht ersetzt.

2. Geltungsdauer der raumordnerischen Beurteilung

Nach § 15 ROG i.V.m. § 19 Abs. 8 LplG ist die Geltungsdauer der raumordnerischen Beurteilung in der Regel auf fünf Jahre zu befristen. Vorliegend sind keine Gründe erkennbar, weshalb von dieser Regel abgewichen werden müsste. Die Frist kann jeweils um höchstens weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn die Verlängerung schriftlich beantragt wird. Sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Ablauf der Frist bei der höheren Raumordnungsbehörde eingegangen ist. Die Fristverlängerung soll erfolgen, wenn sich die für die Beurteilung maßgeblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse nicht verändert haben (§ 19 Abs. 8 LplG).

3. Kostenentscheidung

Die raumordnerische Beurteilung ist nach den §§ 1, 3 bis 5 und 7 des Landesgebüh-
rengesetzes i.V.m. der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur
über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen
Behörden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur
(Gebührenverordnung MVI - GebVO MVI) vom 17. April 2012 Nr. 12.1 (Raumord-
nungsverfahren) gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

4. Unterrichtung der Beteiligten

Die am Verfahren beteiligten Gemeinden, Behörden und Stellen erhalten eine Ab-
schrift der raumordnerischen Beurteilung.



Habermann

B. Zielabweichungsverfahren

1. Zielabweichungsverfahren zum Erweiterungsvorhaben der Firma Baresel GmbH & Co. KG

I. Tenor

Auf Antrag der Firma Baresel GmbH & Co. KG vom 31.07.2014 auf Abweichung von Zielen der Raumordnung ergeht folgende Entscheidung:

1. Für die geplante Erweiterung des Kiesabbaus der Firma Baresel am Standort (Wald-) Glashütte auf Gemarkung des Krauchenwieser Ortsteils Göggingen wird eine Abweichung vom Ziel der Raumordnung „Bereich zur Sicherung von Rohstoffvorkommen Nr. 437-112 „Glashütter Wald“ (Plansatz 2.1.3 des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 1996) für die den Abbauabschnitten 2.1 und 2.2 entsprechende Fläche im Umfang von rund 13,4 ha unter den Maßgaben nach Teil A. I. Kap. 2 zugelassen.
2. Für die den Abbauabschnitten 3.1, 3.2, 4.1, 4.2, 5.1 und 5.2 entsprechende Fläche im Umfang von rund 33,1 ha wird der Antrag auf Abweichung vom Ziel der Raumordnung „Bereich zur Sicherung von Rohstoffvorkommen Nr. 437-112 „Glashütter Wald“ (Plansatz 2.1.3 des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 1996) abgelehnt.
3. Der Plan und das Luftbild auf den Seiten 7 und 8 sind Bestandteil dieser Entscheidung.
4. Die von den Vorhabenträgern zum Raumordnungsverfahren mit integrierten Zielabweichungsverfahren vorgelegten Unterlagen der Planungsbüros „Ingenieurbüro Karcher GmbH“, Ehingen, „Planstatt Senner“, Überlingen und „Ta-berg Ingenieur- und Sachverständigenbüro GmbH & Co. KG“, Freiburg, einschließlich der Unterlagen anderer in das Verfahren eingebundener Fach- und Gutachterbüros, vom September 2014 sind Grundlage und Bestandteil dieser

Entscheidung.

5. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

II. Begründung

1. Sachverhalt

Die Firma Baresel GmbH & Co. KG, 71139 Ehningen, beabsichtigt eine Erweiterung ihres bestehenden Kiesabbauvorhabens am Standort (Wald-)Glashütte, auf Gemarkung des Krauchenwieser Ortsteils Göggingen in nördlicher und westlicher Richtung. Die Konzeption der Vorhabenträgerin sieht einen Trockenkiesabbau mit einem temporären Nassabbau angrenzend an den bestehenden Kiesabbau auf Teilflächen der Flurstücke 1988 und 1988/1 im Umfang von rund 48 ha vor. Das vorgesehene Abbaugebiet ist bewaldet und wird forstwirtschaftlich genutzt. Eine solche Nutzung ist auch nach dem Abbau wieder vorgesehen. Das bereits vorhandene Feuchtbiotop soll vergrößert und die vorhandene Biotopstruktur um Steilwände im Nagelfluh und periodisch überschwemmte Kiesbänke erweitert werden. Die Rekultivierung folgt dem Abbau in einem gewissen zeitlichen Abstand. Bezüglich weiterer Details des Abbauvorhabens wird auf Teil A II. Kap. 1.1 („Kurzbeschreibung des Erweiterungsvorhabens der Firma Baresel“) verwiesen. Mit der geplanten Erweiterung verbunden ist ein vorzeitiger Zugriff auf eine rund 46,5 ha große Teilfläche des im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben festgelegten „Bereichs zur Sicherung von Rohstoffvorkommen Nr. 437-112 Glashütter Wald“ (Plansatz 2.1.3). Das Vorhaben verstößt somit gegen ein in Kap. 2. „Rechtsgrundlagen“ noch näher erläutertes Ziel der Raumordnung.

Das Landratsamt Sigmaringen bringt in seiner Stellungnahme zur beabsichtigten Erweiterung vor, dass das Abbauvorhaben der Firma Baresel bei gleichbleibender Abbaurate eine sehr lange Abbaudauer in Anspruch nehmen wird. Es weist darauf hin, dass eine Abbaugenehmigung für maximal 20 Jahre mit anschließender fünfjähriger Rekultivierungszeit erteilt wird und die Fläche für das Genehmigungsverfahren entsprechend zu verringern ist. Die höhere Forstbehörde trägt vor, dass die Fläche des Interessengebiets auf die in der Regionalplanung angesetzten Planungshorizonte für Vorrang- und Sicherungsbereiche von jeweils 15 Jahren zu reduzieren ist und die für

die neuen Kiesgrubenbereiche forstfachlich und forstrechtlich relevanten Aspekte in der Detailplanung des Genehmigungsverfahrens aufgearbeitet werden müssen. Auch der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben geht davon aus, dass sich die Fläche am Planungshorizont von 30 Jahren zu orientieren hat und der Zielabweichung auch nur für diesen Zeitraum zugestimmt werden kann. Darüber hinaus werden keine Konflikte mit den Grundsätzen und Zielen des Regionalplans gesehen. Die vom Regionalverband vorgenommene Abgrenzung einer dem Planungshorizont von 30 Jahren entsprechenden Abbaufäche umfasst die geplanten Abbauabschnitte 2.1 und 2.2 (13,4 ha).

Die übrigen am Zielabweichungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange bringen keine Anregungen / Bedenken vor bzw. nur solche, die sich ausschließlich auf einzelne fachliche Fragestellungen beziehen und nicht von Relevanz für das vorliegende Zielabweichungsverfahren sind.

2. Rechtsgrundlagen

Nach § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 24 Landesplanungsgesetz (LplG) kann die höhere Raumordnungsbehörde in einem **Einzelfall** auf Antrag eine Abweichung von Zielen der Raumordnung zulassen, wenn die Abweichung **unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar** ist und die **Grundzüge der Planung nicht berührt** werden. Antragsbefugt sind die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 LplG, insbesondere die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 5 Abs. 1 ROG, sofern sie das Ziel der Raumordnung in dem Einzelfall zu beachten haben. Am Zielabweichungsverfahren sind die öffentlichen Stellen, die Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 LplG und sonstige Verbände und Vereinigungen und die Nachbarstaaten nach den Grundsätzen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit zu beteiligen, wenn sie oder ihr Aufgabenbereich von der Zulassung der Zielabweichung berührt sein können.

Wie bereits dargelegt, befindet sich die geplante Erweiterungsfläche annähernd vollständig in dem im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben festgelegten „Bereich zur Sicherung von Rohstoffvorkommen Nr. 437-112 Glashütter Wald“ (Plansatz 2.1.3). Nach den als Zielen festgelegten Abschnitten zwei und drei des Plansatzes 2.1.3 sind „*Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen von Nutzungen freizuhalten, die einem späteren Roh-*

stoffabbau entgegen stehen.“ Und weiter: „Zur Sicherstellung der langfristigen Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen werden folgende Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe“ dargestellt.

Laut der Begründung zu diesem Plansatz ist in den Sicherungsbereichen Rohstoffabbau zunächst ausgeschlossen. Für den aktuell benötigten Rohstoff sind im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ „Schutzbedürftige Bereiche für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe“ ausgewiesen, die ebenfalls in der Raumnutzungskarte des Teilregionalplans dargestellt sind. Diese Bereiche, in denen ein Rohstoffabbau in der Regel ohne die Durchführung raumordnerischer Verfahren¹⁷³ möglich ist, weisen in der Region Bodensee-Oberschwaben eine Fläche von rund 831 Hektar auf und decken dabei einen Bedarf von rund 19 Jahren ab. Gerechnet ab 2003, dem Jahr der Genehmigung des Teilregionalplans würden die Vorräte in den „Schutzbedürftigen Bereichen für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe“ somit bis etwa 2022 reichen. Allerdings resultiert die Bedarfsberechnung aus der Zeit der Erarbeitung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe, so dass realistischerweise der Bedarf bis etwa 2020 aus den „Schutzbedürftigen Bereichen für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe“ gedeckt werden kann. Eingriffe in die „Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen“ sind daher erst nach diesem Zeitraum vorgesehen.

Im Rahmen des von der Firma Baresel beantragten Verfahrens wird nunmehr geprüft, ob für die geplante Erweiterungsfläche vom Ziel „Bereich zur Sicherung von Rohstoffvorkommen Nr. 437-112 Glashütter Wald“ abgewichen, d.h. ein vorzeitiger Eingriff in den Sicherungsbereich ermöglicht werden kann.

3. Tatbestandsvoraussetzungen

Durch das Tatbestandsmerkmal des Vorliegens eines **Einzelfalls** soll verhindert werden, dass der die Zielfestsetzungen enthaltene Regionalplan durch wiederholbare, sich gleichende Fälle „unterlaufen“ wird, weil den Abweichungen Sachverhalte zugrunde liegen, die überall im Plangebiet oder seinen wesentlichen Teilen anzutref-

¹⁷³ Raumordnungsverfahren, Zielabweichungsverfahren

fen sind¹⁷⁴. Das Instrument des Zielabweichungsverfahrens ist daher nicht für eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle gedacht, sondern soll in einem begründeten punktuellen Einzelfall ausnahmsweise eine Abweichung von vorhandenen regionalplanerischen Zielen ermöglichen.

Im Rahmen des vorliegenden Raumordnungsverfahrens werden drei Erweiterungsvorhaben von vier Firmen einer raumordnerischen Beurteilung unterzogen. Wegen der im Bereich um Krauchenwies bereits vorhandenen Vorbelastungen durch den Kiesabbau und den kumulativen Wirkungen der Einzelvorhaben wurden die vier Firmen von den Behörden zu einem gemeinsamen Raumordnungsverfahren ermuntert. Ein solches gemeinsames Verfahren für vier Unternehmen, die auf dem Markt als Konkurrenten auftreten, ist ungewöhnlich. Es ermöglicht jedoch eine umfassende Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Kiesabbauerweiterungen im Bereich um Krauchenwies. Wegen dieser gemeinsamen Betrachtung von drei Erweiterungsvorhaben ist vorliegend von einem Einzelfall auszugehen.

Weiterhin dürfen die **Grundzüge der Planung** durch das Vorhaben nicht berührt werden. Was die Grundzüge der Planung im Sinne des § 24 LplG sind, ist gesetzlich nicht definiert. Nach Sinn und Zweck der Regelung ist darunter die Planungskonzeption zu verstehen, die die im Einzelnen aufgeführten Ziele trägt und damit den für sie wesentlichen Gehalt bestimmt¹⁷⁵. Wann eine Planänderung die Grundzüge der Planung berührt, lässt sich daher nicht für alle Fallkonstellationen abstrakt bestimmen. Die Frage, ob eine Abweichung die Grundzüge der Planung berührt oder von minderm Gewicht ist, beurteilt sich nach dem im Plan zum Ausdruck gebrachten planerischen Wollen. Bezogen auf dieses Wollen darf der Abweichung vom Planinhalt keine derartige Bedeutung zukommen, dass die dem Plan zugrunde gelegte Planungskonzeption („Grundgerüst“) in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird. Die Abweichung muss - soll sie mit den Grundzügen der Planung vereinbar sein - durch das planerische Wollen gedeckt sein; es muss - mit anderen Worten - angenommen werden können, die Abweichung liege noch im Bereich dessen, was der Plangeber gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er den Grund der Abweichung gekannt hätte¹⁷⁶.

In den im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ festgelegten „Bereichen zur Sicherung von Rohstoffvorkommen“ räumt der Regionalplan dem Rohstoff-

¹⁷⁴ Bielenberg u.a., Raumordnungs- und Landesrecht des Bundes und der Länder, RdNr. 132 zu § 5 ROG

¹⁷⁵ Vgl. VGH B.-W. v. 08.12.2005 - 3 S 2693/04 und BVerwG v. 15.07.2005 - 9 VR 43.04

¹⁷⁶ vgl. BVerwG v. 16.12.2010 - 4 C8/10

abbau grundsätzlich einen raumordnerischen Vorrang vor anderen Freiraumnutzungen ein. Allerdings ist der Abbau erst langfristig im Anschluss an den Rohstoffabbau in den „Schutzbedürftigen Bereichen für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe“ vorgesehen. Die Berechnungen des Regionalverbands gehen davon aus, dass die in den „Schutzbedürftigen Bereichen für Rohstoffabbau“ vorhandenen Rohstoffvorräte den Bedarf an Rohstoffen bis zum Jahr 2020 decken werden¹⁷⁷. Laut der Planungskonzeption des Regionalverbands ist im Zuge einer Regionalplanfortschreibung in der Regel eine Umwandlung der „Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen“ in „Schutzbedürftige Bereiche für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe“ vorgesehen. Weil die Zielabweichung lediglich wegen der zeitlichen Komponente eines vorzeitigen Eingriffs in den Sicherungsbereich erforderlich ist, zudem der Zeitpunkt immer näher rücken wird, an dem die Kiesvorräte in allen „Schutzbedürftigen Bereichen für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe“ zu Neige gehen werden und die grundsätzliche raumordnerische Entscheidung bereits gefallen ist, ist die steuernde Funktion des Regionalplans, was den Kiesabbau betrifft, weiterhin gegeben. Die Grundzüge der Planung sind damit nicht berührt.

Zudem muss die Planung **raumordnerisch vertretbar** sein. Dieses Tatbestandsmerkmal entspricht dem Grundsatz, dass das Vorhaben so auch hätte planbar sein müssen. Hierzu dürfen zum einen die Grundsätze der Raumordnung und die ihnen gleichstehenden allgemeinen Ziele der Raumordnung, bezogen auf die konkrete Situation, nicht in raumordnerisch unvertretbarer Weise beeinträchtigt werden. Dabei ist zu beachten, dass auf dem Weg zur Zielfindung und -festlegung bereits eine raumordnerische Abwägung stattgefunden hat, die im Abweichungsverfahren nur unter Vertretbarkeitsgesichtspunkten Korrekturen erfahren kann¹⁷⁸.

Anlass kann nur ein öffentliches Interesse mit räumlichem Bezug und ein dringender Bedarf sein. Das Vorhaben muss sich im öffentlichen Interesse trotz des entgegenstehenden Ziels an genau diesem Standort aufdrängen. Der „wichtige“ Grund für die Abweichung darf bei der Aufstellung des Plans auch nicht erkennbar oder hinreichend bedacht worden sein. Insofern gewinnt der Zeitfaktor auch bei Abweichungen Bedeutung. Eine Verschiebung auf die nächste Fortschreibung des Regionalplans darf nicht zumutbar sein¹⁷⁹. Des Weiteren müssen Anhaltspunkte vorliegen, die nahelegen, dass die Realisierung des Vorhabens an genau diesem Standort sinnvoll ist und sich demgegenüber nicht eine zumutbare Alternative an einem anderen Standort

¹⁷⁷ Vgl. Kap. 2 „Rechtsgrundlagen“

¹⁷⁸ Vgl. Bielenberg u. a., RdNr. 125

¹⁷⁹ Vgl. G. Lautner: Funktionen raumordnerischer Verfahren, Berlin 1999

aufdrängt, für den der Regionalplan keine entgegenstehende Zielvorgaben enthält.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Regionalplans war der aktuelle Erweiterungsbedarf der Firma Baresel nicht absehbar und konnte damit nicht berücksichtigt werden. Die Notwendigkeit der vorgesehenen Erweiterung rührt insbesondere daher, dass im genehmigten Abbaubereich (Lage im „Schutzbedürftigen Bereich für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe“) die Kiesvorräte zu Neige gehen. Durch die Ausweisung eines Sicherungsbereichs im Anschluss an den Vorrangbereich sollte die Möglichkeit einer Erweiterung des Abbauvorhabens grundsätzlich gegeben sein.

Für die Beurteilung der raumordnerischen Vertretbarkeit kann im vorliegenden Fall das Ergebnis des vorliegenden gemeinsamen Raumordnungsverfahrens herangezogen werden. Hierbei ist als Ergebnis für das Erweiterungsvorhaben der Firma Baresel festzuhalten, dass ein Kiesabbau im Bereich der geplanten Abbauabschnitte A 2.1 und A 2.2 raumordnerisch vertretbar ist, während ein Kiesabbau im Bereich der geplanten Abbauabschnitte 3.1, 3.2, 4.1, 4.2, 5.1 und 5.2 zum jetzigen Zeitpunkt als raumordnerisch nicht vertretbar beurteilt wurde. Begründet ist dies insbesondere mit der geringen Abbaumenge in der Grube Baresel¹⁸⁰, mit der eine lange Abbaudauer einhergeht. Bei unveränderten Abbauraten würde die Fläche des gesamten Interessengebiets für 135 Jahre ausreichen. Um ein Eingreifen des Regierungspräsidiums in die Kompetenzen des Regionalverbands zur Steuerung des Rohstoffabbaus zu vermeiden¹⁸¹, beschränkt sich das Regierungspräsidium auf einen Beurteilungszeitraum von rund 30 Jahren. Rein rechnerisch würde eine Fläche von rund 11 ha für die nächsten 30 Jahre ausreichen. Der rund 1,5 ha umfassende Abbauabschnitt A 1 ist bereits abschließend raumordnerisch beurteilt, da dieser Bereich im Regionalplan entweder als bestehendes Abbauggebiet oder als Vorrangbereich gekennzeichnet ist. Die Abbauabschnitte A 2.1 und A 2.2 umfassen insgesamt rund 13,4 ha. Damit reicht die Fläche rein rechnerisch über den zeitlichen Horizont von 30 Jahren hinaus aus. Es liegt damit jedoch ein raumordnerisch vertretbarer Puffer vor, um auf Unwägbarkeiten bezüglich der Mächtigkeit des Kiesvorkommens oder der Kiesqualität reagieren zu können. Dem Regionalverband bleibt es darüber hinaus vorbehalten, wie er bei der nächsten Regionalplanfortschreibung mit dem Sicherungsbereich umgehen

¹⁸⁰ Er wird dort nur an acht Wochen im Jahr Kies abgebaut.

¹⁸¹ Verwiesen wird auf § 11 LplG, wonach der Regionalplan die anzustrebende räumliche Entwicklung und Ordnung der Region festlegt, wozu auch die Festlegung von Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen gehört.

wird. Verwiesen wird auf das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens, insbesondere die raumordnerische Gesamtabwägung zum Vorhaben Baresel¹⁸².

4. Ermessensentscheidung

Das Regierungspräsidium Tübingen hat sich im Zielabweichungsverfahren mit den vorgebrachten Anregungen der Träger öffentlicher Belange auseinandergesetzt und sie, soweit sie von raumordnerischer Bedeutung waren, in die Beurteilung einbezogen. Den Rahmen für die hierfür erforderliche Abwägung bilden die Vorgaben des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben und des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“, insbesondere der dort festgelegte „Bereich zur Sicherung von Rohstoffvorkommen Nr. 437-112 Glashütter Wald“ sowie das Interesse der Antragstellerin, auf einer direkt an das bestehende Abbauvorhaben angrenzenden Fläche im Umfang von 48 ha Kies im Trocken- und Nassabbau mit Wiederverfüllung abzubauen.

Nach dem im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ verbindlich festgelegten Rohstoffsicherungskonzept des Regionalverbands sind die Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen grundsätzlich für den Rohstoffabbau vorgesehen, allerdings erst im Anschluss an den Kiesabbau in den „Schutzbedürftigen Bereichen für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe“. Die Berechnungen des Regionalverbands gehen davon aus, dass die in den „Schutzbedürftigen Bereichen für Rohstoffabbau“ vorhandenen Rohstoffvorräte den Bedarf an Rohstoffen bis zum Jahr 2020 decken werden. Daher bezieht sich die beantragte Zielabweichung vor allem auf die zeitliche Dimension eines gewünschten vorzeitigen Eingriffs in den Sicherungsbereich. Zu beachten ist dabei jedoch, dass damit in das sorgfältig erarbeitete Gesamtkonzept des Regionalverbands zum Rohstoffabbau mit der Festlegung von Schutzbedürftigen Bereichen für den Rohstoffabbau, Sicherungsbereichen für den Rohstoffabbau und Ausschlussbereichen eingegriffen wird. Vor diesem Hintergrund ist auch die Zielabweichung zwingend erforderlich, obwohl die gewünschte Erweiterungsfläche bereits grundsätzlich für den Kiesabbau vorgesehen ist.

Die raumordnerische Vertretbarkeit des Vorhabens beschränkt sich auf den südlichen Bereich des Interessengebiets, d.h. auf die Abbauabschnitte 2.1 und 2.2.

¹⁸² Kap 2.4.1 im Teil A. II.

Die folgende Abwägung beschränkt sich daher darauf, ob für die rund 13,4 ha umfassenden Abbauabschnitte A 2.1 und A 2.2 eine Zielabweichung zugelassen werden kann.

In den Unterlagen zum Raumordnungs- und zum Zielabweichungsverfahren hat die Firma Baresel nachvollziehbar dargestellt, aus welchen Gründen die Erweiterung aus Sicht der Firma zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich ist. So haben Berechnungen auf Grundlage von Bestandsvermessungen ergeben, dass bis zum Jahr 2019 mit einer Erschöpfung der Kiesvorräte in der aktuellen Grube der Firma Baresel zu rechnen ist.

Die bisherigen Abbauraten sollen beibehalten werden, weshalb es durch die geplante Erweiterung zu keiner Steigerung der Abbau- und Transportmengen kommen wird. Durch die in den Unterlagen dargestellte Optimierung des Kiestransports¹⁸³ kann im Vergleich zum derzeitigen Abbau sogar eine Reduzierung der (Lärm-)Belastungen der Einwohner von Bittelschieß und Göggingen erzielt werden.

Die geplante Erweiterungsfläche schließt sich direkt an das bereits bestehende Abbauvorhaben an und befindet sich annähernd vollständig in dem im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben festgelegten „Bereich zur Sicherung von Rohstoffvorkommen Nr. 437-112 Glashütter Wald“ (Plansatz 2.1.3). Damit weist das Erweiterungsvorhaben auch nur sehr eingeschränkt Berührungspunkte zu anderen raumordnerischen und regionalplanerischen Vorgaben auf. Die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans zum Rohstoffabbau hat der Regionalverband in seinem Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ soweit konkretisiert, dass sich in Bezug auf das Zielabweichungsverfahren ein Abgleich mit den sonstigen landesplanerischen Vorgaben annähernd erübrigt. Die im Zuge des Raumordnungsverfahrens erfolgte Abwägung bezüglich aller relevanten raumordnerischen Rahmenbedingungen brachte keine Aspekte, die der gewünschten Zielabweichung entgegenstehen könnten. Auch die maßgeblichen Träger öffentlicher Belange, wie z. B. die höhere Forstbehörde, können die Zielabweichung mittragen.

Insgesamt ergeben sich weder aus den Unterlagen zum Raumordnungs- und zum Zielabweichungsverfahren, noch aus den Stellungnahmen, noch aus der vorgenom-

¹⁸³ Vgl. Teil A, Kap. 2.3.2.2 „Kiestransport“

menen Abwägung raumordnerisch begründete Anhaltspunkte, die im vorliegenden Einzelfall einem vorzeitigen Eingriff in den Sicherungsbereich (im Umfang von 13,4 ha) entgegenstehen würden.

5. Ergebnis

Insgesamt kommt das Regierungspräsidium zum Ergebnis, dass bei Beachtung der im Raumordnungsverfahren unter Teil A. I. Kap. 2 dargestellten Maßgaben, die insoweit auch für das Zielabweichungsverfahren gelten, zugunsten der geplanten Erweiterung des Kiesabbaus der Firma Baresel am Standort Wald-Glashütte¹⁸⁴ eine Abweichung vom Ziel der Raumordnung

- „Bereich zur Sicherung von Rohstoffvorkommen Nr. 437-112 „Glashütter Wald“ (Plansatz 2.1.3 des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 1996)

auf einer den Abbauabschnitten 2.1 und 2.2 entsprechenden, rund 13,4 ha umfassenden Teilfläche des Interessengebiets zugelassen werden kann.

Für die die Abbauabschnitte 3.1, 3.2, 4.1, 4.2, 5.1 und 5.2 umfassende Teilfläche der gewünschten Erweiterung im Umfang von rund 33,1 ha wird dagegen eine Abweichung vom Ziel der Raumordnung

- „Bereich zur Sicherung von Rohstoffvorkommen Nr. 437-112 „Glashütter Wald“ (Plansatz 2.1.3 des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe 2003 des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 1996)

nicht zugelassen.

¹⁸⁴ laut der Unterlagen zum Zielabweichungsverfahren des Planungsbüros „Ingenieurbüro Karcher GmbH“, Ehingen, und „Taberg Ingenieur- und Sachverständigenbüro GmbH & Co. KG“, Freiburg¹⁸⁴ vom September 2014

III. Kostenentscheidung

Gemäß dem Landesgebührengesetz Baden-Württemberg i.V.m. der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (Gebührenverordnung MVI - GebVO MVI) vom 17. April 2012 Nr. 12 (Raumordnung) ist die Entscheidung im Zielabweichungsverfahren gebührenfrei.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht in 72488 Sigmaringen, Karlstr. 13, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.



Habermann

2. Zielabweichungsverfahren zum Erweiterungsvorhaben der Firma Nord-Moräne Kieswerke GmbH & Co. KG

I. Tenor

Auf Antrag der Firma Nord-Moräne Kieswerke GmbH & Co. KG vom 31.07.2014 auf Abweichung von Zielen der Raumordnung ergeht folgende Entscheidung:

1. Für die geplante Erweiterung des Kiesabbaus der Firma Nord-Moräne am Standort Krauchenwies-Bittelschieß wird eine Abweichung vom Ziel der Raumordnung „Bereich zur Sicherung von Rohstoffvorkommen Nr. 437-110 Bittelschieß/Hüttenhau“ (Plansatz 2.1.3 des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 1996) für eine rund 28 ha umfassende Teilfläche innerhalb des Waldes unter den Maßgaben nach Teil A. I. Kap. 2 zugelassen.
2. Für eine rund 1 ha umfassende Teilfläche, die sich zum Teil im Offenland befindet und einen rund 35 m bis 40 m breiten Waldsaum am nördlichen Waldrand umfasst, wird der Antrag auf Abweichung vom Ziel der Raumordnung „Bereich zur Sicherung von Rohstoffvorkommen Nr. 437-110 Bittelschieß/Hüttenhau“ (Plansatz 2.1.3 des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 1996) abgelehnt.
3. Für eine rund 7 ha umfassende Teilfläche wird eine Abweichung vom Ziel der Raumordnung „Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft“ (Plansatz 3.3.4 des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 1996) unter den Maßgaben nach Teil A. I. Kap. 2 zugelassen.
4. Für eine rund 2 ha umfassende Teilfläche, die einen rund 35 m bis 40 m breiten Waldsaum am nördlichen Waldrand umfasst, wird der Antrag auf Abweichung vom Ziel der Raumordnung „Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft“ (Plansatz 3.3.4 des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 1996) abgelehnt.
5. Der Plan und das Luftbild auf den Seiten 7 und 8 sind Bestandteil dieser Entscheidung.

6. Die von den Vorhabenträgern zum Raumordnungsverfahren mit integrierten Zielabweichungsverfahren vorgelegten Unterlagen der Planungsbüros „Ingenieurbüro Karcher GmbH“, Ehingen, „Planstatt Senner“, Überlingen und „Taberg Ingenieur- und Sachverständigenbüro GmbH & Co. KG“, Freiburg, einschließlich der Unterlagen anderer in das Verfahren eingebundener Fach- und Gutachterbüros, vom September 2014 sind Grundlage und Bestandteil dieser Entscheidung.
7. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

II. Begründung

1. Sachverhalt

Die Firma Nord-Moräne Kieswerke GmbH & Co. KG, 72505 Krauchenwies, beabsichtigt eine Erweiterung ihres bestehenden Kiesabbauvorhabens am Standort Krauchenwies-Bittelschieß in nordwestlicher Richtung. Die Firma Nord-Moräne arbeitet als Tochterunternehmen der Firma Baresel eng mit der Firma Baresel zusammen.

Die Konzeption der Vorhabensträgerin sieht einen an das bestehende Abbauvorhaben angrenzenden Trockenkiesabbau vor, der sich in den Wald hinein und bis auf die Felder im Gewann Hütten erstreckt. Das ursprüngliche Interessengebiet der Firma umfasst 55 ha, wobei eine Teilfläche im Umfang von drei Hektar bereits zum Abbau genehmigt ist und auf einer Teilfläche im Umfang von 4 ha kein Kiesabbau vorgesehen ist, weil auf diese Weise ein ca. 150 m breiter Waldgürtel als Sichtschutz zur Siedlung Bittelschieß stehen bleiben wird. Insgesamt ist daher ein Kiesabbau auf einer Fläche von 48 ha vorgesehen. Die Erweiterungsfläche liegt zur Hälfte auf Gemarkung Bittelschieß und zur anderen Hälfte auf Gemarkung Göggingen.

Eine Teilfläche von rund 10 ha wird landwirtschaftlich genutzt, der überwiegende Teil der vorgesehenen Erweiterungsfläche, d.h. rund 38 ha, ist bewaldet. Grundsätzlich wird eine solche Nutzung auch nach dem Abbau wieder angestrebt, wobei in der nach dem Abbau und der Teilverfüllung entstehenden Rinne für den Kaltluftabfluss Magerrasen, Gebüsche und Saumgesellschaften vorgesehen sind. Bezüglich weiterer Details des Abbauvorhabens wird auf Teil A II. Kap. 1.2 („Kurzbeschreibung des

Erweiterungsvorhabens der Firma Nord-Moräne“) verwiesen. Mit der geplanten Erweiterung verbunden ist ein vorzeitiger Zugriff auf eine rund 29 ha große Teilfläche des im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben festgelegten „Bereich zur Sicherung von Rohstoffvorkommen Nr. 437-110 Bittelschieß/Hüttenhau“ (Plansatz 2.1.3). Weiterhin greift das Erweiterungsvorhaben mit einer rund 9 ha großen Teilfläche in einen „Schutzbedürftigen Bereich für die Forstwirtschaft“ (Plansatz 3.3.2 des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 1996) ein. Das Vorhaben verstößt somit gegen zwei in Teil Kap. 2. („Rechtsgrundlagen“) noch näher erläuterte Ziele der Raumordnung. Die nördliche Teilfläche im Offenlandbereich ist im Regionalplan als „Regionaler Grünzug“ (Plansatz 3.2.2 des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 1996) festgelegt. Dieses Ziel ist jedoch vorliegend nicht tangiert (vgl. Kap. 3. „Exkurs Regionale Grünzüge“).

Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben bringt in seiner Stellungnahme zur beabsichtigten Erweiterung vor, dass sich der Umfang der Abbaufäche am Planungshorizont von 30 Jahren zu orientieren hat und den Zielabweichungen auch nur für diesen Zeitraum zugestimmt werden kann. Einen Abbau im Offenlandbereich hält der Regionalverband zum gegenwärtigen Zeitpunkt für ausgeschlossen. Laut dem Landratsamt Sigmaringen wird sich bei gleichbleibender Abbaurate eine Abbaudauer von rund 50 Jahren ergeben. Das Amt weist darauf hin, dass eine Abbaugenehmigung für maximal 20 Jahre mit anschließender fünfjähriger Rekultivierungszeit erteilt wird und die Fläche für das Genehmigungsverfahren entsprechend zu verringern ist. Nach Auffassung des Fachbereichs „Forst“ kann der Zielabweichung für die vorgesehene Verlagerung des potenziellen Kiesabbaugebiets nach Westen forstfachlich zugestimmt werden, wobei davon ausgegangen wird, dass der nördliche Teil des Sicherungsbereichs, in dem sich das Kiesvorkommen als nicht abbauwürdig erwiesen hat, tatsächlich nicht in Anspruch genommen wird. Wie die untere geht auch die höhere Forstbehörde davon aus, dass der entfallende nördliche Teil des Sicherungsbereichs wieder als „Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft“ ausgewiesen wird. Laut der höheren Forstbehörde ist weiterhin die Fläche des Interessengebiets auf die in der Regionalplanung angesetzten Planungshorizonte für Vorrang- und Sicherungsbereiche von jeweils 15 Jahren zu reduzieren und es sind die für die neuen Kiesgrubenbereiche forstfachlich und forstrechtlich relevanten Aspekte in der Detailplanung des Genehmigungsverfahrens aufzuarbeiten.

Die übrigen am Zielabweichungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange bringen keine Anregungen / Bedenken vor bzw. nur solche, die sich ausschließlich

auf einzelne fachliche Fragestellungen beziehen und nicht von Relevanz für das vorliegende Zielabweichungsverfahren sind.

2. Rechtsgrundlagen

Nach § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 24 Landesplanungsgesetz (LplG) kann die höhere Raumordnungsbehörde in einem **Einzelfall** auf Antrag eine Abweichung von Zielen der Raumordnung zulassen, wenn die Abweichung **unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar** ist und die **Grundzüge der Planung nicht berührt** werden. Antragsbefugt sind die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 LplG, insbesondere die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 5 Abs. 1 ROG, sofern sie das Ziel der Raumordnung in dem Einzelfall zu beachten haben. Am Zielabweichungsverfahren sind die öffentlichen Stellen, die Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 LplG und sonstige Verbände und Vereinigungen und die Nachbarstaaten nach den Grundsätzen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit zu beteiligen, wenn sie oder ihr Aufgabenbereich von der Zulassung der Zielabweichung berührt sein können.

Gut die Hälfte der geplanten Erweiterungsfläche befindet sich in dem im Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe 2003 des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben festgelegten „Bereich zur Sicherung von Rohstoffvorkommen Nr. 437-110 Bittelschieß/Hüttenhau“ (Plansatz 2.1.3). Nach den als Zielen festgelegten Abschnitten zwei und drei des Plansatzes 2.1.3 sind *„Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen von Nutzungen freizuhalten, die einem späteren Rohstoffabbau entgegen stehen.“* Und weiter: *„Zur Sicherstellung der langfristigen Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen werden folgende Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe“ dargestellt.“*

Laut der Begründung zu diesem Plansatz ist in den Sicherungsbereichen Rohstoffabbau zunächst ausgeschlossen. Für den aktuell benötigten Rohstoff sind im Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe 2003 „Schutzbedürftige Bereiche für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe“ ausgewiesen, die ebenfalls in der Raumnutzungskarte des Teilregionalplans dargestellt sind. Diese Bereiche, in denen ein Roh-

stoffabbau in der Regel ohne die Durchführung raumordnerischer Verfahren¹⁸⁵ möglich ist, weisen in der Region Bodensee-Oberschwaben eine Fläche von rund 831 Hektar auf und decken dabei einen Bedarf von rund 19 Jahren ab. Gerechnet ab 2003, dem Jahr der Genehmigung des Teilregionalplanes würden die Vorräte in den „Schutzbedürftigen Bereichen für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe“ somit bis etwa 2022 reichen. Allerdings resultiert die Bedarfsberechnung aus der Zeit der Erarbeitung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe, so dass realistischerweise der Bedarf bis etwa 2020 aus den „Schutzbedürftigen Bereichen für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe“ gedeckt werden kann. Eingriffe in die "Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen" sind daher erst nach diesem Zeitraum vorgesehen.

Weiterhin befindet sich ein rund 9 ha umfassender Teil der geplanten Erweiterungsfläche in einem „Schutzbedürftigen Bereich für die Forstwirtschaft“ (Plansatz 3.3.4 des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben).

In Plansatz 3.3.4 heißt es zu den „Schutzbedürftigen Bereichen für die Forstwirtschaft“: *„Zur nachhaltigen Sicherung der Erzeugung hochwertigen Holzes und zur Erhaltung der für den Naturhaushalt bedeutsamen Waldfunktionen werden Bereiche ausgewiesen, in denen eine standortgerechte und naturnahe forstliche Bewirtschaftung, die alle Waldfunktionen berücksichtigt, Vorrang vor anderen Raumnutzungen haben soll. Als „Schutzbedürftige Bereiche für die Forstwirtschaft“ werden folgende große, zusammenhängende Waldgebiete ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte dargestellt.“*

In der Begründung zum Plansatz 3.3.4 ist festgehalten:

„Mit der Ausweisung Schutzbedürftiger Bereiche für die Forstwirtschaft sollen forstwirtschaftlich, landschaftsökologisch und gesellschaftlich besonders wertvolle Waldgebiete vor einer Inanspruchnahme durch andere Raumnutzungen wirksam geschützt werden. Sofern Waldgebiete nicht schon bei der Ausweisung Schutzbedürftiger Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt sind (s. Begründung zu Kap. 3.3.2), werden aus dem Forstlichen Rahmenplan (1989) in die Raumnutzungskarte übernommen:

- *Waldflächen mit Vorrang für Nutzfunktionen (Produktionswald),*
- *Waldflächen mit Vorrang für Erholungsfunktionen (Erholungswald),*

¹⁸⁵ Raumordnungsverfahren, Zielabweichungsverfahren

- *Waldflächen mit Vorrang für Schutzfunktionen (Wasser-, Boden-, Klima- und Immissionsschutzwälder, Bann- und Schonwälder).*

Bei der Bewirtschaftung dieser Flächen sind die Grundsätze des Konzeptes "Natur-nahe Waldwirtschaft" der Landesforstverwaltung zu berücksichtigen. Die forstlichen Vorrangbereiche sind im Forstlichen Rahmenplan der Region Bodensee-Oberschwaben (1989) näher begründet.“

Im Rahmen des von der Firma Nord-Moräne beantragten Verfahrens wird nunmehr geprüft, ob für die geplante Erweiterungsfläche von den Zielen „Bereich zur Sicherung von Rohstoffvorkommen Nr. 437-110 Bittelschieß/Hüttenhau“ und „Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft“ abgewichen, d.h. ein vorzeitiger Eingriff in den Sicherungsbereich und ein Eingriff in den „Schutzbedürftigen Bereich für die Forstwirtschaft“ möglich ist.

3. Exkurs „Regionale Grünzüge“

Gemäß Plansatz 3.2.2 des Regionalplans sind „Regionale Grünzüge (regionale Freihalteflächen) von Bebauung freizuhalten. Hiervon ausgenommen sind standortgebundene Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft, der Rohstoffgewinnung sowie Einrichtungen der Erholung, sofern diese mit den Grundsätzen der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren (Kap. 3.2.1) vereinbar sind. Standortgebundene Einrichtungen der Infrastruktur, die nicht in der Raumnutzungskarte enthalten sind, sind nur dann zulässig, wenn mit Planungsalternativen die Notwendigkeit der Inanspruchnahme nachgewiesen ist. Die Funktionsfähigkeit der regionalen Grünzüge ist in jedem Fall zu gewährleisten, der Landschaftsverbrauch möglichst gering zu halten“.

Ein Teilbereich der vorgesehenen Erweiterungsfläche befindet sich innerhalb des Regionalen Grünzugs Nr. 14 „Das Ablachtal zwischen Meßkirch und Mengen“. Laut der Begründung dient diese Freihaltezone der „Sicherung der ökologisch wertvollen Biotopflächen und des Landschaftsbildes in den Tal- und Hanglagen des Ablachtals, Sicherung der Erholungsflächen im Bereich der Krauchenwieser Seen, des Krauchenwieser Parks und der stadtnahen Erholungsflächen westlich Mengen; Wahrung der räumlichen Gliederung zwischen Mengen und Rulfingen sowie zwischen Krauchenwies und Meßkirch (Gefahr der Zersiedelung).“

Bereits im Plansatz 3.2.2 ist angeführt, dass standortgebundene Vorhaben der Rohstoffgewinnung in den „Regionalen Grünzügen“ zulässig sind, sofern diese mit den in Plansatz 3.2.1 aufgeführten Grundsätzen der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren vereinbar sind. Bei diesen Grundsätzen ist als Zweck von Regionalen Grünzügen u.a. die *„Wahrung des Landschaftsbildes und der Eigenart der traditionellen Kulturlandschaft, auch wegen der Bedeutung für den Fremdenverkehr“* aufgeführt. Da annähernd jedes Kiesabbauvorhaben zu einer Änderung des Landschaftsbildes führt, v.a. wenn, wie im Fall des Erweiterungsvorhabens der Firma Nord-Moräne nur eine Teilverfüllung des Abbaubereichs vorgesehen ist, müsste der Schluss nahe liegen, dass Kiesabbau in „Regionalen Grünzug“ grundsätzlich nicht zulässig und somit eine Zielabweichung erforderlich ist.

Die genannten Grundsätze zu den regionalen Grünzügen, d.h. der Plansatz 3.2.1 des Regionalplans bezieht sich jedoch auf den *„Verdichtungsbereich der Region, Gebiete mit Verdichtungsansätzen sowie auf Gebiete mit absehbarem Siedlungsdruck.“* Da der Bereich um Krauchenwies nicht in diese Gebietskategorien fällt, ist eine Auseinandersetzung mit den im Plansatz 3.2.1 genannten Grundsätzen nicht erforderlich.

Weiterhin dürfen nach der Begründung zu den Regionalen Grünzügen (Plansatz 3.2.2) Abbaustätten oberflächennaher Rohstoffe ausnahmsweise in denjenigen Teilen der regionalen Grünzüge zugelassen werden, die im Regionalplan nicht zugleich als „Vorranggebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege“ (Plansatz 3.3.2) ausgewiesen sind.

Letztendlich werden im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ Ausschlussflächen¹⁸⁶ definiert und festgelegt, in denen ein Rohstoffabbau nicht zulässig ist. Nach der Begründung zum entsprechenden Plansatz gilt dies grundsätzlich für „Grünzäsuren“¹⁸⁷ und „Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege“¹⁸⁸, nicht jedoch für „Regionale Grünzüge“. Da der Teilregionalplan im Jahr 2003 genehmigt wurde und damit aktueller ist, als der Regionalplan von 1996 und die „Regionalen Grünzüge“ bei den Ausschlusskriterien nicht separat aufgeführt sind, ist davon auszugehen, dass in den „Regionalen Grünzügen“ Rohstoffabbau nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist.

¹⁸⁶ „Bereiche, in denen die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe nicht zulässig ist“, Plansatz 2.2 des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ - Ziel

¹⁸⁷ Plansatz 3.2.3 Regionalplan Bodensee-Oberschwaben - Ziel

¹⁸⁸ Plansatz 3.3.2 Regionalplan Bodensee-Oberschwaben – Ziel

Damit ist das Ziel „Regionaler Grünzug“ im vorliegenden Fall nicht tangiert.

4. Tatbestandsvoraussetzungen

Durch das Tatbestandsmerkmal des Vorliegens eines **Einzelfalles** soll verhindert werden, dass der die Zielfestsetzungen enthaltene Regionalplan durch wiederholbare, sich gleichende Fälle „unterlaufen“ wird, weil den Abweichungen Sachverhalte zugrunde liegen, die überall im Plangebiet oder seinen wesentlichen Teilen anzutreffen sind¹⁸⁹. Das Instrument des Zielabweichungsverfahrens ist daher nicht für eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle gedacht, sondern soll in einem begründeten punktuellen Einzelfall ausnahmsweise eine Abweichung von vorhandenen regionalplanerischen Zielen ermöglichen.

Im Rahmen des vorliegenden Raumordnungsverfahrens werden drei Erweiterungsvorhaben von vier Firmen einer raumordnerischen Beurteilung unterzogen. Wegen der im Bereich um Krauchenwies bereits vorhandenen Vorbelastungen durch den Kiesabbau und den kumulativen Wirkungen der Einzelvorhaben wurden die vier Firmen von den Behörden zu einem gemeinsamen Raumordnungsverfahren ermuntert. Ein solches gemeinsames Verfahren für vier Unternehmen, die auf dem Markt als Konkurrenten auftreten, ist ungewöhnlich. Es ermöglicht jedoch eine umfassende Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Kiesabbauerweiterungen im Bereich um Krauchenwies. Wegen dieser gemeinsamen Betrachtung von drei Erweiterungsvorhaben ist vorliegend von einem Einzelfall auszugehen.

Weiterhin dürfen die **Grundzüge der Planung** durch das Vorhaben nicht berührt werden. Was die Grundzüge der Planung im Sinne des § 24 LplG sind, ist gesetzlich nicht definiert. Nach Sinn und Zweck der Regelung ist darunter die Planungskonzeption zu verstehen, die die im Einzelnen aufgeführten Ziele trägt und damit den für sie wesentlichen Gehalt bestimmt¹⁹⁰. Wann eine Planänderung die Grundzüge der Planung berührt lässt sich daher nicht für alle Fallkonstellationen abstrakt bestimmen. Die Frage, ob eine Abweichung die Grundzüge der Planung berührt oder von minderm Gewicht ist, beurteilt sich nach dem im Plan zum Ausdruck gebrachten planeri-

¹⁸⁹ Bielenberg u.a., Raumordnungs- und Landesrecht des Bundes und der Länder, RdNr. 132 zu § 5 ROG

¹⁹⁰ Vgl. VGH B.-W. v. 08.12.2005 - 3 S 2693/04 und BVerwG v. 15.07.2005 - 9 VR 43.04

schen Wollen. Bezogen auf dieses Wollen darf der Abweichung vom Planinhalt keine derartige Bedeutung zukommen, dass die dem Plan zugrunde gelegte Planungskonzeption („Grundgerüst“) in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird. Die Abweichung muss - soll sie mit den Grundzügen der Planung vereinbar sein - durch das planerische Wollen gedeckt sein; es muss - mit anderen Worten - angenommen werden können, die Abweichung liege noch im Bereich dessen, was der Plangeber gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er den Grund der Abweichung gekannt hätte¹⁹¹.

In den im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ festgelegten „Bereichen zur Sicherung von Rohstoffvorkommen“ räumt der Regionalplan dem Rohstoffabbau grundsätzlich einen raumordnerischen Vorrang vor anderen Freiraumnutzungen ein. Allerdings ist der Abbau erst langfristig im Anschluss an den Rohstoffabbau in den „Schutzbedürftigen Bereichen für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe“ vorgesehen. Die Berechnungen des Regionalverbands gehen davon aus, dass die in den „Schutzbedürftigen Bereichen für Rohstoffabbau“ vorhandenen Rohstoffvorräte den Bedarf an Rohstoffen bis zum Jahr 2020 decken werden¹⁹². Laut der Planungskonzeption des Regionalverbands ist im Zuge einer Regionalplanfortschreibung in der Regel eine Umwandlung der „Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen“ in „Schutzbedürftige Bereiche für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe“ vorgesehen. Weil die Zielabweichung lediglich wegen der zeitlichen Komponente eines vorzeitigen Eingriffs in den Sicherungsbereich erforderlich ist, zudem der Zeitpunkt immer näher rücken wird, an dem die Kiesvorräte in allen „Schutzbedürftigen Bereichen für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe“ zu Neige gehen werden und die grundsätzliche raumordnerische Entscheidung bereits gefallen ist, ist die steuernde Funktion des Regionalplans, was den Kiesabbau betrifft, weiterhin gegeben. Die Grundzüge der Planung sind damit bezüglich des „Bereichs zur Sicherung von Rohstoffvorkommen“ nicht berührt.

Bezüglich des Eingriffs in den „Schutzbedürftigen Bereich für die Forstwirtschaft“ ist festzuhalten, dass nach erfolgtem Kiesabbau wieder eine forstliche Nutzung vorgesehen ist, so dass in diesem Bereich erneut ein „Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft“ festgelegt werden kann. Auch sind für den Eingriff Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen. Darüber hinaus nimmt die Zielabweichungsfläche im Verhältnis zur Gesamtgröße des Waldgebiets eine untergeordnete Bedeutung ein und letztendlich sind in allen Himmelsrichtungen um Krauchenwies herum

¹⁹¹ Vgl. BVerwG v. 16.12.2010 - 4 C8/10

¹⁹² Vgl. Kap. 2 „Rechtsgrundlagen“

Waldflächen in großem Umfang als „Schutzbedürftige Bereiche für die Forstwirtschaft“ festgelegt. Die Konzeption des Regionalplans, der Forstwirtschaft großräumig die Möglichkeit zu bieten, Wald zu bewirtschaften, wird durch das Vorhaben nicht grundlegend unterlaufen. Die Funktion des vorliegenden „Schutzbedürftigen Bereichs für die Forstwirtschaft“ Nr. 14: „das Ablachtal zwischen Meßkirch und Mengen“ bleibt daher trotz des Eingriffs erhalten, weshalb die Grundzüge der Planung auch bezüglich des „Schutzbedürftigen Bereichs für die Forstwirtschaft“ nicht berührt sind.

Zudem muss die Planung **raumordnerisch vertretbar** sein. Dieses Tatbestandsmerkmal entspricht dem Grundsatz, dass das Vorhaben so auch hätte planbar sein müssen. Hierzu dürfen zum einen die Grundsätze der Raumordnung und die ihnen gleichstehenden allgemeinen Ziele der Raumordnung, bezogen auf die konkrete Situation, nicht in raumordnerisch unvertretbarer Weise beeinträchtigt werden. Dabei ist zu beachten, dass auf dem Weg zur Zielfindung und -festlegung bereits eine raumordnerische Abwägung stattgefunden hat, die im Abweichungsverfahren nur unter Vertretbarkeitsgesichtspunkten Korrekturen erfahren kann¹⁹³.

Anlass kann nur ein öffentliches Interesse mit räumlichem Bezug und ein dringender Bedarf sein. Das Vorhaben muss im öffentlichen Interesse sich trotz der entgegenstehenden Ziele an genau diesem Standort aufdrängen. Der „wichtige“ Grund für die Abweichung darf bei der Aufstellung des Plans auch nicht erkennbar oder hinreichend bedacht worden sein. Insofern gewinnt der Zeitfaktor auch bei Abweichungen Bedeutung. Eine Verschiebung auf die nächste Fortschreibung des Regionalplans darf nicht zumutbar sein¹⁹⁴. Des Weiteren müssen Anhaltspunkte vorliegen, die nahelegen, dass die Realisierung des Vorhabens an genau diesem Standort sinnvoll ist und sich demgegenüber nicht eine zumutbare Alternative an einem anderen Standort aufdrängt, für den der Regionalplan keine entgegenstehende Zielvorgaben enthält.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Regionalplans war der aktuelle Erweiterungsbedarf der Firma Nord-Moräne nicht absehbar und konnte damit nicht berücksichtigt werden. Die Notwendigkeit der vorgesehenen Erweiterung rührt daher, dass im genehmigten Abbaubereich die Kiesvorräte zu Neige gehen. Insbesondere weil im genehmigten Abbaubereich vermehrt Abraum in Form von Sand- und Lehmschichten auftrat, wurde der Abbau im genehmigten Bereich schneller vorangetrieben, als es noch bei der Aufstellung des Teilregionalplans absehbar war. Die Kiesgrube Bittel-

¹⁹³ Vgl. Bielenberg u. a., RdNr. 125

¹⁹⁴ Vgl. G. Lautner: Funktionen raumordnerischer Verfahren, Berlin 1999

schieß ist die einzige Rohkiesgewinnungsstelle der Firma Nord-Moräne. Zwar besitzt der einzige Gesellschafter der Firma Nord-Moräne, d.h. die Firma Baresel noch eine andere Kiesgrube bei Glashütte, der dortige Kies kann den Kies aus der Grube Bittelschieß jedoch nicht ersetzen, da der Rohkies dort eine andere Zusammensetzung bei den Kornfraktionen hat. Durch die Ausweisung eines Sicherungsbereichs im Anschluss an den Vorrangbereich sollte die Möglichkeit einer Erweiterung des Abbauvorhabens grundsätzlich gegeben sein.

Für die Beurteilung der raumordnerischen Vertretbarkeit kann im vorliegenden Fall das gemeinsame Raumordnungsverfahren herangezogen werden. Hierbei ist als Ergebnis für das Erweiterungsvorhaben der Firma Nord-Moräne festzuhalten, dass ein Kiesabbau im Umfang von 35 ha auf einer Fläche innerhalb des Waldes raumordnerisch vertretbar ist, während ein Kiesabbau im Offenlandbereich, einschließlich eines an das Offenland im Süden angrenzenden 35 m bis 40 m breiten Waldsaums als raumordnerisch nicht vertretbar beurteilt wurde. Zu begründen ist dies insbesondere mit der vorgesehenen Abbaudauer in der Grube Nord-Moräne. Bei unveränderten Abbauraten würde die Fläche des gesamten Interessengebiets für 49 Jahre ausreichen. Um ein Eingreifen des Regierungspräsidiums in die Kompetenzen des Regionalverbands zur Steuerung des Rohstoffabbaus zu vermeiden¹⁹⁵, beschränkt sich das Regierungspräsidium auf einen Beurteilungszeitraum von rund 30 Jahren. Rein rechnerisch würde eine Fläche von rund 30 ha für die nächsten 30 Jahre ausreichen. Um auf Unwägbarkeiten bezüglich der Mächtigkeit des Kiesvorkommens oder der Kiesqualität reagieren zu können und weil bereits bekannt ist, dass Teilbereiche des Abbauabschnitts A 2 außerhalb des Gebiets liegen, in dem ein abbauwürdiges Kiesvorkommen zu erwarten ist¹⁹⁶, kann zu dieser Fläche grundsätzlich ein raumordnerisch vertretbarer Puffer im Umfang von rund 5 ha addiert werden. Insgesamt stehen somit 35 ha Abbaufäche im Einklang mit dem Beurteilungszeitraum von rund 30 Jahren.

Durch die Ausweisung eines Sicherungsbereichs angrenzend an den „Schutzbedürftigen Bereich für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe“ ist die Richtung, in die der Kiesabbau am Standort Bittelschieß weiter geführt werden soll, regionalplanerisch bereits vorgegeben. Weil der Bedarf für die Erweiterung nachgewiesen ist, es

¹⁹⁵ Verwiesen wird auf § 11 LplG, wonach der Regionalplan die anzustrebende räumliche Entwicklung und Ordnung der Region festlegt, wozu auch die Festlegung von Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen gehört.

¹⁹⁶ Verwiesen wird auf den Langeplan zum Abbaukonzept der Firma Nord-Moräne (Anlage Nr. A 2.2), in dem das Gebiet, das lt. Angabe des LGRB aus rohstoffgeologischer Sicht als bedeutendes Kiesvorkommen für den künftigen Kiesabbau in Frage kommt, eingezeichnet ist.

keine Alternativen zum Kiesabbau in der Grube Bittelschieß gibt und es sich insbesondere nur um einen zeitlich vorgezogenen Eingriff in einen Sicherungsbereich für Rohstoffabbau handelt, ist die raumordnerische Vertretbarkeit im vorliegenden Fall gegeben. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass sich eine rund 1 ha umfassende Teilfläche des 29 ha großen Sicherungsbereichs im Offenland bzw. in dem an den Offenlandbereich angrenzenden 35 m bis 40 m breiten Waldsaum befindet. Aus raumordnerischen Gründen ist in diesem Bereich ein Kiesabbau abzulehnen, so dass die raumordnerische Vertretbarkeit an dieser Stelle nicht gegeben ist. Verwiesen wird auf das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens, insbesondere die raumordnerische Gesamtabwägung zum Vorhaben Nord-Moräne¹⁹⁷.

In Bezug auf den Eingriff in den „Schutzbedürftigen Bereich für die Forstwirtschaft“ ist auf den engen Zusammenhang mit dem Sicherungsbereich hinzuweisen. Bei der Festlegung des Sicherungsbereichs im Zuge der Aufstellung des Teilregionalplans wurde der in diesem Bereich vorhandene „Schutzbedürftige Bereich für die Forstwirtschaft“ zurückgenommen und dem Kiesabbau ein Vorrang eingeräumt. Die rohstoffgeologische Beurteilung durch das LGRB brachte auf Grundlage der von der Firma Nord-Moräne durchgeführten Bohrungen jedoch als Ergebnis, dass sich das abbauwürdige Kiesvorkommen nicht mit dem im Regionalplan ausgewiesenen Sicherungsbereich deckt. Damit wird in dem nördlich des Interessengebiets gelegene Teilbereich des im Teilregionalplan ausgewiesenen „Bereichs zur Sicherung von Rohstoffvorkommen“ auf Grund des geringen Rohstoffvorkommens voraussichtlich kein Rohstoffabbau stattfinden. Bei der nächsten Regionalplanfortschreibung könnte dieser Bereich somit wieder als „Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft“ ausgewiesen werden, denn als ein solcher war die Waldfläche vor der Aufstellung des Teilregionalplans festgelegt. Damit ergibt sich ein planerischer Spielraum für eine deutliche Vergrößerung des an das Kiesabbauvorhaben angrenzenden „Schutzbedürftigen Bereichs für die Forstwirtschaft“. Daher ist ein Eingriff in den „Schutzbedürftigen Bereich für die Forstwirtschaft“, der ein abbauwürdiges Kiesvorkommen beinhaltet, jedoch mangels genauer Kenntnisse zum Zeitpunkt der Aufstellung des Teilregionalplans nicht als Sicherungsbereich ausgewiesen wurde, grundsätzlich raumordnerisch vertretbar, da eine solche Festlegung auch planbar gewesen wäre bzw. ist. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass sich eine rund 2 ha umfassende Teilfläche des 9 ha großen „Schutzbedürftigen Bereichs für die Forstwirtschaft“ in dem an den Offenlandbereich angrenzenden 35 m bis 40 m breiten Waldsaum befindet. Aus raumordnerischen Gründen ist in diesem Bereich ein Kiesabbau abzulehnen, so dass die

¹⁹⁷ Kapitel 2.4.2 im Teil A. II.

raumordnerische Vertretbarkeit an dieser Stelle nicht gegeben ist. Verwiesen wird auf das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens, insbesondere die raumordnerische Gesamtabwägung zum Vorhaben der Firma Nord-Moräne¹⁹⁸.

5. Ermessensentscheidung

Das Regierungspräsidium Tübingen hat sich im Zielabweichungsverfahren mit den vorgebrachten Anregungen der Träger öffentlicher Belange auseinandergesetzt und sie, soweit sie von raumordnerischer Bedeutung waren, in die Beurteilung einbezogen. Den Rahmen für die hierfür erforderliche Abwägung bilden die Vorgaben des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben und des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“, insbesondere der dort festgelegte „Bereich zur Sicherung von Rohstoffvorkommen Nr. 437-110 Bittelschieß/Hüttenhau“¹⁹⁹ und der „Schutzbedürftige Bereich für die Forstwirtschaft“²⁰⁰ sowie das Interesse der Antragstellerin, auf einer direkt an das bestehende Abbauvorhaben angrenzenden Fläche im Umfang von 48 ha Kies im Trockenabbau abzubauen.

Die raumordnerische Vertretbarkeit beschränkt sich auf eine Fläche von 35 ha innerhalb des Waldes. Ein Abbau im Offenland und in einem an das Offenland angrenzenden 35 m bis 40 m breiten Waldsaum ist raumordnerisch nicht zu vertreten²⁰¹.

Die folgende Abwägung beschränkt sich daher darauf, ob innerhalb der 35 ha großen bewaldeten Fläche den beiden beantragten Zielabweichungen zugestimmt werden kann.

Bereich zur Sicherung von Rohstoffvorkommen

Nach dem im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ festgehaltenen Rohstoffsicherungskonzept des Regionalverbands sind die Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen grundsätzlich für den Rohstoffabbau vorgesehen, allerdings erst im Anschluss an den Kiesabbau in den „Schutzbedürftigen Bereichen für die

¹⁹⁸ Kapitel 2.4.2 im Teil A. II.

¹⁹⁹ Plansatz 2.1.3 des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 1996 - Ziel

²⁰⁰ Plansatz 3.3.4 des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 1996 - Ziel

²⁰¹ Vgl. Kap. 4. „Tatbestandsvoraussetzungen“

Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe“. Die Berechnungen des Regionalverbands gehen davon aus, dass die in den „Schutzbedürftigen Bereichen für Rohstoffabbau“ vorhandenen Rohstoffvorräte den Bedarf an Rohstoffen bis zum Jahr 2020 decken werden²⁰². Daher bezieht sich die beantragte Zielabweichung vor allem auf die zeitliche Dimension eines gewünschten vorzeitigen Eingriffs in den Sicherungsbereich. Zu beachten ist dabei jedoch, dass damit in das sorgfältig erarbeitete Gesamtkonzept des Regionalverbands zum Rohstoffabbau, mit der Festlegung von Schutzbedürftigen Bereichen für den Rohstoffabbau, Sicherungsbereichen für den Rohstoffabbau und Ausschlussbereichen eingegriffen wird. Vor diesem Hintergrund ist auch die Zielabweichung zwingend erforderlich, obwohl die gewünschte Erweiterungsfläche bereits grundsätzlich für den Kiesabbau vorgesehen ist.

Die raumordnerische Vertretbarkeit des Kiesabbaus wurde für annähernd den gesamten 29 ha umfassenden Sicherungsbereich festgestellt, lediglich eine Teilfläche im Umfang von rund 1 ha wurde aus raumordnerischen Gründen nicht als raumordnerisch vertretbar beurteilt²⁰³.

Die folgende Abwägung beschränkt sich daher darauf, ob für die rund 28 ha umfassende Teilfläche des Sicherungsbereichs, die als raumordnerisch vertretbar beurteilt wurde, eine Zielabweichung zugelassen werden kann.

In den Unterlagen zum Raumordnungs- und zum Zielabweichungsverfahren hat die Firma Nord-Moräne nachvollziehbar dargestellt, aus welchen Gründen die Erweiterung aus Sicht der Firma zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich ist. Unter anderem traten im genehmigten Abbaubereich vermehrt Abraum in Form von Sand- und Lehmschichten auf, weshalb der Abbau schneller vorangetrieben wurde als es noch bei der Aufstellung des Teilregionalplans absehbar war. Daher wurde auch bereits in den Jahren 2012 / 2013 ein Zielabweichungsverfahren für den Eingriff in eine 3 ha umfassende Teilfläche des Sicherungsbereichs durchgeführt und positiv beschieden.

Die geplante Erweiterungsfläche schließt sich direkt an das bereits bestehende Abbauvorhaben an und umfasst den südlichen Bereich des im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben festgelegten „Bereich zur Sicherung von Rohstoffvorkommen Nr. 437-110 „Bittelschieß/Hüttenhau“. Damit weist das Erweiterungsvorhaben - zumindest in dem Be-

²⁰² Vgl. Kap. 2 „Rechtsgrundlagen“

²⁰³ Vgl. Kap. 4 „Tatbestandsvoraussetzungen“.

reich der als Sicherungsbereich festgelegt ist - nur sehr eingeschränkt Berührungspunkte zu anderen raumordnerischen und regionalplanerischen Vorgaben auf. Die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans zum Rohstoffabbau hat der Regionalverband in seinem Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ soweit konkretisiert, dass sich in Bezug auf das Zielabweichungsverfahren ein Abgleich mit den sonstigen landesplanerischen Vorgaben annähernd erübrigt. Darüber hinaus erfolgte im Zuge des Raumordnungsverfahrens eine Abwägung bezüglich aller relevanten raumordnerischen Rahmenbedingungen.

Insgesamt ergeben sich weder aus den Unterlagen zum Raum- und zum Zielabweichungsverfahren, aus den Stellungnahmen, noch aus der vorgenommenen Abwägung raumordnerisch begründete Anhaltspunkte, die im vorliegenden Einzelfall einem vorzeitigen Eingriff in den Sicherungsbereich im Umfang von 28 ha entgegenstehen würden.

Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft

Im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 1996 war weitaus der größte Teil des Interessengebiet der Firma Nord-Moräne, mit Ausnahme des Offenlandbereichs und einer rund 3 ha großen Flächen im direkten Anschluss an das Kiesabbauvorhaben, als „Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft“ ausgewiesen. Seit der Aufstellung des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ sind weite Teile dieses Gebiets als Sicherungsbereich für die Kiesgewinnung festgelegt. Da sich der nördliche Teil dieses Sicherungsbereichs nach detaillierteren Bohrungen als nicht abbauwürdig erwies, weicht das Interessengebiet der Firma Nord-Moräne nunmehr vom Sicherungsbereich ab und greift in einen „Schutzbedürftigen Bereich für die Forstwirtschaft“ ein. Mit 9 ha nimmt der Anteil, der sich innerhalb des Interessengebiets befindet im Verhältnis zur Gesamtgröße des „Schutzbedürftigen Bereichs für die Forstwirtschaft“ jedoch eine untergeordnete Bedeutung ein.

Die raumordnerische Vertretbarkeit des Kiesabbaus wurde für eine Teilfläche im Umfang von 7 ha des „Schutzbedürftigen Bereichs für die Forstwirtschaft“ festgestellt. In der Teilfläche im Umfang von rund 2 ha, die von einem 35 m bis 40 m breiten Waldsaum am nördlichen Waldrand gebildet wird, wurde der Kiesabbau nicht als raumordnerisch vertretbar beurteilt²⁰⁴.

²⁰⁴ Vgl. Kap. 4 „Tatbestandsvoraussetzungen“.

Die folgende Abwägung beschränkt sich daher darauf, ob für die rund 7 ha umfassende Teilfläche des „Schutzbedürftigen Bereichs für die Forstwirtschaft“, die als raumordnerisch vertretbar beurteilt wurde, eine Zielabweichung zugelassen werden kann.

Bei dem vorgesehenen Kiesabbau handelt es sich um einen temporären Eingriff in die forstlich genutzten Flächen. Nach erfolgtem Kiesabbau und der Rekultivierung ist auf annähernd der gesamten Abbaufäche im Wald wieder eine forstliche Nutzung vorgesehen, so dass auch in diesem Bereich wieder ein „Schutzbedürftigen Bereich für die Forstwirtschaft“ festgelegt werden könnte. Weiterhin sind für den Eingriff Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen, so dass der Wald nach Quantität und Qualität erhalten bleiben wird.

Weiterhin ergeben sich weder aus den Unterlagen zum Raum- und zum Zielabweichungsverfahren, noch aus den Stellungnahmen raumordnerisch begründete Anhaltspunkte, die im vorliegenden Einzelfall einem vorzeitigen Eingriff in den „Schutzbedürftigen Bereich für die Forstwirtschaft“ (im Umfang von 7 ha) entgegenstehen würden. Vor diesem Hintergrund und den oben getroffenen Feststellungen kann aus raumordnerischer Sicht einem Eingriff in den „Schutzbedürftigen Bereich für die Forstwirtschaft“, der ein abbauwürdiges Kiesvorkommen beinhaltet, jedoch mangels genauer Kenntnisse zum Zeitpunkt der Aufstellung des Teilregionalplans nicht als Sicherungsbereich ausgewiesen wurde, zugestimmt werden.

6. Ergebnis

In der Gesamtabwägung kommt das Regierungspräsidium zum Ergebnis, dass zugunsten der geplanten Erweiterung des Kiesabbaus der Firma Nord-Moräne am Standort Krauchenwies-Bittelschieß²⁰⁵ eine Abweichung vom Ziel der Raumordnung

- „Bereich zur Sicherung von Rohstoffvorkommen Nr. 437-110 Bittelschieß/Hüttenhau“ (Plansatz 2.1.3 des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 1996)

²⁰⁵ laut der Unterlagen zum Zielabweichungsverfahren des Planungsbüros „Ingenieurbüro Karcher GmbH“, Ehingen, und „Taberg Ingenieur- und Sachverständigenbüro GmbH & Co. KG“, Freiburg vom September 2014

unter den Maßgaben nach Teil A. I. Kap. 2 auf einer rund 28 ha umfassenden Teilfläche der gewünschten Erweiterung innerhalb des Waldes zugelassen werden kann.

Auf einer rund 1 ha umfassenden Teilfläche der gewünschten Erweiterung, die sich zum Teil im Offenland befindet und einen rund 35 m bis 40 m breiten Waldsaum am nördlichen Waldrand umfasst, wird dagegen eine Abweichung vom Ziel der Raumordnung

- „Bereich zur Sicherung von Rohstoffvorkommen Nr. 437-110 Bittelschieß/Hüttenhau“ (Plansatz 2.1.3 des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 1996)

nicht zugelassen.

Weiterhin wird eine Abweichung vom Ziel der Raumordnung

- „Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft“ (Plansatz 3.3.4 des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 1996)

unter den Maßgaben nach Teil A. I. Kap. 2 auf einer rund 7 ha umfassenden Teilfläche der gewünschten Erweiterung innerhalb des Waldes zugelassen.

Auf einer rund 2 ha umfassenden Teilfläche der gewünschten Erweiterung, die einen rund 35 m bis 40 m breiten Waldsaum am nördlichen Waldrand umfasst, wird dagegen eine Abweichung vom Ziel der Raumordnung

- „Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft“ (Plansatz 3.3.4 des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 1996)

nicht zugelassen.

III. Kostenentscheidung

Gemäß dem Landesgebührengesetz Baden-Württemberg i.V.m. der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (Gebührenverordnung MVI - GebVO MVI) vom 17. April 2012 Nr. 12 (Raumordnung) ist die Entscheidung im Zielabweichungsverfahren gebührenfrei.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht in 72488 Sigmaringen, Karlstr. 13, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.



Habermann

3. Zielabweichungsverfahren zum Erweiterungsvorhaben der Firmen Valet u. Ott GmbH & Co. KG und Martin Baur GmbH

I. Tenor

Auf die Anträge der Firma Valet u. Ott GmbH & Co. KG vom 01.08.2014 und der Firma Martin Baur GmbH vom 19.08.2014 auf Abweichung von Zielen der Raumordnung ergeht folgende Entscheidung:

1. Für das von den beiden Firmen gemeinsam geplante Abbauvorhaben am Standort Krauchenwies-Göggingen wird eine Abweichung vom Ziel „Bereiche, in denen die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe nicht zulässig ist“ (Plan-satz 2.2 des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 1996) nicht zugelassen.
2. Die von den Vorhabenträgern zum Raumordnungsverfahren mit integrierten Zielabweichungsverfahren vorgelegten Unterlagen der Planungsbüros „Ingenieurbüro Karcher GmbH“, Ehingen, „Planstatt Senner“, Überlingen und „Ta-berg Ingenieur- und Sachverständigenbüro GmbH & Co. KG“, Freiburg, einschließlich der Unterlagen anderer in das Verfahren eingebundener Fach- und Gutachterbüros, vom September 2014 sind Grundlage und Bestandteil dieser Entscheidung.
3. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

II. Begründung

1. Sachverhalt

Die Firma Valet u. Ott GmbH & Co. KG, 88512 Mengen, beabsichtigt eine Erweiterung ihres bestehenden Kiesabbauvorhabens am Standort Krauchenwies-Göggingen in östlicher Richtung.

Die Firma Martin Baur GmbH, 88521 Binzwangen, ist auf der Suche nach einem Ersatzstandort für das Kiesabbauvorhaben in Krauchenwies-Ettisweiler, da sich das in der dort genehmigten Fläche noch vorhandene Kiesvorkommen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten als kaum noch abbauwürdig erwiesen hat. Als Ersatz für den auslaufenden Abbau in Ettisweiler beabsichtigte die Firma Baur ursprünglich einen Kiesabbau auf einer direkt an das Erweiterungsvorhaben der Firma Valet u. Ott angrenzenden Fläche.

Auf Anregung der mit den Erweiterungsvorhaben befassten Behörden sehen die Firma Valet u. Ott und die Firma M. Baur einen gemeinsamen Abbau vor, den ein noch zu gründendes Gemeinschaftsunternehmen betreiben wird.

Die im Osten direkt an den bestehenden Kiesenbau der Firma Valet u. Ott angrenzende Vorhabensfläche der Firmen Valet u. Ott und M. Baur umfasst rund 68,3 ha, wobei wegen der erforderlichen Abstände und der Errichtung eines Lärm- und Sichtschutzwalls ein Abbau auf rund 57,9 ha geplant ist. Auf 46 ha der insgesamt 57,9 ha ist zusätzlich zum Trockenabbau ein Nassabbau mit Wiederverfüllung vorgesehen. Betroffen sind 33 Flurstücke und einzelne Wirtschaftswege zwischen den Feldern. Alle Flächen werden landwirtschaftlich genutzt (vorwiegend Ackerbau), eine solche Nutzung ist auch nach dem Abbau grundsätzlich wieder vorgesehen, wobei die entstehende Topographie und der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich die landwirtschaftliche Nutzung reduzieren werden. Bezüglich weiterer Details des Abbauvorhabens wird auf Teil A. II. Kap. 1.3 („Kurzbeschreibung des gemeinsamen Abbauvorhabens der Firmen Valet u. Ott und M. Baur“) verwiesen.

Mit der geplanten Erweiterung ist ein Eingriff in den im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben festgelegten „Bereich, in dem die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe nicht zulässig ist“ (Plansatz 2.2) verbunden. Von der insgesamt 68,3 ha umfassenden Vorhabensfläche

werden 10,6 ha von dem Ausschlussbereich überlagert, bezogen auf die tatsächliche Abbaufäche (57,9 ha) sind es 8,7 ha. Die mit diesem Ziel der Raumordnung belegte Fläche befindet sich zum einen an der nördlichen Grenze der Vorhabensfläche und umfasst zum anderen das Talbachtal sowie die im Osten und Westen angrenzenden Felder. Das Vorhaben verstößt damit gegen ein in Kap. 2. „Rechtsgrundlagen“ noch näher erläutertes Ziel der Raumordnung.

Der Planungsausschuss des Regionalverbands hat in seiner Sitzung vom 26.11.2014 beschlossen, den von den Firmen Valet u. Ott und M. Baur gewünschten Kiesabbau in seiner Gesamtheit abzulehnen, d.h. sowohl im Ausschlussbereich als auch im Bereich der „weißen Fläche“. Auch der Beschlussvorschlag der Verbandsverwaltung für die Sitzung des Planungsausschusses lautete, der beantragten Zielabweichung wegen der massiven Vorbelastungen im Bereich von Göggingen nicht zuzustimmen. Einschränkend ist dem Beschlussvorschlag jedoch ebenfalls zu entnehmen, dass der Regionalverband einem Kiesabbau in dem 2,5 ha umfassenden Teilbereich des Ausschlussbereichs, der sich südlich der im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Sigmaringen dargestellten Wunschtrasse der Gemeinde befindet, zustimmen könnte, soweit der Kiesabbau nördlich dieser Wunschtrasse in seiner Gesamtheit abgelehnt wird.

Das Landratsamt Sigmaringen plädiert in seiner Stellungnahme für eine deutliche Reduzierung der Abbaufäche und regt eine Begrenzung des Kiesabbaus auf den Bereich südlich der Telekomleitung an. Damit würde für den Anteil des Ausschlussbereichs nördlich der Telekomleitung (ca. 7,7 ha) eine Zielabweichung abgelehnt und für die rund 1 ha südlich der Telekomleitung einer Zielabweichung zugestimmt werden. Hingegen lehnt die Gemeinde Krauchenwies den Abbau im gesamten Offenlandbereich ab.

Die höhere Forstbehörde hat vorab festgestellt, dass sie für einen Abbau im Offenland nicht zuständig ist. Wegen der durch das gemeinsame Raumordnungsverfahren ermöglichten Gesamtbetrachtung aller Vorhaben setzt sie sich jedoch auch mit dem gewünschten Abbau der Firmen Valet u. Ott und M. Baur auseinander. Bezüglich des Ausschlussbereichs regt sie an, den zungenförmig nach Süden in das Interessengebiet ausstreichenden Bereich um ca. 100 m einzukürzen und randlich zu verschmälern. Soweit auf dieser Teilfläche nach dem Abbau eine Vollverfüllung mit Wiederherstellung der ursprünglichen Oberflächengestalt und Nutzungsart erfolgt, dürfte nach Auffassung der höheren Forstbehörde keine dauerhafte Beeinträchtigung verbleiben.

Sowohl die IHK Bodensee-Oberschwaben als auch der Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. (ISTE) plädieren dafür, die Zielabweichung zuzulassen, wobei nicht separat auf den Ausschlussbereich eingegangen wird, sondern die maßgeblichen Argumente, die für den Kiesabbau im gewünschten Umfang sprechen, aufgeführt werden. Weiterhin zeigen sowohl die IHK als auch der ISTE die Folgen auf, die ein Verzicht auf den Kiesabbau im Offenlandbereich für die Firmen und die ansässige Bevölkerung hätte, wie z. B. eine deutlich höhere Verkehrsbelastung durch den Transport von Kies aus anderen Abbaustellen.

Die übrigen am Zielabweichungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange bringen keine Anregungen / Bedenken vor bzw. nur solche, die sich ausschließlich auf einzelne fachliche Fragestellungen beziehen und nicht von Relevanz für das vorliegende Zielabweichungsverfahren sind.

2. Rechtsgrundlagen

Nach § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 24 Landesplanungsgesetz (LplG) kann die höhere Raumordnungsbehörde in einem **Einzelfall** auf Antrag eine Abweichung von Zielen der Raumordnung zulassen, wenn die Abweichung **unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar** ist und die **Grundzüge der Planung nicht berührt** werden. Antragsbefugt sind die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 LplG, insbesondere die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 5 Abs. 1 ROG, sofern sie das Ziel der Raumordnung in dem Einzelfall zu beachten haben. Am Zielabweichungsverfahren sind die öffentlichen Stellen, die Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 LplG und sonstige Verbände und Vereinigungen und die Nachbarstaaten nach den Grundsätzen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit zu beteiligen, wenn sie oder ihr Aufgabenbereich von der Zulassung der Zielabweichung berührt sein können.

Wie bereits dargelegt, greift die geplante Erweiterungsfläche der beiden Firmen in einen im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ festgelegten Ausschlussbereich ein. Nach diesem als Ziel festgesetzten Plansatz 2.2 des Teilregionalplans werden *„zur Sicherung anderer natürlicher Ressourcen, zum Schutz wertvoller Lebensräume für Pflanzen und Tiere, zur Erhaltung landschaftsprägender Reliefstrukturen, zur Bewahrung der Eigenart und Schönheit überregional bedeutender Landschaftsräume sowie zur Vermeidung negativer Einflüsse auf die Wohnbevölke-*

rung und der für die Erholung bedeutsamen Bereiche teilräumliche Ausschlussbereiche für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen und in der beiliegenden Raumnutzungskarte dargestellt (M 1:50.000).

Die Ausschlussbereiche sind - sofern nicht unter Kap. 2.1.2 anders geregelt - von regionalbedeutsamen Vorhaben zur Gewinnung von oberflächennahen mineralischen oder organischen Rohstoffen frei zu halten.“

Der Begründung zu diesem Plansatz ist zu entnehmen, in welchen Fallkonstellationen Ausschlussbereiche festgelegt werden. Vorliegend ist Abschnitt 3 der Begründung relevant, nach dem als Ausschlussbereiche ausgewiesen werden:

„Gebiete, in denen im Sinne von § 1 und § 2 ROG²⁰⁶ eine grundsätzliche raumordnerische Schutzerfordernis besteht und in denen – nach Abwägung aller fachinhaltlich begründeten Belange und erkennbaren Privatinteressen im Rahmen dieses Verfahrens – aus regionalplanerischer Sicht dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe ein öffentliches Interesse entgegen steht.“

Ergänzend zu dieser allgemeinen Darstellung werden fünf verschiedene Bereiche beschrieben, bei denen die allgemeinen Vorgaben der §§ 1 und 2 ROG in jeweils unterschiedlicher Hinsicht konkretisiert werden. Folgende zwei Bereiche waren für die Ausweisung des Ausschlussbereichs, in den die vorgesehene Erweiterungsfläche eingreift, ausschlaggebend:

„Bereiche mit besonderer Bedeutung für den regionalen Charakter der Kulturlandschaft (hier: prägende Merkmale der Kulturlandschaft gem. § 2 Abs. 2 Ziff. 13 ROG²⁰⁷).

Die oberflächennahe Gewinnung von Rohstoffen ist zwangsläufig mit einer Veränderung des Erscheinungsbildes der Erdoberfläche verbunden. Dies wiegt umso schwerer, wenn die betroffene Geländeform aus ihrer Umgebung hervorsticht und sich zudem noch an exponierter Stelle befindet. Zur Erhaltung des naturräumlichen Charakters der Kulturlandschaft ist daher der Eingriff in Bereiche mit hoher Reliefenergie („bewegtes“ Gelände) sowie die Inanspruchnahme einzelner landschaftsprägender Geländeformen auf das unverzichtbare Maß zu beschränken, so dass solche Landschaftsteile einem besonderen Schutz unterstellt werden. Als landschaftsprägend werden insbesondere folgende geomorphologische Bildungen eingestuft: stark ge-

²⁰⁶ in der Fassung vom 18.08.1997, da diese bei der Aufstellung des Teilregionalplans relevant war

²⁰⁷ in der Fassung vom 18.08.1997, da diese bei der Aufstellung des Teilregionalplans relevant war

neigte Hanglagen, steile Talflanken, Tobel, exponierte Kuppen und landschaftsprägende Solitäre wie Drumline.“

„Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Wohnumfeld und für die Erholungsvorsorge (soziale Funktion des Freiraums gem. § 2 Abs. 2 Ziff. 3 und 14 ROG²⁰⁸).

Das siedlungsnahes Wohnumfeld ist, wie Untersuchungen zeigen, von besonderer Bedeutung für die dort ansässige Bevölkerung. So zeigt sich der Wert des siedlungsnahen Freiraums vor allem in seiner Qualität als fußläufig erreichbarer Erholungs- und Freizeitraum, der vor allem von Kindern, aber für die kurzzeitige Erholungsnutzung auch von Erwachsenen regelmäßig frequentiert wird. Aus diesem Grunde wird im direkten Umgriff von vorwiegend wohngenutzten Siedlungsbereichen, in denen nicht bereits Rohstoffabbau stattfindet, die oberflächennahe Rohstoffgewinnung ausgeschlossen.

Als siedlungsnahes Wohnumfeld wird dabei näherungsweise eine Zone von bis zu 300 m zu den in den Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Wohnbau- und Mischbauflächen definiert. Für größere zusammenhängende Siedlungsgebiete im Außenbereich, die schwerpunktmäßig der Wohnnutzung dienen (Siedlungsfläche i.d.R. größer 2,5 ha) wird auf der Grundlage der amtlichen Topographischen und Kartographischen Informationssysteme (ATKIS DLM 25/1) ebenfalls eine Wohnumfeldzone von 300 m bestimmt. (Näheres s. Gutachten der Planungsgruppe Ökologie und Umwelt Süd.)

Von besonderer Bedeutung für die Erholungsvorsorge in der "freien Landschaft" sind Bereiche, die ausgesprochen hohe Erholungseignung besitzen. Aus regionaler Sicht sind hier vor allem Waldgebiete zu berücksichtigen, die nach der Waldfunktionenkartierung Baden-Württemberg als Erholungswald Stufe 1 bewertet werden. Da derzeit für die Region Bodensee-Oberschwaben keine flächendeckende Untersuchung über Systematik und Qualität von Erholungsräumen vorliegt, können mit Ausnahme der überregional bedeutsamen Landschaftsräume "Bodensee-Uferbereich" und "Tal der Oberen Donau" (s.u.) derzeit keine weiteren Schwerpunkträume für Erholungsnutzung zur Begründung von Ausschlussbereichen herangezogen werden.“

Vorliegend ist ein Eingriff im Umfang von 10,6 ha in den Ausschlussbereich vorgesehen, wobei nur eine kleinere Teilfläche (1,9 ha) am nördlichen Rand des Vorhabens wegen seiner Lage innerhalb eines 300 m-Radius um die Ortschaft Göggingen als Ausschlussbereich festgelegt wurde („Bereich mit besonderer Bedeutung für das

²⁰⁸ in der Fassung vom 18.08.1997, da diese bei der Aufstellung des Teilregionalplans relevant war

Wohnumfeld und für die Erholungsvorsorge“). Der größere Anteil des Ausschlussbereichs (8,7 ha) östlich, westlich und südlich des Talbachs, verdankt seine Festlegung der landschaftsprägenden Geländeform („Bereich mit besonderer Bedeutung für den regionalen Charakter der Kulturlandschaft“).

Im Rahmen des von den Firmen Valet u. Ott und M. Baur beantragten Verfahrens wird nunmehr geprüft, ob für die geplante Erweiterungsfläche vom Ziel „Bereich, in dem die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe nicht zulässig ist“ abgewichen, d.h. ein Eingriff in den Ausschlussbereich ermöglicht werden kann.

3. Tatbestandsvoraussetzungen

Durch das Tatbestandsmerkmal des Vorliegens eines **Einzelfalles** soll verhindert werden, dass der die Zielfestsetzungen enthaltene Regionalplan durch wiederholbare, sich gleichende Fälle „unterlaufen“ wird, weil den Abweichungen Sachverhalte zugrunde liegen, die überall im Plangebiet oder seinen wesentlichen Teilen anzutreffen sind²⁰⁹. Das Instrument des Zielabweichungsverfahrens ist daher nicht für eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle gedacht, sondern soll in einem begründeten punktuellen Einzelfall ausnahmsweise eine Abweichung von vorhandenen regionalplanerischen Zielen ermöglichen.

Im Rahmen des vorliegenden Raumordnungsverfahrens werden drei Erweiterungsvorhaben von vier Firmen einer raumordnerischen Beurteilung unterzogen. Wegen der im Bereich um Krauchenwies bereits vorhandenen Vorbelastungen durch den Kiesabbau und den kumulativen Wirkungen der Einzelvorhaben wurden die vier Firmen von den Behörden zu einem gemeinsamen Raumordnungsverfahren ermuntert. Ein solches gemeinsames Verfahren für vier Unternehmen, die auf dem Markt als Konkurrenten auftreten, ist ungewöhnlich. Es ermöglicht jedoch eine umfassende Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Kiesabbauerweiterungen im Bereich um Krauchenwies. Wegen dieser gemeinsamen Betrachtung von drei Erweiterungsvorhaben ist vorliegend von einem Einzelfall auszugehen.

Weiterhin dürfen die **Grundzüge der Planung** durch das Vorhaben nicht berührt werden. Was die Grundzüge der Planung im Sinne des § 24 LplG sind, ist gesetzlich

²⁰⁹ Bielenberg u.a., Raumordnungs- und Landesrecht des Bundes und der Länder, Rdnr. 132 zu § 5 ROG

nicht definiert. Nach Sinn und Zweck der Regelung ist darunter die Planungskonzeption zu verstehen, die die im Einzelnen aufgeführten Ziele trägt und damit den für sie wesentlichen Gehalt bestimmt²¹⁰. Wann eine Planänderung die Grundzüge der Planung berührt lässt sich daher nicht für alle Fallkonstellationen abstrakt bestimmen. Die Frage, ob eine Abweichung die Grundzüge der Planung berührt oder von mindere-m Gewicht ist, beurteilt sich nach dem im Plan zum Ausdruck gebrachten planerischen Wollen. Bezogen auf dieses Wollen darf der Abweichung vom Planinhalt keine derartige Bedeutung zukommen, dass die dem Plan zugrunde gelegte Planungskonzeption („Grundgerüst“) in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird. Die Abweichung muss - soll sie mit den Grundzügen der Planung vereinbar sein - durch das planerische Wollen gedeckt sein; es muss - mit anderen Worten - angenommen werden können, die Abweichung liege noch im Bereich dessen, was der Plangeber gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er den Grund der Abweichung gekannt hätte²¹¹.

Das Erweiterungsvorhaben greift in einen Bereich ein, der im Regionalplan als „Bereich, in dem die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe nicht zulässig ist“ nach Plansatz 2.2 des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ ausgewiesen ist, wobei der Begründung zu diesem Plansatz zu entnehmen ist, in welchen Fallkonstellationen solche „Ausschlussbereiche“ festgelegt werden.

Bei der Aufstellung des Teilregionalplans hat der Regionalverband sein über mehrere Planungsstufen entwickeltes Konzept zur vorsorgenden Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sowohl in Plansätze als auch in regionalplanerische Festsetzungen in der Raumnutzungskarte umgesetzt²¹². Dabei ist jedoch nicht die gesamte Fläche der Region Bodensee-Oberschwaben von den entsprechenden Festsetzungen²¹³ überplant. Ein erheblicher Flächenanteil der Region unterliegt keiner Festlegung und ist als „weiße Fläche“ in der Raumnutzungskarte dargestellt. In diesen „weißen Flächen“ unterliegen geplante Vorhaben zur Rohstoffgewinnung einer Einzelfallentscheidung. Die Eröffnung von Spielräumen für den Rohstoffabbau in den sogenannten „weißen Flächen“ bringt auf der anderen Seite mit sich, dass ein Eingriff in Ausschlussbereiche nur schwerlich begründet werden kann. Weiterhin liegt für jeden Quadratmeter eines Ausschlussbereichs eine Begründung vor, warum an dieser Stelle der Ausschlussbereich festgelegt wurde. Es ist nicht davon auszuge-

²¹⁰ Vgl. VGH B.-W. v. 08.12.2005 - 3 S 2693/04 und BVerwG v. 15.07.2005 - 9 VR 43.04

²¹¹ Vgl. BVerwG v. 16.12.2010 - 4 C8/10

²¹² Vgl. Kap. 2.2.1.3.4 „Rohstoffsicherungskonzept“ im Teil A.

²¹³ Schutzbedürftige Bereiche für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe, Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen und Bereiche, in denen die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe nicht zulässig ist

hen, dass sich die Grundlagen für die Begründung des vorliegenden Ausschlussbereichs, d.h. die landschaftsprägende Form des Talbachtals und die Entfernung zum besiedelten Bereich seit der Aufstellung des Regionalplans geändert haben. Geändert haben sich jedoch die Kenntnisse über die Abbauwürdigkeit des Kiesvorkommens im Ausschlussbereich. Aber auch hier erscheint es sehr unwahrscheinlich, dass der Regionalverband an dieser Stelle z. B. ein Vorranggebiet ausgewiesen hätte, wenn ihm die Abbauwürdigkeit des Kiesvorkommens bekannt gewesen wäre, da damit eine wesentliche Grundlage der Planungskonzeption²¹⁴ in Frage gestellt worden wäre.

In der Gesamtheit ist davon auszugehen, dass ein Eingriff in den Ausschlussbereich nicht mehr im Bereich dessen liegt, was der Plangeber gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er den Grund der Abweichung gekannt hätte. Damit spricht im vorliegenden Fall vieles dafür, dass die Grundzüge der Planung berührt sind. Gestützt wird diese Annahme auch durch den Beschluss des Planungsausschusses des Regionalverbands vom 26.11.2014, wonach ein Rohstoffabbau sowohl im Ausschlussbereich als auch im Bereich der „weißen Fläche“ abgelehnt wird²¹⁵.

Eine abschließende Klärung, ob die Grundzüge der Planung berührt sind, ist für die Entscheidung im vorliegenden Zielabweichungsverfahren nicht zwingend erforderlich. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf Kap. 4 „Ermessensentscheidung“.

Als dritte Tatbestandsvoraussetzung muss die Planung **raumordnerisch vertretbar** sein. Dies entspricht dem Grundsatz, dass das Vorhaben so auch hätte planbar sein müssen. Hierzu dürfen zum einen die Grundsätze der Raumordnung und die ihnen gleichstehenden allgemeinen Ziele der Raumordnung, bezogen auf die konkrete Situation, nicht in raumordnerisch unvertretbarer Weise beeinträchtigt werden. Dabei ist zu beachten, dass auf dem Weg zur Zielfindung und -festlegung bereits eine raumordnerische Abwägung stattgefunden hat, die im Abweichungsverfahren nur unter Vertretbarkeitsgesichtspunkten Korrekturen erfahren kann²¹⁶.

Anlass kann nur ein öffentliches Interesse mit räumlichem Bezug und ein dringender Bedarf sein. Das Vorhaben muss sich im öffentlichen Interesse trotz des entgegenstehenden Ziels an genau diesem Standort aufdrängen. Der „wichtige“ Grund für die

²¹⁴ „Innerhalb eines 300 m-Abstands um besiedelte Bereiche ist Kiesabbau ausgeschlossen“

²¹⁵ Vgl. Kap. 4 „Anhörung“

²¹⁶ Vgl. Bielenberg u. a., RdNr. 125

Abweichung darf bei der Aufstellung des Plans auch nicht erkennbar oder hinreichend bedacht worden sein. Insofern gewinnt der Zeitfaktor auch bei Abweichungen Bedeutung. Eine Verschiebung auf die nächste Fortschreibung des Regionalplans darf nicht zumutbar sein²¹⁷. Des Weiteren müssen Anhaltspunkte vorliegen, die nahelegen, dass die Realisierung des Vorhabens an genau diesem Standort sinnvoll ist und sich demgegenüber nicht eine zumutbare Alternative an einem anderen Standort aufdrängt, für den der Regionalplan keine entgegenstehende Zielvorgaben enthält.

Für die Beurteilung der raumordnerischen Vertretbarkeit ist im vorliegenden Fall das Ergebnis der raumordnerischen Beurteilung von grundsätzlicher Bedeutung²¹⁸, wonach sich die Abbaufäche auf den südlichen Bereich des Interessengebiets, d.h. südlich der Telekomleitung, konzentrieren soll.

Darüber hinaus ist festzuhalten: Die 1,9 ha umfassende Teilfläche des Ausschlussbereichs, die wegen ihrer Lage im siedlungsnahen Wohnumfeld als Ausschlussbereich festgelegt wurde, liegt ganz am nördlichen Rand der Vorhabensfläche und damit eindeutig in einem Bereich, in dem nach dem Ergebnis des Raumordnungsverfahrens kein Kiesabbau stattfinden soll. Die 8,7 ha umfassende Teilfläche des Ausschlussbereichs, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für den regionalen Charakter der Kulturlandschaft als Ausschlussbereich festgelegt wurde, befindet sich im westlichen Teil des Interessengebiets und wird von der Telekomleitung durchquert. Eine Teilfläche von ca. 7,7 ha befindet sich nördlich der Telekomleitung, ein Anteil von rund 1 ha liegt südlich der Telekomleitung.

Eine Trennung in einen Bereich nördlich und einen südlich der Telekomleitung ist jedoch bezüglich der Feststellung der raumordnerischen Verträglichkeit nicht zielführend, da die gesamte Teilfläche ähnlich strukturiert ist und in ihrer Gesamtheit als Ausschlussbereich festgelegt wurde. Für die raumordnerische Vertretbarkeit spielt es eine entscheidende Rolle, ob es zumutbare Alternativen an einem anderen Standort gibt, für den der Regionalplan keine entgegenstehenden Zielvorgaben enthält. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der Ausschlussbereich von „weißen Flächen“ umlagert wird, bei denen bezüglich des gewünschten Kiesabbaus zwar eine Einzelfallentscheidung vorzunehmen ist, der Kiesabbau jedoch nicht von vorn herein ausgeschlossen ist. Damit liegen planerische Alternativen für den Kiesabbau vor. Da die Firmen auch auf diesen „weißen Flächen“ einen Kiesabbau vorsehen, führt ein

²¹⁷ Vgl. G. Lautner: Funktionen raumordnerischer Verfahren, Berlin 1999

²¹⁸ Vgl. Teil A. „Raumordnungsverfahren“

Verzicht auf den Abbau im Ausschlussbereich dazu, dass sich die Gesamtfläche des Kiesabbaus reduzieren wird. Dies entspricht jedoch wiederum dem Ergebnis des Raumordnungsverfahrens, in dem festgestellt wurde, dass nur eine deutlich verringerte Abbaufäche in Einklang mit den raumordnerischen Vorgaben zu bringen ist²¹⁹. In der Gesamtschau ist somit davon auszugehen, dass der gewünschte Kiesabbau im gesamten, rund 10,6 ha umfassenden Ausschlussbereich raumordnerisch nicht vertretbar ist.

4. Ermessensentscheidung

Das Regierungspräsidium Tübingen hat sich im Zielabweichungsverfahren mit den vorgebrachten Anregungen der Träger öffentlicher Belange auseinandergesetzt und sie, soweit sie von raumordnerischer Bedeutung waren, in die Beurteilung einbezogen. Den Rahmen für die hierfür erforderliche Abwägung bilden die Planungskonzeption und die Vorgaben des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“, insbesondere der dort festgelegte Plansatz 2.2: „Bereiche, in denen die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe nicht zulässig ist“, sowie das Interesse der beiden Firmen Valet u. Ott und M. Baur, auf einer direkt an das bestehende Abbauvorhaben der Firma Valet u. Ott angrenzenden Vorhabensfläche Kies im Trocken- und Nassabbau mit Wiederverfüllung abzubauen, wobei der Eingriff in den Ausschlussbereich 10,6 ha bzw. 8,7 ha betrifft²²⁰.

Bezüglich der Tatbestandsvoraussetzungen spricht vieles dafür, dass die Grundzüge der Planung berührt sind und die raumordnerische Vertretbarkeit nicht gegeben ist. Damit würde sich eine Abwägung erübrigen und die beantragte Zielabweichung wäre abzulehnen. Für den Fall, dass bezüglich der beiden genannten Tatbestandsvoraussetzungen andere Auffassungen vertreten werden, wird im Folgenden vorsorglich auch eine inhaltliche Abwägung vorgenommen.

Das Wohnumfeld in einem 300 m-Radius um die Ortschaft Göggingen herum bildet mit 1,9 ha einen kleinen Teil des 10,6 ha umfassenden Ausschlussbereichs. Der mit

²¹⁹ Verwiesen wird auf Kap. 2.4.3 im Teil A. II. „Ergebnis der Gesamtabwägung zur vorgesehenen Erweiterung der Firmen Valet u. Ott / M. Baur“

²²⁰ Die Differenz zwischen den 10,6 ha und den 8,7 ha erklärt sich dadurch, dass eine Teilfläche von 1,9 ha zwar innerhalb der Vorhabensfläche liegt, jedoch auf dieser Fläche kein Kies abgebaut werden soll.

8,7 ha weitaus größere Teil wird durch die landschaftsprägende Geländeform des Talbachtals mit einer großzügigen Abgrenzung nach Westen und Osten gebildet.

Für **beide Teilbereiche** ist festzuhalten, dass die angrenzende Vorhabensfläche im Teilregionalplan weder als „Vorrangbereich“ noch als „Sicherungsbereich“ sondern als „weiße Fläche“ dargestellt ist, in der der Rohstoffabbau einer Einzelfallbeurteilung unterliegt²²¹. Dies bedeutet im Gegenzug, dass die Abgrenzung des Ausschlussbereichs sehr bewusst vorgenommen wurde und für jeden einzelnen Quadratmeter des Ausschlussbereichs eine Begründung vorliegt, warum in diesem Bereich kein Kiesabbau vorzusehen ist. Wie bereits bei der Tatbestandsvoraussetzung „Grundzüge der Planung“ erläutert, bringt die Eröffnung von Spielräumen zum Rohstoffabbau in den sogenannten „weißen Flächen“ mit sich, dass ein Eingriff in Ausschlussbereiche im Grunde genommen nicht zu begründen ist. Auch die in den Planunterlagen dargelegte Argumentation, dass es sich bei dem Kiesvorkommen südlich von Göggingen um eine der letzten regionalbedeutsamen abbauwürdigen Lagerstätten handelt, ist nicht geeignet, einen Eingriff in einen Ausschlussbereich zu rechtfertigen, so lange es im Bereich dieser hochwertigen Lagerstätte noch „weiße Flächen“ gibt, in denen ein raumbedeutsamer Kiesabbau unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist.

Die Aussage in den Planunterlagen, nach der die vor mehr als 10 Jahren festgelegten Abstände für Ausschlussbereiche vor dem Hintergrund neuer Erkenntnisse neu zu überdenken sind, vermag nicht dazu führen, zum jetzigen Zeitpunkt die regionalplanerische Steuerung im Einzelfall zu verändern. So lange im rechtsgültigen Teilregionalplan noch ausreichend Vorrang- und Sicherungsbereiche zur Rohstoffversorgung festgelegt sind, besteht aktuell keine Notwendigkeit, in Ausschlussbereiche einzugreifen. Es wird die Aufgabe des Regionalverbands sein, im Zuge der Regionalplanfortschreibung die Kriterien zur Festlegung von Vorrang- und Sicherungsbereichen ggf. neu festzulegen. In der Gesamtschau ist ein Eingriff in die Ausschlussfläche vor dem Hintergrund der bestehenden Planungskonzeption abzulehnen.

Ergänzend zu diesen Ausführungen werden im Folgenden die beiden Teilflächen des Ausschlussbereichs noch einmal separat beleuchtet.

Die 1,9 ha umfassende Teilfläche des Ausschlussbereichs, die wegen **ihrer Lage im siedlungsnahen Wohnumfeld** als Ausschlussbereich festgelegt wurde, liegt am nördlichen Rand der Vorhabensfläche und damit in einem Bereich, in dem ein Kie-

²²¹ Vgl. Kap. 2.2.1.3.4 „Rohstoffsicherheit“ im Teil A II.

sabbau nach dem Ergebnis des Raumordnungsverfahrens grundsätzlich nicht in Einklang mit den raumordnerischen Vorgaben zu bringen ist.

Wegen der bereits vorhandenen Vorbelastungen durch Kiesabbauvorhaben im Bereich um Göggingen und Bittelschieß sind ausreichend nutzbare Freiräume für die Tages-, Feierabend und Wochenenderholung von besonderer Bedeutung für die ortsansässige Bevölkerung. Der Regionalverband erkannte diese Problematik und sah eine entsprechende Umsetzung im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ vor. So war im Entwurf des Teilregionalplans eine Fläche, die weit über den 300 m-Radius und sogar über den 700 m-Radius²²² hinausgeht, als Ausschlussbereich festgelegt. In der Begründung zu den Ausschlussbereichen hieß es: *„Erhöhte Abstandsbereiche wurden um die Ortslagen von Göggingen, Bittelschieß sowie Krauchenwies gelegt, da diese Ortschaften von mehreren Seiten durch die Rohstoffgewinnung betroffen sind und es gilt, für diese Freiräume zur Siedlungsentwicklung und Feierabenderholung zu sichern“*²²³. Nach den Vorgaben des damals für die Genehmigung von Regionalplänen zuständigen Wirtschaftsministeriums konnten teileräumliche Ausschlussgebiete für den Rohstoffabbau jedoch nur über regionsweit einheitliche Kriterien festgelegt werden. Somit mussten die erhöhten Abstandsbereiche für oben angeführten Ortslagen aufgrund der fehlenden einheitlichen und regionsweit anzusetzenden Kriterien wieder aufgehoben werden. In der genehmigten Fassung des Teilregionalplans ist also lediglich der 300 m-Puffer um den Siedlungskörper herum als Ausschlussbereich festgelegt, während die daran anschließenden Bereiche als „weiße Flächen“ dargestellt sind. Da sich jedoch an der Sachlage, insbesondere der bestehenden Vorbelastungen, nichts geändert hat, ist der nunmehr vorhandene, d.h. deutlich reduzierte Ausschlussbereich innerhalb des 300 m-Radius um die Ortschaft Göggingen zwingend vom Kiesabbau frei zu halten und ein Eingriff dort nicht zu rechtfertigen. Gestützt wird diese Beurteilung durch die Stellungnahmen des Landratsamts und des Regionalverbands, die einen Kiesabbau in diesem Bereich ebenfalls ablehnen.

Ergänzend sei angemerkt, dass der Argumentation der Vorhabenträger, das Ziel sei im vorliegenden Fall gar nicht berührt, weil auf dieser Fläche kein Kiesabbau stattfinden würde (kein Abbau – kein Zielkonflikt), nicht gefolgt werden kann. Zum einen würde die Fläche eine ganz erhebliche Umgestaltung erfahren und zum anderen bezieht sich der einschlägige Plansatz 2.2 des Teilregionalplans auf „regionalbedeut-

²²² In den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren wurde der Bereich zwischen 300 m und 700 m um das Siedlungsgebiet als „Siedlungsnahes Wohnumfeld der Stufe II“ beschrieben.

²²³ Vgl. die Stellungnahme des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben vom 01.12.2014, S. 17.

same Vorhaben zur Gewinnung von oberflächennahen mineralischen oder organischen Rohstoffen“, d.h. auf die gesamte Vorhabensfläche.

Der Bereich, der wegen seiner **Bedeutung für den regionalen Charakter der Kulturlandschaft** als Ausschlussbereich festgelegt wurde, bildet mit 8,7 ha den größeren Teil des Ausschlussbereichs. Es handelt sich hierbei um die durch seine besondere Geomorphologie gekennzeichnete und damit landschaftsprägende Geländeform des Talbachtals mit den Hangbereichen und einer gewissen Abgrenzungsfläche nach Westen und Osten.

Die von den Vorhabenträgern gewünschte Inanspruchnahme des Ausschlussbereichs im Bereich des südlichen Talbachtals sowie der angrenzenden Felder für den Kiesabbau würde zu einer ganz erheblichen Veränderung der Topographie dieses Landschaftsbereichs führen.²²⁴ So würde der südliche Beginn des Tales (weit südlicher als die eigentliche Talbachquelle) nicht mehr erkennbar sein und sich die Topographie um das Talbachtal herum durch den Abbau, d.h. die Tieferlegung der Landschaft ganz erheblich ändern. Damit würde genau der Bereich, der durch seine besondere Topographie als landschaftsprägende Struktur gekennzeichnet ist und genau deshalb als Ausschlussbereich festgelegt wurde, nicht mehr vorhanden sein. Ein besonderes Gewicht erhält die Festlegung des Ausschlussbereichs dadurch, dass sich die Topographie in unmittelbarer Nähe des Ausschlussbereichs durch den bestehenden Abbau der Firma Valet und Ott bereits ganz erheblich verändert hat.

Als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist festzuhalten, dass ein Kiesabbau grundsätzlich nur auf den Flächen südlich der Telekomleitung als im Einklang stehend mit den raumordnerischen Vorgaben beurteilt wurde. Da im gesamten Bereich nördlich der Telekomleitung aus verschiedensten Gründen ein Kiesabbau abgelehnt wird, betrifft dies auch den Anteil des Talbachtals nördlich der Telekomleitung. Im Bereich der „weißen Fläche“ mag eine Differenzierung des Interessengebiets in einen Teil nördlich und einen Teil südlich der Telekomleitung sinnvoll sein. Der Ausschlussbereich hingegen ist unabhängig von der querenden Telekomleitung als Einheit zu betrachten und wurde in seiner Gesamtheit wegen seiner Landschaftsqualität als Ausschlussbereich festgelegt. Es ist nicht zu erkennen, dass der südliche Bereich mit dem Beginn des Taleinschnitts eine geringere Landschaftsqualität aufweist. So finden sich in diesem Bereich ein interessanter Höhenversatz von rund 2 m und eine

²²⁴ Der ebenfalls als Ausschlussbereich festgelegte nördliche Teil des Talbachtals ist nicht Bestandteil des Interessengebiets der Firmen Valet u. Ott / M. Baur.

ökologisch hochwertige Buschreihe. Wegen seiner landschaftlichen Qualität und weil dem Ausschlussbereich angesichts der bereits vorhandenen Überprägung der Landschaft durch den Kiesabbau eine nochmals höhere Bedeutung zuzusprechen ist, wiegen die Argumente die gegen den Kiesabbau im Bereich des Ausschlussbereichs sprechen stärker, als die Argumente der im öffentlichen Interesse stehenden Rohstoffversorgung. Auf die Abwägung in Teil A. Kap. 2.4 „Raumordnerische Gesamtabwägung“ wird ausdrücklich verwiesen.

Wie bereits dargelegt, kann nach Auffassung der höheren Forstbehörde und des Landratsamts im südlichen Teil des Ausschlussbereichs einer Zielabweichung zugestimmt werden. Der Regionalverband als Plangeber hat die Zielabweichung im gesamten Ausschlussbereich abgelehnt. Im Ergebnis wiegt für das Regierungspräsidium die Erfordernis, das Talbachtal in seiner Gesamtheit zu schützen, schwerer als ein Kiesabbau in diesem Bereich.

5. Ergebnis

Insgesamt kommt das Regierungspräsidium zum Ergebnis, dass eine Abweichung vom Ziel der Raumordnung

- „Bereiche, in denen die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe nicht zulässig ist“ (Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 1996, Plansatz 2.2)

raumordnerisch nicht zu vertreten ist, mit den Grundzügen der Planung in Konflikt tritt und auch auf Grundlage der Abwägungsentscheidung nicht zugelassen wird.

III. Kostenentscheidung

Gemäß dem Landesgebührengesetz Baden-Württemberg i.V.m. der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (Gebührenverordnung MVI - GebVO MVI)

vom 17. April 2012 Nr. 12 (Raumordnung) ist die Entscheidung im Zielabweichungsverfahren gebührenfrei.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht in 72488 Sigmaringen, Karlstr. 13, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.



Habermann